

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 25. Januar 2008

Nr. 1	Übersetzung der Päpstlichen Ernennungs- urkunde für den neuen Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst 2	Nr. 20	Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ 8
Nr. 2	Urkunde über die Amtseinführung von Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst 2	Nr. 21	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilneh- mer am 17.02.2008 10
Nr. 3	Ernennung des Generalvikars 2	Nr. 22	Erwachsenenfirmung 10
Nr. 4	Ernennung eines Bischofsvikars 2	Nr. 23	Faltblatt zu Eheverfahren in der katholischen Kirche 10
Nr. 5	Ernennung eines Stellvertreters des Generalvikars 3	Nr. 24	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg 10
Nr. 6	Bestätigung des Offizials 3	Nr. 25	Besinnungstage für Ehrenamtliche in den Pfarrgemeinden 11
Nr. 7	Bestätigung des Vizeoffizials 3	Nr. 26	Diözesanwallfahrten Marienstatt/Westerwald und Marienthal/Rheingau 11
Nr. 8	Errichtung des Priesterrates und des Diakonenrates 3	Nr. 27	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz 2008 11
Nr. 9	Erwähnung des Bischofs im Kanon der Hl. Messe 3	Nr. 28	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008 12
Nr. 10	Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit 2008 im Bistum Limburg 3	Nr. 29	Misereor-Fastenaktion 2008 12
Nr. 11	Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007 5	Nr. 30	Studententagung des sozialpolitischen Arbeitskreises am 26. April 2008 13
Nr. 12	Beschluss der Unterkommission III, Antrag 58/UK III 5	Nr. 31	Internetforum Einfach(er)e Seelsorge 13
Nr. 13	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 22. Juni 2007 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) 6	Nr. 32	Exerzitien für Priester und Diakone 13
Nr. 14	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 22. Juni 2007 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) 6	Nr. 33	Priesterexerzitien in der Benediktinerabtei Weltenburg 13
Nr. 15	Änderung der Anlage 1 Abschnitt A und B der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO) 7	Nr. 34	Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache 13
Nr. 16	Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommis- sion Kindertagesstätten – gem. SVR IV F 2 Abschnitt IV – Kooperation auf Bistumsebene 7	Nr. 35	Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone 13
Nr. 17	Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) 8	Nr. 36	Angebote für Seelsorger/innen in Kloster St. Marien zu Helfta 14
Nr. 18	Zusammensetzung der diözesanen Gremien und MAVen 8	Nr. 37	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 14
Nr. 19	Auflösung einer Schwesterngemeinschaft 8	Nr. 38	Todesfälle 14
		Nr. 39	Dienstnachrichten 16
		Nr. 40	Kirchenbänke gesucht 17
		Nr. 41	Tabernakel gesucht 17
		Nr. 42	Tabelle Priesterbesoldung 17

**Nr. 1 Übersetzung der Päpstlichen Ernennungsurkunde für den neuen
Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst**

BENEDIKT - BISCHOF - DIENER DER DIENER GOTTES

Dem verehrten Bruder Franz-Peter Tebartz – van Elst, bisher Titularbischof von Giro di Tarasio und Weihbischof im Bistum Münster, dem die Diözese Limburg als Bischof übertragen wird, Gruß und Apostolischen Segen!

Nachdem wir in die Nachfolge des Hl. Petrus getreten sind und damit das überaus schwere Amt übernommen haben, die gesamte Herde des Herrn zu weiden, bemühen wir uns sehr, für die einzelnen Diözesen, wenn sie unbesetzt sind, geeignete Vorsteher zu erwählen.

Nachdem durch Verzicht des Bischofs Franz Kamphaus der Bischofsstuhl von Limburg frei geworden ist, und ein Vorsteher an die Spitze der Diözese gestellt werden muss, halten wir Dich, verehrter Bruder, mit herausragenden Gaben ausgestattet und in der Seelsorge erfahren, für geeignet, dieses Bistum künftig zu leiten.

Kraft Apostolischer Vollmacht entbinden wir Dich von Deiner bisherigen Verpflichtung des Titularbischofs von Giro di Tarasio und eines Weihbischofs in Münster und ernennen Dich, kraft unserer Vollmacht, gemäß dem Recht, zum Bischof von Limburg mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Wir ordnen ferner an, dass Du Klerus und Gläubigen des Bistums Limburg diese Urkunde bekannt machst. Gleichzeitig ermahnen wir sie, Dich freudig anzunehmen und mit Dir verbunden zu bleiben.

Dass der Beistand, der Hl. Geist, mit seinen auserlesenen Gaben bei Dir bleiben möge, darum beten wir, verehrter Bruder. Durch seine Gaben gestärkt, kannst Du die Dir anvertraute Herde gewissenhaft weiden. Und die Gläubigen können von Tag zu Tag Christus mehr über alles suchen, Ihn, der unser und aller Welt „Weg, Wahrheit und Leben“ ist (Joh. 14, 6).

Sein Friede, unter dem Schutz der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, des Meeressterns, sei stets mit Dir und mit der von uns überaus geliebten Kirche von Limburg.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 28. November im Jahr 2007, im dritten Jahr unseres Pontifikates.

Papst Benedikt XVI.

**Nr. 2 Urkunde über die Amtseinführung von
Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst**

Als Metropolit der Kölner Kirchenprovinz habe ich

Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

unter Anwesenheit des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Nuntius, Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, im Hohen Dom zu Limburg in sein Amt als Bischof von Limburg eingeführt.

Köln, den 20. Januar 2008 +Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 3 Ernennung des Generalvikars

Hiermit ernenne ich gemäß c. 475 § 1 CIC mit Wirkung zum 20. Januar 2008

Herrn Domkapitular Dr. Günther Geis

zu meinem Generalvikar.

Dem Generalvikar kommt unbeschadet der den Bischofsvikaren übertragenen Rechten und Pflichten kraft Amtes ausführende Gewalt zu.

Zugleich beauftrage ich ihn, als mein persönlich Bevollmächtigter über den gesetzlichen Aufgabenbereich des Generalvikars hinaus auch alle jene Akte vorzunehmen, die nach den Bestimmungen des CIC ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordern (vgl. c. 134 § 3 i. V. m. c. 479 § 1 CIC). Damit ist er auch bevollmächtigt, das Bistum Lim-

burg bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Des Weiteren delegiere ich Herrn Generalvikar Dr. Geis gemäß c. 492 § 1 CIC als Vorsitzenden der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Limburg, 20.01.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az 9B/08/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 4 Ernennung eines Bischofsvikars

Hiermit ernenne ich gemäß c. 476 CIC mit Wirkung zum 23. Januar 2008 *ad quinquennium*

Herrn Prälat Prof. DDr. Franz Kaspar

zu meinem Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg.

Ich beauftrage und bevollmächtige ihn in dieser Eigenschaft gemäß c. 476 CIC i. V. m. c. 497 § 2 CIC als persönlichen Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Jurisdiktion hinsichtlich der Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg. Gemäß c. 134 § 3 CIC i. V. m. c. 479 § 2 CIC übertrage ich ihm mein Spezialmandat zur Ausübung sämtlicher Vollmachten im Bereich der ausübenden Gewalt, die hinsichtlich der Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften ausdrücklich dem Diözesanbischof zugewiesen sind.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Limburg, 23.01.2008 +Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az 9CA/08/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 5 Ernennung eines Stellvertreters des Generalvikars

Hiermit ernenne ich mit Wirkung zum 23. Januar 2008

Herrn Prälat Prof. DDR. Franz Kaspar

zum Stellvertreter des Generalvikars.

Limburg, 23.01.2008 +Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az 9B/08/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 6 Bestätigung des Offizials

Hiermit bestätige ich gemäß c. 1420 § 5 CIC mit Wirkung zum 20. Januar 2008

Herrn Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz

als Offizial des Bistums Limburg.

Limburg, 20.01.2008 +Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az 330B/08/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 7 Bestätigung des Vizeoffizials

Hiermit bestätige ich gemäß c. 1420 § 5 CIC mit Wirkung zum 20. Januar 2008

Herrn P. Dr. Albert Sieger OSB

als Vizeoffizial des Bistums Limburg.

Limburg, 20.01.2008 +Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az 330B/08/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 8 Errichtung des Priesterrates und des Diakonenrates

Hiermit errichte ich gemäß c. 501 § 2 CIC den Priesterrat im Bistum Limburg neu und bestätige ihn für den Rest der Amtszeit in seiner vor Eintritt der Sedisvakanz bestehenden Zusammensetzung. Dies gilt in gleicher Weise auch für den Diakonenrat im Bistum Limburg.

Limburg, 23.01.2008 +Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az 38A/08/01/12X Bischof von Limburg
u. 24C/08/01/1

Nr. 9 Erwähnung des Bischofs im Kanon der Hl. Messe

Ab sofort ist der Name des Bischofs im Kanon der Hl. Messe zu nennen; auch der Name unseres Weihbischofs kann dort genannt werden.

Nr. 10 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2008 im Bistum Limburg

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg

Mein erster Hirtenbrief erreicht Sie zu Beginn der heiligen vierzig Tage. Diese Zeit der geistlichen Vorbereitung auf Ostern ist die Einladung, neu anzufangen und aufzubrechen. Das möchte ich gemeinsam mit Ihnen tun und ich grüße Sie in diesem Schulterchluss, den uns das Evangelium schenkt.

Ich merke, dass ich ganz am Anfang stehe. Vieles ist neu. Viele Gesichter und Namen möchte ich bald kennen lernen, denn sie geben alle miteinander unserer Kirche Aussehen und Ansehen. Dabei denke ich an ein Gebet aus unseren Gottesdiensten, das davon spricht, wie Kirche und Gemeinde eine überzeugende Gestalt bekommen: „*O Gott, du hast uns viele Gaben geschenkt. Keinem gabst du alles und keinem nichts. Jeder und jedem gibst du einen bestimmten Teil. Hilf uns, dass wir uns nicht zerstreiten, sondern einander dienen mit dem, was du einem jeden zum Nutzen aller geschenkt hast.*“

Ich grüße alle, die in unseren Gemeinden durch ihre ganz persönlichen Gaben des Einsatzes und der Treue den Glauben leben: die Kranken und die Gesunden, die Älteren und die Jüngeren, die Eheleute, Familien und Alleinstehenden, alle, die im Glauben zuhause sind, und jene, die die Heimat in der Kirche verloren haben. Wenn wir auf Christus hören, gehören wir zusammen. Dann wächst von innen her eine „*Gemeinsamkeit im Wollen*“ (Papst Benedikt XVI.).

Dieser innere Zusammenhang war zu spüren, als ich in unserem wunderschönen Dom in meinen Dienst für die Kirche von Limburg eingeführt wurde. Viele von Ihnen waren zugegen, als mir der Petrusstab von meinem Vorgänger Bischof Franz Kamphaus überreicht wurde. Diese Verbundenheit hat mich sehr bewegt. Der Einführungsgottesdienst hat eindrucksvoll vermittelt: Dieses Zeichen meines neuen Hirtendienstes ist zugleich ein Hinweis auf die notwendige Weggemeinschaft, ohne die wir nicht glaubwürdige Kirche sind.

Zu meiner Einführung haben mich viele ermutigende Worte erreicht. Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche, Gruppen und Gremien haben mir geschrieben, wo der Glaube vor Ort lebendig ist. Mit Ihren Worten und Wünschen haben auch Sie mich eingeführt und ich danke von Herzen für diese Orientierung. Für mich sind die zugesandten Zeilen kostbare Zeichen, die ansprechen, dass Kirche im Bistum Limburg bewährte Schritte fortsetzen und neue Aufbrüche wagen möge.

Als ich im Jahr 2004 zum Bischof geweiht wurde, habe ich einen Wahlspruch für meinen Dienst ausgewählt, der mich auch jetzt in meiner Verantwortung für die Kirche von Limburg begleitet. „*Ihr alle, die Ihr auf Christus getauft seid, habt Christus als Gewand angelegt.*“ (Gal 3,27)

So, wie ein Mantel wärmt und schützt, gibt die Gemeinschaft mit Christus Geborgenheit und Gewissheit. Unsere Taufe begründet unser Leben in der Gegenwart Gottes, die uns als ein Geschenk umgibt, das nie verloren geht und das sich nicht verbraucht. Die Verbindung mit dem dreifaltigen Gott ermöglicht uns eine Verbindlichkeit im Glauben und im Leben, in den Beziehungen und in unserer Arbeit, aus der eine spürbare Verbundenheit unter Christen wächst. Wir erleben in den vielen Veränderungen des gesellschaftlichen

und kirchlichen Lebens, dass wir herausgefordert sind, Christ zu werden und Christ zu bleiben aus Einsicht und Entscheidung. Unsere Identität als Christen kommt aus der Identifikation mit Jesus Christus. Glaube ist Beziehung. Glaube erwacht, wo Gott ins Gespräch kommt. Glaube atmet, wo das Gebet gesucht und gepflegt wird. Glaube strahlt aus, wo er als Liebe gelebt wird.

Diesen Zusammenhang will uns die österliche Bußzeit erschließen. Ihre ursprüngliche Bedeutung kommt aus ihrer Nähe zur Taufe. Zur Zeit der frühen Kirche, als die Christen eine Minderheit in der Gesellschaft waren, gehörte Mut und Entschiedenheit dazu, als Erwachsener um die Taufe zu bitten. Heute erleben wir auch bei uns im Bistum Limburg, dass erwachsene Menschen nach der Taufe fragen. Wer sich auf den Weg des Glaubens macht, braucht getaufte Christen als Glaubensbegleiter. Taufvorbereitung und Tauferinnerung kommen so zusammen. Noch heute erinnern die Gebete der Kirche und die Evangelien der Fastensonntage daran, dass unsere Vorbereitung auf Ostern die Vergewisserung unserer Taufe ist. Die Kirchenväter verweisen darauf, dass die Mutter Kirche in der Tauffeier der Osternacht ihre neuen Kinder zur Welt bringt. Wer mitten im Leben neu zur Tiefe des Osterglaubens vordringt, kann sich wie neu geboren fühlen. Österlicher Glaube macht jung und bewegt. Neues Leben aus der Kraft der Taufe erfrischt unsere Gemeinden und unsere Gesellschaft, wo wir diese Wochen auf Ostern zu als eine dreifache Einladung begreifen.

I. Aus dem Anfang leben

Anfänge im Leben sind immer etwas Besonderes. Wo wir vor neuen Aufgaben stehen, spüren wir: Der Anfang muss gelingen, soll das Ganze gelingen. Deshalb umgeben wir solche Aufbrüche mit einem eigenen Glanz. Manche behaupten: Der Anfang ist die Hälfte des Ganzen.

Für Christen ist der Anfang im Glauben und im Leben heilig. Wer sich zur Zeit der frühen Kirche als Erwachsener auf die Taufe vorbereitete, wurde dadurch an den Anfang der eigenen Begegnung mit Gott geführt. Tauferinnerung wird auf diesem Weg zu der Erfahrung, die uns der Hebräerbrief bezeugt: „*Wir haben nur Anteil an Christus, wenn wir bis zum Ende an der Zuversicht festhalten, die wir am Anfang hatten.*“ (Hebr 3,14) Diesen Rückblick brauchen Christen in ihrem eigenen Leben, im Blick auf ihre Berufung und auf ihre Beziehungen in Ehe, Familie und Freundeskreis. Zu erinnern, in welcher Begeisterung alles angefangen hat, hilft zu sehen, welche Verheißungen von Gott her im Inneren noch enthalten sind. Wer in Gedanken und im Gebet an den Anfang geht, gewinnt eine neue Zuversicht für die Zukunft. Aus der Kraft der Taufe erwächst die Bereitschaft: Fange nie an aufzuhören; höre nie auf, anzufangen. Dieser lange Atem des Glaubens kommt aus einer Geduld, die Christus mit uns hat, und aus der Gelassenheit, die die Taufe in uns begründet. Am Anfang der frühen Kirche steht der Mut zu einer Glaubensweitergabe der kleinen Anfänge mit großer Wirkung. Wo heute Kinder und Erwachsene bewusst die Taufe empfangen, vermittelt sich wieder neu die unverbrauchte missionarische Ausstrahlungskraft im Leben der Kirche. Wer in diesen Wochen vor Ostern persönlich neu anfängt, gibt der Kirche einen Schub und ermuntert dazu, eine zweite Einladung dieser Fastenzeit anzunehmen.

II. Die Gegenwart bestehen

Die Gegenwart unserer Gemeinden ist mit vielfältigen Herausforderungen verbunden. Priestermangel, die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung und andere Sachzwänge werfen die bedrückende Frage auf: Wie soll es weitergehen? Was vielfach als Umbruch bezeichnet wird, erleben nicht wenige als einen Abbruch des kirchlichen Lebens. Trotzdem sind die Veränderungen, die uns gegenwärtig zu schaffen machen, kein Unglück der Kirchengeschichte. In dem, was uns zugemutet wird, ist auch verborgen, was Gott uns zutraut. So, wie wir im Rückblick auf unser eigenes Leben feststellen können, wo wir in Herausforderungen Neues gelernt haben, setzt Gott darauf, dass wir heute seine Stimme hören. In allem, was sich verändert, geht der Ruf Gottes dahin, dass wir in die Tiefe bauen. Die Besinnung auf das, was uns kraft unserer Taufe geschenkt ist, macht bewusst: Alles, was uns bewegt, ist eingetaucht in den Brunnen der Taufe. Aus dieser Quelle der Verbindung mit dem Tod und der Auferstehung Christi schöpfen wir ein Gottvertrauen, das zu einem lebendigen Selbstvertrauen führt. Glaube ist für Christen der Stand unter offenem Himmel. Wo uns der kalte Gegenwind der Gesellschaft ins Gesicht weht, haben wir Christus so angezogen, dass wir den Mächten dieser Welt nicht schutzlos ausgesetzt sind. Wir können die Gegenwart bestehen, wo wir die Kleiderordnung der Getauften beherzigen, die der Apostel Paulus den Kolossern ins Gedächtnis ruft. „*Darum bekleidet euch mit aufrichtigem Erbarmen, Güte, Demut, Sanftmut und Geduld.*“ (Kol 3,12) Dieses Outfit ist attraktiv. Wo Christen die Taufe anzumerken ist, sind sie missionarisch und verweisen auf eine dritte Einladung der österlichen Bußzeit.

III. Das Neue erwarten

Ostern macht das Leben neu. So, wie aus dem Dunkel der Nacht mit dem Osterlicht der Morgen der Auferstehung dämmert, bricht für getaufte Christen eine neue Zuversicht an. Wer glaubt, sieht mehr. Manchmal sind wir in unserer Wahrnehmung auf das fixiert, was weniger wird. Wer darüber lamentiert, lähmt sich und andere. Ostern schenkt eine andere Perspektive auf das Leben. So, wie in der Natur bald wieder Knospen aufbrechen, kommen auch in unseren Gemeinden neue Initiativen auf den Weg, wo die Leidenschaft dazu mit dem Wasser der Taufe getränkt wird. Weil Gott zu jeder Zeit in seiner Kirche wirkt, will er auch heute dazu anstiften, das Abenteuer des Glaubens neu zu wagen und nicht in Resignation zu verfallen. In Zeiten des Umbruchs und der Veränderung ruft der Prophet Jesaja dem Volk Israel zu: „*Seht, ich schaffe Neues; schon sprosst es auf. Merket ihr es nicht?*“ (Jes 43,19)

Der Blick dafür wächst in unserer persönlichen Umgebung. Wer sich mit dem Wasser der Taufe bekreuzigt, bekennt sich dazu, dass Gottes Geist durch uns das Angesicht der Erde erneuern will.

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg, diese österliche Bußzeit enthält eine dreifache Einladung. Gemeinsam mit Ihnen möchte ich künftig aus den heiligen Anfängen unseres Glaubens schöpfen. Mit Ihnen möchte ich danach fragen, was uns hilft, die Gegenwart im Geist des Evangeliums zu bestehen. Lassen Sie uns gemeinsam den Blick auf die Aufbrüche richten, in denen Neues für unser Bistum auf den Weg kommt. Gott ist dabei auf unserer Seite.

Er segne Sie und schenke uns allen den Mut zum neuen Anfang, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, zum 1. Fastensonntag 2008

+ Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 11 Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Bundeskommision und Regionalkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 AK-Ordnung), die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. Art. 7 Abs. 1 GrO; § 18 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

(1) Beschlüsse der Bundeskommission werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.

(2) Beschlüsse der Regionalkommissionen werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung).

(3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind stets schriftlich zu erläutern.

(4) Schriftliche und mündliche Anfragen aus den (Erz-)Diözesen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten.

(5) Unbeschadet der nachfolgenden Regelung ist darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommission) möglichst zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission (Widerspruch). Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) berät alsdann die Angelegenheit nochmals.

(3) Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbi-

schof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht.

(5) Stimmt der Diözesanbischof dem neuen oder bestätigten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

§ 4

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.10.2005.

Limburg, 11. Dezember 2007
Az.: 359H/07/01/14

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Nr. 12 Beschluss der Unterkommision III, Antrag 58/UK III

Die Unterkommision III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 22.-23. Oktober 2007 den nachfolgenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

Marienkrankenhaus gGmbH, Hospitalstraße 15, 65439 Flörsheim am Main

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marienkrankenhaus gGmbH, Hospitalstraße 15, 65439 Flörsheim am Main, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 keine Weihnachtszuwendung gezahlt.
2. Leitende Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Von dem Wegfall der Weihnachtszuwendung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
 - a) Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird bis zum 30.06.2008 verzichtet.
 - b) Sollte dennoch eine betriebsbedingte Kündigung während dieses Zeitraums erfolgen, ist allen betroffenen Mitarbeitern der Marienkrankenhaus gGmbH, Hospitalstraße 15, 65439 Flörsheim am Main die einbehaltene Weihnachtszuwendung 2007 mit der nächsten Gehaltsabrechnung ungemindert auszubezahlen. Dem/der betriebsbedingt gekündigten Mitarbeiter/in muss die Auszahlung spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

6. Die Änderungen treten am 22.10.2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2008.

Limburg, 27. November 2007 Dr. Günther Geis
Az.: 359H/07/04/2 Diözesanadministrator

Nr. 13 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 22. Juni 2007 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 - Az. S 2444 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) - Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 - Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) - Gebrauch macht. Gleiches hinsichtlich des ermäßigten Steuersatzes gilt für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2008 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 30. Oktober 2007 Dr. Günther Geis
Az. 612C/07/01/4 Diözesanadministrator

Genehmigung

des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemein-

schaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 30. Oktober 2007 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 sowohl des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 - S 2444A-007-II 3b - (BStBl. 2006 I, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 EStG vom 28. Dezember 2006 - S 444 A - 018 - II 3 b - (BStBl. 2007I, S. 76) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2008 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, den 20. November 2007 In Vertretung:
Az.: I.4 - 870.400.000 - 25 - Joachim Jacobi

Nr. 14 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 22. Juni 2007 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Rheinland-Pfälzischen Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 - Az. S 2447 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) - Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1

des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 2006 - Az. S 2447 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) - Gebrauch macht. Gleiches hinsichtlich des ermäßigten Steuersatzes gilt für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2008 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 30. Oktober 2007
Az.: 612E/07/01/3

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 22. Juni 2007 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 16. November 2007

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag Helmut Burkhardt
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Werner Widmann

Nr. 15 Änderung der Anlage 1 Abschnitt A und B der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO)

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester werden zum 01. April 2008 um 2,4 % erhöht.

Limburg, 03. Dezember 2007
AZ.: 25K/07/04/1

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Redaktionelle Anmerkung:
Die Tabelle finden Sie auf Seite 17

Nr. 16 Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission Kindertagesstätten – gem. SVR IV F 2 Abschnitt IV – Kooperation auf Bistumsebene

Präambel

Das Bischöfliche Ordinariat Limburg und der Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. tragen in unterschiedlicher Weise Verantwortung für die Kindertagesstätten im Bistum Limburg. Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und Aufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat sowie die Wahrnehmung der Beratung und spitzenverbandlichen Vertretung durch den Diözesancaritasverband erfordern eine regelmäßige Abstimmung. Dieser Abstimmung und der

Pflege einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit dient die Gemeinsame Kommission Kindertagesstätten.

§ 1 Aufgaben

Der Gemeinsamen Kommission Kindertagesstätten obliegt die Abstimmung zwischen der Steuerungsgruppe Kindertagesstätten im Bischöflichen Ordinariat und der Caritas-Lenkungsgruppe Kindertageseinrichtungen im Diözesancaritasverband. Sie bereitet Positionen für die Beratung in den Organen des Bischöflichen Ordinariats bzw. des Diözesancaritasverbandes vor.

Die Kommission befasst sich insbesondere mit folgenden Themen

- Leitbildentwicklung
- übergreifende pastorale Fachkonzepte
- die Kindertageseinrichtungen betreffende kinder- und familienpolitische Strategieentwicklung
- Optimierung von entsprechenden gemeinsamen Verfahrensabläufen
- Standortplanung und Angebotsentwicklung

§ 2 Mitglieder

Die Gemeinsame Kommission Kindertagesstätten besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Steuerungsgruppe Kindertagesstätten im Bischöflichen Ordinariat, die durch den Generalvikar benannt werden und drei stimmberechtigten Mitgliedern der Lenkungsgruppe im Diözesancaritasverband, die durch den Vorstand des Diözesancaritasverbandes benannt werden, sowie dem Dezernenten Caritas im Bischöflichen Ordinariat als stimmberechtigter Vorsitzender.

Die Geschäftsführer der Steuerungsgruppe Kindertagesstätten und der Lenkungsgruppe im Diözesancaritasverband sind beratende Mitglieder. Ein Delegationsrecht besteht nicht.

Bei Bedarf können weitere beratende Mitglieder oder Sachverständige hinzugezogen werden. Hierüber entscheidet die Kommission unter Achtung der Organisationsstrukturen und internen Kompetenzverteilung des Bischöflichen Ordinariates und des Caritasverbandes.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission Kindertagesstätten führt der Dezernent Caritas im Bischöflichen Ordinariat.

§ 4 Arbeitsweise

4.1 Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden vorbereitet und in der Regel 14 Tage vor Sitzungsbeginn mit den Beratungsvorlagen versandt. Beratungsvorlagen werden in der Steuerungsgruppe bzw. Lenkungsgruppe erarbeitet. Das Protokoll wird abwechselnd durch die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe und der Lenkungsgruppe erstellt.

4.2 Die Gemeinsame Kommission Kindertagesstätten tagt mindestens zweimal im Jahr bzw. auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Sitzungsort wechselt zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Diözesancaritasverband. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

4.3 Beschlussfassung

Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Abweichende Positionen werden protokolliert.

4.4 Arbeitsgruppen

Die Gemeinsame Kommission Kindertagesstätten kann befristet thematische Arbeitsgruppen einsetzen. Über den Auftrag und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet die Kommission unter Achtung der Organisationsstrukturen und internen Kompetenzverteilung des Bischöflichen Ordinariates und des Caritasverbandes.

4.5 Genehmigung – Inkraftsetzung

Die Genehmigung der Geschäftsordnung obliegt dem Generalvikar und dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes ebenso wie die Auflösung der Kommission.

Genehmigung:

Limburg, den 16.01.2008 Dr. Hejo Manderscheid
Diözesancaritasdirektor

Hiermit setze ich die vorstehende Geschäftsordnung in Kraft:

Limburg, den 18.01.2008 Dr. Günther Geis
Az.:228/AJ/08/01/1 Diözesanadministrator

Nr. 17 Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA)

Mit dem 19.12.2007 hat eine neue Amtsperiode der KODA begonnen.

Für die Dienstgeberseite wurden folgende Mitglieder durch den Diözesanadministrator in die KODA berufen:

Hans Peter Althausen
Dr. Heinz Auerbach
Wolfgang Hammerl
Dietmar Henn
Pfarrer Franz-Heinrich Lomberg

Für die Dienstnehmerseite wurden folgende Mitglieder von der Haupt-MAV in die KODA gewählt:

Marientraud Altmeier
Peter Giehl
Thomas Klix
Udo Koser
Johannes Müller-Rörig

Die Amtszeit der Kommission beträgt vier Jahre.

Nr. 18 Zusammensetzung der diözesanen Gremien und MAVen

Aufgrund des Ausscheidens von Mitarbeiter/innen setzen sich die Haupt-MAV und die DiAG zurzeit wie folgt zusammen:

Haupt-Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg
Mitglieder:

Altmeier, Marientraud (KG St. Barbara – KiTa -, Lahnstein)
Giese, Tina (KG St. Peter und Paul – KiTa-, Hofheim)
Joras, Maria (Caritasverband Wiesbaden – Rheingau-Taunus)
Klix, Thomas (KG St. Michael, Wehrheim)
Koser, Udo (Caritasverband Frankfurt)
Marx, Roland (KG St. Bonifatius, Wiesbaden)

Menge, Mechthild KG (Maria Himmelfahrt, Leun)
Müller-Rörig, Johannes (KEB Westerwald – Rhein-Lahn)
Pörtner, Benno (Bischöfliches Ordinariat)
Wendt, Marie-Jeanne (Caritasverband für die Diözese Limburg)

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg
Mitglieder:

Altmeier, Marientraud (KG St. Barbara – KiTa-, Lahnstein)
Bachmann, Jutta (KG St. Bonifatius, Wiesbaden)
Grether, Martin (Bischöfliches Ordinariat Limburg)
Joras, Maria (Caritasverband Wiesbaden – Rheingau-Taunus)
Klix, Thomas (KG St. Michael, Wehrheim)
Koser, Udo (Caritasverband Frankfurt)
Spankus, Marlies (St. Vincenzstift, Rüdesheim-Aulhausen)
Trabus, Norbert (Caritasverband für den Bezirk Limburg)
Werner, Ulrich-Maria (Caritasverband für den Bezirk Limburg)

Nr. 19 Auflösung einer Schwesterngemeinschaft

Mit Schreiben vom 14. Januar 2008 hat der Herr Diözesanadministrator gemäß c. 616 § 1 CIC die Schließung der Niederlassung der Kongregation der Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu zum 01. Juni 2008 in Lorchhausen zur Kenntnis genommen.

Az. 111C/08/01/1 Bischöfliches Ordinariat Limburg

Nr. 20 Neuauflage des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“

Ankündigung der deutschen Bischöfe

1. Veröffentlichung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuauflage des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert. Die Neuauflage ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ (Freiburg u. a. 2007) ist ab Januar 2008 im Buchhandel oder beim „VzF Deutsches Liturgisches Institut“ (Trier) erhältlich.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte Liturgische Buch enthält zuerst die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die Praenotanda „Die Feier der Kin-

dertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir Bischöfe separat eine Pastorale Einführung, die in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 220 erscheinen wird.

2. Veränderungen

Bei der Neuauflage des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die Editio typica altera von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die Editio typica von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch. Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich.

Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

3. Pastorale Begleitung der Eltern

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnern. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die in der Pfarrei übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und – heute leider nicht mehr selbstverständlich – die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – zumindest *ein* Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen

Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen

Die Geburt eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ordnung als Teil 1 im Anhang zur Verfügung zu stellen. (Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.)

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten für das Kind: Bei der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und –erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vorbereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst, dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub

Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundlegende christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiations sakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe“¹.

Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und Bistum abzustimmen. Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

Im Dezember 2007

¹Ansprache Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Ad limina-Besuches der deutschen Bischöfe vom 18. November 1999: Notitiae 36 (2000) 16.

Nr. 21 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17.02.2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. Februar 2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 22 Erwachsenenfirmung

An Christi Himmelfahrt 2008, 01. Mai 2008, um 17.00 Uhr, wird Herr Weihbischof Gerhard Pieschl in Liebfrauen, Frankfurt a. M., Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Fachstelle für katholische Stadtkirchenarbeit in Frankfurt führt dazu eine Firmvorbereitung durch. Ein erstes Einführungstreffen findet statt am Montag, 07. April 2008 um 19.30 Uhr im Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt. Weitere Vorbereitungstreffen finden im April 2008 in Frankfurt statt.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten an die Fachstelle für katholische Stadtkirchenarbeit in Frankfurt, Bezirksreferentin Pia Arnold-Rammé, Domplatz 3, 60311 Frankfurt a. M. (Tel. 069/800 87 18-320 oder 325; Fax: 069/1501-321)

Nr. 23 Faltblatt zu Eheverfahren in der katholischen Kirche

Mit dieser Ausgabe des Amtsblattes erhalten die Pfarreien und Muttersprachlichen Gemeinden des Bistums Limburg ein Exemplar des durch das Bischöfliche Offizialat Limburg erstellten Faltblattes „Kirchliche Trauung trotz Scheidung? Eheverfahren in der katholischen Kirche“.

Dieses Faltblatt, das zur Auslage in den Kirchen und kirchlichen Einrichtungen vorgesehen ist, gibt eine stichpunktartige Erstinformation über die verschiedenen Eheverfahren und kann seitens der in der Pastoral Tätigen an Interessierte weitergegeben werden.

Bei Bedarf können weitere Exemplare beim Bischöflichen Offizialat Limburg, 06431-295-231, bestellt werden.

Nr. 24 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Die Neuwahl der Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher hat gemäß der „Ordnung für die Berufsgruppenvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 17. November 1999 (Amtsblatt Nr. 12 vom 1. Dezember 1999) stattgefunden.

Für die Dauer von 4 Jahren wurden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt:

1. Vorsitzende: Bettina Pawlik, St. Katharina, Flörsheim-Wicker
2. Vorsitzender: Bernhard Harjung, St. Jakobus, Limburg-Lindenholzhausen

Bezirk Frankfurt: Christine Spielmann, St. Christophorus, Frankfurt

Vertreterinnen: Angela Köhler, St. Laurentius, Frankfurt
Christine Sauerborn-Heuser, St. Mauritius-St. Johannes, Frankfurt

Bezirk Hochtaunus: Eva Toussaint, St. Georg, Wehrheim-Pfaffenwiesbach

Vertreterin: Katrin Nozinski-Silano, Christ-König, Königstein-Falkenstein, und St. Michael, Königstein-Mammolshain

Bezirk Lahn-Dill-Eder: Maria Horsel, Herz Jesu, Dillenburg
Vertreterinnen: Marion Schroeder, Herz Jesu, Dillenburg
Silvia Giesen, St. Josef, Biedenkopf

Bezirk Limburg: Bernhard Harjung, St. Jakobus, Limburg-Lindenholzhausen
Vertreter: Andreas Schorr, St. Johannes der Täufer, Elz

Bezirk Main-Taunus: Bettina Pawlik, St. Katharina, Flörsheim-Wicker
Vertreterin: Andrea Höfling, St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen

Bezirk Rheingau: Eberhard Vogt, St. Walburga, Oestrich-Winkel
Vertreterin: Petra Schleider, St. Hildegard, Rüdeshheim-Eibingen

Bezirk Rhein-Lahn: Dietmar Wittenstein, St. Barbara, Lahnstein
Vertreter: Gernot Casper, St. Peter und Paul, Nastätten

Bezirk Untertaunus: Elisabeth Geisler, St. Thomas, Waldems-Esch
Vertreter: -

Bezirk Westerwald: Stefanie Feick, St. Marien, Hachenburg-Hattert
Vertreterin: Jasmin Weller, St. Kilian, Seck

Bezirk Wetzlar: Alexandra Mühl, Mariä Schmerzen, Lahnau-Dorlar
Vertreter: -

Bezirk Wiesbaden: Angelika Samland, St. Birgid, Wiesbaden
Vertreterin: Susanne Hering, Liebfrauen, Filiale Dreifaltigkeit, Wiesbaden

Nr. 25 Besinnungstage für Ehrenamtliche in den Pfarrgemeinden

„Glaubenszeugen“

Kevelaer – Die Wallfahrtsleitung Kevelaer lädt vom 25. – 27. Januar 2008 zu Besinnungstagen ein ins Priesterhaus Kevelaer, die von Kaplan Markus Trautmann gehalten werden. Das Thema lautet „Glaubenszeugen“. Zielgruppe sind ehrenamtlich Engagierte in pfarrlichen Verbänden, Gremien und liturgisch-katechetischen Diensten wie etwa Lektoren oder Firmkatechetinnen. Es geht dabei nicht um weitere pastorale Konzepte und methodische Strategien, sondern schlicht um die Frage: Wie können die Seligen und Heiligen uns ermuntern und begleiten, in der Kirche von heute mit Freude unseren Dienst zu tun? Gibt es eine „Spiritualität des Glaubenszeugen“? Die Besinnungstage beginnen am Freitagabend um 18.00 Uhr und enden am Sonntag nach dem Mittagessen; Kostenbeitrag 86,- Euro. Weitere Infos und Anmeldung bei der Wallfahrtsleitung Kevelaer, Tel. 02832-93380 bzw. unter www.wallfahrt-kevelaer.de.

Nr. 26 Diözesanwallfahrten Marienstatt/Westerwald und Marienthal/Rheingau

Die Termine der beiden großen Diözesanwallfahrten nach Marienstatt/Westerwald und Marienthal/Rheingau sind wie folgt festgelegt:

Diözesaner Wallfahrtstag Marienstatt/Westerwald
Sonntag, 08. Juni 2008, mit Weihbischof Gerhard Pieschl. Das Pontifikalhochamt beginnt um 11.00 Uhr in der Basilika; der Wallfahrtstag endet mit der Vesper um 15.30 Uhr.

Diözesaner Wallfahrtstag Marienthal/Rheingau
Freitag, 15. August 2008 (Fest Maria Himmelfahrt), mit dem neuen Diözesanbischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst. 10.30 Uhr Pontifikalhochamt, 14.30 Uhr Marienlob, Prozession mit dem Gnadenbild und sakramentalem Segen.

Auskunft und Informationen erteilt das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Wallfahrten / Pilgerstelle, Rossmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon 06431/295-309, Fax 06431/295-584, e-mail: e.scheib@bistumlimburg.de

Nr. 27 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz 2008

Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz 2008 im großen Jubiläumsjahr von Lourdes: 150 Jahre seit den Erscheinungen der Jungfrau Maria vor Bernadette.

Herzlich lädt die Diözese Limburg zur gemeinsamen Lourdes-Wallfahrt der Bistümer Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige ein.

Wallfahrtstermin: Donnerstag, 22. Mai 2008 (Fest Fronleichnam) bis Montag, 26. Mai 2008.

Protektor ist Weihbischof Gerhard Pieschl, der die Pilgerinnen und Pilger begleitet.

Im Jubiläumsjahr steht die Pilgerfahrt unter dem Leitwort: „Maria, die Unbefleckt Empfangene, bittet mit uns ...“.

Das Programm der Wallfahrt bietet folgende religiöse Feiern: Gottesdienst an der Grotte, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Spendung des Sakramentes der Krankensalbung, Lichterprozession, Teilnahme am Internationalen Gottesdienst, Kreuzweg- und Rosenkranzgebet, Begegnung mit der gesamten Pilgergemeinschaft, Gesprächskreise zum Thema „Versöhnung/Beichte“, „Sakrament der Krankensalbung“ und „Die Bedeutung der Bäder in Lourdes“.

Alle Pfarrämter, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, die Krankenhausseelsorger, die Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten im Januar 2008 Unterlagen mit ausführlichen Informationen zur Wallfahrt (Prospekte, Plakate).

Besonders können Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke, die auf pflegerische Hilfe angewiesen sind, an der Pilgerfahrt teilnehmen und zur Mitfahrt ermutigt werden. Der Malteser-Lourdes-Krankendienst und erfahrene Pilgerärzte übernehmen die ärztliche Versorgung und die pflegerische Betreuung. Die Gruppe der Hotelpilger wird von einem Arzt begleitet.

Auskunft und Informationen erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Rossmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon 06431/295-309, Fax 06431/295-584, e-mail: e.scheib@bistumlimburg.de

Nr. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

Zu einem „Abenteuer im Heiligen Geist“ gegen Hunger und Krankheit in der Welt rief Kardinal Josef Frings im Jahr 1958 auf. Er schlug den deutschen Bischöfen die Gründung des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor vor. Gerne ließen sich die Bischöfe und die Katholiken in Deutschland darauf ein.

Voller Dankbarkeit und Freude können wir nun auf eine bereits 50-jährige Geschichte zurückblicken. Durch die Katholiken in Deutschland und ihr Hilfswerk Misereor haben unzählige Arme in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien wieder Hoffnung geschöpft. Partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe war der Schlüssel dafür.

Dieser Hoffnungsweg wird weitergehen. Wir Bischöfe sind überzeugt und vertrauen darauf, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich auch weiterhin für mehr Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

Herzlich bitten wir Sie: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende auch beim diesjährigen Fastenopfer wieder an die Seite der Armen und Notleidenden. Teilen Sie mit ihnen und schenken Sie ihnen Ihre Liebe.

Würzburg, den 27.11.2007

Für das Bistum Limburg

Dr. Günther Geis
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 2. März 2008, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 04. Dezember 2007

Az.: 367Y/07/03/2

Nr. 29 Misereor-Fastenaktion 2008

Seit 50 Jahren engagieren sich die Katholiken in Deutschland eindrucksvoll mit Misereor für die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Dies wird auch bei der 50. Fastenaktion deutlich. Sie steht unter dem Leitwort „Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der Armen – entdecke die Liebe“. Dieses Leitwort ruft uns auf, im weltweiten Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Menschenwürde Zeugnis abzulegen von der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion in Südafrika

Die 50. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (10.02.2008) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor im südafrikanischen Soweto / Johannesburg einen feierlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird (10.00 Uhr–11.15 Uhr). Mit der Eröffnung in Soweto erinnert Misereor an die Fastenaktion 1983, als Misereor die Katholiken in Deutschland zur Auseinandersetzung mit dem Apartheidregime in

Südafrika aufrief und um Unterstützung für die Opfer bat.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg- und Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Meditationen sowie Bausteine für Jugend- und Kindergottesdienste.

Der neue Misereor-Fastenkalendar 2008 ist besonders für Familien und Gruppen ein guter Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er mit dem Aschermittwoch beginnt. Weitere Materialien für Kinder und Jugendliche (Comics, Aktionsanregungen, Informationshefte usw.) können bestellt werden.

Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, auf dem Sie Ihr Pfarrei-Logo und andere Texte mit abdrucken können.

Das aktuelle Hungertuch „Selig seid Ihr“ des chinesischen Künstlers Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Frühlingschichten, Bußgottesdienste, in der Katechese usw.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem Misereor-Opferstockschild versehen werden.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein Fastenessen an.

Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft Misereor Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag

Am 4. Fastensonntag (02.03.2008) soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor bekannt gemacht werden. Am 5. Fastensonntag (09.03.2007) findet in allen Gottesdiensten die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte. Nach ausdrücklichem Wunsch der deutschen Bischöfe soll die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug von der Pfarrgemeinde an die Bistumskasse für die Aufgaben von Misereor weitergeleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der Misereor-Homepage: www.misereor.de. Dort kön-

nen Sie auch online Materialien bestellen. Ein schriftliches Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: Misereor-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 101545, 52015 Aachen, Tel. 0180/5200210 (0,12 Euro/Min.), Fax 0241/47986745.

Nr. 30 Studientagung des sozialpolitischen Arbeitskreises am 26. April 2008

Ort: Haus am Dom, Frankfurt
Thema: „Not wenden: sozialpastorales Handeln jetzt“
Zielgruppe: Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen aus Caritasverband und Pastoral, Vorsitzende von Pfarrgemeinderäten und Pastoralausschüssen, Vorsitzende von Caritas- und Sozialausschüssen und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Caritasarbeit
Veranstalter: Sozialpolitischer Arbeitskreis im Bistum Limburg in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Caritas der Gemeinde

Angesichts sich verschärfender Notlagen wird nach neuen Wegen sozialpastoraler und karitativer Arbeit gesucht. Eine lebensraumorientierte Tätigkeit bietet hier neue Ansätze. Prof. Dr. Udo Schmälzle, Seminar für Pastoraltheologie an Universität Münster stellt Ergebnisse eines bundesweiten Forschungsprojektes „Diakonie im Lebensraum der Menschen“ vor. Außerdem werden auf einem „Markt der Möglichkeiten“ und in Workshops lebensraumorientierte Projekte aus dem Bistum Limburg vorgestellt.

Nr. 31 Internetforum Einfach(er)e Seelsorge

Prof. Dr. Hubert Windisch, Inhaber des Lehrstuhl Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, bearbeitet seit Jahren das Thema „Einfachere Seelsorge“.

Im Rahmen seiner Studien bietet er seit 2007 ein Internetforum „Einfachere Seelsorge“ an. Daran können sich alle Seelsorgerinnen und Seelsorger im deutschen Sprachraum gegen einen Halbjahresbeitrag von 10 Euro beteiligen.

Nähere Informationen unter www.einfachere-seelsorge.de.

Nr. 32 Exerzitien für Priester und Diakone

„Jesus, Anführer zum Leben“ (Lk-Ev)

Termin: Mo. 17.11. – Fr. 21.11.2008
Ort: 36088 Hünfeld, Bonifatiuskloster, Klosterstraße 5
Begleitung: P. Heribert Stumpf OMI
Anmeldung: Geistliches Zentrum, Hünfeld,
Telefon: (0 66 52) 94-537 Fax: (0 66 52) 94-538
e-mail: gz@bonifatiuskloster.de

Nr. 33 Priesterexerzitien in der Benediktinerabtei Weltenburg

Schweigeexerzitien für Priester

Termin: 29.09. – 03.10.2008
(Beginn 18.00 Uhr, Ende ca. 9.00 Uhr)

Thema: Den Alltag heiligen.
Priesterliche Spiritualität und der Glaube des Volkes
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Schweigeexerzitien für Priester

Termin: 10. – 15.11.2008
(Beginn 18.00 Uhr, Ende ca. 9.00 Uhr)
Thema: Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30) Gedanken und Anregungen aus den Psalmen
Leitung: Pfr. Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising
Auskunft und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg
Telefon: 09441/204-0, Fax 09441/204-137

Nr. 34 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Der Kleine Weg zur Heiligkeit mit der hl. Therese von Lisieux“
Termin: 26. Juli bis 5. August 2008 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ... Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: EURO 620,—

Leitung der Exerzitien: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sternstraße 3, D-86150 Augsburg, Tel. 08 21 – 51 39 31

Internet: www.theresienwerk.de

Email: theresienwerk@t-online.de

Auskunft und Anmeldung bei:
Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring,

Telefon: 0 89 – 9 50 38 59

Nr. 35 Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Beginn: 3. November, 18.30 Uhr
Ende: 7. November, vormittags
Leiter: Bischof Dr. Reinhard Lettmann, Münster

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer; Tel.: 0232/93380, Fax: 02832/70726; info@wallfahrt-kevelaer.de

Nr. 36 Angebote für Seelsorger/innen in Kloster St. Marien zu Helfta

Termin: Sonntag, 29. Juni (abends) bis
Dienstag, 01. Juli 2008 (mittags)
Thema: Studientage (Seminar) zur Thematik:
„Mit Christen und Nichtchristen das Leben feiern. - Theologische und liturgiepraktische Überlegungen zu neuen Gottesdienstformen“

Referenten: Weihbischof Dr. Reinhard Hauke (Erfurt)
Univ.-Prof. em. Dr. Karl Schlemmer
(Nürnberg/Passau)

Exerzitionen für Priester und Diakone

Termin: Sonntag, 21. September (abends) bis Donnerstag, 25. September 2008 (mittags)
Thema: „Ich weiß mich in Gottes Hand, das genügt“ – Impulse zu einer priesterlichen Spiritualität in einer säkularen Gesellschaft.
Exerzitionsbegleiter: Univ.-Prof. em. Dr. Karl Schlemmer (Nürnberg/Passau).
Anmeldungen: Gäste- und Exerzitions Haus, Kloster Helfta, Lindenstr. 36, D – 06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475/711400 oder 711461

Nr. 37 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 179
Enzyklika SPE SALVI von Papst Benedikt XVI.
an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die christliche Hoffnung
(je 1 Expl. wird mit dem Sammelversand verschickt)

Arbeitshilfen Nr. 220
Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung
(je 1 Expl. dieser Arbeitshilfe wird an die Pfarrämter verschickt)

Stimmen der Weltkirche Nr. 41
Aparecida 2007 - Schlussdokument der 5. Generalversammlung des Episkopats von Lateinamerika und der Karibik

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31 / 295 227) bestellt werden.

Nr. 38 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Albrecht Eichhorn ist am 12. Dezember 2007 im Alter von 70 Jahren in Limburg gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 18. Dezember 2007, 14.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Marien in Kirberg; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Albrecht Eichhorn wurde am 28. März 1937 als zweites von drei Kindern in Köln geboren und in der alt-katholischen Auferstehungskirche getauft. Der Vater fiel 1945 im Krieg und die Familie übersiedelte 1946 nach Kirchberg bei Jülich. Albrecht Eichhorn besuchte dort das Humanistische Gymnasium und erhielt am 27. Februar 1959 das Reifezeugnis. Von 1959 bis 1961 studierte er Volkswirtschaft an der Universität Bonn. Da er den Wunsch verspürte, Priester zu werden, wechselte er zum Wintersemester 1961/62 zum Theologiestudium an die Universität Bonn und an das alt-katholische bischöfliche Seminar in Bonn über. Am 31. Oktober 1965 wurde er durch den alt-katholischen Bischof Johannes Josef Demmel zum Priester geweiht. Im April 1967 heiratete er seine Frau Margareta, geb. Buchwald. Aus

der Ehe gingen drei Kinder hervor. Sein Dienst als Vikar und Pfarrer führte ihn 1970 zur alt-katholischen Pfarrgemeinde Wiesbaden.

Das II. Vatikanische Konzil und die erfahrbaren Aufbrüche in der katholischen Kirche führten bei Pfarrer Eichhorn zu der Entscheidung, Bischof Dr. Wilhelm Kempf um Aufnahme in den Klerus des Bistums Limburg zu bitten. Ein entsprechendes Gesuch des Bischofs an die Glaubenskongregation in Rom wurde durch die Entscheidung von Papst Paul VI. am 02. Juli 1971 approbiert und bestätigt. So kam Pfarrer Eichhorn mit seiner Familie in unser Bistum.

Ab August 1971 war er zunächst als Pfarrassistent und ab Januar 1972 als Kaplan in der Pfarrei St. Johannes in Frankfurt-Untertierbach tätig. Zum 01. August 1973 wurde er durch Bischof Wilhelm in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert. Zum 15. April 1974 erfolgte seine Ernennung zum Pfarrvikar in der Pfarrvikarie St. Marien in Hünfelden-Kirberg und 1976 die Ernennung zum Pfarrer. Von 1974 bis 1982 war Pfarrer Eichhorn Referent für Familienarbeit im Bistum Limburg mit dem Schwerpunkt „Religiöse Kindererziehung“. Durch eigene Erfahrung und Reflexion der Situation einer Familie war Pfarrer Eichhorn in besonderer Weise disponiert, zusätzlich zu seinem Dienst in der Pfarrei diese Aufgabe zu übernehmen. Einige Jahre war er auch im Vorstand der Pflege- und Adoptivelternvereinigung im Kreis Limburg-Weilburg tätig. Zum 01. Januar 1984 wurde ihm zusätzlich die Pfarrei St. Georg in Werschau übertragen, auf die er wegen seiner angegriffenen Gesundheit zum 31. August 1996 verzichten musste. Die Mitbrüder wählten ihn 1994 zum Dekan des Dekanates Bad Camberg.

Aus gesundheitlichen Gründen trat Pfarrer Eichhorn zum 01. November 2000 in den Ruhestand und zog mit seiner Familie nach Limburg. Soweit seine Gesundheit es zuließ, war er gerne bereit, in der Seelsorge mitzuarbeiten. Am 31. Oktober 2005 durfte er sein 40jähriges Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Albrecht Eichhorn für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Paul Keul ist am 12. Dezember 2007 im Alter von 68 Jahren in Wiesbaden gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Mittwoch, 19. Dezember 2007, 14.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Johannes d. T. in Niederwalluf; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Paul Keul wurde am 11. November 1939 in Niederelbert geboren. Nach der Mittleren Reife am Gymnasium Montabaur begann er eine Drogistenlehre. Ab April 1959 war er Filialleiter einer Drogerie und wechselte 1960 in ein pharmazeutisches Unternehmen in Köln. Da er die Berufung zum Priester verspürte, besucht er ab November 1960 das Erzbischöfliche Abendgymnasium in Neuß, wo er im Oktober 1964 die Reifeprüfung ablegte. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen. Am 08. Dezember 1970 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Paul Keul als Seelsorgepraktikant in St. Sebastian, Frankfurt (1971) und als Kaplan

in Wiesbaden-Dotzheim (1971-72). Danach wurde er Kaplan in Nentershausen und betreute als Seelsorger die Patienten im Psychiatrischen Krankenhaus in Hadamar (1972-74). Von August 1974 bis Mitte März 1975 war er Pfarrverwalter in Schönau und anschließend übertrug ihm Bischof Kempf die neu gegründete Pfarrvikarie St. Bonifatius in Hochheim. Hier hat Pfarrer Keul im buchstäblichen Sinn des Wortes die Gemeinde aufgebaut und viel Herzblut gelassen. Zum 01. Juni 1979 übernahm er die Pfarrei St. Johannes d. T. in Niederwalluf und zusätzlich ab 01. Oktober 1982 die Pfarrverwaltung in St. Antonius in Rauenthal und ab 01. April 1986 die Pfarrverwaltung in St. Martin in Marthinsthal. Die beiden letzten Gemeinden leitete er dann ab 01. Januar 1987 bis 31. August 1998 als Pfarrer. Von 1996 bis 2001 war er auch stellvertretender Dekan im Dekanat Eltville. Zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben übernahm Pfarrer Keul ab 01. Oktober 1999 die Pfarrverwaltung in St. Martin in Walluf und stand ab 01. Januar 2000 als Priesterlicher Leiter dem Pastoralen Raum Walluf vor. Aus gesundheitlichen Gründen bat er den Bischof zum 31. Januar 2005 um Entpflichtung von der pfarrlichen Seelsorge und trat in den Ruhestand. Auch in dieser Zeit übernahm er gerne priesterliche Dienste und wirkte vor allem als Krankenhausseelsorger im St. Valentinushaus in Kiedrich.

Pfarrer Keul hat sich in allen Pfarreien, in denen er als Seelsorger tätig war, stets um ein gutes Miteinander mit den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bemüht und die Gemeindemitglieder zu einer aktiven und lebendigen Mitgestaltung des pfarrlichen Lebens motiviert. Nur so konnte er priesterliche Verantwortung für mehrere Gemeinden übernehmen. Alle, die ihm begegneten, haben seine Offenheit, Verlässlichkeit und aufrichtige Sorge für die Menschen erfahren, wie sie auch seine Fröhlichkeit und Herzlichkeit im Umgang schätzten. In der kurzen Zeit seines priesterlichen Wirkens im St. Valentinushaus, hat er die Atmosphäre dort wesentlich mit geprägt. Er ging einfühlsam auf die Patienten und Bewohner zu und stellte sich durch intensive Weiterbildung besonders auf die Seelsorge bei Demenzkranken ein.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Paul Keul für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Werner Schwaderlapp, Wissenschaftl. Direktor i. R., ist am 2. Weihnachtstag, den 26. Dezember 2007 im Alter von 80 Jahren im Alten- und Pflegeheim St. Josef in Dernbach verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, 03. Januar 2008, 14.30 Uhr, in der Pfarrkirche St. Antonius in Ransbach-Baumbach; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Werner Schwaderlapp wurde am 02. Juli 1927 in Baumbach/Ww. geboren. Er besuchte von 1941 bis 1943 die Handelsschule in Montabaur und begann dann eine kaufmännische Lehre. Aufgrund der Einberufung zum Arbeitsdienst wurde seine Lehrzeit im Februar 1944 unterbrochen. Doch nach Rückkehr aus englischer Kriegsgefangenschaft nahm er seine Arbeit in der früheren Firma wieder auf und legte im Juli 1946 die Kaufmannsgehilfenprüfung ab. Da er die Berufung zum Priestertum verspürte, trat Werner Schwaderlapp im Oktober 1946 in die Oberprima des Realgymnasiums in Limburg ein (er wohnte in dieser Zeit im Konvikt in Hada-

mar) und erwarb im Mai 1947 das Zeugnis der Reife. Danach studierte er Theologie an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen und wurde am 28. September 1952 im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht.

Werner Schwaderlapp begann seinen priesterlichen Dienst als Kaplan in Bad Schwalbach, St. Elisabeth (1952) und in Wiesbaden-Biebrich, St. Marien (1953-1954). Von 1954 bis 1955 war er Diözesansekretär für die Männerseelsorge und Sozialreferent, von 1955 bis 1969 Präses der Kolpingfamilie in Frankfurt und ab 1957 zugleich Diözesanpräses der Kolpingfamilie. Ab März 1969 wurde Werner Schwaderlapp studienhalber beurlaubt. Von 1973 bis 1974 wirkte er als Studentenpfarrer der Kath. Studentengemeinde an der Universität Frankfurt. Ab 01. Juli 1974 stellte Bischof Wilhelm ihn frei für den Dienst in der Militärseelsorge in München. Zum 15. Dezember 1977 wurde Werner Schwaderlapp zum Militärdekan ernannt. Bis Ende 1980 war er wissenschaftlicher Direktor am Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in München. Ab 01. Januar 1981 übernahm er eine Lehrtätigkeit an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg.

Zum 01. August 1992 trat Werner Schwaderlapp in den Ruhestand und wohnte in Nidda-Wallernhausen. Dort konnte er am 28. September 2002 sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken unserem Mitbruder Werner Schwaderlapp für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Albert Zell ist am 2. Januar 2008 im Alter von 81 Jahren im St. Josef-Krankenhaus in Rüdesheim gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, 10. Januar 2008, 14.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Martin in Lorch; anschließend war die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof im Priestergrab.

Albert Zell wurde am 18. August 1926 in Lorch geboren. Nach dem Besuch der Volksschule begann er am 1. Oktober 1940 eine Lehre bei der Volksbank in Lorch, die er 1943 mit der Gehilfenprüfung abschloss. Im November 1943 wurde Albert Zell zur Wehrmacht einberufen und kam im Oktober 1944 in englische Gefangenschaft. Nach der späten Rückkehr in die Heimat an Pfingsten 1948 entschloss er sich zur Vorbereitung auf den Priesterberuf. Nachdem er den Reifeprüfungskurs für Berufstätige absolviert hatte, begann er 1952 mit dem Theologiestudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Am 8. Dezember 1958 wurde er durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen seelsorglichen Dienst begann Albert Zell als Seelsorgepraktikant, dann als Kaplan in den Diasporagemeinden Braunfels (1959-61) und Wetzlar-Dom (1961-67). In dieser Zeit wirkte er auch als Jugendpfarrer im Dekanat Wetzlar. Zum 15. Juli 1967 übertrug ihm Bischof Kempf die Pfarrei St. Servatius in Offheim. Ab September 1974 übernahm er zusätzlich als Pfarrverwalter und ab September 1975 als Pfarrer die Pfarrei St. Bartholomäus in Ahlbach. In beiden Pfarreien wurde er wegen seines engagierten und aufopferungsvollen Dienstes überaus geschätzt. Von 1971-1979 wirkte er als Dekan des Dekanates Hadamar. Mit den Erfah-

rungen dieser vielfältigen Tätigkeiten wechselte Pfarrer Albert Zell zum 1. September 1980 in die Pfarrei St. Josef nach Hillscheid. Dieser Gemeinde diente er sechzehn Jahre als guter Seelsorger, der in Frömmigkeit und Menschenfreundlichkeit unter den Pfarrangehörigen lebte. Kindern und Jugendlichen, Alten und Kranken und der Arbeit der Kolpingfamilie war er besonders zugetan. Vier Jahre wirkte Pfarrer Zell als Dekan des Dekanates Ransbach. Mehrfach übernahm er Pfarrverwaltungen in Nachbargemeinden.

Pfarrer Zell war schon in seiner Jugend geprägt durch eine traditionsbewusste Kirchlichkeit, später dann durch die Erfahrungen des Kriegs und der Kriegsgefangenschaft. Sein Dienst als Seelsorger war gekennzeichnet von großer Nähe zu den Menschen, von Einsatzbereitschaft und Bescheidenheit, getragen von einer tiefen Frömmigkeit. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. September 1996 verlegte Pfarrer Zell seinen Wohnort nach Assmannshausen in das Altenheim St. Thomas-Morus-Haus, in dem er noch als Seelsorger segensreich wirkte. Treu und zuverlässig feierte er mit den Bewohnern die tägliche heilige Messe und machte seinen allmorgentlichen Rundgang durch das ganze Haus. Er widmete sich historischen Forschungen in seiner Heimatstadt Lorch und machte wertvolle Erfahrungen durch kleine Schriften späteren Generationen zugänglich. Der Kolpingfamilie Lorch, deren Präses und zuletzt Ehrenpräses er war, galt sein Engagement auch noch im Alter, namentlich durch seine geschätzte Bildungsarbeit. Er war großzügig gegenüber allen und jeder Not aufgeschlossen. So ging er auch mit seiner Zeit um und half den Mitbrüdern in der Seelsorge, wo immer und solange er es konnte. So, wie er die Schwerkranken und Sterbenden begleitete, starb er wohlverstanden mit den heiligen Sterbesakramenten.

Wir danken unserem Mitbruder Albert Zell für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Pfarrer i. R. Werner Reimann ist am 25. Januar 2008 im Alter von 83 Jahren im Marienkrankenhaus Hamburg verstorben. Das Pontifikalrequiem wird gefeiert am Freitag, 08. Februar 2008, 11.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Erich in Hamburg, Billhorner Röhrendamm 151, anschließend ist die Beerdigung auf dem Friedhof Ohlsdorf.

Werner Reimann wurde am 14. August 1924 in Neustadt/Oberschlesien, Erzbistum Breslau, geboren. Nach der Volksschule absolvierte er eine Lehre als Paramentenmusterzeichner. Weil er sich geweigert hatte, in der Hitler-Jugend aktiv zu werden, wurde ihm der Zugang zum Gymnasium verwehrt. Das hatte zur Folge, dass er seinen Wunsch, Priester zu werden, zunächst nicht verwirklichen konnte. Im April 1942 wurde Werner Reimann zum Wehrdienst eingezogen und erlitt im März 1945 eine so schwere Verwundung, dass er erst im Mai 1946 aus dem Lazarett entlassen wurde. Dennoch wurden diese Monate für ihn zu einer Zeit der Gnade und der inneren Reifung auf dem Weg zum Priestertum. Er hatte Zugang zu lateinischen Lehrbüchern und nutzte die Zeit im Lazarett, um sich die nötigen Lateinkenntnisse als Autodidakt anzueignen. Im August 1946 wurde er in das Bischöfliche Konvikt in Montabaur aufgenommen und legte nach dreijährigem Besuch des Gymnasiums die Reifeprüfung ab. Danach folgten die Studien an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und an der Universität München. Am 13. März 1955

empfang er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Dienst begann Werner Reimann als Kaplan in Camberg, St. Peter und Paul (1955-1958) und Frankfurt, Maria Hilf (1958-1964). Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm im April 1964 die Pfarrei Herz Jesu in Schlangenbad. In dieser Gemeinde verbrachte er die längste Zeit seines Priesterlebens, fast 30 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand zum 31. August 1993. Mit großem Eifer widmete sich Pfarrer Reimann der Kinder- und Jugendarbeit. In der Diaspora-Gemeinde Schlangenbad mit den Filialorten Georgenborn, Wambach und Bärstadt lag ihm ein gutnachbarliches Verhältnis zu den evangelischen Mitchristen sehr am Herzen. Es wurden gemeinsame Feste und Gottesdienste gefeiert und regelmäßige ökumenische Vortragsreihen angeboten. Der Anbau des Pfarrsaals in Schlangenbad, die gelungene Renovierung der Pfarrkirche sowie der Neubau des Gemeindezentrums St. Marien in Georgenborn sind sichtbare Zeichen seines Wirkens. Viel wichtiger war Pfarrer Reimann jedoch der geistliche Aufbau der Gemeinde und die Stärkung des christlichen Lebens in den Familien. Durch seine menschliche Wärme und seinen seelsorglichen Eifer gelang es ihm, die Verbundenheit untereinander zu stärken und den Menschen die Erfahrung einer religiösen Heimat in der Pfarrgemeinde zu vermitteln. Neben seinen geistlichen Fähigkeiten hatte er eine ausgeprägte künstlerische Begabung und bestach durch sein Talent, Mitmenschen zu parodieren. Wer ihn in einer humorvollen Stunde erlebte, erhielt eine lebendige Lektion heimischer oder oberschlesischer Kirchengeschichte. Von 1978 bis 1989 war er Dekan und von 1971 bis 1978 stellvertretender Dekan im Dekanat Bad Schwalbach.

Seinen Pfarrangehörigen blieb Pfarrer Reimann auch nach Eintritt in den Ruhestand und dem Wohnsitzwechsel nach Hamburg stets treu verbunden. An seinem neuen Wirkungs-ort übernahm er, solange er gesundheitlich dazu in der Lage war, gerne Aushilfen und nahm regelmäßig an den Priesterkonventen teil.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Werner Reimann für seinen treuen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 39 Dienstmeldungen

Mit Termin 15. Dezember 2007 hat der Herr Diözesanadministrator Herr P. Moncy Joseph VADAKARA MCBS zum Priesterlichen Mitarbeiter im Pastoralen Raum Bad Hamburg ernannt (Dienstumfang 50 %). (134)

Mit Termin 15. Dezember 2007 hat der Herr Diözesanadministrator den Verzicht von Herrn Pfarrer Klaus KRECHEL auf die Pfarrei St. Laurentius in Nentershausen sowie auf das Amt des die Seelsorge Leitenden Priesters gemäß c. 517 § 2 CIC in den Pfarreien St. Goar in Hundsangen, St. Antonius Eremit in Dreikirchen, St. Matthias in Steinefrenz und St. Katharina in Niedererbach angenommen. (249, 250)

Mit Termin 15. Dezember 2007 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Kaplan Michael SCHEUNGRABER, Nentershausen, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Laurentius in Nentershausen sowie kom-

missarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarreien St. Goar in Hundsangen, St. Antonius Eremit in Dreikirchen, St. Matthias in Steinefrenz und St. Katharina in Niedererbach ernannt. (249, 250)

Mit Termin 17. Dezember 2007 hat der Prior des Deutschen Ordens den Gestellungsvertrag für P. Johannes BERGMANN OT, Kaplan in der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M., gekündigt. (106)

Mit Termin 31. Dezember 2007 ist Herr Johannes WISSER, zuletzt Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Ruppach-Goldhausen, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (256)

Mit Termin 01. Januar 2008 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn P. Okereke Kingsley KIZITO ISch zum Pastoralpraktikanten im Pastoralen Raum Nentershausen-Hundsangen ernannt. (249)

Mit Termin 01. Januar 2008 hat der Herr Diözesanadministrator Herrn P. Desmond Newman EGBO ISch zum Pastoralpraktikanten im Pastoralen Raum Westerburg ernannt. (269)

Mit Termin 01. Februar 2008 bis auf weiteres hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Pfarrer Matthias OHLIG, Braunfels, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Ferrutus in Taunusstein-Bleidenstadt, Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und für die Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn ernannt. (236, 237)

Mit Termin 01. Februar 2008 bis auf weiteres hat der Herr Diözesanadministrator Herrn Kaplan Lars KRÜGER, Usingen, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Nikolaus von Flüe

in Idstein-Wörsdorf/Hünstetten und zusätzlich zum Priesterlichen Mitarbeiter im Pastoralen Raum Niedernhausen-Idsteiner Land ernannt. (238, 239)

Herr Andreas FRANKEN, Marienhaus GmbH, Waldbreitbach, wurde als Dienstgebervertreter in die Regionalkommission Mitte gewählt, für die Wahlperiode 2008 bis 2011.

Herr Peter EINGÄRTNER, Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., wurde als Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Wahlperiode 2008 bis 2011 entsandt.

Das gesamte Wahlergebnis der Dienstgeberseite auf Bundes- und Regionalebene wird in der Zeitschrift „Neue Caritas“ veröffentlicht.

Nr. 40 Kirchenbänke gesucht

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian M. Kolbe in Lubon (nahe Posen in Polen) sucht ca. 50 – 60 gebrauchte Kirchenbänke, sofern diese noch in einem Zustand sind, die nach einer Renovierung eine langfristige Nutzung erlaubt. Außerdem sucht die Gemeinde einen Taufstein, eine Kirchenorgel, Beichtstühle und einen Tabernakel. Der Transport wird aus Lubon geregelt, Ansprechpartnerin ist Frau Nowak, Tel. 0048 604379875, E-Mail eesophie@web.de.

Nr. 41 Tabernakel gesucht

Für die Sakramentskapelle (Anf. 18.Jhdt.) von Nothgottes wird ein Tabernakel gesucht. Angebote bitte an P. Johannes, 06722 40 91 70, mail : nothgottes.berger@beatitudes.org.

Nr. 42 Tabelle Priesterbesoldung

Stufe	nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1.	21. und 22. Lebensjahres	2.259,58 Euro	1.129,79 Euro	1.626,90 Euro
2.	23. und 24. Lebensjahres	2.356,36 Euro	1.178,18 Euro	1.696,58 Euro
3.	25. und 26. Lebensjahres	2.453,14 Euro	1.226,57 Euro	1.766,25 Euro
4.	27. und 28. Lebensjahres	2.549,92 Euro	1.274,97 Euro	1.835,94 Euro
5.	29. und 30. Lebensjahres	2.646,69 Euro	1.323,35 Euro	1.905,63 Euro
6.	31. und 32. Lebensjahres	2743,48 Euro	1.371,75 Euro	1.975,31 Euro
7.	33. und 34. Lebensjahres	2.840,25 Euro	1.420,13 Euro	2.044,98 Euro
8.	35. und 36. Lebensjahres	3.127,97 Euro	1.563,99 Euro	2.189,58 Euro
9.	37. und 38. Lebensjahres	3.253,48 Euro	1.626,74 Euro	2.277,43 Euro
10.	39. und 40. Lebensjahres	3.378,97 Euro	1.689,49 Euro	2.365,28 Euro
11.	41. und 42. Lebensjahres	3.504,48 Euro	1.752,25 Euro	2.453,14 Euro
12.	43. und 44. Lebensjahres	3.629,98 Euro	1.814,99 Euro	2.540,98 Euro
13.	45. und 46. Lebensjahres	3.755,47 Euro	1.877,74 Euro	2.628,83 Euro
14.	47. Lebensjahres	3.880,99 Euro	1.940,50 Euro	2.716,69 Euro
Abschnitt B Der Ortszuschlag beträgt: in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31.12.1935 geboren sind			monatlich	569,90 Euro
in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 01.01.1935 geboren sind			monatlich	677,65 Euro

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 21. Februar 2008

Nr. 43	Budget 2008 des Bistums Limburg	21	Nr. 51	Änderung der Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg sowie Änderung der Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg.....	25
Nr. 44	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2008	21	Nr. 52	Ankündigung der Diakonenweihe	26
Nr. 45	Genehmigung der Änderung der Stiftungsverfassung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg.....	24	Nr. 53	Chrisam-Messe	26
Nr. 46	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2008)	24	Nr. 54	Bination an den drei österlichen Tagen	26
Nr. 47	Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens im Bistum Limburg	24	Nr. 55	Zeit der Ostervigil	26
Nr. 48	Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltssystematik des TVöD-VkA(OzÜ) Beschluss der KODA vom 19.12.2007	24	Nr. 56	Trauung eines Katholiken mit einem aus der evangelischen Kirche ausgetretenen Christen	26
Nr. 49	Allgemeine Vergütungsrichtlinie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg Beschluss der KODA vom 19.12.2007	25	Nr. 57	Landesgartenschau in Bingen vom 18. April bis 19. Oktober 2008	26
Nr. 50	Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltssystematik des TVöD-VkA (OzÜ) Beschluss der KODA vom 19.12.2007	25	Nr. 58	Exerzitionsangebot für Priester, Ordensleute und Diakone im Stift Fiecht vom Montag, 25.08. (17.00 Uhr) bis Samstag, 30.08.2008 (13.00 Uhr)	27
			Nr. 59	Dienstschriften	27
			Nr. 60	Änderungen im Schematismus	27
			Nr. 61	Berichtigung „Tabelle Priesterbesoldung“	28

Nr. 43 Budget 2008 des Bistums Limburg

Das Budget des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2008 wurde durch den Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2007 mit Erträgen (einschließlich Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) von 203.181.776,00 Euro, Aufwendungen (einschließlich Zuführungen zu Rücklagen aus Budgetresten) von 200.665.960,00 Euro sowie einem positiven Gesamtergebnis von 2.515.816,00 Euro festgestellt. Die Verwaltungskammer hatte dem Diözesankirchensteuerrat nach Beratung und Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 1 HOBL die Feststellung des Budgets 2008 empfohlen.

Redaktionelle Anmerkung:

Die Tabelle finden Sie auf Seite 22 und 23.

Nr. 44 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2008

Auf Grund der Ergänzung vom 15. Dezember 2007 haben die Beschlüsse vom 22. Juni 2007 nunmehr folgende Fassung:

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971, zuletzt geändert am 21. November 2001, Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2008.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2008 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 18. Dezember 2007 Dr. Günther Geis
Az.: 612D/08/02/1 Diözesanadministrator

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2008 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, den 9. Januar 2008

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz

Im Auftrag Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag Werner Widmann

Budget 2008 des Bistums Limburg

	Erträge <i>(einschl. Entn. RL Budgetreste)</i>	Personal- aufwendungen	Sachauf- wendungen <i>(einschl. Zuf. RL Budgetreste)</i>	Ergebnis
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Bistumsleitung	672.078	2.345.066	785.504	-2.458.492
00 Bischof	37.847	269.900	37.060	-269.113
01 Weihbischof	13.700	150.200	21.550	-158.050
02 Offizialat	0	299.780	20.225	-320.005
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	0	259.600	71.050	-330.650
04 Generalvikar / Zentralstelle	619.031	1.312.646	619.369	-1.312.984
08 Bischofsvikar für die Orden und geistlichen Gemeinschaften	1.500	52.940	16.250	-67.690
Pastorale Dienste	2.424.695	10.143.720	7.392.311	-15.111.336
10 Dezernatsleitung	35.700	111.500	2.588.170	-2.663.970
11 Grunddienste und Entwicklung der Pastoral	58.900	2.026.350	198.923	-2.166.373
12 Pastoral in den Bezirken	185.250	1.223.790	659.352	-1.697.892
13 Kategorialseelsorge	1.255.035	6.598.600	1.892.841	-7.236.406
14 Weltkirche	889.810	183.480	2.053.025	-1.346.695
Caritas	126.372	287.740	12.182.398	-12.343.766
20 Dezernatsleitung	4.650	142.940	36.844	-175.134
21 Psychologische Beratungsdienste	21.722	65.500	7.700	-51.478
22 Caritasverbände	100.000	0	9.816.021	-9.716.021
23 Caritative Verbände	0	79.300	2.321.833	-2.401.133
Kinder, Jugend und Familie	4.725.734	6.169.840	4.464.296	-5.908.402
30 Dezernatsleitung	60.400	190.800	192.544	-322.944
31 Jugendverbände	309.055	516.000	288.830	-495.775
33 Großveranstaltungen	400.000	0	400.000	0
35 Tagungshäuser und Projektsteuerung	1.975.925	1.785.300	1.220.423	-1.029.798
36 Jugendliche und junge Erwachsene	870.540	2.441.690	961.319	-2.532.469
38 Familien und Generationen	1.109.814	1.236.050	1.401.180	-1.527.416
Bildung und Kultur	3.809.030	6.666.950	9.738.835	-12.596.755
40 Dezernatsleitung	392.000	183.300	2.430.698	-2.221.998
41 Haus am Dom	446.500	756.910	927.890	-1.238.300
42 Katholische Schulen	1.925.650	3.402.600	4.381.015	-5.857.965
43 Religionspädagogik	132.150	1.130.140	288.758	-1.286.748
44 Fachstellen und Referate	180.900	557.100	323.140	-699.340
45 Erwachsenenbildung	731.830	636.900	1.387.334	-1.292.404

	Erträge <i>(einschl. Entn. RL Budgetreste)</i>	Personal- aufwendungen	Sachauf- wendungen <i>(einschl. Zuf. RL Budgetreste)</i>	Ergebnis
Personal	7.773.060	12.370.876	983.898	-5.581.714
50 Dezernatsleitung	74.800	364.980	99.539	-389.719
51 Pastorales Personal	193.520	1.124.240	424.669	-1.355.389
52 Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	7.504.740	10.881.656	459.690	-3.836.606
Finanzen, Verwaltung und Bau	177.444.570	7.405.360	52.520.116	117.519.094
60 Dezernatsleitung	249.500	159.200	1.206.780	-1.116.480
61 Diözesanbauamt	100	615.900	34.683.741	-35.299.541
62 Liegenschaften und Zentrale Dienste	499.720	1.882.650	2.111.716	-3.494.646
63 Controlling	174.778.100	834.950	13.491.650	160.451.500
64 Rechnungswesen	1.844.500	516.270	226.350	1.101.880
65 Datenverarbeitung / IT	42.000	617.300	672.944	-1.248.244
67 Rentamt Nord	27.400	1.393.520	47.150	-1.413.270
68 Rentamt Süd	3.250	1.385.570	79.785	-1.462.105
Kirchengemeinden	6.206.237	27.969.320	38.029.600	-59.792.683
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	3.769.237	27.969.320	262.400	-24.462.483
72 Küster und Pfarrsekretärinnen	60.000	0	13.156.000	-13.096.000
73 Schlüsselzuweisungen	0	0	11.506.100	-11.506.100
74 Sonderzuweisungen	2.377.000	0	12.542.000	-10.165.000
75 Gesamtverbände	0	0	563.100	-563.100
Stellenpool	0	1.210.130	0	-1.210.130
80 Bistumsleitung	0	239.100	0	-239.100
81 Pastorale Dienste	0	10.800	0	-10.800
82 Kirche und Gesellschaft	0	144.900	0	-144.900
83 Jugend	0	101.000	0	-101.000
84 Schule und Hochschule	0	674.530	0	-674.530
86 Finanzen, Verwaltung und Bau	0	39.800	0	-39.800
Gesamt	203.181.776	74.569.002	126.096.958	2.515.816

Nr. 45 Genehmigung der Änderung der Stiftungsverfassung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg

Die vom Vorstand der Caritasstiftung in der Diözese Limburg am 26. November 2007 beschlossene Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungsverfassung wird hiermit genehmigt. § 9 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungsverfassung hat somit künftig folgenden Wortlaut:

„Das Kuratorium setzt sich aus neun vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. zu wählenden Personen zusammen.“

Az.: 465H/08/01/1
07. Februar 2008

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 46 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2008)

Seit vielen Jahren gedenken wir in den Gottesdiensten am Palmsonntag des Heiligen Landes und der dort lebenden Christen. Wie könnten wir das Land vergessen, in dem die Ursprungsstätten unseres Glaubens liegen? Wie könnten wir uns von jenen abwenden, die dort als kleine Minderheit Zeugnis von unserem Herrn Jesus Christus geben? Wie könnten wir all das Leiden ignorieren, das ein nicht enden wollender Konflikt über die Menschen bringt?

So rufen wir auch am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland zur Solidarität mit dem Heiligen Land auf. An erster Stelle steht das Gebet: Für einen gerechten Frieden zwischen Israelis und Palästinensern und ebenso für unsere christlichen Glaubensgeschwister, die – wie Papst Benedikt XVI. gesagt hat – zu „Stiftern des Friedens und der Gerechtigkeit“ berufen sind.

Daneben bitten wir Sie heute um Ihre materielle Hilfe. Allzu viele Menschen im Heiligen Land leben unter bedrückenden sozialen und humanitären Bedingungen. Jede Spende trägt dazu bei, der Kirche vor Ort Mittel für ihren schwierigen Dienst zur Verfügung zu stellen.

Wie in den Vorjahren ermutigen wir Kirchengemeinden und -gruppen auch zu Pilgerreisen zu den heiligen Stätten und zur Begegnung mit den Christen vor Ort. Sie näher kennen zu lernen, ist für uns eine Bereicherung. Für sie ist es ein Zeichen, nicht vergessen zu sein.

Würzburg, den 13. Februar 2008
Für das Bistum Limburg

+Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. März 2008 in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 47 Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens im Bistum Limburg

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude im Bistum Limburg, soweit sie von kirchlichen oder caritativen juristischen

Personen oder Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.

§ 2 Rauchverbot

- (1) In allen Gebäuden gemäß § 1 und in allen Dienstfahrzeugen ist das Rauchen verboten.
- (2) Das Rauchverbot erstreckt sich auf das Grundstück einer Einrichtung, sofern in deren Gebäude oder in Teilen des Gebäudes eine Einrichtung für Kinder oder Jugendliche betrieben wird. Im Falle gemischt genutzter Grundstücke oder Gebäude können Ausnahmen für Teile des Grundstückes zugelassen werden.

§ 3 Ausnahmen vom Rauchverbot

- (1) Vom Verbot generell ausgenommen ist das Rauchen in privaten Wohnräumen.
- (2) Eine Ausnahme vom Rauchverbot kann für vollständig abgetrennte Nebenräume zugelassen werden. Zu Raucherräumen dürfen nur solche Nebenräume bestimmt werden, in denen dienstliche Tätigkeiten nicht ausgeübt werden. Eine Ausnahme für Nebenräume in einer Einrichtung für Kinder oder Jugendliche ist nicht zulässig.
- (3) Bei Vermietungen von Räumen in Pfarr- und Gemeindezentren für private Zwecke kann das Rauchen insgesamt zugelassen werden.
- (4) Darüber hinaus können Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen werden für einzelne Räume in Krankenhäusern, Beratungs- und Therapieeinrichtungen oder weiteren Gebäuden im Sinne des § 1, wenn die Einhaltung des Rauchverbots die Erreichung des Beratungs- oder Therapiezieles gefährdet oder dieses dem Zweck einer Selbsthilfegruppe zuwiderläuft.

§ 4 Zuständigkeit

Über Ausnahmen entscheidet bei Gebäuden der Kirchengemeinden der Verwaltungsrat, im Übrigen die Leitung der Einrichtung.

§ 5 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 15. März 2008 in Kraft.

Limburg, 21.02.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 555B/08/02/2 Bischof von Limburg

**Nr. 48 Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltssystematik des TVöD-VkA (OzÜ)
Beschluss der KODA vom 19.12.2007**

Die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltssystematik des TVöD-VkA (OzÜ) wird in § 8 um einen neuen Abs. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- (6) Absatz 2 gilt nicht für Beschäftigte, die nach § 7 OzÜ übergeleitet werden.

Die Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 14.02.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/07/01/13 Bischof von Limburg

**Nr. 49 Allgemeine Vergütungsrichtlinie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg
Beschluss der KODA vom 19.12.2007**

Die Allgemeine Vergütungsrichtlinie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg wird unter Punkt A 4 a) I. Regelstellen um einen neuen Punkt 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 erfüllen

	BAT VIII
nach 3jähriger Bewährung in BAT VIII	BAT VII
nach 4jähriger Bewährung in BAT VII	BATVII + Zulage ⁵
nach 3jähriger Bewährung in BAT VII + Zulage ⁵	BAT VI b

Übergangsregelung:

Beschäftigte, die am Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung der Nr. 3 im Arbeitsverhältnis standen, werden so behandelt, wie es die bisherige Regelung vorsah.

Die Änderung der Vergütungsrichtlinie tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 14.02.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/07/01/13 Bischof von Limburg

**Nr. 50 Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VkA (OzÜ)
Beschluss der KODA vom 19.12.2007**

Die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VkA (OzÜ) wird in der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 OzÜ wie folgt geändert:

Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung gilt zwecks besserer Übersichtlichkeit für die Zuordnung der Beschäftigten gemäß VR 3/VR 4 der Anlage 22 der AVO die Anwendungstabelle gemäß Anlage 4.

Die Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 14.02.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/07/01/13 Bischof von Limburg

**Nr. 51 Änderung der Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg sowie
Änderung der Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg**

Die Vergütung der Haushälterinnen / Haushaltshilfen wird analog der Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester entsprechend zum 01. April 2008 um 2,4 % erhöht.

Limburg, 24.01.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
AZ.: 565/T/08/01/1 Bischof von Limburg

**Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg
Vergütungsordnung**

- I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.04.2008 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	1.776,53 Euro	1.314,02 Euro	93,16 Euro	369,35 Euro
Gruppe 2	1.853,07 Euro	1.373,70 Euro	110,02 Euro	369,35 Euro
Gruppe 3	2.034,01 Euro	1.554,64 Euro	110,02 Euro	369,35 Euro

- II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 572,66 Euro als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 197,95 Euro, freie Unterkunft 162,94 Euro und Zuschuss Haushalt 211,77 Euro) zugunsten des Geistlichen berechnet.

- III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

**Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg
Vergütungsordnung**

- I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.04.2008 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage
Gruppe 1	1.407,18 Euro	1.314,02 Euro	93,16 Euro
Gruppe 2	1.483,72 Euro	1.373,70 Euro	110,02 Euro
Gruppe 3	1.664,66 Euro	1.554,64 Euro	110,02 Euro

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

- II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Nr. 52 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 08. März 2008, wird Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst einem Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden. Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit dem Weihekandidaten zu setzen. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, den Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 53 Chrisam-Messe

Die Chrisam-Messe wird am Dienstag in der Karwoche, 18. März 2008, um 9.30 Uhr im Dom zu Limburg gefeiert.

Diese Messfeier, die der Bischof zusammen mit seinem Presbyterium feiert und in der die heiligen Öle geweiht werden, bringt die Gemeinschaft der Priester mit ihrem Bischof zum Ausdruck. Daher sollen nach Möglichkeit alle Priester im Bistum an dieser Messe teilnehmen und in ihr die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen.

Als Mitarbeiter des Bischofs haben sie teil an der bischöflichen Aufgabe der Lehre, der Heiligung und der Leitung; sie bezeugen an diesem Tag die Einheit des Priestertums und des Opfers Christi in seiner Kirche. Zum Zeichen der Einheit konzelebrieren die Bezirks- bzw. Stadtdekane als presbyteri testes mit dem Bischof, der in der Chrisam-Messe auch die Predigt halten wird.

Zusammen mit den Priestern sind die Diakone und alle Gläubigen zur Teilnahme eingeladen. Die Präfation der Chrisam-Messe nämlich ist dankender Lobpreis für das Hohepriestertum Christi, an dem sowohl sein „ganzes Volk, ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums“ teilnimmt als auch die Priester, „die durch Auflegung der Hände teilhaben an seinem priesterlichen Dienste“.

Die Priester und Diakone sind gebeten, in Chorkleidung mit weißer Stola zu erscheinen. Das rechte Querschiff ist für den Klerus reserviert. Gelegenheit zum Umkleiden besteht im Kolpinghaus.

Die heiligen Öle für die einzelnen Bezirke und Dekanate werden nach der Feier in der Domsakristei ausgegeben.

Nr. 54 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorg-

falt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 55 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 54 (Bination) genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Missbräuche und Gewohnheiten, die sich und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntages gefeiert wird, muss die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, dass die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 56 Trauung eines Katholiken mit einem aus der evangelischen Kirche ausgetretenen Christen

In der letzten Zeit wurde wiederholt angefragt, ob es im Fall der Trauung eines Katholiken mit einem aus der evangelischen Kirche ausgetretenen Christen Besonderheiten zu beachten gilt, vor allem, ob in einem solchen Fall eine Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat eingeholt werden muß. Dies ist nicht der Fall; eine solche Ehe ist rein rechtlich zu behandeln wie jede andere konfessionsverschiedene Ehe auch. Es wird aber empfohlen, den Fragen 14 und 18 des Ehevorbereitungsprotokolls eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Nr. 57 Landesgartenschau in Bingen vom 18. April bis 19. Oktober 2008

Bei der Landesgartenschau beteiligt sich die Katholische Kirche auf dem Kirchengelände mit einem eigenen Programm und lädt herzlich zum Besuch ein. Gottesdienste, tägliche Gebetszeiten, Konzerte und interaktive Angebote regen zur Auseinandersetzung mit dem Glauben an. Besonders für gemeindliche Gruppen, Verbände und Initiativen kann der gemeinschaftliche Besuch der unterschiedlichen Veranstaltungen gleichermaßen Erlebnis und Ermüdung sein. Eine Bestellung von Eintrittskarten ist einfach und direkt im Internet unter www.lgs-katholisch.de möglich. Dadurch wird das Engagement der Kirchen auf der Landesgartenschau unterstützt.

Weitere Informationen erteilt: LGS Katholisches Büro, Pfarrhofstr. 1, 55411 Bingen, Tel. 06721/2231

Nr. 58 Exerzitionsangebot für Priester, Ordensleute und Diakone im Stift Fiecht vom Montag, 25.08. (17.00 Uhr) bis Samstag, 30.08.2008 (13.00 Uhr)

Thema: „Halt an, wo läufst du hin?“

Es ist der Blick der Liebe Gottes, der den Menschen trifft und herausfordert. Und dieser Blick enthält auch die Kraft zur Antwort: „Die Sehnsucht Gottes ist der Mensch.“ Darum wollen wir dieser Sehnsucht nachspüren und ihr im eigenen Leben Raum geben.

Elemente: zwei Vorträge zur hl. Schrift und Lebensbetrachtung, durchgehendes Schweigen, persönliche Gebets- und Reflexionszeiten, Begleitgespräche möglich, Übungen für ein waches Leibbewußtsein. Teilnahme am Chorgebet der Mönche ist möglich.

Die Exerzitionsgebühr für die Tage beträgt insgesamt 70,00 Euro.

Exerzitionsbegleitung: P. Raphael Gebauer OSB

Anmeldung: E-Mail: raphael@st-georgenberg.at, Tel: 0043 (0)5242/63786

Anschrift: P. Raphael Gebauer OSB, Stift Fiecht, A – 6134 Vomp – Fiecht 4

Nr. 59 Dienstschriften

Mit Termin 20. Januar 2008 hat der Bischof von Münster, Dr. Reinhard Lettmann, Bischof Dr. Franz-Peter TEBARTZ-VAN ELST zum Ehrendomkapitular an der Hohen Domkirche in Münster ernannt. (8)

Mit Termin 01. Februar 2008 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Martin DRECHSLER, Hüttenberg, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Anna in Braunfels-Solms, St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach und die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun ernannt. Außerdem hat ihn der Herr Generalvikar zum Kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wetzlar-Süd ernannt. (287, 288)

Mit Termin 01. Februar bis 31. August 2008 hat der Herr Generalvikar Herr P. Rolf FUCHS SAC zum Beichtseelsorger in der St. Bonifatius-Kirche in Wiesbaden ernannt. (300)

Mit Termin 01. März 2008 bis zum 31. August 2008 hat der Herr Generalvikar Herr P. Patrice MEKANA SAC zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt. Der Dienstumfang von P. Mekana beträgt bis zum 30. April 2008 50 %, ab dem 01. Mai bis zum 31. August 2008 100 %. (174)

Mit Termin 30. April 2008 hat der Provinzial der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner in Friedberg den Gestellungsvertrag für P. Jürgen HEITE SAC, Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg, gekündigt. (174)

Mit Termin 01. September 2008 hat der Herr Generalvikar Herr P. Wilhelm LANDWEHR SAC zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt. Der Dienstumfang von P. Landwehr beträgt bis zum 31. Dezember 2008 100 %, ab dem 01. Januar 2009 50 %. (174)

Mit Termin 01. Januar 2009 hat der Herr Generalvikar Herr P. Sascha-Philipp GEISSLER SAC zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt. Der Dienstumfang von P. Geißler beträgt 100 %. (174)

Mit Termin 01. Februar 2008 wurde Herr Pastoralreferent Jürgen OTTO, zuletzt Pastoralreferent und Pfarrbeauftragter in den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Schmitten-Niederreifenberg und St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg, in das Dezernat Kinder, Jugend und Familie versetzt. Er übernimmt dort die Funktion des Leiters der Katholischen Fachstelle für Jugendarbeit Westerwald/Rhein-Lahn mit Dienstsitz in Montabaur. (41, 149)

Mit Termin 01. Februar 2008 wurde Herr Pastoralreferent Michael THURN, zuletzt Pastoralreferent und Pfarrbeauftragter in der Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel, in das Dezernat Kinder, Jugend und Familie versetzt. Er übernimmt dort die Funktion des Leiters der Abteilung Jugendliche und Junge Erwachsene. (34, 175)

Mit Termin 14. Februar 2008 ist Frau Pastoralreferentin Annette EDENHOFER mit Beendigung ihres Sonderurlaubes nach Elternzeit aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Nr. 60 Änderungen im Schematismus

S. 196

Bei der Kath. Kirchengemeinde Hofheim, St. Peter und Paul, Filiale Herz-Jesu ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: LoLa@st-peterundpaul-hofheim.de

S. 140

Bei der Pfarrei St. Bonifatius, Steinbach ist die E-Mail-Adresse zu ändern in: st.bonifatius@gmx.net

S. 197, 341

Bei Herrn Pfarrer Hans Wiedenbauer ist folgende Telefonnummer zu ergänzen:

Telefon (0 61 92) 2 17 1-1 58

S. 94

Bei der Frankfurter Werkgemeinschaft e. V. ist die Adresse, Telefonnummer und Faxnummer zu ändern in:

Musikantenweg 56-58, 60316 Frankfurt, Telefon (0 69) 94 94 76 7-0, Telefax (0 69) 94 94 76 7-3 99 E-Mail: fwg@fwg-net.de

S. 354

Beim Theologisch-Pastorales Institut für berufsbegleitende Bildung - der Diözesen Limburg, Mainz und Trier ist die Adresse zu ändern in:

Große Weissgasse 15

S. 23, 82

Beim Diözesanmuseum Limburg hat sich die Telefonnummer geändert in:

(0 64 31) 5 84 72 00

S. 101, 102

Bei den Kath. Kirchengemeinden St. Ignatius und St. Antonius, Frankfurt hat sich die Adresse geändert in:

Elsheimerstraße 9

S. 187

Bei der Pfarrei Mariä Geburt, Mengerskirchen-Winkels ist die Telefon- und Faxnummer zu ändern in:

Telefon (0 64 76) 81 03, Telefax (0 64 76) 91 52 98

S. 169

Bei der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Limburg ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:

stmarien-limburg@bistum-limburg.de

S. 287, 302

Bei der Spanischsprachigen Kath. Gemeinde Wiesbaden ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:

comeswi@t-online.de

S. 287, 298

Bei der Italienischen Kath. Gemeinde Wiesbaden ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:

cciwiesbaden@t-online.de

S. 183

Bei der Kath. Kirchengemeinde St. Maximinus, Waldbrunn-Ellar ist die E-Mail-Adresse zu ändern in:

ellar@kirche-waldbrunn.de

S. 29

Beim Amt für Kath. Religionspädagogik ist die Anschrift zu ändern in:

Amt für Kath. Religionspädagogik Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon 06431/295-0, Telefax 06431/295-379

Arthen, Franz-Josef, Leiter 06431/295-367

Sekretariat/Bibliothek

Egenolf, Adelheid 06431/295-385

S. 35

Beim Referat Kindertagesstätten ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ergänzen:

kindertagesstaetten@bistumlimburg.de

S. 271

Bei der Pfarrvikarie St. Matthäus, Westernohe hat sich die Anschrift geändert in:

Hauptstraße 16, 56479 Westernohe

S. 83

Bei Herrn Dr. Christof Strüder ist die Telefonnummer zu ändern in:

(0 26 02) 9 99 88 94

S. 82, 99

Bei Dommuseum Frankfurt ist die folgende Telefax-Nummer zu ergänzen:

Telefax (0 69) 13 37 61-85

S. 26

Bei der Abteilung Kath. Erwachsenenbildung, Dezernat Bildung und Kultur ist unter (KEB) Bildungswerk die Telefaxnummer wie folgt zu ergänzen:

Telefax (0 69) 80 08 71 8-4 55

S. 27, 81, 359

Beim Pädagogischen Zentrum der Bistümer im Lande Hessen ist die Telefax-Nummer wie folgt zu ergänzen:

Telefax (0 61 27) 7 72 46

S. 27, 354

Bei der St. Hildegard-Schul GmbH ist die e-mail-Adresse und die Telefax-Nummer zu ändern in:

Telefax (0 61 27) 7 72 46

S. 81

Beim Musischen Internat und den Domsingknaben ist die Telefax-Nummer wie folgt zu ergänzen:

Telefax (0 64 33) 8 87 11

S. 349

Beim Katholischen Bibelwerk ist die Adresse zu ändern in:

Roßmarkt 4

S. 350

Bei der Kath. Frauengemeinschaft Deutschlands kfd – Diözesanverband Limburg ist die Adresse und E-Mail zu ändern in:

Graupfortstraße 5, Telefon (0 64 31) 99 74 54, Telefax (0 64 31) 99 74 44, E-Mail: kfd@bistumlimburg.de

S. 124

Bei der Schulseelsorge ist die Adresse zu ändern in:

Schulseelsorge Höchst

Sossenheimer Kirchberg 2

65936 Frankfurt

Nr. 61 Berichtigung „Tabelle Priesterbesoldung“

In der Tabelle Priesterbesoldung (siehe Amtsblatt Nr. 1 vom 25. Januar 2008, Nr. 42, Seite 17) muss es richtig heißen:

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt :

In der Stufe 1

für Priester, die nach dem 31.12.1935 geboren sind

monatlich 569,90 Euro

In der Stufe 2

für Priester, die vor dem 01.01.1936 geboren sind

monatlich 677,65 Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 15. März 2008

Akten Papst Benedikt XVI.	
Nr. 62	Botschaft des Hl. Vaters Benedikt XVI. zum 45. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 29
Der Bischof von Limburg	
Nr. 63	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008 31
Nr. 64	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008 31
Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 65	Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 17. April bis zum 11. Mai 2008 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008 31
Nr. 66	Benutzungsordnung für die Diözesanbibliothek Limburg 32
Nr. 67	Gebührenordnung für die Diözesanbibliothek Limburg 33
Nr. 68	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) 34
Nr. 69	Liturgie-Referat 34
Nr. 70	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 34
Nr. 71	Diakonenweihe 34
Nr. 72	Dienstnachrichten 34

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 62 BOTSCHAFT DES HL. VATERS BENEDIKT XVI. ZUM 45. WELTGEBETSTAG UM GEISTLICHE BERUFUNGEN

13. APRIL 2008 - 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

Thema: »Die Berufungen im Dienst der Kirche in ihrer Sendung«

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Für den Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 13. April 2008 abgehalten werden wird, habe ich folgendes Thema gewählt: Die Berufungen im Dienst der Kirche in ihrer Sendung. Den Aposteln vertraute der auferstandene Jesus den Auftrag an: „Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Mt 28,19). Und er versicherte ihnen: „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20). Die Kirche ist als ganze und in jedem ihrer Glieder missionarisch. Wenn kraft der Sakramente der Taufe und der Firmung jeder Christ berufen ist, das Evangelium zu bezeugen und zu verkünden, so ist die missionarische Dimension besonders und sehr eng mit der priesterlichen Berufung verbunden. Im Bund mit Israel vertraute Gott auserwählten Männern, die von ihm berufen und in seinem Namen zum Volk gesandt wurden, die Sendung an, Propheten und Priester zu sein. So tat er es zum Beispiel mit Mose. Jahwe sagte zu ihm: „Und jetzt geh! Ich sende dich zum Pharao. Führe mein Volk aus Ägypten heraus! ... Wenn du das Volk aus Ägypten herausgeführt hast, werdet ihr Gott an diesem Berg verehren“ (Ex 3,10.12). Ebenso geschah es mit den Propheten.

2. Die Verheißungen, die den Vätern gemacht wurden, haben sich in Jesus Christus gänzlich erfüllt. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt in diesem Zusammenhang: „Es

kam also der Sohn, gesandt vom Vater, der uns in ihm vor Grundlegung der Welt erwählt und zur Sohnschaft vorherbestimmt hat ... Um den Willen des Vaters zu erfüllen, hat Christus das Himmelreich auf Erden begründet, uns sein Geheimnis offenbart und durch seinen Gehorsam die Erlösung gewirkt“ (Dogm. Konst. Lumen gentium, 3). Und Jesus erwählte sich bereits in seinem öffentlichen Leben während der Verkündigung in Galiläa Jünger als enge Mitarbeiter im messianischen Dienst; zum Beispiel bei der Brotvermehrung, als er zu den Aposteln sagte: „Gebt ihr ihnen zu essen!“ (Mt 14,16), und sie so ansprach, sich um die Not der vielen Menschen zu kümmern, denen er Speise geben wollte, um ihren Hunger zu stillen, aber auch um die Speise zu offenbaren, „die für das ewige Leben bleibt“ (Joh 6,27). Er hatte Mitleid mit den Menschen, denn als er durch die Städte und Dörfer zog, traf er viele, die müde und erschöpft waren „wie Schafe, die keinen Hirten haben“ (vgl. Mt 9,36). Diesem Blick der Liebe entsprang seine Einladung an die Apostel: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,38), und er sandte die Zwölf zuerst „zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel“, mit genauen Anweisungen. Wenn wir innehalten und diesen Abschnitt des Matthäusevangeliums betrachten, der gewöhnlich „Aus-sendungsrede“ genannt wird, dann bemerken wir all jene Aspekte, die die missionarische Tätigkeit einer christlichen Gemeinschaft, die dem Vorbild und der Lehre Jesu treu bleiben will, kennzeichnen. Wer dem Ruf Jesu entsprechen will, muß mit Klugheit und Arglosigkeit jeder Gefahr und sogar den Verfolgungen gegenüberstehen, denn „ein Jünger steht nicht über seinem Meister und ein Sklave nicht über seinem Herrn“ (Mt 10,24). Eins geworden mit dem Meister, sind die Jünger nicht mehr allein bei der Verkündigung des Himmelreiches, sondern Jesus selbst wirkt in ihnen: „Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, nimmt den auf, der mich gesandt hat“ (Mt 10,40). Darüber hinaus verkündigen sie als wahre Zeugen, „mit der Kraft aus der Höhe erfüllt“ (Lk 24,49), allen Völkern, „sie sollen umkehren, damit ihre Sünden vergeben werden“ (Lk 24,47).

3. Eben weil sie vom Herrn gesandt sind, erhalten die Zwölf den Namen „Apostel“. Sie sind dazu bestimmt, durch die Straßen der Welt zu ziehen und als Zeugen des Todes und der Auferstehung Christi das Evangelium zu verkünden. Der hl. Paulus schreibt an die Christen von Korinth: „Wir“ – also die Apostel – „verkündigen Christus als den Gekreuzigten“ (1 Kor 1,23). Die Apostelgeschichte weist in diesem Evangelisierungsprozeß auch anderen Jüngern eine sehr wichtige Rolle zu, deren missionarische Berufung Umständen entspringt, die von der Vorsehung bestimmt und manchmal schmerzhaft sind, wie die Vertreibung aus dem eigenen Land als Jünger Christi (vgl. 8,1-4). Der Heilige Geist macht es möglich, diese Prüfung in eine Gelegenheit der Gnade umzuwandeln und sie zum Anstoß werden zu lassen, damit der Name des Herrn anderen Völkern verkündigt werde und sich auf diese Weise der Kreis der christlichen Gemeinde erweitere. Es handelt sich um Männer und Frauen, die, wie Lukas in der Apostelgeschichte schreibt, „für den Namen Jesu Christi, unseres Herrn, ihr Leben eingesetzt haben“ (15,26). Der erste von allen, der vom Herrn selbst berufen wurde und damit ein wahrer Apostel ist, ist zweifellos Paulus von Tarsus. Die Geschichte des Paulus, des größten Missionars aller Zeiten, macht unter vielen Gesichtspunkten die Verbindung zwischen Berufung und Sendung deutlich. Von seinen Gegnern angeklagt, nicht zum Aposteldienst ermächtigt zu sein, beruft er sich immer wieder genau auf die Berufung, die er unmittelbar vom Herrn empfangen hat (vgl. Röm 1,1; Gal 1,11-12.15-17).

4. Am Anfang, wie auch späterhin, ist es stets „die Liebe Christi“, die die Apostel „drängt“ (vgl. 2 Kor 5,14). Als treue Diener der Kirche, fügsam gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes, sind unzählige Missionare im Laufe der Jahrhunderte den Spuren der ersten Jünger gefolgt. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: „Obwohl jedem Jünger Christi die Pflicht obliegt, nach seinem Teil den Glauben auszusäen, beruft Christus der Herr aus der Schar der Jünger immer wieder solche, die er selbst will, damit sie bei ihm seien und er sie zur Verkündigung bei den Völkern aussende (vgl. Mk 3,13-15)“ (Dekr. Ad gentes, 23). Die Liebe Christi muß nämlich den Brüdern durch das Beispiel und mit Worten, mit dem ganzen Leben vermittelt werden. Mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Die besondere Berufung der Missionare auf Lebenszeit behält ihre volle Gültigkeit: Sie verkörpert das Beispiel des missionarischen Einsatzes der Kirche, die immer auf die radikale und ganzheitliche Hingabe angewiesen ist, auf neue und kühne Impulse“ (Enzykl. Redemptoris missio, 66).

5. Unter den Personen, die sich ganz dem Dienst am Evangelium hingeben, sind insbesondere Priester, die berufen sind, das Wort Gottes weiterzugeben, die Sakramente zu spenden, besonders die Eucharistie und die Versöhnung, die sich dem Dienst an den Geringsten widmen, an den Kranken, den Leidenden, den Armen und an denen, die schwere Zeiten durchmachen in Regionen der Erde, wo es manchmal viele Menschen gibt, die noch heute keine wirkliche Begegnung mit Jesus Christus hatten. Zu ihnen tragen die Missionare die erste Verkündigung seiner erlösenden Liebe. Die Statistiken bezeugen, daß die Zahl der Getauften jedes Jahr zunimmt dank der Seelsorgetätigkeit dieser Priester, die ganz dem Heil der Brüder und Schwestern geweiht sind. In diesem Zusammenhang gebührt besondere Anerkennung den „Fidei-donum“-Priestern, die im Dienst der Mission der Kirche

mit Kompetenz und großzügiger Hingabe die Gemeinde aufbauen, indem sie ihr das Wort Gottes verkünden und das Brot des Lebens brechen, ohne ihre Kräfte zu schonen. Man muß Gott danken für die vielen Priester, die Leiden bis zum Opfer des eigenen Lebens ertragen haben, um Christus zu dienen. ... Es handelt sich um erschütternde Zeugnisse, die viele junge Menschen anregen können, ihrerseits Christus nachzufolgen, ihr Leben für die anderen hinzugeben und gerade so das wahre Leben zu finden“ (Apost. Schreiben Sacramentum caritatis, 26). Durch seine Priester macht Christus sich also unter den Menschen von heute gegenwärtig, bis in die entferntesten Winkel der Erde.

6. Seit jeher gibt es in der Kirche nicht wenige Männer und Frauen, die, vom Wirken des Heiligen Geistes bewegt, sich entschließen, das Evangelium radikal zu leben, indem sie die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams ablegen. Diese Schar von Ordensmännern und Ordensfrauen, die zahllosen Instituten des kontemplativen und aktiven Lebens angehören, hat „bisher den größten Anteil an der Evangelisierung der Welt“ (Dekr. Ad gentes, 40). Mit ihrem beständigen und gemeinschaftlichen Gebet halten die Ordensleute des kontemplativen Lebens unablässig Fürbitte für die ganze Menschheit; diejenigen des aktiven Lebens bringen durch ihr vielgestaltiges karitatives Handeln allen das lebendige Zeugnis der Liebe und der Barmherzigkeit Gottes. In bezug auf diese Apostel unserer Zeit sagte der Diener Gottes Paul VI.: „Durch ihre Ganzhingabe im Ordensstand sind sie im Höchstmaß frei und willens, alles zu verlassen und hinzugehen, um das Evangelium zu verkünden bis an die Grenzen der Erde. Sie sind voll Unternehmungsgest, und ihr Apostolat ist oft von einer Originalität, von einer Genialität gekennzeichnet, die Bewunderung abnötigen. Sie geben sich ganz an ihre Sendung hin: Man findet sie oft an der vordersten Missionsfront, und sie nehmen größte Risiken für Gesundheit und Leben auf sich. Ja, wahrhaftig, die Kirche schuldet diesen Ordensleuten viel“ (Apost. Schreiben Evangelii nuntiandi, 69).

7. Damit die Kirche auch weiterhin die ihr von Christus anvertraute Sendung ausüben kann und es nicht fehlen möge an Verkündern des Evangeliums, derer die Welt bedarf, ist es außerdem notwendig, daß in den christlichen Gemeinden die ständige Erziehung der Kinder und Erwachsenen zum Glauben niemals nachläßt und in den Gläubigen ein aktiver Sinn für die missionarische Verantwortung und die solidarische Gemeinschaft mit den Völkern der Erde aufrechterhalten wird. Durch das Geschenk des Glaubens sind alle Christen berufen, an der Evangelisierung mitzuarbeiten. Dieses Bewußtsein muß genährt werden durch die Verkündigung und die Katechese, durch die Liturgie und eine ständige Hinführung zum Gebet; es muß verstärkt werden durch die Übung der Annahme, der Nächstenliebe, der geistlichen Begleitung, der Reflexion und der Entscheidungsfindung, ebenso wie durch eine pastorale Planung, deren fester Bestandteil die Aufmerksamkeit gegenüber den Berufungen sein muß.

8. Nur in einem geistlich gut bestellten Acker gedeihen die Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben. In der Tat werden die christlichen Gemeinden, die die missionarische Dimension des Geheimnisses der Kirche in der Tiefe leben, niemals die Tendenz haben, sich in sich selbst zurückzuziehen. Die Sendung als Zeugnis der göttlichen

Liebe wird besonders wirkmächtig, wenn sie in Gemeinschaft geteilt wird, „damit die Welt glaubt“ (Joh 17,21). Das Geschenk der Berufungen ist das Geschenk, das die Kirche jeden Tag vom Heiligen Geist erbittet. Wie in ihren Anfängen versammelt sich die kirchliche Gemeinschaft um die Jungfrau Maria, Königin der Apostel, und lernt von ihr, den Herrn um eine Blüte neuer Apostel zu bitten, die es verstehen, selbst den Glauben und die Liebe zu leben, die für die Sendung notwendig sind.

9. Während ich diese Überlegungen allen kirchlichen Gemeinschaften anvertraue, auf daß diese sie sich zu eigen machen und sie vor allem als Ansporn zum Gebet nehmen, ermutige ich den Einsatz derjenigen, die mit Glauben und Großherzigkeit im Dienste an den Berufungen tätig sind. Von Herzen erteile ich den Ausbildern, den Katecheten und allen, insbesondere den jungen Menschen auf dem Berufungsweg, von Herzen einen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2007

BENEDICTUS PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 63 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008

„Du führst uns hinaus ins Weite“ (vgl. Ps 18,20) – unter diesem Leitwort werden sich vom 21. bis 25. Mai 2008 viele Gläubige in der Bischofsstadt Osnabrück zum 97. Deutschen Katholikentag versammeln.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Osnabrück laden Sie herzlich ein, zu diesem Katholikentag nach Osnabrück zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass Gott die Menschen in die Weite seiner Zukunft führen will. In Vorträgen und Diskussionsforen soll darüber nachgedacht werden, wie wir als Kirche die Zukunft unserer Gesellschaft mitgestalten können. In besonderer Weise sind junge Menschen eingeladen, kurz vor dem Weltjugendtag in Sydney nach Osnabrück zu kommen, um miteinander über die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung nachzudenken und sich in der Erfahrung der Gemeinschaft mit vielen von Gottes Gegenwart begeistern zu lassen.

Der Katholikentag ist nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Osnabrück mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft hinein ausstrahlt.

Würzburg, den 12. Februar 2008

Für das Bistum Limburg

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Mai 2008, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 64 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden“. In dieser Bitte des Psalms 71 kommt eine Ur-Angst des Menschen zum Ausdruck. Wir alle wünschen uns einen Lebensabend in Würde und in Gemeinschaft mit geliebten Menschen. Aber wir wissen, dass Altwerden nicht nur Freude bedeutet, sondern oft auch Schwierigkeiten mit sich bringt.

Unter dem Leitwort „Alt. Arm. Allein? Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken“ will die Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr die Situation der älteren Generation bei unseren östlichen Nachbarn in den Blick nehmen. Kriege, Kommunismus, einschneidende Reformen nach der Wende von 1989/90 – viele ältere Menschen Osteuropas haben in ihrem Leben Bitteres durchgemacht. Heute erleiden nicht wenige von ihnen große Not. Zur materiellen Armut kommt häufig das Alleinsein und die Einsamkeit dazu, weil die Kinder und Enkel auf der Suche nach Arbeit ihre Heimat verlassen.

Renovabis nimmt sich dieser Probleme an und versucht, gemeinsam mit der Kirche vor Ort zu helfen. Betreutes Wohnen und häusliche Pflege, Versorgung mit Lebensmitteln, Alten- und Pflegeheime sowie Sterbehospize – die Erfahrung zeigt: Mit den Spenden aus Deutschland können die Lebensbedingungen alter Menschen wirkungsvoll verbessert werden.

Daher bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch in diesem Jahr mit einer großzügigen Spende! Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Würzburg, den 13. Februar 2008

Für das Bistum Limburg

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 4. Mai 2008, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 65 Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVBIS in der Zeit vom 17. April bis zum 11. Mai 2008 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008

Alt. Arm. Allein!

Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2008. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die ältere Generation bei unseren

östlichen Nachbarn. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten auch für die alten Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2008

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2008 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 20. April 2008 in Augsburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Walter Mixa mit Erzbischof György Jakubinyi (Rumänien), weiteren Bischöfen und Gästen aus Lettland, Russland, Weißrussland und der Tschechischen Republik um 9.30 Uhr im Dom in Augsburg feiern.
- Der Abschluss der Aktion wird am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, in Hildesheim von Bischof Norbert Trelle mit Bischöfen und Gästen aus der Ukraine um 9.30 Uhr im Dom zu Hildesheim mit einem Fernsehgottesdienst (Liveübertragung im ZDF) begangen.
- Die Aktionszeit beginnt am Montag, 14. April 2008, in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 20. April 2008, und endet am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (11. Mai 2008) sowie in den Vorabendmessen (10. Mai 2008) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2008 ab Montag, 14. April 2008 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 20. April 2008

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Augsburg um 9.30 Uhr im Dom in Augsburg

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 3./4. Mai 2008

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
- zum Pfarramt gebracht oder
- dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder *Einlegen in die Gottesdienstordnung*

Samstag und Pfingstsonntag 10./11. Mai 2008

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2008“ zu überweisen an die Bistumskasse. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2008 „Die Gaben des Heiligen Geistes“, die der ehemalige Renovabis-Geschäftsführer P. Eugen Hillengass SJ (München) verfasst hat, legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Zu den Texten gibt es auch Bilder, die auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ Predigtimpulse von Pfarrer Stefan Hauptmann enthält. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion auch wieder Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Sämtliche Materialien befinden sich auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der „Solidaritätsaktion Renovabis“, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, (08161/5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: 08161/5309-44, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 66 Benutzungsordnung für die Diözesanbibliothek Limburg

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt ausschließlich für die Diözesanbibliothek Limburg, eine wissenschaftliche Spezialbibliothek in Trägerschaft des Bistums Limburg. Andere Bibliotheken in Trägerschaft des Bistums sind davon nicht berührt.

§ 2 Aufgaben der Bibliothek

- 1) Die Diözesanbibliothek ist eine wissenschaftliche Einrichtung; sie dient der allgemeinen Bildung und Forschung, wobei ein kirchen- und theologiegeschichtlicher sowie regionalkundlicher Schwerpunkt durch die Bestände vorgegeben ist.
- 2) Die Bibliothek bietet in der Regel folgende Dienstleistungen:
 - a) Benutzung ihrer Bestände und ihrer Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek
 - b) Ausleihe von Büchern und sonstigen Medien zur Benutzung außerhalb der Räume der Bibliothek

c) Beschaffung von Medien, die nicht am Ort vorhanden sind, durch den Deutschen Leihverkehr

d) Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, Vermittlung von Informationen durch Kataloge, Bibliographien und soweit verfügbar Dokumentationsdienste und elektronische Datenbanken.

3) Ferner bietet die Bibliothek im Einzelfall Zusatzdienstleistungen wie Ausstellungen und dann adäquate Führungen u.ä. an.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

1) Die Diözesanbibliothek Limburg kann von jedem Menschen benutzt werden, der ein sachliches Interesse an den in ihr vorhandenen Beständen hat.

2) Der Lesesaal ist ohne förmliche Zulassung zugänglich. Die Benutzungsordnung wird durch das Betreten der Bibliothek anerkannt. Die Benutzungsordnung liegt im Lesesaal aus. Das Personal ist berechtigt, von jeder die Bibliothek benutzenden Person zu verlangen, sich durch Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

3) Zur Ausleihe oder zur Nutzung der Fernleihe meldet sich der Benutzer beim Bibliothekspersonal an. Dabei teilt er eine gültige Adresse oder bei einer Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat seine dienstliche Telefonnummer oder E-Mail-Adresse mit. Auf Verlangen hat er sich auszuweisen.

4) Bei der Anmeldung wird der Benutzer über die elektronische Speicherung seiner personenbezogenen Daten informiert.

5) Nutzer der KÖBs der Region können über ihre Heimat-KÖB bei der Diözesanbibliothek Fernleihen in Auftrag geben. In diesem Falle genügt die Anmeldung bei der jeweiligen KÖB. Eine ausdrückliche Anmeldung bei der Diözesanbibliothek ist nicht notwendig.

§ 4 Benutzungsbeschränkungen

1) Bibliotheksbestände mit einem Erscheinungsjahr vor 1900 können nur im Lesesaal eingesehen, aber nicht ausgeliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet ggfls. die Bibliotheksleitung.

2) Bestände in schlechtem physischen Zustand können nicht ausgeliehen, in schweren Fällen auch nicht im Lesesaal eingesehen werden. Im einzelnen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

1) Die Bibliotheksbestände und die über Fernleihe von auswärts entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust haftet der Bibliotheksbenutzer.

2) Vor jeder Ausleihe sind die zu entleihenden Bücher und sonstigen Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

3) Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigen Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4) Eine Weitergabe ausgeliehener Bestände an Dritte ist nicht statthaft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die

durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.

5) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliotheksleitung. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 6 Vervielfältigungen

1) Kopien können nur erstellt werden, wenn der Zustand des Buches oder Mediums dies zulässt.

2) Bücher mit einem Erscheinungsdatum vor 1900 dürfen grundsätzlich nicht kopiert werden. Über Ausnahmen entscheidet fallweise die Bibliotheksleitung; in einem solchen Fall ist das Kopieren von Bibliotheksmitarbeitern durchzuführen.

§ 7 Belegexemplar

Bei der Nutzung von handschriftlichen Materialien, Inkunabeln und Drucken des 16. Jahrhunderts ist bei Reproduktionen und Veröffentlichungen ein kostenloses Exemplar der Bibliothek zu überlassen.

§ 8 Ausleihe von Bibliotheksbeständen für Ausstellungszwecke

1) Die Ausleihe von Bibliotheksbeständen zu Ausstellungszwecken bedarf der schriftlichen Regelung zwischen der Diözesanbibliothek und dem Entleiher (Leihvertrag).

2) Sämtliche anfallenden Kosten trägt der Entleiher.

3) Bibliotheksbestände in schlechtem Erhaltungszustand können von der Ausleihe für Ausstellungszwecke ausgeschlossen werden. Ebenso werden Bestände nicht entliehen, wenn Mindeststandards bezüglich des Raumklimas am Ausstellungsort nicht gewährleistet werden können. Im Einzelfall entscheidet die Bibliotheksleitung.

Diese Benutzungsordnung tritt am 10. März 2008 in Kraft.

Limburg, 10. März 2008
Az. 551Q/07/02/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 67 Gebührenordnung für die Diözesanbibliothek Limburg

§ 1 Allgemeines

1) Die Benutzung des Lesesaals und die Ausleihe sind gebührenfrei.

2) Für darüberhinausgehende Sonderleistungen werden Gebühren erhoben.

3) Die Gebühren werden mit dem Tätigwerden der Bibliotheksverwaltung fällig, sind also ausdrücklich nicht an die erfolgreiche Erledigung eines Auftrags geknüpft (Fernleihe!).

4) Die jeweils geltenden Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebühren und Auslagen

Gebühren werden erhoben

1) für die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen

2) für Fernleihbestellungen.

3) für das Recht zur Veröffentlichung von Reproduktion aus alten und wertvollen Bibliotheksbeständen.

Diese Gebührenordnung tritt am 10. März 2008 in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung für die Diözesanbibliothek Limburg

Gebühren

- 1) Anfertigen von Kopien und Reproduktionen (§ 2, 1)
 - Fotokopie (Auftragsarbeit)
0,50 Euro
 - Fotokopie (Selbstbedienung)
0,20 Euro
 - Readerprinterkopie vom Mikrofilm (Auftragsarbeit)
2,50 Euro
 - Readerprinterkopie (Selbstbedienung)
0,50 Euro

Fotographische Aufnahmen und Digitalisierungen werden qua Amtshilfe vom Diözesanarchiv zu den dort geltenden Gebührensätzen übernommen.

- 2) Fernleihbestellungen (§ 2, 2)
 - pro bestelltem Titel
1,50 Euro

Zusätzlich sind Kosten, die von der gebenden Bibliothek der Diözesanbibliothek als nehmender Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.

- 3) Veröffentlichung von Reproduktionen aus alten und wertvollen Bibliotheksbeständen (§ 2, 3)

Die Gebühren für die Veröffentlichung von Reproduktionen aus Bibliotheksbeständen richten sich nach den jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebühren des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden.

Limburg, 10. März 2008
Az. 551Q/07/02/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 68 Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA)

1. Besetzung

Mit dem 19.12.2007 hat eine neue Amtsperiode der KODA begonnen.

Für die Dienstgeberseite wurden folgende Mitglieder durch den Herrn Generalvikar Dr. Günther Geis in die KODA berufen: Hans-Peter Althausen, Dr. Heinz Auerbach, Wolfgang Hammerl, Dietmar Henn, Franz-Heinrich Lomberg.

Für die Dienstnehmerseite wurden folgende Mitglieder von der Haupt-MAV in die KODA gewählt: Marientraud Altmeier, Peter Giehl, Thomas Klix, Udo Koser, Johannes Müller-Rörig.

Die Amtszeit der Kommission beträgt 4 Jahre.

2. KODA-Vermittlungsausschuss

Vorsitzender ist Herr Hans-Georg Dahl. Zu Beisitzern im KODA-Vermittlungsausschuss wurden von der Mitarbeiterseite Frau Wehner und Herr Koser gewählt, ihre Vertreter sind Herr Jeschke und Herr Müller-Rörig.

Von Dienstgeberseite wurden Herr Prof. Dr. Sydow und Herr Althausen, als deren Vertreter Herr Hammer und Herr Henn gewählt.

3. Erweiterter KODA-Vermittlungsausschuss

Zu Beisitzern im erweiterten KODA-Vermittlungsausschuss wurden Herr Michael Maier und Herr Michael Hünemohr gewählt, ihre Vertreter sind Herr Thomas Kittner und Herr Martin Grether.

Nr. 69 Liturgie-Referat

Zum 31.12.2007 hat Herr Diakon Bernd Pyrlik mit dem Eintritt in den Ruhestand seinen Dienst im Bischöflichen Ordinariat beendet und die Leitung des Referates Liturgie abgegeben. Anfragen in liturgischen Angelegenheiten sind in Zukunft zu richten an: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Liturgie, Rossmarkt 4, 65549 Limburg, Tel. 06431/295-416, Fax: 06431/295-583, E-Mail: s.schultheis@bistumlimburg.de.

Nr. 70 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 222

Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht

Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses

Die Druckschrift kann von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (06431/295 227) bestellt werden.

Nr. 71 Diakonenweihe

Am Samstag, 08. März 2008, hat Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst den Priesterkandidaten Sascha Jung aus Niederzeuzheim, Pfarrei St. Petrus, im Dom zu Limburg zum Diakon geweiht. Der Einsatzort im Diakonatspraktikum ist die Pfarrei St. Marien in Königstein. Das Diakonatspraktikum dauert vom 09. März bis 31. August 2008.

Nr. 72 Dienstnachrichten

Mit Termin 01. Februar 2008 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Hanns-Jörg MEILLER, Schmitten, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Johannes der Täufer in Schmitten-Niederreifenberg und St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg ernannt. (149)

Mit Termin 15. März 2008 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Rainer PRADE auf die Pfarrei St. Josef in Aarbergen-Daisbach und die Pfarrvikarie St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach sowie auf das Amt des die Seelsorge Leitenden Priesters gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrvikarie St. Klemens-Maria-Hofbauer in Hohenstein-Breithardt angenommen. Herr Pfarrer Prade tritt zum 31. März 2008 in den Ruhestand. (244)

Mit Termin 15. März 2008 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Pfarrer Andreas KLEE, Bad Schwalbach, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Aarbergen-Daisbach und die Pfarrvikarien St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach und St. Klemens-Maria-Hofbauer in Hohenstein-Breithardt ernannt. (244)

Mit Termin 23. April 2008 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Domkapitular Pfarrer Willi HÜBINGER auf das Kanonikat im Limburger Domkapitel angenommen und ihn gleichzeitig zum Domkapitular emeritus ernannt. Herr Domkapitular Hübinger tritt zum 30. April 2008 in den Ruhestand. (11, 172, 360)

Mit Termin 01. September 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Jürgen RIEGEL SAC, Vallendar, in der Nachfolge von P. Alexander Holzbach SAC, zur ständigen Seelsorgeaushilfe im Pastoralen Raum Meudt ernannt. (255)

Mit Termin 31. Oktober 2008 hat der Provinzial der Afrikamissionare den Gestellungsvertrag für Pater Hermann KIMMICH PA, Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt-Preungesheim, gekündigt. (326)

Mit Termin 01. April 2008 wird Frau Pastoralreferentin Doly KADAVIL vom Pastoralen Raum Siershahn (Einsatzpfarreien Herz Jesu in Siershahn und Mariä Himmelfahrt in Helferskirchen) in den Pastoralen Raum Frankfurt-Sachsenhausen-Oberrad (Einsatzpfarre St. Bonifatius in Frankfurt) versetzt. (272, 110)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 5. April 2008

Der Bischof von Limburg	
Nr. 73	Priesterrat 37
Nr. 74	Beschluss der Zentral-KODA vom 15.03.2007 37
Nr. 75	Festsetzung von Terminen der Wahlen für die 11. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg 38
Nr. 76	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer 38
Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 77	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 11. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg 39
Nr. 78	Einladung zur Priesterweihe 39
Nr. 79	Hinweis auf (Neu-)Erscheinungen liturgischer Bücher 39
Nr. 80	Wege erwachsenen Glaubens: Anliegen, Konzept und Vision 39
Nr. 81	Jubiläumsjahr in Banneux 39
Nr. 82	Todesfälle 39
Nr. 83	Warnung 40

Der Bischof von Limburg

Nr. 73 Priesterrat

1. Nachdem ich den Priesterrat der 11. Amtszeit gemäß c. 501 § 2 CIC für den Rest seiner Amtszeit neu bestätigt habe (Amtsblatt Limburg 2008, S. 3), lege ich für den Priesterrat der 12. Amtszeit folgende Regelungen fest.
2. In Abweichung von den §§ 82 bis 87 Synodalordnung und c. 501 § 1 CIC findet keine Neuwahl des Priesterrates in der 12. Amtszeit statt.
3. Stattdessen verfüge ich, dass alle gewählten und berufenen Mitglieder des Priesterrates der 11. Amtszeit den neuen Priesterrat der 12. Amtszeit bilden.
4. Die nächste Wahl eines Priesterrates erfolgt dann nach der Neuwahl der synodalen Gremien im Bistum im Jahr 2011.

Limburg, 18.03.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 38 A/08/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 74 Beschluss der Zentral-KODA vom 15.03.2007

Die Zentral-KODA hat am 15.03.2007 den nachfolgenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

Entgeltumwandlung

1. Die Regelung wird um folgende Nr. 1a ergänzt:

Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung:

2. Die Regelung wird um folgende Nr. 1b ergänzt:

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800,- Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge.

3. Nr. 5 Ziff. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

4. Nr. 6 wird neu gefasst:

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses:

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Limburg, 18.03.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/07/02/8 Bischof von Limburg

Nr. 75 Festsetzung von Terminen der Wahlen für die 11. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg

In Abstimmung mit den jeweiligen synodalen Gremien setze ich die Termine der Konstituierung für die aufgeführten Gremien in der 11. Amtsperiode aufgrund der Synodalordnung (§ 6 Abs. 3 SynO) wie folgt fest:

Konstituierende Sitzung des 6. Mai 2008
Diakonenrats

Konstituierende Sitzung des 14. Juni 2008
Diözesansynodalrats

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 29.2.2008 + Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 760B/08/01/1-A Bischof von Limburg

**Nr. 76 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer
Beschlüsse der Kirchengemeinden im
hessischen Anteil des Bistums Limburg für
das Jahr 2008**

Auf Grund der Ergänzung vom 15. Dezember 2007 haben die Beschlüsse vom 22. Juni 2007 nunmehr folgende Fassung:

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,

Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,

als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2008.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2008 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 18. Dezember 2007 Dr. Günther Geis
Az.: 612C/08/02/1 Diözesandadministrator

Hessisches Kultusministerium
Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,

Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,

als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2008.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2008 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, den 14. März 2008 In Vertretung:
Az.: I.4 – 870.400.000 – 25 – Joachim Jacobi

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 77 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 11. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird in Ergänzung der vorausgehenden Verordnungen der folgende Terminplan festgelegt:

Wahl des Diakonenrats

Aufforderung zur Kandidatenbenennung bis 1. März 2008

Benennung von Vorschlägen bis 15. März 2008

Sitzung des Wahlvorstandes zur Erstellung der Kandidatenliste im Zeitraum 17. - 28. März 2008

Übersendung der Wahlunterlagen bis 28. März 2008

Rücksendung der Wahlunterlagen bis 11. April 2008

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diakonenrates bis 22. April 2008

Konstituierende Sitzung des Diakonenrates mit Wahl des Vertreters in den Diözesansynodalrat 6. Mai 2008

Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen der Berufsgruppen der Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en in den Diözesansynodalrat

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Pastoralreferent/inn/en

Wahlversammlung 6. März 2008

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindeferent/inn/en

Aufforderung zur Kandidatenbenennung bis 29. März 2008

Einsendung der Kandidatenvorschläge mit Einverständniserklärungen an den Wahlvorstand bis 12. April 2008

Aufstellung der Kandidatenliste durch den Wahlvorstand im Zeitraum vom 14. – 19. April 2008

Zustellung der Wahlunterlagen bis 19. April 2008

Rücksendung der Wahlbriefe der wahlberechtigten Gemeindereferent/inn/en bis 3. Mai 2008

Feststellung und Mitteilung des Wahlergebnisses im Zeitraum vom 5. – 9. Mai 2008

Diözesansynodalrat

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates bis 23. Mai 2008

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates 14. Juni 2008

Limburg, 29. Februar 2008 Dr. Günther Geis
Az.: 760B/08/02/1 – A Generalvikar

Nr. 78 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 10. Mai 2008, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst im Dom zu Limburg einem Diakon des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen.

Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen. Die Priester legen dem Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf. Für Priester und Diakone ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, den Weikandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 79 Hinweis auf (Neu-)Erscheinungen liturgischer Bücher

Das deutsche liturgische Institut in Trier macht auf das Erscheinen verschiedener liturgischer Bücher aufmerksam:

Die Feier der Kindertaufe.

Neuausgabe. 17 x 24 cm, 232 Seiten. Freiburg u. a. 2007, drei farbige Zeichenbänder, Kunstleder mit Goldprägung, Nr. 5287 (EUR 18,00)

Den Glauben weitergeben.

Werkbuch zur Kindertaufe, Winfried Haunerland, Eduard Nagel (Hg.) 14 x 21 cm, 208 Seiten. Trier 2008 Nr. 5288 (EUR 9,80)

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche I.

Grundordnung, 17 x 24 cm, 174 Seiten, fester Einband, Kunstleder, Goldprägung. Trier 2001, Nr. 5269 (EUR 17,80)

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche II.

In besonderen Situationen. 17 x 24 cm, 84 Seiten, fester Einband, Kunstleder, Goldprägung. Trier 2008, Nr. 5271 (EUR 14,80)

Die Feier der Buße nach dem Rituale Romanum.

Studienausgabe, hg. von den Liturgischen Instituten, 14 x 21 cm, 134 Seiten, flexibler Einband. Nachdruck Trier 2008, Nr. 5286 (EUR 9,80)

Bestelladresse: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Fax 0651-94808-33, Tel. 0651-94808-50.

Nr. 80 Wege erwachsenen Glaubens: Anliegen, Konzept und Vision

Das Interesse an Glaubenswegen für Erwachsene nimmt zu. Die Vallendarer Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ (WeG) lädt Interessierte Haupt- und Ehrenamtliche zu einer Info- und Schnupperveranstaltung ein. Unter dem Titel „WeG – Konzept und Vision“ findet diese in zwei aufeinander aufbauenden Teilen am 7./8. Juni statt.

Am Samstag, 7. Juni 2008, wird von 9.00 bis 15.30 Uhr zunächst eine Grundinformation zum WeG-Konzept, dem Vallendarer Glaubenskurs und möglichen Schritten zur Umsetzung geboten.

Anschließend (7. Juni 16 Uhr bis Sonntag, 8. Juni, 13.30 Uhr) besteht die Möglichkeit, erste Schnupper-Erfahrungen mit dem Vallendarer Kurs zu machen und die Schritte zum Einstieg in Wege erwachsenen Glaubens näher zu besprechen.

Nähere Informationen, Prospekte und Anmeldung: Tel. 0261/6402 –990 und unter www.weg-vallendar.de.

Nr. 81 Jubiläumsjahr in Banneux

Banneux feiert in diesem Jahr das 75-jährige Jubiläum der Erscheinungen Marias in Banneux. Das Jahresthema für das Jubiläumsjahr lautet: „Ich bin die Jungfrau der Armen“. So hat Maria sich bei der 3. Erscheinung, am 19. Januar 1933, selbst bezeichnet.

Der Rektor des Heiligtums, Abbé Leo Palm, lädt herzlich nach Banneux ein. Am 01. Mai 2008, Fest Christi Himmelfahrt, findet die feierliche Eröffnung des Wallfahrtsjahres mit einem Internationalen Festgottesdienst um 10.30 Uhr statt.

Auskünfte erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen das Deutsche Sekretariat, rue de l'Esplanade 57, B-4141 Banneux N.D., Tel.: 0032-4-3600222, Fax: 0032-4-3608239, E-Mail: deutschessekretariat@banneux-nd.be.

Nr. 82 Todesfälle

Pfarrer i. R. P. Odulf Vervloed CP, ist in den frühen Morgenstunden des Palmsonntags, 16. März 2008, im Alter von 85 Jahren in Gießen verstorben.

Die Beisetzung fand statt am Karsamstag, den 22. März 2008, um 11.00 Uhr, auf dem Klosterfriedhof der Passionisten in Molenhoek/Niederlande.

P. Odulf Vervloed wurde am 27. Dezember 1922 in Den Bommel/Niederlande geboren und trat dort in die Ordensgemeinschaft der Passionisten (CP) ein. Am 30. April 1950 wurde er in Mook/Niederlande zum Priester geweiht.

Bis 1970 war P. Vervloed als Missionar in Kalimantan (Indonesien) tätig und kam dann in unser Bistum. Seinen priesterlichen Dienst begann er am 01. Februar 1970 als Seelsorge-Aushilfe in Frankfurt-Bonames. Zum 21. Dezember 1970 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die

Pfarrvikarie Hl. Familie in Hüttenberg. Er wirkte dort als Pfarrer bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Oktober 1986. Von 1981 bis 1986 war er auch Pfarrverwalter in Langgöns-Oberkleen.

P. Vervloed war - nicht zuletzt aufgrund seiner Prägung durch die Missionsarbeit in Indonesien - ein Priester, der kontaktfreudig und in herzlicher Verbundenheit mit den Menschen in der Wetzlarer Diaspora lebte. Er förderte die Mitarbeit der Laien und setzte sich mit ganzer Kraft ein für den Aufbau und Zusammenhalt der noch jungen Gemeinde, in der viele Heimatvertriebene ein neues Zuhause gefunden hatten. Zu den evangelischen Gemeinden pflegte er gute ökumenische Kontakte. Nach seiner Pensionierung zog er ins benachbarte Gießen und war immer gerne bereit, seelsorgliche Dienste zu übernehmen.

Wir danken unserem Mitbruder P. Odulf Vervloed CP für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Werner Rasbach, ist am 3. April 2008 im Alter von 78 Jahren im Herz-Jesu-Heim in Dernbach verstorben.

Das Requiem wird gefeiert am Mittwoch, 9. April 2008, in der Pfarrkirche St. Josef in Hillscheid. Die Beisetzung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Die Pfarrei St. Vitus in Kriftel gedenkt ihres verstorbenen Seelsorgers in einem Requiem am 13. April 2008, um 9.30 Uhr.

Werner Rasbach wurde am 20. November 1929 in Hillscheid geboren. Nach dem Besuch des Städtischen Realgymnasiums in Koblenz erhielt er im Juli 1949 das Zeugnis der Reife. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen. Am 08. Dezember 1955 wurde er von Bischof Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Werner Rasbach als Kaplan in Oberlahnstein (1956-1959). Es folgten Kaplans-

stellen in Frankfurt, Allerheiligen (1959-1963) und Frankfurt-Rödelheim, St. Antonius (1963-1970). Zum 16. April 1970 übertrug ihm Bischof Wilhelm die Pfarrei St. Vitus in Kriftel, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Februar 1995 leitete.

Prägend für seinen priesterlichen Dienst war das Zweite Vatikanische Konzil. Eine zeitgemäße und lebendige Gestaltung der Liturgie, unter Einbeziehung vieler Dienste, lag ihm ebenso am Herzen wie die Mitarbeit der Laien in den synodalen Gremien und die Weitergabe des Glaubens in der Sakramentenkatechese. Pfarrer Rasbach konnte auch unbehaglich werden und kritisch hinterfragen, wenn es um gesellschaftliche und kirchliche Gegenwartsfragen ging. Doch in allem war er als Wegbegleiter im Glauben von den Gemeindegliedern geschätzt, nicht zuletzt wegen seines bescheidenen Lebensstils.

Nach seiner Pensionierung zog Pfarrer Rasbach wieder in seine Heimat nach Hillscheid/Ww., wo er auch für kurze Zeit den Dienst der Pfarrverwaltung übernahm. Am 08. Dezember 2005 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken unserem Mitbruder Pfarrer i. R. Werner Rasbach für seinen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 83 Warnung

Aus gegebenem Anlass werden alle Pfarreien, Ordensniederlassungen und sonstigen Einrichtungen der Seelsorge im Bistum vorsorglich gewarnt, dass sich der Priester Thomas Baumert, Jahrgang 1964, unter Vorlage einer Weiheurkunde zur Übernahme priesterlicher Dienste anbieten könnte. Herr Baumert ist nicht in Besitz eines gültigen Celebrets. Ihm wurde bis auf weiteres die Ausübung jedweder priesterlicher Tätigkeiten untersagt.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Mai 2008

Apostolischer Stuhl	
Nr. 84	Botschaft anlässlich des Weltgebetstags zur Heiligung der Priester am 30. Mai 2008 41
Der Bischof von Limburg	
Nr. 85	Vorläufige Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg und bei der Übertragung der Aufgabe des Priestertlichen Leiters 44
Nr. 86	Änderung der Satzung der Verwaltungskammer 46
Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 87	Dienstanweisung „Pfarrversand“ 46
Nr. 88	Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg vom 23. April 1992 46
Nr. 89	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 46
Nr. 90	Exerzitionsangebote im Bistum Limburg 46
Nr. 91	Exerzitionen im Paulus-Jahr 47
Nr. 92	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kvelaer–Kleve–Xanten von 19.-23.8.2008 47
Nr. 93	Todesfall 48
Nr. 94	Dienstnachrichten 48

Apostolischer Stuhl

Nr. 84 Botschaft anlässlich des Weltgebetstags zur Heiligung der Priester am 30. Mai 2008

Hochwürdige und liebe Mitbrüder im Priesteramt!

Am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu richten wir mit liebevollem Blick die Augen unseres Geistes und unseres Herzens unablässig auf Christus, den einzigen Erlöser unseres Daseins und der Welt. Auf Christus hinweisen heißt, auf jenes Antlitz hinzuweisen, das jeder Mensch, bewußt oder unbewußt, als einzige angemessene Antwort auf den eigenen nicht zu unterdrückenden Durst nach Glück sucht.

Diesem Antlitz sind wir begegnet, und seine Liebe hat an jenem Tag, in jenem Moment unser Herz so tief verwundet, dass wir nicht umhin konnten, unaufhörlich darum zu bitten, in seiner Gegenwart sein zu dürfen. »Am Morgen hörst du mein Rufen, am Morgen [...] halte [ich] Ausschau nach dir« (Ps 5,4).

Die Liturgie gibt uns stets von neuem die Gelegenheit, das Geheimnis der Menschwerdung des göttlichen Wortes, Ursprung und innerste Wirklichkeit dieser Gemeinschaft, die die Kirche ist, eingehender zu betrachten: Der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs offenbart sich in Jesus Christus. »Niemand könnte seine Herrlichkeit sehen, wenn er nicht zuvor durch die Niedrigkeit des Fleisches geheilt würde. Vom Staub bist du blind geworden, vom Staube wirst du geheilt: Das Fleisch hatte dich blind gemacht, das Fleisch heilt dich« AUGUSTINUS, *In evangelium Joannis tractatus, Homilie 2,16*).

Nur wenn wir wieder auf die vollkommene und faszinierende Menschheit Jesu Christi schauen, der jetzt lebt und wirkt, der sich uns geoffenbart hat und sich jetzt noch zu jedem niederbeugt mit jener ihm eigenen Liebe und Hingabe, ist es möglich, daß er die abgrundtiefe Not unseres Menschseins erhellt und ihr abhilft; wir sind uns der Hoffnung und Barmherzigkeit sicher, die unsere Grenzen umfaßt, und wir lernen von ihm, das zu vergeben, was wir von allein nicht

einmal erahnen konnten. »Flut ruft der Flut zu beim Tosen deiner Wasser« (Ps 42,8).

Anlässlich des gewohnten Gebetstages zur Heiligung der Priester, der am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu gefeiert wird, möchte ich auf den Vorrang des Betens vor dem Tun hinweisen, denn von ihm hängt die Wirksamkeit des Handelns ab. Von der persönlichen Beziehung des einzelnen zum Herrn Jesus hängt hauptsächlich die Sendung der Kirche ab. Die Sendung muß also vom Gebet genährt werden: »Es ist Zeit, angesichts des Aktivismus und des drohenden Säkularismus ... die Bedeutung des Gebetes erneut zu bekräftigen« (BENEDIKT XVI., *Deus caritas est*, 37). Werden wir nicht müde, aus seiner Barmherzigkeit zu schöpfen, ihn die schmerzhaften Wunden unserer Sünde anschauen und heilen zu lassen, so daß wir über das immer neue Wunder unseres erlösten Menschseins staunen.

Liebe Mitbrüder, wir sind Experten der Barmherzigkeit Gottes in uns und nur dann seine Werkzeuge, wenn wir immer von neuem das verwundete Menschsein umfassen. »Christus erlöst uns nicht von unserem Menschsein, sondern durch das Menschsein, er erlöst uns nicht von der Welt, sondern er ist in die Welt gekommen, damit die Welt durch ihn gerettet wird (vgl. Joh 3,17)« (BENEDIKT XVI., *Botschaft Urbi et Orbi*, 25. Dezember 2006; O.R. dt., Nr. 1, 5.1.2007, S. 9). Ja, wir sind Priester durch das Weihesakrament, den höchsten Akt der Barmherzigkeit Gottes und zugleich seiner Erwählung.

Zweitens: Bei dem unstillbar großen Durst nach Ihm ist die wahre Dimension unseres Priestertums das Betteln, das einfache und ständige Bitten, das man im stillen Gebet lernt: Es hat das Leben der Heiligen immer ausgezeichnet und muss beharrlich verlangt werden. Dieses Bewußtsein der Beziehung zu Ihm muß täglich gereinigt und geprüft werden. Wir stellen jeden Tag von neuem fest, daß dieses Drama auch uns, den Dienern, die im Namen Christi handeln, nicht erspart bleibt: Wir können keinen einzigen Augenblick in seiner Gegenwart verweilen, ohne dass wir uns danach sehnen, Ihn zu erkennen, Ihn kennenzulernen und Ihm

wieder zuzustimmen. Wir dürfen der Versuchung nicht nachgeben, unser Priestersein als eine unausweichliche und unübertragbare Last zu betrachten, die wir übernommen haben und die »mechanisch« erfüllt werden kann, etwa durch einen umfangreichen gegliederten Pastoralplan. Das Priestertum ist die Berufung, der Weg, die Weise, in der Christus uns erlöst, in der er uns gerufen hat, uns jetzt ruft, mit ihm zu leben.

Das einzige angemessene Maß für unsere heilige Berufung ist die Radikalität. Die Ganzhingabe kann im Bewußtsein unserer Treulosigkeit nur durch eine neue und vom Gebet getragene Entscheidung geschehen, die Christus dann Tag für Tag verwirklicht. Auch das Geschenk des priesterlichen Zölibats ist in dieser Dimension der Radikalität und vollen Gleichgestaltung mit Christus anzunehmen und zu leben. Jede andere Haltung gegenüber der Wirklichkeit der Beziehung zu Ihm läuft Gefahr, ideologisch zu werden.

Auch das mitunter besonders große Ausmaß an Arbeit, das wir unter den heutigen Bedingungen des Dienstes bewältigen müssen, darf uns nicht entmutigen, sondern soll uns anspornen, mit noch größerer Aufmerksamkeit unsere priesterliche Identität zu pflegen, die eine unverkürzbare göttliche Wurzel hat. In diesem Sinn und gemäß einer Logik, die derjenigen der Welt widerspricht, sollen uns gerade die besonderen Bedingungen des Dienstes dazu anspornen, »den Ton« unseres geistlichen Lebens »anzuheben«, indem wir mit größerer Entschlossenheit und Wirksamkeit unsere ausschließliche Zugehörigkeit zum Herrn bezeugen.

Er, der uns zuerst geliebt hat, erzieht uns zur Ganzhingabe. »Jesus schenkt in der Eucharistie nicht »etwas«, sondern sich selbst; er bringt seinen Leib als Opfer dar und vergießt sein Blut. Auf diese Weise verschenkt er sich in der Ganzheit seiner Existenz und offenbart die ursprüngliche Quelle dieser Liebe« (*Sacramentum caritatis*, 7).

Liebe Mitbrüder, seien wir treu in der täglichen Feier der heiligen Eucharistie, nicht nur um einer seelsorglichen Pflicht oder einem Anspruch der uns anvertrauten Gemeinde nachzukommen, sondern um das ganz persönliche Bedürfnis zu erfüllen, das wir spüren wie den Atem, wie das Licht unseres Lebens, wie den einzigen angemessenen Grund für ein vollkommenes priesterliches Leben.

In dem nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Sacramentum caritatis* bekräftigt Papst Benedikt XVI. die Worte des hl. Augustinus: »Niemand ißt dieses Fleisch, ohne zuvor anzubeten; ... wir würden sündigen, wenn wir es nicht anbeteten« (AUGUSTINUS, *Enarrationes in Psalmos* 98,9). Wir können nicht leben, wir können die Wahrheit von uns selbst nicht betrachten, ohne uns von Christus in der täglichen eucharistischen Anbetung anschauen zu lassen und von ihm wiedergeboren zu werden. Das »Stabat« von Maria, der »eucharistischen Frau«, unter dem Kreuz ihres Sohnes ist das deutlichste Beispiel, das uns für die Betrachtung und Anbetung des göttlichen Opfers gegeben wird.

Wie die Missionstätigkeit dem Wesen der Kirche selbst innewohnt, so ist unsere Sendung mit der priesterlichen Identität verbunden, so daß die missionarische Dringlichkeit eine Frage unseres Selbstverständnisses ist. Unsere priesterliche Identität wird Tag für Tag im »Gespräch« mit unserem Herrn aufgebaut und erneuert. Aus der Beziehung zu Ihm, die ständig von dem fortwährenden Gebet genährt wird,

erwächst das Bedürfnis, alle daran teilhaben zu lassen, die uns umgeben. Denn die Heiligkeit, die wir täglich erbitten, kann nicht gemäß einer sterilen und abstrakten individualistischen Annahme empfangen werden, sondern ist notwendigerweise die Heiligkeit Christi, die für alle ansteckend ist: »Das Mitsein mit Jesus Christus nimmt uns in sein »Für alle hinein, macht es zu unserer Seinsweise« (BENEDIKT XVI., *Spe salvi*, 28).

Dieses »Für-alle-Sein« von Christus verwirklicht sich für uns in den »Tria Munera«, mit denen wir von der Natur des Priestertums bekleidet sind. Sie sind die Gesamtheit unseres Dienstes; sie sind kein Ort der Entfremdung oder, noch schlimmer, eine reine funktionelle Verkürzung unserer Person, sondern der wahre Ausdruck unseres Mitseins mit Christus; sie sind der Ort der Beziehung zu ihm. Das Volk, das uns anvertraut ist, damit es von uns gelehrt, geheiligt und geleitet wird, ist keine Wirklichkeit, die uns von »unserem Leben« ablenkt, sondern das Antlitz Christi, das wir täglich betrachten, wie der Bräutigam das Gesicht seiner Geliebten, wie Christus seine Braut, die Kirche. Das uns anvertraute Volk ist der unausweichliche Weg zu unserer Heiligkeit, das heißt der Weg, auf dem Christus durch uns die Herrlichkeit des Vaters offenbart.

»Wenn dem, der Anstoß bei einem Einzigem und Geringsten erregt, ein Mühlstein um den Hals gelegt und er ins Meer geworfen werden soll, ... welche Strafe sollen dann diejenigen erfahren, die ein ganzes Volk ins Verderben führen?« (JOHANNES CHRYSOSTOMUS, *De Sacerdotio* VI., 1. 498). Im Bewußtsein einer so schweren Aufgabe und einer so großen Verantwortung für unser Leben und unser Heil, in der die Treue zu Christus mit dem »Gehorsam« gegenüber den Ansprüchen verbunden ist, die von der Rettung dieser Seelen vorgegeben werden, gibt es nicht den geringsten Grund, an der empfangenen Gnade zu zweifeln. Wir können nur darum bitten, seiner Liebe so weit wie möglich entsprechen zu können, damit er durch uns handelt, das heißt, dass wir zulassen, daß Christus die Welt rettet, indem er in uns handelt, oder wir laufen Gefahr, das Wesen unserer Berufung selbst zu verraten. Liebe Mitbrüder, das Maß der Hingabe ist wieder die Ganzhingabe. »Fünf Brote und zwei Fische« sind nicht viel, ja, aber sie sind alles! Die Gnade Gottes macht aus unserer Wenigkeit die »Kommunion«, die das Volk sättigt. An dieser »Ganzhingabe« haben besonders die alten oder kranken Priester teil, die täglich den göttlichen Dienst ausüben, indem sie sich mit dem Leiden Christi vereinen und das eigene priesterliche Leben für das wahre Wohl der Kirche und das Heil der Seelen aufopfern.

Unerläßliche Grundlage des ganzen priesterlichen Lebens bleibt aber die heilige Gottesmutter. Die Beziehung zu ihr darf sich nicht in einer frommen Andachtsform erschöpfen, sondern wir sollen uns ihr ständig anvertrauen; wir sollen unser ganzes Leben, unseren ganzen Dienst ihr, der Jungfrau, übergeben. Maria leitet auch uns, wie Johannes unter dem Kreuz ihres Sohnes und unseres Herrn, an, mit ihr die grenzenlose Liebe Gottes zu betrachten: »Unser Leben, das wahre Leben, ist zu uns herabgestiegen. Es hat unseren Tod auf sich genommen, um ihn durch sein überfließendes Leben zu töten« (AUGUSTINUS, *Bekenntnisse*, IV, 12).

Gott, unser Vater, hat es für unsere Erlösung, für die Vollendung unseres Menschseins, für das Ereignis der

Menschwerdung des Sohnes zur Bedingung gemacht, auf das »Fiat« einer Jungfrau zur Verkündigung des Engels zu warten. Christus hat beschlossen, der liebevollen Freiheit der Mutter das eigene Leben sozusagen anzuvertrauen: »Indem sie Christus empfang, gebar und nährte, im Tempel dem Vater darstellte und mit ihrem am Kreuz sterbenden Sohn litt, hat sie beim Werk des Erlösers in durchaus einzigartiger Weise in Gehorsam, Glaube, Hoffnung und brennender Liebe mitgewirkt zur Wiederherstellung des übernatürlichen Lebens der Seelen. Deshalb ist sie uns in der Ordnung der Gnade Mutter« (*Lumen Gentium*, 61).

Der heilige Papst Pius X. bekräftigt: »Jede priesterliche Berufung kommt aus dem Herzen Gottes, geht aber durch das Herz einer Mutter.« Das ist wahr im Hinblick auf die offensichtliche biologische Mutterschaft, aber auch im Hinblick auf die »Entbindung« jeder Treue zum Ruf Christi. Wir können von einer geistlichen Mutterschaft für unser priesterliches Leben nicht absehen: Wir sollen uns zuversichtlich dem Gebet der ganzen heiligen Mutter Kirche, der Mutterschaft des Volkes, dessen Hirten wir sind, anvertrauen, dem aber auch unsere Obhut und Heiligkeit anvertraut ist; wir sollen um diese grundlegende Unterstützung bitten.

Dringend notwendig, liebe Mitbrüder, »ist eine Gebetsbewegung, die die ewige eucharistische Anbetung in den Mittelpunkt stellt, so dass von jedem Winkel der Erde ein Lob der Anbetung, des Dankes, des Lobpreises, der Bitte und der Sühne aufsteigt, um eine ausreichende Anzahl heiliger Berufungen im Priesterstand zu erwecken und auf der Ebene des mystischen Leibes mit einer Art geistlicher Mutterschaft alle zu begleiten, die schon zum Weihpriestertum berufen und dem einen Hohen und Ewigen Priester gleichgestaltet sind, damit sie ihm und den Brüdern als solche dienen, die zugleich »in« der Kirche aber auch »vor« der Kirche stehen, indem sie im Namen Christi handeln und ihn als Haupt, Hirt und Bräutigam der Kirche darstellen« (JOHANNES PAUL II., vgl. *Pastores dabo vobis*, 16).

Es zeichnet sich also eine weitere Form der geistlichen Mutterschaft ab, die in der Geschichte der Kirche immer stillschweigend die erwählte Schar von Priestern begleitet hat. Es geht darum, unseren Dienst einem bestimmten Angesicht, einer geweihten Seele, anzuvertrauen, die von Christus berufen ist und sich selbst mit den notwendigen Leiden und unausweichlichen Mühen des Lebens darbringen will, um zugunsten unseres priesterlichen Daseins Fürbitte zu leisten, indem sie auf diese Weise die Gegenwart Christi lebt.

Eine solche Mutterschaft, in der das liebevolle Antlitz Marias aufscheint, wird im Gebet erbeten, denn nur Gott kann sie erwecken und stützen. Es fehlt nicht an wunderbaren Beispielen in diesem Sinn; man denke an die heilbringenden Tränen der hl. Monika für ihren Sohn Augustinus, »um den sie mehr weinte, als Mütter ihre toten Kinder beweinen« (AUGUSTINUS, *Bekenntnisse*, III, 11). Ein anderes faszinierendes Beispiel ist das von Eliza Vaughan, die dreizehn Kinder gebar und dem Herrn darbrachte; sechs von den acht Söhnen wurden Priester, und vier von den fünf Töchtern wurden Ordensfrauen. Weil es nicht möglich ist, vor dem im eucharistischen Geheimnis wunderbar verborgenen Christus wirklich Bettler zu sein, ohne daß wir die tatkräftige Hilfe und das Gebet dessen konkret zu erbitten verstehen, den er uns zur Seite stellt, sollen wir nicht zögern, uns der Mutterschaft

anzuvertrauen, die der Heilige Geist für uns sicher erweckt. Die hl. Thérèse vom Kinde Jesu war sich der dringenden Notwendigkeit bewußt, für alle Priester zu beten, vor allem für die laien; in einem an ihre Schwester Céline gerichteten Brief schreibt sie: »Wir leben für die Seelen, wir sind Apostel, wir retten vor allem die Seelen der Priester. ... Beten wir, leiden wir für sie, und Jesus wird am letzten Tag dankbar sein« (THÉRÈSE VON LISIEUX, *Brief* 94).

Vertrauen wir uns der Fürbitte der seligsten Jungfrau an, der Königin der Apostel, der liebevollen Mutter; schauen wir mit ihr auf Christus, indem wir uns ständig bemühen, ihm ganz anzugehören; das ist unsere Identität!

Denken wir an die Worte des heiligen Pfarrer von Ars, des Schutzpatrons der Pfarrer: »Wenn ich schon mit einem Fuß im Himmel wäre und man würde mich bitten, auf die Erde zurückzukommen, um für die Bekehrung der Sünder zu arbeiten, würde ich gern zurückgehen. Und wenn es deshalb notwendig wäre, dass ich bis zum Ende der Welt auf der Erde bliebe, mitten in der Nacht aufstehen und leiden müßte, wie ich leide, würde ich aus ganzem Herzen zustimmen« (FRÈRE ATHANASE, *Procès de l'Ordinaire*, p. 883).

Der Herr leite und schütze alle und jeden einzelnen, besonders die Kranken und Leidenden, in der ständigen Hingabe unseres Lebens aus Liebe.

Cláudio Kardinal Hummes
Präfekt

Mauro Piacenza
Titularerzbischof von Vittoriana
Sekretär

Gebete für Priester

Gebet, das die Priester täglich beten können

Allmächtiger Gott, komme uns mit Deiner Gnade zu Hilfe, damit wir fähig sind, Dir in dem uns anvertrauten priesterlichen Dienstamt würdig und ehrfürchtig, in Lauterkeit und guten Gewissens zu dienen. Sollte es uns nicht gelingen, unser ganzes Leben aufopfernd zur Gabe zu machen und die vollkommene Unschuld zu wahren, dann lass uns jedenfalls das Böse, das wir begangen haben, angemessen bereuen und Dir im Geist der Demut und mit gutem Willen eifrig dienen. Durch Christus, unserem Herrn. Amen.

Stoßgebet

Gütiger Jesus, mach mich zu einem Priester nach Deinem Herzen.

Gebet zu Jesus Christus

Mein Jesus, Du hast mich in Deiner einzigartigen Güte unter Tausenden auserwählt und berufen, mit der vortrefflichen priesterlichen Würde ausgestattet in Deine Nachfolge zu treten; ich bitte Dich, komm mir mit Deiner göttlichen Kraft zu Hilfe, damit ich meinen Dienst auf rechte Weise versee. Ich flehe Dich an, Herr Jesus, erneuere in mir heute und in alle Zukunft jene von Dir verliehene Gnade, die mir durch die bischöfliche Handauflegung zuteil geworden ist. O mächtiger Arzt der Seelen, heile mich von Grund auf, damit ich nicht mehr den Lastern verfallende, jede Sünde meide und Dir bis zum letzten Atemzug Freude bereite. Amen.

Gebet um die Wahrung der Keuschheit

Herr Jesus Christus, Bräutigam meiner Seele, Freude meines Herzens, Du mein Herz und meine Seele, erlaube mir, vor Dir auf die Knie zu gehen, um von Dir mit echter Hingabe die Gnade zu erbitten, täglich den wahren Glauben zu bewahren und darin zu wachsen. Oh liebenswerter Jesus, möge ich alles von mir weisen, was Unglauben und Gottlosigkeit beinhaltet; für Fleischeslust und irdische Begierden, welche die Seele bekämpfen, möge ich stets unzugänglich sein und gewähre mir die Gnade, allzeit beharrlich keusch und makellos zu sein.

Allerseligste und unbefleckte Jungfrau Maria, Jungfrau aller Jungfrauen und über alles geliebte Mutter, läutere Du jeden Tag mein Herz und meine Seele, tritt für mich ein, damit ich die wahre Gottesfurcht erwerbe und lass nicht zu, dass ich mich auf meine eigenen Kräfte verlasse.

Heiliger Joseph, Beschützer der Jungfrau Maria, bewahre meine Seele vor jeder Sünde.

Ihr heiligen Jungfrauen, die ihr dem göttlichen Lamm überallhin folgt, steht mir Sünder immer zur Seite, damit ich weder in Gedanken, Worten und Werken, noch durch Unterlassungen sündige, und lasst nie zu, dass ich mich vom überaus keuschen Herzen Jesu entferne. Amen

Der Bischof von Limburg

Nr. 85 Vorläufige Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg und bei der Übertragung der Aufgabe des Priesterlichen Leiters

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Bischof besetzt frei die Pfarrstellen und die Stellen der Priesterlichen Leiter seines Bistums.
- (2) In Anerkennung ihrer Mitverantwortung für das kirchliche Leben haben der Pfarrgemeinderat und der Pastoralausschuss die Möglichkeit, im Rahmen dieser vorläufigen Richtlinien mitzuwirken.
- (3) Wenn in einer Pfarrei mehrere Pfarrgemeinderäte bestehen oder wenn mehrere gleichberechtigt verbundene Pfarrstellen einem Priester in Personalunion übertragen werden sollen, handeln die betroffenen Pfarrgemeinderäte und der Pastoralausschuss in der Regel in gemeinsamer Sitzung gemäß dieser vorläufigen Richtlinien.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese vorläufigen Richtlinien gelten für die Besetzung aller Pfarrstellen im Bistum Limburg.
- (2) Sondervorschriften (§ 12) gelten für:
 - a) die Pfarrei Limburg-Dom wegen des Verhältnisses zum Domkapitel;
 - b) die Pfarreien Frankfurt-Dom und Wiesbaden-St. Bonifatius wegen der Personalunion mit dem Amt des Stadtekan;
 - c) die Patronatspfarreien, soweit die Inhaber des Präsentationsrechtes von ihrem Recht Gebrauch machen;

d) für die Pfarreien oder Pfarrvikarien, die

1. einem Orden kirchenrechtlich eingegliedert sind;
2. aufgrund eines Vertrages zwischen dem Bistum und einem Orden oder einer anderen religiösen Gemeinschaft seelsorglich betreut werden;
3. aufgrund einer Vereinbarung von Fall zu Fall durch einen Priester eines Ordens oder einer anderen religiösen Gemeinschaft betreut werden.

§ 3 Entscheidung über die Ausschreibung

- (1) Jede wieder zu besetzende Pfarrstelle und Stelle eines Priesterlichen Leiters wird ausgeschrieben, sofern nicht der Bischof von einer Ausschreibung absieht.
- (2) Beabsichtigt der Bischof, die Nichtausschreibung einer Pfarrstelle und der Stelle eines Priesterlichen Leiters anzuordnen, erhält der Personalrat des Priesterrats vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4 Stellenbeschreibung

Wenn der Bischof die Entscheidung zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle(n) und damit verbunden zur Übernahme der Aufgabe als Priesterlicher Leiter getroffen hat, dann stehen folgende Schritte an:

- (1) Der Dezernent Pastorale Dienste gibt dem Bezirksdekan und dem Pastoralausschuss sowie den beteiligten Pfarrgemeinderäten unverzüglich die Entscheidung über die Ausschreibung bekannt.
- (2) Gleichzeitig bittet er den Pastoralausschuss um einen Vorschlag für die Beschreibung der Aufgaben und Anforderungen der Funktion des Priesterlichen Leiters und die Vorstände der Pfarrgemeinderäte um einen Vorschlag für die Beschreibung der jeweiligen Pfarrstelle und der anfallenden Aufgaben binnen einer Frist von vier Wochen. Sind mehrere Pfarrstellen zu besetzen, werden die Texte durch die Vorstände der Pfarrgemeinderäte in einer gemeinsamen Sitzung erstellt, die um den Pastoralausschuss erweitert werden kann.
- (3) Der Dezernent Pastorale Dienste weist den Bezirksdekan darauf hin, dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass die Texte fristgerecht erstellt werden.
- (4) Die erarbeiteten Vorschläge für die Stellenbeschreibungen werden dem Dezernenten Pastorale Dienste durch den zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Priesterlichen Leiter (Pfarrer oder Pfarrverwalter) übersandt. Sie werden vom Bischöflichen Ordinariat bei der Erstellung der Stellenbeschreibung berücksichtigt.

§ 5 Durchführung der Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung wird vom Generalvikar unterzeichnet und an alle Diözesanpriester sowie an die Vorsitzenden der beteiligten Pfarrgemeinderäte und des Pastoralausschusses versandt. Die Ausschreibungsfrist soll drei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Interessierte Priester des Bistums erhalten vom Dezernenten Pastorale Dienste den Text der Stellenbeschreibung.
- (3) Priester, die an der Übernahme der Pfarrstelle interessiert sind, teilen dies dem Bischof schriftlich mit.

- (4) Jeder Diözesanpriester sowie die Vorstände der betroffenen Pfarrgemeinderäte und der Pastoralausschuss haben das Recht, ihnen geeignet erscheinende Priester für die ausgeschriebene Stelle dem Bischof vorzuschlagen.

§ 6 Ergebnis der Ausschreibung

Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist fragt der Personaldezernent bei jedem der vorgeschlagenen bzw. interessierten Priester an, ob er im Fall einer Designation durch den Bischof zur Übernahme der Pfarrstellen und der Stelle des Priesterlichen Leiters bereit ist.

§ 7 Designation

- (1) Der Bischof designiert den künftigen Pfarrer und Priesterlichen Leiter.
- (2) Die Designation wird dem Designierten unverzüglich durch den Personaldezernenten mitgeteilt. Außerdem werden informiert die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und der Vorsitzende des Pastoralausschusses, der Pfarrerwalter, der Dekan und der Bezirksdekan sowie das Pastoralteam.
- (3) Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Designation, in besonderen Fällen nach der Ernennung, erhalten die vorgeschlagenen bzw. interessierten Priester eine Benachrichtigung.
- (4) Vor dem Kontaktgespräch findet ein Gespräch zwischen dem Designierten und dem Pastoralteam des Pastoralen Raumes statt.

§ 8 Kontaktgespräch mit dem Designierten

- (1) Es findet ein Kontaktgespräch zwischen dem designierten Priester und den Vorständen der Pfarrgemeinderäte der betroffenen Pfarreien und dem Pastoralausschuss sowie den Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte unter der Leitung des Bezirksdekans statt.
- (2) Den Termin des Kontaktgespräches vereinbart der Bezirksdekan mit dem Designierten und den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und des Pastoralausschusses.
- (3) Der Bezirksdekan lädt mit einer Frist von zehn Tagen die Beteiligten zum Kontaktgespräch ein.
- (4) Das Kontaktgespräch findet in nicht öffentlicher Sitzung statt.
- (5) Die Kontaktaufnahme hat den Sinn, den vom Bischof designierten Priester mit den Pfarrgemeinderäten und dem Pastoralausschuss bekanntzumachen.

§ 9 Ergebnis des Kontaktgespräches

- (1) Gewinnt der Bezirksdekan bei dem Kontaktgespräch und der anschließenden Beratung den Eindruck, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit dem Designierten gegeben sind, so berichtet er darüber dem Personaldezernenten nach Rücksprache mit dem Designierten.
- (2) Wenn nach dem Eindruck des Bezirksdekans ein gutes seelsorgliches Wirken des Designierten in diesen Pfarrgemeinden und im Pastoralen Raum unwahrscheinlich oder ausgeschlossen erscheint, teilt er dies dem Personaldezernenten mit.

- (3) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle liegt beim Bischof.

§ 10 Ernennung

- (1) Die Ernennung wird vom Bischof ausgesprochen.
- (2) Der vom Bischof ernannte Pfarrer bzw. Priesterliche Leiter legt vor dem Generalvikar das Glaubensbekenntnis ab.
- (3) Von dem im Ernennungsdekret genannten Termin an bis zur Einführung verwaltet der Ernannte die Pfarrstellen und den Pastoralen Raum.

§ 11 Einführung

- (1) Innerhalb eines Monats nach dem im Dekret genannten Ernennungstermin wird der Ernannte durch den Bezirksdekan, bei dessen Verhinderung durch den zuständigen Dekan, in sein Amt eingeführt, sofern der Bischof im Einzelfall nicht eine andere Anordnung trifft.
- (2) Wenn einem Pfarrer mehrere gleichberechtigt verbundene Pfarrstellen in Personalunion übertragen wurden, ist er in einer Pfarrei einzuführen, in den anderen wird er vorgestellt.
- (3) Mit der Einführung erlangt der Ernannte die vollen Rechte als Pfarrer und als Priesterlicher Leiter.
- (4) Der die Einführung vollziehende Priester fertigt darüber ein Protokoll an und übersendet es dem Generalvikar.

§ 12 Sondervorschriften

- (1) Vor der Designation eines Kandidaten für das Amt des Dompfarrers in Limburg wird der Bischof gemäß den staatskirchenrechtlichen Vorschriften das Domkapitel hören bzw. dessen Zustimmung einholen.
- (2) Sind die Pfarreien Frankfurt-Dom und Wiesbaden-St. Bonifatius zu besetzen, so werden die Mitglieder des Stadtpresbyteriums, der Stadtversammlung und des Stadtsynodalrates vom Bischof aufgefordert, ihm Priester für das Amt des Stadtdekans vorzuschlagen. Unter Wahrung des Patronatsrechtes spricht der Bischof die Designation aus.
- (3) Soweit ein Patron ein Präsentationsrecht hat und ausüben will, geschieht das vor der Designation.
- (4) Bei Pfarrstellen, die mit einem Ordenspriester besetzt werden sollen, richtet sich die Beteiligung des Pfarrgemeinderates nach den zwischen Bistum und dem zuständigen Höheren Oberen getroffenen Vereinbarungen. In der Regel gilt folgendes:
 1. Ist die Pfarrstelle einem Orden kirchenrechtlich eingliedert, entfällt ein Mitwirkungsrecht des Pfarrgemeinderates. Er kann jedoch Wünsche und Anregungen äußern.
 2. Wird eine Pfarrstelle aufgrund eines Vertrages auf Dauer von einem Orden oder einer anderen religiösen Gemeinschaft versorgt, so entfällt eine Ausschreibung. Das Bischöfliche Ordinariat stellt dem Höheren Oberen eine nach diesen vorläufigen Richtlinien erarbeitete Stellenbeschreibung zur Verfügung als Hilfe für die Auswahl eines geeigneten Ordenspriesters. Der vom Höheren Oberen ausgewählte Priester wird in der Regel vom Bischof designiert.

3. Wird eine Pfarrstelle von Fall zu Fall an Priester einer Ordensgemeinschaft vergeben, so gilt Ziffer 2 mit der Maßgabe, dass ein vom Höheren Oberen vorgeschlagener und vom Bischof als geeignet angesehener Priester in jedem Fall vor einer Ernennung designiert wird, damit das in diesen vorläufigen Richtlinien vorgesehene Kontaktgespräch stattfinden kann.

(5) Im Übrigen gelten auch in den vorstehenden Fällen die allgemeinen Regelungen.

(6) Für die Pfarreien Frankfurt-Dom und Wiesbaden-St. Bonifatius gilt: Es findet ein Kontaktgespräch des Designierten mit den Pfarrgemeinderäten und dem Pastoralausschuss, ebenso ein Kontaktgespräch mit dem Stadtsynodalrat statt.

Diese vorläufigen Richtlinien werden mit Wirkung vom 15. April 2008 in Kraft gesetzt und ersetzen die „Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg vom 15.12.1999“ (Amtsblatt 1999, S. 107 ff.) und gelten anstelle der „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 1976, S. 405-407), bis diese eingehend neu überarbeitet und nach Beratung im Diözesansynodalrat vom Bischof in Kraft gesetzt werden.

Limburg, 15.04.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 25 A/08/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 86 Änderung der Satzung der Verwaltungskammer

Die Satzung der Verwaltungskammer vom 10. November 1978, zuletzt geändert am 12. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, S. 183), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 5 a. „Dienstvereinbarungen“ eingefügt.

Limburg, 10.04.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565S/08/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 87 Dienstanweisung „Pfarrversand“

Nach Beratung in der Dezentenkonferenz wird für den Pfarrversand folgende Dienstanweisung erlassen:

Die administrative Durchführung des Pfarrversandes obliegt dem Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste.

Die Aufnahme sämtlicher Texte und Publikationen in den Pfarrversand bedarf einer vorherigen Freigabe durch den zuständigen Dezenten oder den Generalvikar. Die Freigabe ist schriftlich zu dokumentieren. Die Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste ist nicht befugt, Texte oder Publikationen ohne eine derartige schriftliche Freigabeanordnung in den Pfarrversand aufzunehmen.

Der Pfarrversand ist auf wichtige und zentrale Texte zu beschränken. Vor der Freigabe eines Textes für den Pfarrversand ist vom jeweiligen Dezernat aus Kosten- und Umweltgründen zu prüfen, ob die Informationen nicht elektro-

nisch versandt oder im Internet/Intranet zur Verfügung gestellt werden können.

Begleitschreiben zu Publikationen im Pfarrversand sind vom zuständigen Dezenten zu unterschreiben.

Limburg, 23.04.2008 Dr. Günther Geis
Az.: 12D/08/01/1 Generalvikar

Nr. 88 Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg vom 23. April 1992

Mit Wirkung vom 01. Mai 2008 wurde

Herr Dr. Paul Platzbecker,

Studienleiter des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen, zum

Disziplinargerichtsrat

als Beisitzer in der Disziplinarkammer, für die Zeit von vier Jahren berufen;

Frau Monika Schumak,

Studiendirektorin i.K., Stellvertretende Schulleiterin an der St.-Angela-Schule, Königstein, wurde als dessen Stellvertreterin, zur

Disziplinargerichtsrätin

für die Zeit von vier Jahren berufen;

Herr Dr. Guido Amend,

Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden, wurde als Stellvertreter des Justitiars, zum

Disziplinargerichtsrat

bis 31.03.2010 berufen.

Limburg, 24.04.2008 Dr. Günther Geis
Az.: 10X/08/01/1 Generalvikar

Nr. 89 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 223

Internationale Theologische Kommission

Gemeinschaft und Dienstleistung. Die menschliche Person - geschaffen nach dem Bilde Gottes

23. Juli 2004

Arbeitshilfen Nr. 224

Internationale Theologische Kommission

Die Hoffnung auf Heil für ungetauft sterbende Kinder

19. April 2007

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31/295 227) bestellt werden.

Nr. 90 Exerzitionsangebote im Bistum Limburg

Die Exerzitionsangebote der Exerziten- und Bildungshäuser im Bistum Limburg können über die Bistumsseite www.BistumLimburg.de über Themen/Seelsorge/Exerziten oder direkt über www.exerziten.info/ aufgerufen werden. Ein gedruckter Exerzitenkalender wird seit dem Jahr 2007 nicht mehr erstellt. Jahresprogramme der jeweiligen Häuser, die neben Exerzitenkursen weitere Angebote ent-

halten, können über die folgenden Adressen angefordert oder über die jeweilige Internetseite aufgerufen werden:

Exerzitenhaus - Franziskanisches Zentrum für Stille und Begegnung, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim, Tel. 06192-9904-0, Fax 06192-9904-39, Internet: www.exerzitenhaus-hofheim.de

Exerziten- und Bildungshaus der St. Vinzenz Pallotti Stiftung, Postfach 2027, 65549 Limburg/Lahn, Tel. 06431-2009-555, Fax 06431-2009-556, Internet: www.exerzitenbildungshaus-limburg.de

Exerziten- und Bildungshaus Kloster Tiefenthal, Schlangenbader Straße 22, 65344 Eltville-Martinsthal, Tel. 06123-7960, Fax 06123-796143, Internet: www.Kloster-Tiefenthal.de

Haus St. Josef, Hirschbergstr.1, 56459 Köllbingen, Tel. 02663-969278, Fax 02663-969279, Internet: www.lumenchristi.de/koelbingen

Nach der Auflösung des Referates für Exerzitenarbeit und dem Wegfall der dort verwalteten Zuschussmittel wird die Vertretung der Exerzitenarbeit im Bistum Limburg nach außen durch Br. Klaus Wolter ofm, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim, Tel. 06192-9904-21
E-Mail: klaus.wolter@franziskaner.de wahrgenommen.

Nr. 91 Exerziten im Paulus-Jahr

Sonntag, 22. bis Freitag, 27. Juni 2008

„Wenn einer in Christus lebt,...“ (2 Kor 5,17) – Impulse zum Paulus-Jahr.

Exerziten für Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/innen mit Msgr. Dr. Rainer Birkenmaier

Ort: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah,
56337 Simmern/Westerwald (Schönstatt)
Tel.: 02620-941 0, Fax: 02620-941-422
E-Mail: anmeldung@moriah.de
Internet: www.moriah.de

Das von Papst Benedikt XVI. ausgerufene Paulus-Jahr ist eine Gelegenheit, sich auf die Theologie und Spiritualität des Heiligen Paulus neu einzulassen. Focus ist die Vertiefung der persönlichen Christus-Beziehung mitten im apostolischen Dienst.

Elemente der Exerziten sind:

- durchgängiges Schweigen
- zwei ca. 30-minütige Impulse am Tag
- Eucharistiefeier und Stundengebet
- Begleitungsgespräche
- persönliche Gebetszeiten

Die Exerziten werden angeleitet von Rektor Msgr. Dr. Rainer Birkenmaier, langjähriger Leiter des Zentrums für Berufungspastoral in Freiburg; Spiritual am Priesterseminar und Pfarrer der Gemeinde St. Peter/Schwarzwald; zur Zeit Rektor des Schulungs- und Exerzitenhauses der Schönstattbewegung in Oberkirch/Renchtal (Erzdiözese Freiburg)

Sonntag, 16. bis Freitag, 21. November 2008

Paulus, Knecht Jesu Christi, berufen zum Apostel ... (Röm 1,1)

Exerziten für Priester und Diakone mit Dr. Peter Wolf

Ort: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah,
56337 Simmern/Westerwald (Schönstatt)
Tel. 02620-941 0, Fax: 02620-941-422
E-Mail: anmeldung@moriah.de
Internet: www.moriah.de

Paulus, Knecht Jesu Christi, berufen zum Apostel ... (Röm 1,1). So beginnt Paulus seinen Brief an die Römer, mit dem er sich den Christen in Rom vorstellt und sein Kommen ankündigt. Ihn und seine Christusbotschaft neu und vertieft kennen zu lernen ist eines der Ziele des Paulusjahres.

Wer anderen Paulus und seine Botschaft erschließen will, tut gut daran, zuvor selber die Begegnung mit ihm zu suchen. Es lohnt sich, (auch nach Abschluss eines Theologiestudiums), in die Schule des Apostels zu gehen.

Zur Form der gemeinsamen Exerziten:

- Tage in der Atmosphäre des Schweigens und des Gebetes
- Vormittags und nachmittags je ein Vortrag von 30-45 Min.
- Gemeinsame Feier der Eucharistie und des Stundengebetes
- Gelegenheit zum Gespräch und Empfang des Bußsakramentes

Die Exerziten werden geleitet von Generalrektor Msgr. Dr. Peter Wolf. Er war Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche und danach Direktor des Collegium Borromaeum in Freiburg. Seit 1993 ist er Generaloberer der internationalen Priestergemeinschaft Schönstatt-Institut und Diözesanpriester.

Nr. 92 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten von 19.-23.8.2008

Auch dieses Jahr laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester Diakone und Priesteramtskandidaten ein zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner. „Was siegt, ist die Kraft der Liebe,“ schrieb er 1938 und entwickelte so seine Fähigkeit zu Lieben in für uns vorbildhafter Weise. Diesem Impuls, dem Gebet um Priester-Berufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein.

Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein.

Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners soll jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz, Anbetung und Heiliger Messe.

Beginn am Dienstag, den 19. August 2008, um 18 Uhr mit Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721). Ende am Samstag, den 23. August 2008, nach dem Frühstück.

Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20-25 km; für den Notfall ist Fahrdienst

möglich. Als Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung werden 120 Euro, für Studenten 60 Euro verlangt.

Anmeldung bis 22. Juli 2008 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel. 02804-8497) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, Tel. 09747-930709, Fax -930715, armin.haas@gmx.de). Weitere Informationen unter: <http://www.schoenstatt-priesterbund.de>.

Nr. 93 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Josef Müller ist am Vorabend von Christi Himmelfahrt, dem 30. April 2008, im Alter von 68 Jahren in Rennerod verstorben. Das Requiem wird gefeiert am Mittwoch, 7. Mai 2008, um 14.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Hubertus in Rennerod; anschließend ist die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Josef Müller wurde am 13. Juli 1939 in St. Katharina/Sudetenland (Erzdiözese Prag) geboren. Die Lebensumstände seiner Kindheit waren geprägt von den Wirren des Zweiten Weltkrieges. Seine Mutter wurde 1945 als Mitglied eines deutschen Frauenvereins in ein tschechisches Konzentrationslager gebracht, welches sie erst am Tage der Aussiedlung im April 1946 verlassen durfte. Die Familie fand zunächst in Hosenfeld/Kreis Fulda eine neue Bleibe.

Der Ministrantendienst und die Predigt eines Oblatenpaters weckten in Josef Müller den Wunsch, Priester zu werden. Er besuchte das Albertus-Magnus-Gymnasium in Königstein und erwarb im Jahre 1959 das Zeugnis der Reife. Im Sommer 1959 trat er in das dortige Priesterseminar ein und wurde nach Abschluss der theologischen Studien am 08. Dezember 1964 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Weg begann Josef Müller als Seelsorgepraktikant in Herborn, St. Petrus (1965). Es folgten Kaplansstellen in Elz, St. Johannes d. T. (1965-1967) und Montabaur, St. Peter in Ketten (1967-1968). Einige Monate war er kommissarischer Leiter des Bischöflichen Konvikts in Montabaur (1968). Von 1969 bis 1975 war Josef Müller als Jugendpfarrer und Bezirksvikar im Bezirk Westerwald tätig. Ab 15. Januar 1969 wurde er neben seiner Aufgabe als Leiter des Jugendamtes in Montabaur Spiritual im dortigen Bischöflichen Konvikt. Gleichzeitig wurde er zum Pfarrer ernannt. Ab August 1975 wirkte er fast vier Jahre als Spiritual im Mutterhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach, bevor ihm Bischof Wilhelm zum 01. Mai 1979 die Pfarreien St. Kilian in Seck und Mariä Geburt in Irmtraut übertrug.

Pfarrer Müller war stets offen für neue Entwicklungen in der Pastoral. Zusammen mit Pfarrer Sahl übernahm er die Seelsorge gemäß c. 517 § 1 CIC in den Pfarreien Elsoff, Hellenhahn, Neustadt, Rennerod, Seck, Irmtraut und Westernohe. Von 1989 bis 1998 wurde ihm vom Bischof der

Dienst des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat übertragen. In diesen Jahren half er mit, den Diakonat in unserem Bistum auszubauen. Mit großem Engagement hat er die Einrichtung des Diakonenrates vorange-trieben. Seit 1998 widmete er sich als Spiritual den Diakonatsbewerbern und ihren Familien. Auch der Berufsgruppe der Pfarrhaushälterinnen stand Pfarrer Müller viele Jahre als Geistlicher Beirat zur Seite. Zum 15. Juli 2004 trat er in den Ruhestand und wohnte seitdem in Rennerod, treu umorgt von Frau Heyer. Am 08. Dezember 2004 konnte er sein 40-jähriges Priesterjubiläum feiern.

Die ihm anvertrauten Menschen erlebten Pfarrer Müller als einen wachen und sensiblen Priester, dessen Dienst und Verkündigung von spiritueller Tiefe geprägt war. Sein freundliches und bescheidenes Wesen hat - nicht zuletzt auch Menschen, die der Kirche fern standen - nachhaltig beeindruckt. Die Mitbrüder schätzten seine stete Bereitschaft, ohne „Wenn und Aber“ zu helfen, so lange es ihm gesundheitlich möglich war. Als sich im vergangenen Jahr eine lebensbedrohliche Erkrankung einstellte, nahm er auch diesen Ruf in die Nachfolge des Gekreuzigten mit gläubigem Herzen an.

Wir danken Herrn Pfarrer Josef Müller für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte. Die Priester und Diakone sind eingeladen, in Chor-leidung teilzunehmen.

Nr. 94 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. April 2008 wird Herr Pfarrer Klaus KRECHEL als Priesterlicher Mitarbeiter in der Krankenhaus-Seelsorge am St.-Josefs-Hospital in Wiesbaden eingesetzt. (323)

Mit Termin 23. April 2008 hat der Herr Bischof Herrn Ehrendomherrn Dr. Thomas LÖHR, Dezernent des Dezernates Pastorale Dienste im Bischöflichen Ordinariat Limburg, zum residierenden Domkapitular ernannt. (11)

Mit Termin 01. Mai 2008 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Lars KRÜGER, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf/Hünstetten und Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Niedernhausen-Idsteiner Land, den Titel „Pfarrer“ verliehen. (238, 239)

Mit Termin 01. August 2008 wird Herr Kaplan Peter CELUCH, Montabaur, Priester der Erzdiözese Kosice/Slowakei, für ein Promotionsstudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/M. freigestellt. (251)

Mit Termin 01. Mai 2008 hat der Herr Bischof Herrn Offizialratsrat PD Dr. Peter PLATEN, bislang Persönlicher Referent des Generalvikars, zu seinem Persönlichen Referenten ernannt. (13, 9)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 01. Juni 2008

Der Bischof von Limburg		Nr. 99 Mitglieder des XII. Priesterrates 50
Nr. 95	Anordnung über die Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) im Bistum Limburg 49	Nr. 100 Diakonenrat 51
Nr. 96	Änderungen der Reisekostenabrechnung Beschluss der KODA vom 26.02.2008 50	Nr. 101 Elternbriefe du + wir – Neues Grußwort 52
Nr. 97	Änderung im schriftlichen Verfahren Beschluss der KODA 50	Nr. 102 Priesterexerzitien 52
Bischöfliches Ordinariat		Nr. 103 Todesfälle 52
Nr. 98	Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe von 2009 bis 2017 50	Nr. 104 Dienstmeldungen 53
		Nr. 105 Bistumsweite Vernetzung durch das Mitarbeiterportal 53

Der Bischof von Limburg

Nr. 95 Anordnung über die Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) im Bistum Limburg

Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) sind als Amtsbücher und wegen ihrer intensiven Nutzung ein besonders wichtiger, aber auch rechtlich sensibler Teil kirchlichen Schriftgutes. Für ihre Verwahrung und Nutzung ist – wie für alle anderen kirchlichen Archivalien – die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche im Bistum Limburg“ (Amtsblatt des Bistums Limburg 1988, S. 101) einschlägig. Darüber hinaus hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 20. Januar 1992 empfohlen, die abgeschlossenen Pfarrmatrikeln nach Möglichkeit in den Diözesanarchiven zu verwahren und zu verwalten. Die Eigentumsverhältnisse werden davon nicht berührt. Angesichts der wachsenden Zahl von Anträgen auf Einsichtnahme auch in jüngere Pfarrmatrikeln sind folgende Präzisierungen bzw. Klarstellungen der bestehenden Regelungen notwendig.

§ 1 Aufbewahrung von Pfarrmatrikeln

Archivreife Pfarrmatrikel sollen der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz entsprechend an das Diözesanarchiv angegeben werden. Archivreif sind Pfarrmatrikel, wenn die Bände abgeschlossen sind und mit großer Wahrscheinlichkeit keine Rückgriffe und keine Beischreibungen mehr erfolgen. Dies ist in der Regel 30 Jahre, bei Taufmatrikeln spätestens 90 Jahre nach Schließung des Bandes der Fall.

§ 2 Sperrfristen für die Nutzung durch Dritte

Die Nutzung von Pfarrmatrikeln ist an die geltenden Sperrfristen gebunden (§ 8 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche im Bistum Limburg). Die Sperrfristen beziehen sich jahrgangsweise auf die Eintragungen. Sie betragen

- bei Taufbüchern 120 Jahre,
- bei Trauungsbüchern 100 Jahre,
- bei Sterbebüchern 40 Jahre.

Demnach ist die Vorlage ganzer Matrikelbände nicht vor Ablauf der Sperrfrist für den jüngsten Eintrag möglich.

§ 3 Nutzung archivreifer Pfarrmatrikel vor Ablauf der Sperrfrist

Ist die Sperrfrist noch nicht abgelaufen, kommen für bereits archivreife Bände folgende andere Möglichkeiten der Nutzung in Betracht:

- a) Vorlage des Originalbandes unter Abbindung der noch der Sperrfrist unterliegenden Teile,
- b) Vorlage von Reproduktionen nur der nicht mehr der Sperrfrist unterliegenden Teile,
- c) Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit nicht archiv- oder datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Da Sterbebücher auch nach Ablauf dieser Sperrfrist noch schützenswerte Angaben über Dritte enthalten können, soll bei Bänden, deren Schlussdatum weniger als 100 Jahre zurückliegt, die Benutzung nicht durch Vorlage des kompletten Bandes, sondern durch schriftliche Auskunft auf Anfrage erfolgen.

§ 4 Nutzung nicht archivreifer Pfarrmatrikel

Bei nicht archivreifen Bänden handelt es sich um Registrartgut, bei dem die Nutzung auf die durch die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz im Bistum Limburg“ (in der Fassung vom 25. September 2005, Amtsblatt des Bistums Limburg 2003, S. 203) vorgesehenen Fälle beschränkt ist (z. B. bei Einwilligung des Betroffenen und Erforderlichkeit für die Durchführung wissenschaftlicher Forschung).

§ 5 Nutzung von in den Pfarreien aufbewahrten Pfarrmatrikeln

Bei der Bearbeitung von Anträgen Dritter auf Nutzung von in den Pfarreien aufbewahrten Pfarrmatrikeln soll das Diözesanarchiv unabhängig vom Ort der Nutzung in jedem Fall beteiligt werden. Soweit im Diözesanarchiv Filme bzw. Kopien der Pfarrmatrikeln vorliegen, ist deren Nutzung der Nutzung der Pfarrmatrikel in der Pfarrei vorzuziehen.

Limburg, 10.04.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 564A/08/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 96 Änderungen der Reisekostenabrechnung, Beschluss der KODA vom 26.02.2008

Die Reiskostenordnung wird wie folgt geändert:

A) § 10 und § 11 Absatz 2 RKO werden wie folgt geändert:

Der genannte Betrag von 19,94 Euro wird auf 20,00 Euro angehoben.

B) § 11 Absatz 3 Satz 3 RKO wird wie folgt geändert:

Der genannte Betrag von 4,60 Euro wird auf 4,80 Euro angehoben.

C) § 16 Absatz 2 Satz 1 RKO erhält folgenden Wortlaut:

„Beschäftigte des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden erhalten einen Fahrtkostenzuschuss gemäß Absatz 1 nur bei einem Entgelt nach Entgeltgruppen 1 bis 5.“

D) § 16 Absatz 2 Satz 3 RKO wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 10.04.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/08/01/2 Bischof von Limburg

2010	Diözesanbischof Weihbischof	Wiesbaden Rhein-Lahn Hochtaunus
2011	Diözesanbischof Weihbischof	Westerwald Lahn-Dill-Eder Wetzlar
2012	Diözesanbischof Weihbischof	Limburg Frankfurt
2013	Diözesanbischof Weihbischof	Main-Taunus Rheingau Untertaunus
2014	Diözesanbischof Weihbischof	Hochtaunus Wiesbaden Rhein-Lahn
2015	Diözesanbischof Weihbischof	Lahn-Dill-Eder Wetzlar Westerwald
2016	Diözesanbischof Weihbischof	Frankfurt Limburg
2017	Diözesanbischof Weihbischof	Rheingau Untertaunus Main-Taunus

Nr. 97 Änderung im schriftlichen Verfahren, Beschluss der KODA

§ 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 1a AVO werden wie folgt gefasst:

§ 10 Abs. 1 AVO:

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Vollbeschäftigten beträgt durchschnittlich 39 Stunden in der Woche. Sie ist an 5 Tagen, in Ausnahmefällen an 6 oder weniger als 5 Tagen zu erbringen.

§ 10 Abs. 1a AVO:

(1a) Für Beschäftigte des Bistums Limburg, der Katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, der Gesamtverbände der Katholischen Kirchengemeinden und der Hochschule St. Georgen beträgt die Arbeitszeit in der Zeit vom 01. Januar 2008 bis 30. Juni 2008, für die Beschäftigten der Caritasverbände, des Haus der Volksarbeit e.V. und der St. Hildegard-Schulgemeinschaft mbH vom 01. Januar bis 31. März 2008 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche.

Limburg, 02.06.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/08/01/4 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 98 Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe von 2009 bis 2017

Nachdem in den Jahren 2007 und 2008 keine bischöflichen Visitationen erfolgt sind bzw. erfolgen, werden die Visitationen, beginnend mit dem Jahr 2009, nach folgendem Plan wieder aufgenommen:

2009	Diözesanbischof Weihbischof	Rheingau Untertaunus Main-Taunus
------	--------------------------------	--

In der Zeit zwischen den Firmungen durch den Bischof bzw. den Weihbischof stehen für die Firmspendung dazu beauftragte Priester zur Verfügung. Die Pastoralen Räume, in denen es einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus gibt, werden jeweils im Herbst eines Jahres gebeten, ihre Terminwünsche für das kommende Jahr zu äußern.

Nr. 99 Mitglieder des XII. Priesterrates

Vertreter der Bezirke

Frankfurt:

LEBER, Norbert, Pfarrer, Holbeinstraße 70, 60596 Frankfurt

LÖWENSTEIN, P. Martin SJ, Hochschulpfarrer, Beethovenstraße 28, 60325 Frankfurt

Hochtaunus:

MEILLER, Hanns-Jörg, Pfarrer, Dorfweiler Straße 2, 61389 Schmitten

Lahn-Dill-Eder:

PETER, Stefan, Pfarrer, Kirchberg 26, 35683 Dillenburg

Limburg:

GROS, Helmut, Pfarrer, Brunnenstraße 16, 65618 Selters
KREMER, Franz-Josef, Pfarrer, Pfortenstraße 3, 65604 Elz

Main-Taunus:

BRAUN, Joachim, Jugendpfarrer, Herzbergstraße 34, 61440 Oberursel

RHEINGAU:

PERABO, Konrad, Kaplan, Kirchgasse 1, 65343 Eltville

RHEIN-LAHN:

NEIS, Stephan, Pfarrer, Elligstraße 5, 56340 Osterspai

Untertaunus:

WESTERMANN, Bernd, Pfarrer, Hardtstraße 61, 65307 Bad Schwalbach

Westerwald:

FUCHS, Andreas, Pfarrer, Kirchstraße 3, 56414 Meudt
SAHL, Achim W., Pfarrer, Hauptstraße 51, 56477 Rennerod

Wetzlar:

DRECHSLER, Martin, Pfarrer, Schulstraße 20, 35625 Hüttenberg

Wiesbaden:

STRUTH, Matthias, Pfarrer, Birgidstraße 12, 65191 Wiesbaden

Mitglieder kraft Amtes

RHODE, P. Ulrich SJ, Prof. Dr., Rektor der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt a. M.

KRAHL, Horst, Regens, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

Durch den Bischof berufene Mitglieder

Für die Jüngeren Priester:

OTTO, Dr. Werner, Jugendpfarrer, Kath. Jugendkirche Jona, Holbeinstraße 70, 60596 Frankfurt
PAULY, Michael, Kaplan, Marienthaler Straße 3, 65385 Rüdesheim-Eibingen

Für die Emeritierten:

BEFFART, Franz, Pfarrer i. R., Berger Straße 450, 60385 Frankfurt a. M.
HÖRLE, Josef, Pfarrer i. R., Otto-Balzer-Straße 1, 56130 Bad Ems

Für die Ordenspriester:

PAUL, P. Devadas CMF, Hühnerweg 25, 60599 Frankfurt a. M.
WOLTER, P. Klaus OFM, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim

Für die Priester anderer Muttersprache:

GRAS, Stephan, Pfarrer, Rheinstraße 19, 65375 Oestrich-Winkel

Aus dem Diözesanklerus:

FRANZ, Georg, Jugendpfarrer, Kleine Frankfurter Straße 3a, 65189 Wiesbaden
KALTEIER, Reinhold, Dekan, Pfarrer, Pfarrgasse 2, 65719 Hofheim
LOMBERG, Franz-Heinrich, Pfarrer, Erbsengasse 3, 65795 Hattersheim
REICHERT, Ludwig, Pfarrer, Pfarrgasse 2, 65719 Hofheim
WÜST, Klaus, Pfarrer, Hauptstraße 52, 65760 Eschborn

Vertreter des Diakonenrates:

GEMEINDER, Heinz, Diakon, Unter der Schiesheck 5, 35789 Laubuseschbach

Ständige Gäste des Priesterrates mit Mitspracherecht:

PIESCHL, Gerhard, Weihbischof, Roßmarkt 4, 65549 Limburg
GEIS, Dr. Günther, Generalvikar, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

LÖHR, Dr. Thomas, Ordinariatsrat, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

WANKA, Helmut, Ordinariatsrat, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen:

STENGER, Marc, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt am Main

Sprecher:

KALTEIER, Reinhold, Dekan, Pfarrer, Pfarrgasse 2, 65719 Hofheim

Sekretär:

HILGERT, Joachim, Diakon, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

Sekretariat:

LAMBOY, Marion, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

Nr. 100 Diakonenrat

Am 11. April 2008 wurde der neue Diakonenrat gewählt. Ihm gehören an:

für die Gruppe der Diakone im Hauptberuf:

Diakon Ullrich SCHMAUS
Diakon Clemens OLBRICH
Diakon Heinz GEMEINDER
Diakon Klemens KURNOTH

für die Gruppe der Diakone mit Zivilberuf:

Diakon Heinz DETERING
Diakon Bernd TROST
Diakon Dr. Egbert REICHWEIN
Diakon Peter GERSTMAYER

für die Gruppe der Diakone im Ruhestand

Diakon Alwin SCHODEN

Mitglieder kraft Amtes:

Weihbischof Gerhard PIESCHL, stellvertretender Vorsitzender
Domkapitular OR Helmut WANKA, Personaldezernent
Pfarrer Horst KRAHL, Bischöflicher Beauftragter
Diakon Bernd PYRLIK, Ausbildungsleiter

Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

Diakon Heinz DETERING
Diakon Heinz GEMEINDER
Diakon Bernd PYRLIK
Pfarrer Horst KRAHL

Am 8. Mai 2008 hat Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst die 5. Amtsperiode des Diakonenrates eröffnet.

In der konstituierenden Sitzung wurden gewählt:

Diakon Heinz DETERING zum Diözesansprecher;

Diakon Heinz GEMEINDER in den geschäftsführenden Ausschuss des Diakonenrates und als Vertreter des Diakonenrates im Priesterrat;

Diakon Peter GERSTMAYER als Vertreters des Diakonenrates im Diözesansynodalrat;

Diakon Ullrich SCHMAUS als Vertreters des Diakonenrates im Hauptausschuss - Pastorale Dienste;

die Diakone Klemens KURNOTH und Clemens OLBRICH als Vertreter der Diakone im Berufsgruppengespräch.

Nr. 101 Elternbriefe du + wir – Neues Grußwort

Alle Pfarreien, die an die Eltern von Täuflingen die Empfehlung zum kostenlosen Bezug der Elternbriefe weitergeben, bitten wir, ab sofort das neue Grußwort unseres Bischofs Dr. Franz-Peter Tebartz van Elst für die Startpakete zu verwenden. Sie erhalten dieses Grußwort zum Austausch gegen das Bisherige beim Referat Ehe und Familie. Bitte melden Sie sich mit der gewünschten Anzahl unter Telefon-Nr. 06431-295 447 oder 456 oder gerne auch per Mail: ehc-familie@bistumlimburg.de

Sollten Sie die Elternbriefe noch nicht kennen oder weiterempfehlen, informieren wir Sie gerne darüber. Anfragen und Bestellungen richten Sie bitte ebenfalls an das Referat Ehe und Familie.

Nr. 102 Priesterexerzitien

Ort: Collegium Canisianum,
Tschurtschenthalerstr. 7, A – 6020 Innsbruck
Termin: 23.08. – 29.08.2009
Leiter: P. Leo Wallner SJ
Thema: Eucharistie feiern
Elemente: Impulse – Gemeinsame Eucharistiefeier –
Schweigen – Aussprachmöglichkeit

Anmeldung bis 30. Juni 2009 erbeten an: P. Michael Messner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A – 6020 Innsbruck. Tel: 0043-512-59 4 63 37; e-mail: michael.messner@canisianum.at

Nr. 103 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Walter Scholl ist im Alter von 88 Jahren im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Montabaur gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 23. Mai 2008, um 14.30 Uhr, in der Pfarrkirche St. Christophorus, Niederselters. Anschließend war die Beerdigung auf dem Friedhof in Haintchen.

Walter Scholl wurde am 19. Oktober 1919 in Frankfurt geboren. Nach dem Besuch des Goethe-Gymnasiums erwarb er im Juli 1939 das Reifezeugnis. Seine Theologischen Studien absolvierte er - unterbrochen durch die Kriegsjahre und den Militärdienst - an der Hochschule Sankt Georgen und wurde am 12. März 1950 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Durch die Kriegserfahrung geprägt, begann Walter Scholl seinen priesterlichen Weg als Kaplan in der Diasporapfarrei Herz Jesu in Dillenburg (1950-1951). Von 1951 bis 1952 war er Subregens am Bischöflichen Konvikt in Montabaur und von 1952 bis 1956 Kaplan in Wiesbaden, St. Bonifatius. Im Jahre 1956 kehrte Walter Scholl nach Dillenburg zurück. Bischof Wilhelm übertrug ihm die Pfarrei Herz Jesu, die er bis September 1969 als geschätzter Seelsorger leitete. Danach wurde er Pfarrer in der Dompfarrei Unserer lieben Frau in

Wetzlar (1969-1982). Auch in dieser Diaspora- und Industriestadt hat Pfarrer Scholl schnell Kontakt zu den Menschen gefunden und sich mit großem Eifer für ein gutes ökumenisches Miteinander eingesetzt. Lange Zeit war er Stellvertreter des Dekans (1971-1982). Zum 01.10.1982 wechselte Pfarrer Scholl in den Westerwald und übernahm - inzwischen 63 Jahre alt - die Pfarrei St. Peter und Paul in Elsoff, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Oktober 1994 leitete. Auch nach seiner Pensionierung blieb er mit Leib und Seele Priester und wirkte noch segensreiche Jahre als Subsidiar in Haintchen. Im Herbst 1999 setzte eine ernste Erkrankung seinem pastoralen Dienst ein Ende und er war dankbar, noch vor Weihnachten 1999 in das Pflegeheim der Barmherzigen Brüder in Horbach umsiedeln zu können. Im Ignatius-Lötschert-Haus lebte er sich, dank der herzlichen Aufnahme und guten Pflege durch die Brüder, schnell ein. Seine Gesundheit stabilisierte sich zusehends, sodass er im Haus vielfältige priesterliche Dienste übernehmen konnte. In seiner lebenswürdigen und gütigen Art war er für die MitarbeiterInnen und Hausbewohner ein echtes priesterliches Vorbild. Im März 2000 konnte Pfarrer Scholl noch einmal in die Pfarrkirche St. Nikolaus in Haintchen zurückkehren, um sein Goldenes Priesterjubiläum zu feiern.

Pfarrer Scholl hatte bis ins hohe Alter einen sehr disziplinierten und geregelten Tagesablauf. Entsprechend der äußeren Ordnung war auch seine innere geistliche Haltung klar und verbindlich. Seine tiefe Stimme und sein herzliches Lachen werden viele in Erinnerung behalten. Den ihm anvertrauten Menschen begegnete er in freundlicher Offenheit. Ebenso war er auch bis ins hohe Alter gegenüber neuen kirchlichen Entwicklungen stets interessiert und aufgeschlossen.

Wir danken Herrn Pfarrer Walter Scholl für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer P. Anđelko Valdić OFM ist am 22. Mai 2008, im Alter von 68 Jahren in Bietigheim (Diözese Rottenburg-Stuttgart) gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Mittwoch, 28. Mai 2008, um 11.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Laurentius in Bietigheim; die Beisetzung fand am 30. Mai 2008 in Visovac, Kroatien, statt. Die Frankfurter Pfarrgemeinden St. Christophorus, Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit, Frankfurter Berg haben am Samstag den 24. und am Sonntag den 25. Mai für ihren ehemaligen verstorbenen Pfarrer das Requiem gefeiert.

Pater Anđelko wurde am 26.02.1940 in Èitluk (Kroatien) geboren. Er studierte Philosophie und Theologie in Kroatien und wurde am 24.06.1966 in Rom zum Priester geweiht.

Von November 1992 bis Juni 1998 wirkte Pater Anđelko als Pfarrer in Frankfurt- Preungesheim, St. Christophorus und Allerheiligste Dreifaltigkeit, Frankfurter Berg. Mit großem Eifer nahm er seinen Dienst als Seelsorger wahr. In diesen Jahren wurde der Kindergarten erweitert und drei neue Glocken angeschafft.

Sein priesterliches Wirken war von dem bedrückenden Krieg und seinen Folgen im ehemaligen Jugoslawien überschattet. Er sorgte sich sehr um die eigene Familie und das Schicksal der Menschen in seiner Heimat.

Im Juli 1998 wurde Pater Andelko nach München, ins Franziskanerkloster St. Gabriel, versetzt. Nach einem Jahr wurde er Seelsorger in der kroatischen katholischen Gemeinde in Ludwigsburg. Zuletzt wirkte er als Pfarrer von St. Laurentius, Bietigheim und betreute die Kroatische Gemeinde in Bietigheim-Bissingen.

Wir danken Herrn Pfarrer P. Andelko Validzic OFM für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 104 Dienstmeldungen

Mit Termin 15. Mai 2008 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Achim SAHL, Rennerod, zum Dekan des Dekanates Rennerod ernannt. (68, 283, 284)

Mit Termin 1. Juni 2008 hat der Herr Bischof aufgrund des Exkardinationsschreibens des Herrn Erzbischofs Antonio Arregui Yarza von Guayaquil/Ecuador vom 10. April 2008 Herrn Pfarrer Pablo PELÁEZ gem. can. 267 CIC in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert. (154, 155)

Mit Termin 2. Juni 2008 hat der Herr Bischof Herrn Rektor Dr. Stefan SCHOLZ, Frankfurt, zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Dom ernannt. (99, 101)

Mit Termin 20. Juni 2008 hat der Herr Bischof Pfarrer Matthias OHLIG die Pfarreien St. Ferrutus in Taunusstein-Bleidenstadt, Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und die Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn übertragen. Gleichzeitig ist er zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Taunusstein/Aarbergen-Hohenstein ernannt worden. (243, 244)

Mit Termin 1. August 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Kirsten Dominik BRAST, bisher Königsstein, zum Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden ernannt. (144 - 147)

Mit Termin 1. August 2008 hat der Herr Generalvikar Kaplan Markus Walter FISCHER, bisher Hadamar, zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter in Ketten in Montabaur ernannt. (181)

Mit Termin 1. August 2008 hat der Herr Generalvikar Kaplan Miroslaw GOLONKA, bisher Seelsorgepraktikant in Eltville, zum Kaplan in den Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar und St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim ernannt. (223, 224)

Mit Termin 1. August 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Stefan SCHNEIDER als Priesterlichen Mitarbeiter im Pastoralen Raum Westerburg in der Pfarrei St. Martin in Rotenhain eingesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt hat er ihm den Titel „Pfarrer“ übertragen. (281, 282)

Mit Termin 1. September 2008 hat der Herr Generalvikar Neupriester Julien Koku KITA zum Kaplan in den Pfarreien St. Anna in Braunfels/Solms und St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach sowie der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun ernannt. (289, 290)

Nr. 105 Bistumsweite Vernetzung durch das Mitarbeiterportal

Das Mitarbeiterportal des Bistums Limburg ist ein bistumsinternes Internetportal, das bereits im Februar an den Start gegangen ist. Das Portal ist der zentrale Ort, an dem Wissen transparent gemacht, Informationen vermittelt und die interne Kommunikation gefördert wird. Nicht zuletzt hat das Portal die Aufgabe, die Mitarbeiter bistumsweit miteinander zu verbinden. „In einem Bistum mit mehr als 9.000 Beschäftigten sind die neuen Kommunikationsmittel eine Hilfe, in der Vielfalt diözesaner Strukturen, von unterschiedlichen Standorten aus und an verschiedenen Arbeitsschwerpunkten Entscheidungen und Botschaften schnell kommunizieren zu können. Auch auf dieser Ebene geht es darum, Brücken zueinander zu bauen, die ein gutes Miteinander und eine gemeinsame Zielrichtung in der Arbeit schaffen helfen“, schrieb Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst zur Eröffnung des Portals an die Mitarbeiter der Diözese.

Das Mitarbeiterportal des Bistums Limburg finden Sie im Internet unter www.intern.bistumlimburg.de. Um das Portal nutzen zu können, melden Sie sich dort bitte mit Ihren Nutzerdaten (Benutzername und Passwort) an.

Falls Sie noch keine Anmeldedaten haben, registrieren Sie sich bitte zunächst. Klicken Sie dafür auf das rot unterlegte Wort „Registrieren“.

Daraufhin öffnet sich ein Formular, das Sie bitte ausfüllen. Wichtiger Hinweis: Ihre Nutzerdaten (Benutzername und Passwort) werden nicht vorgegeben, sondern von Ihnen selbst ausgewählt. Bitte tragen Sie Ihr gewähltes Passwort an den zwei entsprechenden Stellen in das Formular ein. Durch die Wiederholung des Passwortes im Formular bestätigen Sie es. Klicken Sie zum Abschluss erneut auf das rot unterlegte „Registrieren“.

Nachdem Sie sich registriert haben bekommen Sie eine E-Mail, die Ihre Registrierung bestätigt. Anschließend können Sie sich mit Ihren Nutzerdaten anmelden und das Mitarbeiterportal nutzen.

Das Portal bietet Ihnen neben aktuellen Informationen zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten - von Hinweisen für Verwaltungsräte bis hin zum Pfarrforum für die Pfarrsekretariate. Probieren Sie es einfach einmal aus. Bei Fragen oder Schwierigkeiten hilft Ihnen die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (E-Mail: intern@bistumlimburg.de) gerne weiter.

Anmeldung

Benutzername:

Passwort:

Sie haben noch keine Zugangsdaten? [Registrieren Sie sich jetzt.](#) Haben Sie Ihr Passwort vergessen?

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 01. August 2008

Apostolischer Stuhl

Nr. 106 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 42. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 55

Nr. 107 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 55

Der Bischof von Limburg

Nr. 108 Beschlüsse der KODA im schriftlichen Verfahren 55

Nr. 109 Änderung von § 17 OzÜ – Eingruppierung – Beschluss der KODA vom 23.06.2008 56

Nr. 110 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 23.06.2008 56

Nr. 111 Änderung der Reisekostenordnung - Beschluss der KODA vom 23.06.2008 56

Nr. 112 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008 56

Nr. 113 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2008 57

Nr. 114 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2008 am 16. November 2008 57

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 115 Firmung 2009 durch beauftragten Firmspender 57

Nr. 116 Warnung 58

Nr. 117 Neuwahl der Mitarbeitervertretungen 2009 58

Nr. 118 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 58

Nr. 119 Intensivkurs „Ökumene“ des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik, Paderborn 58

Nr. 120 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen 58

Nr. 121 Todesfälle 58

Nr. 122 Dienstschriften 60

Apostolischer Stuhl

Nr. 106 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 42. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird in Deutschland auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Herbst-Vollversammlung 1993, Nr. 35) am zweiten Sonntag im September begangen. Das ist in diesem Jahr der 14. September 2008.

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zu diesem 42. Welttag trägt den Titel „Die Medien an Scheideweg zwischen Selbstdarstellung und Dienst. Die Wahrheit suchen, um sie mitzuteilen“. Die Botschaft ist auf der Internetseite des Vatikan www.vatican.va unter anderem in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie ist dort unter „Benedikt XVI./Botschaften“ zu finden.

Nr. 107 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird der Welttag der Migranten und Flüchtlinge seit über 30 Jahren im Rahmen der „Woche der ausländischen Mitbürger“ aufgegriffen, die in diesem Jahr vom 21. bis 27. September 2008 durchgeführt wird.

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zu diesem Welttag trägt den Titel „Der junge Migrant“. Die Botschaft ist auf der Internetseite des Vatikan

www.vatican.va unter anderen in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie ist dort unter „Benedikt XVI. / Botschaften“ zu finden.

Der Bischof von Limburg

Nr. 108 Beschlüsse der KODA im schriftlichen Verfahren

§ 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 1a AVO werden wie folgt gefasst:

§ 10 Abs. 1 AVO:

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Vollbeschäftigten beträgt durchschnittlich 39 Stunden in der Woche. Sie ist an 5 Tagen, in Ausnahmefällen an 6 oder weniger als 5 Tagen zu erbringen.

§ 10 Abs. 1a AVO:

- (1a) Für Beschäftigte des Bistums Limburg, der Katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, der Gesamtverbände der Katholischen Kirchengemeinden und der Hochschule St. Georgen beträgt die Arbeitszeit in der Zeit vom 01. Januar 2008 bis 30. Juni 2008, für die Beschäftigten der Caritasverbände, des Haus der Volksarbeit e.V. und der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH vom 01. Januar bis 31. März 2008 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche.

Limburg, 02.06.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/08/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 109 Änderung von § 17 OzÜ – Eingruppierung – Beschluss der KODA vom 23.06.2008

§ 17 OzÜ – Eingruppierung – wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 5 OzÜ wird um folgende Sätze ergänzt:

Entfällt diese Besitzstandszulage aufgrund einer Übertragung einer Tätigkeit, die mit einer Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe verbunden ist, werden die Beschäftigten derjenigen Stufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet, in der sie mindestens das bisherige Tabellenentgelt einschließlich der Besitzstandszulage erhalten, mindestens jedoch Stufe 2.

Entfällt im Übrigen eine Besitzstandszulage wegen Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe oder höhere Erfahrungsstufe und führt dies dazu, dass das neue Tabellenentgelt niedriger ist als das bisherige Tabellenentgelt einschließlich der Besitzstandszulage, erhalten die Beschäftigten eine Besitzstandszulage in der Höhe der Differenz zwischen dem neuen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt einschließlich der Besitzstandszulage. Diese Zulage entfällt mit späterer Zuordnung in eine höhere Entgeltgruppe oder höhere Erfahrungsstufe.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 22. Juli 2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/08/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 110 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 23.06.2008

§ 10 AVO - Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage - wird wie folgt geändert:

Abs. 1 a AVO erhält folgenden Wortlaut:

Für Beschäftigte des Bistums Limburg, der Katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, der Gesamtverbände der Katholischen Kirchengemeinden, der Hochschule St. Georgen und der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH beträgt die Arbeitszeit in der Zeit vom 01. Januar 2008 bis 30. Juni 2008 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, für die Beschäftigten der Caritasverbände und des Hauses der Volksarbeit e.V. vom 01. Januar bis 31. März 2008 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche.

Limburg, 22. Juli 2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/08/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 111 Änderung der Reisekostenordnung - Beschluss der KODA vom 23.06.2008

Die Reisekostenordnung wird wie folgt geändert:

A) § 6 Abs. 2 RKO wird wie folgt geändert:
Werden Dienstreisen oder Dienstgänge mit einem der oder dem Dienstreisenden gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt, so wird als Auslagenersatz

eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EURO je gefahrenen Kilometer gewährt.

B) § 7 Abs. 2 Punkt c) RKO wird wie folgt geändert:
c) Nach Stufe C bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 5.000 bis max. 7.499 Kilometern.

C) § 7 Abs. 2 RKO wird um folgenden Punkt d) ergänzt:
d) Nach Stufe D bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 7.500 Kilometern

D) § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Die jeweilige dienstlich notwendige Fahrleistung liegt vor, wenn diese regelmäßig im Kalenderjahr zu erwarten ist. Bei einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe B, Stufe C oder Stufe D werden die mit der Bahn zurückgelegten Kilometer bis zur Hälfte der erforderlichen Fahrleistung (Stufe B: 1.500 km, Stufe C: 2.500 km, Stufe D: 3.750 km) angerechnet. Zusätzlich zu der Wegstreckenentschädigung werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt:
Stufe A: 12,- EURO
Stufe B: 25,- EURO
Stufe C: 75,- EURO
Stufe D: 100,- EURO.
Diese Pauschalen werden um 30,68 EURO gekürzt, wenn eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

E) § 8 Nr. 1 Satz 1 RKO erhält folgenden Wortlaut:
Die Beschäftigten mit als förderlich anerkanntem Kraftfahrzeug der Stufen B, C oder D können zwischen den beiden folgenden Möglichkeiten wählen:
...

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 22. Juli 2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/08/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 112 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008

Am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Armut ist auch in Deutschland eine Realität. Und wer in unserem Land einmal arm ist, hat es schwer, aus dieser Lage herauszukommen. Armut bedeutet oftmals auch Ausgrenzung und Benachteiligung. Die Kirche setzt sich für Menschenwürde, gerechte Strukturen und für Solidarität ein. Vor Ort besteht die Aufgabe darin, in den Pfarrgemeinden den Menschen nahe zu sein, Not zu sehen und zu handeln. Viele Gemeinden haben dazu gemeinsam mit der Caritas Projekte und Initiativen entwickelt. Sie geben damit ein Zeugnis von der Liebe Jesu Christi.

„Achten statt ächten“ heißt das Motto der Caritas 2008. Die Caritas setzt sich in diesem Jahr dafür ein, bei benachteiligten Jugendlichen ihre Talente und Potentiale besonders in den Blick zu nehmen. Nach wie vor gibt es in Deutschland einen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und den Bildungs- und damit auch Lebenschancen von Jugendlichen. Jährlich verlassen

rund acht Prozent der Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss. Bildung, Ausbildung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind jedoch zentrale Elemente, um der Ausgrenzung nachhaltig zu begegnen.

Jesus hat Menschen befähigt, ihre Gaben zu erkennen und zu nutzen. Diese Haltung macht sich die Caritas zu Eigen, wenn sie dafür eintritt, Jugendliche zu achten statt zu ächten.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 24. Juni 2008

Für das Bistum Limburg
+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. September 2008, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Nr. 113 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2008

Am 26. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. In Deutschland steht er unter dem Wort des Propheten Jesaja „Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes. 54,2). Diese biblische Zusage bewegt uns, das Herz für Heimatlose zu öffnen. Als Kirche Jesu Christi wollen wir Zuflucht sein für Bedrängte und Suchende, für Fremde und Flüchtlinge. Gerade in diesen Menschen gibt der Herr selbst sich uns zu erkennen: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35).

Denen, die ihre Heimat verlassen mussten, schulden wir als Christen und Kirche nicht nur soziale Unterstützung und Begleitung. Zu unserer missionarischen Berufung gehört es auch, mit ihnen den Glauben zu teilen. Dies ist die Botschaft des diesjährigen Weltmissionsonntages.

Gerade in Afrika sind viele Diözesen und Gemeinden von Flucht und Vertreibung betroffen. Oft tun sie alles nur Menschenmögliche, um den Gestrandeten Gastfreundschaft entgegenzubringen und ihnen das Zeugnis von einem Gott zu geben, der befreit, schützt und rettet. Missio unterstützt die Kirche vor Ort in diesem unerlässlichen Dienst.

Zum Weltmissionssonntag rufen die deutschen Bischöfe zum Gebet für die Kirche in aller Welt auf. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die MIS-SIO-Werke in Aachen und München. Dafür ein herzliches Vergeltens Gott!

Würzburg, 21. April 2008

Für das Bistum Limburg
+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2008, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 114 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2008 am 16. November 2008

Liebe Schwestern und Brüder!

Wer eine Geschichte weitererzählt, erhält sie am Leben. Dies gilt auch für das Evangelium von Jesus Christus. Über die Jahrhunderte hinweg haben Menschen nicht aufgehört, es von Generation zu Generation weiterzutragen. Schon der heilige Paulus hat in seinem Brief an die Römer festgestellt: „So gründet der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi“ (Röm 10,17).

Diese Aufforderung zu Verkündigung ist heute so aktuell wie je. Denn in einer Zeit, in der viele Botschaften lautstark um Aufmerksamkeit werben, liegt es an uns, der Botschaft des Glaubens Gehör zu verschaffen. „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“, lautet daher das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntages.

Gerade in den Diasporagebieten Deutschlands, in Norddeuropa und im Baltikum verspüren viele katholische Christen eine Einsamkeit im Glauben. Zu selten finden sie Gelegenheit, über Gott zu sprechen und mit anderen Sein Wort zu teilen. Deshalb steht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken der Kirche in der Diaspora bei. Es hilft, den Glauben lebendig zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben.

Herzlich laden die deutschen Bischöfe Sie alle zum Gebet für unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora ein. Zugleich danken wir für Ihre großzügige Spende für das Bonifatiuswerk.

Würzburg, 21. April 2008

Für das Bistum Limburg
+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09. November 2008, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 115 Firmung 2009 durch beauftragten Firmspender

Die Gemeinden, die im Jahr 2009 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen (bitte die veränderte Visitationsreihenfolge beachten, vgl. Amtsblatt 2008, Seite 50), sind gebeten, ihre Terminwünsche an das Liturgiereferat des Dezernates Pastorale Dienste im Bischöflichen Ordinariat zu melden. Dabei sollen für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) genannt werden.

Empfohlen wird die Zusammenführung in *einer* Firmfeier auf der Ebene des Pastoralen Raumes - gegebenenfalls unter (jährlichem) Wechsel der beteiligten Gemeinden. Das trägt auch dazu bei, dass die Gruppen der Firmanden zahlenmäßig nicht zu klein werden. Die Zahl von 20 Firmbewerbern pro Firmspendung sollte nicht unterschritten werden.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen nicht in Frage: Epiphanie (06. Jan.), Palmsonntag (05. April), Ostersonntag (12. April), Pfingstsonntag (31. Mai), Fronleichnam (11. Juni), Allerheiligen, Allerseelen, Christkönig (22. November) sowie die ganze Fasten- und Adventszeit.

Der Anmeldeschluss für die Firmtermine ist der 10. Oktober 2008. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Im November des Jahres erhalten die Gemeinden die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Nr. 116 Warnung

Die Albanische Bischofskonferenz macht darauf aufmerksam, dass eine Reihe außerhalb ihres Landes lebender Albaner gefälschte Taufscheine vorlegt, um eine kirchliche Eheschließung vornehmen zu können. Die Taufscheine seien nur dann als echt anzuerkennen, wenn sie einen Sichtvermerk der jeweils zuständigen bischöflichen Kurie tragen. Bei dieser Gelegenheit wird daran erinnert, dass bei längerem Auslandsaufenthalt eines Partners seit dem heiratsfähigen Alter vor der Eheschließung das Nihil obstat des Ordinarius einzuholen ist.

Nr. 117 Neuwahl der Mitarbeitervertretungen 2009

Gemäß § 13 Abs. 1 der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg findet in der Zeit vom 1. März bis 30. April 2009 eine Neuwahl der Mitarbeitervertretungen statt. Die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen Stellen nach § 1 Abs. 1 MAVO werden hiermit auf ihre Verpflichtung zur Durchführung einer Wahl hingewiesen. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die letzte Wahl nach dem 29. Februar 2008 erfolgt ist und die dabei gewählte MAV weiterhin besteht. Die Meldung über das Wahlergebnis oder die Zusammensetzung der fortbestehenden MAV soll bis zum 4. Mai 2009 bei der Arbeitsstelle für Mitarbeitervertretungen, Rossmarkt 4, 65549 Limburg, vorliegen. Weitere Informationen sind bei der Arbeitsstelle erhältlich (Tel. 06431/295-425 oder 06431/295-436; P.Giehl@BistumLimburg.de).

Nr. 118 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 170

Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen.

Eine Handreichung der deutschen Bischöfe
2. überarbeitete und aktualisierte Auflage (24. Juni 2008)
(Je ein Exemplar wird mit dem Sammelversand verschickt.)

Die Druckschrift kann von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31 / 295 227) bestellt werden.

Nr. 119 Intensivkurs „Ökumene“ des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik, Paderborn

Das Johann-Adam-Möhler-Institut in Paderborn veranstaltet im Jahr 2009 wieder einen Intensivkurs in Ökumenik, bestehend aus einem Grundkurs (02.03. bis 06.03.2009) und einem Aufbaukurs (21.09. bis 25.09.2009). Die Teilnahme am Kurs als solchem ist kostenlos.

Interessenten wenden sich bitte zwecks weiterer Informationen an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Rossmarkt 4, 65549 Limburg (Tel. 0 64 31 / 295 227).

Nr. 120 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Das Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e. V., München, macht auf den Beginn des nächsten Kurses (Anmeldeschluss 01. Oktober 2008) aufmerksam. Nähere Informationen finden sich unter www.ifp-kma.de.

Nr. 121 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Norbert Dorn ist im Alter von 79 Jahren im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth der Thuiner Schwestern in Bad Soden gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 01. Juli 2008, um 12.45 Uhr, in der Pfarrkirche St. Johannes, Bad Homburg-Kirdorf. Anschließend war die Beerdigung auf dem Kirdorfer Friedhof.

Norbert Dorn wurde am 17. Februar 1929 in Frankfurt geboren. Nach dem Besuch des Liebig-Gymnasiums erwarb er am 28. Juni 1948 das Reifezeugnis.

Seine Theologischen Studien absolvierte er zuerst an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Eichstätt und ab November 1950 an der Hochschule Sankt Georgen. Am 21. März 1954 empfing er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Weg begann Norbert Dorn als Kaplan im Westerwald in Nentershausen (1954-1955). Es folgten weitere Kaplansstellen in seiner Heimatstadt Frankfurt in den Pfarreien Rödelheim, St. Antonius (1956-1959) und Frankfurt-West, St. Elisabeth (1959-1963). Zum 01. Mai 1963 übertrug ihm Bischof Wilhelm die Pfarrei St. Antonius Erem. in Hartenfels/Ww., die er mit großer Fürsorge bis zum 31. Juli 1981 leitete. In dieser Zeit war er auch Dekan des Dekanates Herschbach-Selters (1971-1979) und Pfarrverwalter in Marienrachdorf, Mariä Himmelfahrt (1976-1981).

Danach kam für Pfarrer Dorn ein nicht leichter, aber herausfordernder Stellenwechsel. Zum 01. August 1981 wurde er Pfarrer der geschichtsträchtigen Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf. Fünfzehn Jahre lang stand er dieser Gemeinde vor. Das beständige Wachstum der Pfarrei hatte bereits vor seiner Zeit zur Gründung des Gemeindezentrums St. Franziskus geführt. Nun war es seine Aufgabe, den alten mit dem neuen Gemeindeteil zusammenzuführen. Pfarrer Dorn knüpfte gute ökumenische Kontakte, nahm Beziehung zu den zahlreichen Vereinen in Kirdorf auf und war überall ein gern gesehener und geschätzter Seelsorger. Er hatte ein gütiges und offenes Herz für die Nöte der ihm anvertrauten Menschen. Er versuchte zu helfen, zu vermitteln und auszugleichen. Gerne feierte er in seiner Pfarrkirche, dem „Taurusdom“, die Eucharistie und legte Wert auf eine menschenfreundliche Verkündigung des Evangeliums. Besonders verbunden fühlte er sich den alten und kranken Menschen, die er regelmäßig besuchte und denen er die heilige Kommunion spendete. Den Bewohnerinnen und Leiterinnen des Altenheimes Don Sarto fühlte sich Pfarrer Dorn besonders verpflichtet. Menschen im Geiste Jesu zusammenzuführen, das war Ziel seines geistlichen Mühens. Dabei durfte Pfarrer Dorn erfahren, dass Christus sein Leben begleitete, gerade auch in schweren Stunden.

Zum 31. August 1996 trat Pfarrer Dorn in den Ruhestand und zog um in das Haus Elisabeth in Bad Soden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten half er noch in der Seelsorge mit. Er war auch einer der Zelebranten, die in Frankfurt, St. Leonhard, einmal wöchentlich die Hl. Messe nach dem Ritus des Missale Romanum von 1962 feiern. Am 21. März 2004 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum begehen.

Wir danken Herrn Pfarrer Norbert Dorn für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Franzwalter Nieten ist am 30. Juni 2008 im Alter von 66 Jahren im Scivias Krankenhaus St. Josef in Rüdesheim gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 04. Juli 2008, um 14.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Jakobus in Rüdesheim. Anschließend war die Beerdigung auf dem Rüdesheimer Friedhof. Die Pfarrei St. Gallus in Frankfurt gedachte ihres verstorbenen Seelsorgers in der Eucharistiefeier am Sonntag, 10. August 2008, um 19.00 Uhr.

Franzwalter Nieten wurde am 12. Oktober 1941 in Koblenz geboren. Seine Kindheit und Jugend verbrachte er in der Pfarrei St. Jakobus, Rüdesheim, wo er als Jungführer im BDKJ und als Dekanatsleiter der KJG schon früh Verantwortung übernahm. Das Reifezeugnis erwarb er im Februar 1961 an der Rheingauschule Geisenheim. Die Theologischen Studien absolvierte er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Am 08. Dezember 1966 empfing er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Weg begann Franzwalter Nieten

als Kaplan in Herborn, St. Petrus (1967-1969) und Frankfurt, St. Antonius (1970-1975). Zum 01. Februar 1975 übertrug ihm Bischof Wilhelm die Pfarrei St. Gallus in Frankfurt, die er bis zum 31. Oktober 2001 leitete. In dieser Zeit war er Dekan des Dekanates Frankfurt-Dom (1980-1994), Ständiger Vertreter des Stadtdekans (1982-1994) und für einige Monate Pfarrverwalter in Frankfurt, St. Antonius (1988). Nach seinem Verzicht auf die Pfarrei St. Gallus in Frankfurt zum 31. Oktober 2001 übersiedelte Pfarrer Nieten in den Rheingau und übernahm einen Seelsorgeauftrag in der Pfarrei St. Aegidius in Oestrich-Winkel (Mittelheim). Aus gesundheitlichen Gründen trat er zum 01. Mai 2006 in den Ruhestand. Am 01. Dezember 2006 konnte er sein 40-jähriges Priesterjubiläum feiern.

Pfarrer Nieten war ein im guten Sinn prominenter Frankfurter Pfarrer. Er hatte das Vertrauen der Mitbrüder und der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das zeigt seine langjährige Verantwortung als Dekan des Dekanates Dom und als Ständiger Vertreter des Bischöflichen Kommissars und Stadtdekans. Viele Jahre arbeitete er engagiert im Priesterrat der Diözese mit, vor allem in der Kommission Priesterfortbildung im Rahmen des TPI Mainz. Profiliert waren seine Beiträge zu öffentlichen, politischen und sozialen Fragen im *Stadtgespräch* in Frankfurt. Sein weitläufiger und gepflegter Freundeskreis und viele ausgezeichnete Kontakte waren ihm dabei wichtig und hilfreich. Pfarrer Nieten hat den Frankfurter Walter-Dirks-Preis mit ins Leben gerufen. Dieser Preis zeichnet nach dem Willen seiner Stifter Menschen aus, die sich in der sozial-ethischen Tradition des Katholizismus in besonderer Weise für Verständigung und Dialog einsetzen.

Gegen Ende der 90er Jahre machte Pfarrer Nieten seine angeschlagene Gesundheit zunehmend zu schaffen, so dass er schließlich den Bischof um Entpflichtung vom Amt des Pfarrers der Pfarrei St. Gallus bat und nach Mittelheim umzog. Im Rahmen seiner Möglichkeiten übernahm er noch gerne priesterliche Dienste im Pastoralen Raum Oestrich-Winkel mit Schwerpunkt in Mittelheim.

Wir danken Herrn Pfarrer Franzwalter Nieten für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pater Ulrich Niemann SJ ist am 30. Juni 2008 im Alter von 73 Jahren in Frankfurt verstorben. Die Beerdigung war am 9. Juli 2008 um 10.00 Uhr auf dem Südfriedhof in Frankfurt, anschließend um 11.30 Uhr das Requiem in der Seminarkirche der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Ulrich Niemann wurde am 26. Januar 1935 in Goslar (Harz) geboren. Nach dem Abitur begann er das Medizinstudium. Im November 1957 trat er in den Jesuitenorden ein und wurde 1966 zum Priester geweiht. Danach beendete er in Münster sein Medizinstudium.

Seit 1975 bis zu seiner Emeritierung lehrte P. Ulrich

Niemann SJ an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, vor allem auf den Gebieten der Pastoralmedizin und der Medizinischen Ethik im Rahmen der Moraltheologie. Nach seiner Promotion 1985 und seinem Examen 1990 als Psychoanalytiker trat er der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. bei. Er wurde Mitglied im Deutschen Arbeitskreis für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik und arbeitete als Gruppenleiter in der Deutschen Balintgesellschaft e. V.

Durch seine Qualifikation als Priester, Arzt und Psychiater konnte er jahrzehntelang vielen Menschen in ihren spirituellen und seelischen Nöten beistehen. Aus diesem Grund war er auch ein gesuchter und geschätzter Ratgeber vieler deutscher Bistümer und Ordensgemeinschaften. Bis in seine letzte Lebensstunde hat sich P. Niemann SJ für die Menschen, die seine Hilfe brauchten, eingesetzt und sich dabei nie geschont. Sein rastloser Einsatz entsprang einem hohen Berufsethos und einer tief anrührenden Frömmigkeit, geprägt von den Idealen des heiligen Ignatius und des Jesuitenordens.

Wir danken Herrn P. Ulrich Niemann SJ für seine Dienste in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder.

Herr Diakon Hubert Käfer ist am 22. Juli 2008 im Alter von 74 Jahren in Kronberg verstorben. Die Eucharistie wurde am Montag, dem 28. Juli 2008, um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Kronberg gefeiert; anschließend war die Beerdigung auf dem Friedhof in der Frankfurter Straße in Kronberg.

Hubert Käfer wurde am 4. Juli 1934 in Frankfurt am Main geboren. Nach seiner Lehre zum Elektromechaniker und der Ausbildung zum Industriemeister arbeitete er als Zeitstudientechner in einem großen Industrieunternehmen. In Kronberg engagierte er sich früh in der Jugendarbeit, in der Kolpingfamilie und im Kirchenchor. 1960 schloss er mit seiner Frau Elisabeth den Bund der Ehe, in dem ihm zwei Kinder geschenkt wurden.

Hubert Käfer nahm am ersten Diakonatskurs unseres Bistums teil und wurde am 4. November 1973 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Dom zu Limburg zum Ständigen Diakon geweiht. Zunächst arbeitete er nebenberuflich in der Gemeinde St. Peter und Paul in Kronberg, ab September 1975 übernahm er hauptberuflich den Dienst als Diakon in Kronberg, später in Oberhöchstadt und in Schönberg.

Sein Dienst war geprägt von einem tiefen Glauben. Er war den Menschen zugewandt und ihnen nahe. Sein Humor wirkte belebend. Besonders engagierte er sich im Religionsunterricht, in der Jugendarbeit, bei den Ministranten, bei der Frauengemeinschaft, bei den Senioren und in den Altenheimen der Gemeinden. Viele Jahre gehörte er dem Diakonenrat unseres Bistums an, war Sprecher der Ständigen Diakone und vertrat diese im Priesterrat.

Zum 31. Juli 1999 wurde Hubert Käfer in den Ruhe-

stand versetzt und übernahm ehrenamtlich Dienste als Diakon im Pastoralen Raum Kronberg und später im Pastoralen Raum Kronberg-Königstein. In der Osternacht 2008 assistierte Diakon Käfer zum letzten Mal am Altar seiner Heimatgemeinde. Die Verkündigung des Exsultet wurde zum Bekenntnis seines festen Glaubens an den Auferstandenen.

Wir danken Herrn Diakon Käfer für seine überzeugenden und glaubwürdigen Dienste im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte. Seiner Ehefrau, seinen Kindern und der Familie gilt unsere herzliche Anteilnahme und unser fürbittendes Gedenken.

Nr. 122 Dienstnachrichten

Mit Termin 01. Juni 2008 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn Abt em. Dr. Thomas DENTER OCist. wiederum zum Diözesanrichter ernannt. (62)

Mit Termin 01. Juni 2008 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn Oberstudienrat i. R. DDr. Josef VENINO wiederum zum Diözesanrichter ernannt. (62)

Mit Termin 15. Juni 2008 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Stadtdekan Dr. Raban TILMANN als Stadtdekan für den Bezirk Frankfurt um ein weiteres Jahr verlängert. (84, 93, 99)

Mit Termin 15. Juni 2008 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Pfarrer Michael METZLER als Ständiger Vertreter des Bischöflichen Kommissars (Stadtdekans) in Frankfurt am Main um ein weiteres Jahr verlängert. (84, 93)

Mit Termin 01. Juli 2008 hat der Herr Bischof aufgrund des Exkardinationsschreibens des Provinzials der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner Herrn Pfarrer Werner WALCZAK gemäß c. 267 CIC in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert.

Mit Termin 31. Juli 2008 endet die Pfarrverwaltung der Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg, St. Wendelin in Bad Camberg-Dombach und St. Ferrutus in Bad Camberg-Würges durch Herrn Pfarrer i. R. Helmut NEUMANN. (160/161)

Mit Termin 01. August 2008 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas FUCHS, Meudt, zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Meudt ernannt. (262)

Mit Termin 01. August 2008 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Winfried ROTH, Höhn-Schönberg, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Nistertal ernannt. (266)

Mit Termin 01. August 2008 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Stefan SCHNEIDER einen Seelsorgeauftrag für Dienste als priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Westerbürg mit den Pfarreien Mariä Heimsuchung in Kölbingen, Herz Jesu in Rothenbach, St. Bartholomäus in Pottum, St. Marien in Rotenhain, Herz Jesu in Langenhahn und Christkönig in Westerbürg erteilt. (269, 270)

Mit Termin 01. August bis 30. September 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Heinz-Walter BARTHENHEIER zum Pfarrverwalter für die Pfarreien Christ-König in Westerburg, Mariä Heimsuchung in Köllbingen-Möllingen, St. Martin in Rotenhain und Herz Jesu in Langenhahn ernannt. (269/270)

Mit Termin 01. August 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Matthias STRUTH zum Priester im dpsg-Diözesanverband Limburg ernannt. (38)

Mit Termin 01. August 2008 wird Herr Diakon im Hauptberuf Francois KASSIS, bisher Hadamar und Hadamar-Oberweyer, in das Dezernat Bildung und Kultur versetzt und erteilt mit einem Dienstumfang von 100 % Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in Weilburg. (177, 178)

Mit Termin 31. August 2008 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Ivo BLAJIC, auf die Pfarrei St. Anna in Biebental und die Pfarrvikarie St. Raphael in Wetttemberg-Wißmar angenommen. Herr Pfarrer Blacjic tritt zum 01. September 2008 in den Ruhestand. (276, 336)

Mit Termin 01. August 2008 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Klaus NEBEL die Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg, St. Wendelin in Bad Camberg-Dombach und St. Ferrutius in Bad Camberg-Würges übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. Weiter hat ihn der Herr Bischof zu dem genannten Termin zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Bad Camberg ernannt. (160, 161)

Mit Termin 01. September 2008 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Dr. Christof MAY die Pfarrei St. Anna in Braunfels / Solms und die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. Weiter hat ihn der Herr Bischof zu dem genannten Termin zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wetzlar-Süd ernannt. (290, 277)

Mit Termin 01. September 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Dr. MAY zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach ernannt. (278)

Mit Termin 01. September 2008 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Ivo BLAJIC, Biebental, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna in Biebental und der Pfarrvikarie St. Raphael in Wetttemberg-Wißmar ernannt. (276)

Mit Termin 01. September 2008 wird Herr P. Eckhard KÜCKING SAC als Beichtseelsorger in der St. Bonifatius-Kirche in Wiesbaden eingesetzt. (289)

Mit Termin 01. September 2008 bis 31. August 2010 wird Herr Diakon mit Zivilberuf Michael KRÄMER mit einem Dienstumfang von 100 % im Vorbereitungsdienst für den Diakonat im Hauptberuf im Pastoralen Raum Hachenburg eingesetzt. (267, 268)

Mit Termin 31. Dezember 2008 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Alfred HEINZE auf

die Pfarrei St. Matthias in Frankfurt/M. angenommen. Herr Pfarrer Heinze tritt zum 01. Januar 2009 in den Ruhestand. (120, 336)

Mit Termin 01. Juli 2008 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn Lic. iur. can. Alexander BECKER, Mitarbeiter am Bischöflichen Offizialat Limburg, zum Diözesanrichter ernannt. (62)

Mit Termin 01. Juli 2008 ad quinquennium hat der Herr Bischof Frau Pastoralreferentin Lic. iur. can. Caroline SCHNEIDER wiederum zur Diözesanrichterin ernannt. (62)

Mit Termin 01. August 2008 bis einschließlich 31. Juli 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pastoralreferenten Daniel DERE zum Geistlichen Begleiter des dpsg-Diözesanverbandes Limburg in der Wahrnehmung der Aufgabe des Diözesankuraten ernannt. (38)

Mit Termin 01. August 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Thomas SCHÖN zum seinem Persönlichen Referenten ernannt. (13)

Mit Termin 01. August 2008 bis 30. November 2009 hat der Herr Bischof Herrn Pasrtoralreferent Meinolf KAMPKÖTTER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer ernannt. (171, 178)

Mit Termin 01. August 2008 werden folgende Gemeindereferentinnen angestellt:

Frau Verena NITZLING im Pastoralen Raum Frankfurt-Nied-Griesheim (Kath. Kirchengemeinde St. Markus, Frankfurt-Nied, 100 % BU) (127)

Frau Anna SCHUBERT im Pastoralen Raum Oestrich-Winkel (St. Martin, 100 % BU) (215)

Mit Termin 01. September 2008 werden als Gemeindeassistentin bzw. als Gemeindeassistent angestellt:

Herr Niklas ACKERMANN im Pastoralen Raum Usinger Land (St. Georg, 100 % BU) (133)

Frau Christine KREMPEL im Pastoralen Raum Bad Soden (Maria Rosenkranzkönigin, 100 % BU) (205)

Frau Eveline MATYSCHOK im Pastoralen Raum Herborn (Heilig Geist, 100 % BU) (150)

Sr. Claudia MAZUREK ADJC im Pastoralen Raum Wirges (St. Bonifatius, 100 % BU) (260)

Frau Judith POSER im Pastoralen Raum Flörsheim (St. Josef, 100 % BU) (194)

Mit Termin 01. August 2008 werden versetzt:

Herr Gemeindereferent Michael DUCHSCHERER vom Pastoralen Raum Westerburg (Herz Jesu) in den Pastoralen Raum Hadamar (St. Antonius Ereem., 50 % BU) (270, 178)

Frau Gemeindereferentin Dorothea NOLDEN vom Pastoralen Raum Meudt (St. Adelpus) in den Pastoralen Raum Bad Marienberg (Mariä Himmelfahrt, 100 % BU) (246, 265)

Frau Gemeindefereferentin Anna WÖRSDÖRFER vom Pastoralen Raum Beselich (St. Marien, St. Ägidius) in den Pastoralen Raum Wiesbaden-West (St. Peter und Paul, 100 % BU) (188, 286)

Aus dem Dienst des Bistums Limburg sind aus familiären Gründen ausgeschieden:

Frau Gemeindefereferentin Dorothee BRUNN mit Termin 29. Februar 2009,

Frau Gemeindefereferentin Daniela MESSER mit Termin 31. Mai 2008,

Frau Gemeindefereferentin Monique SCHEER mit Termin 31. Juli 2008.

Frau Gemeindefereferentin Inge NENGEL, Pfarrei St. Georg, Kestert, beginnt mit Termin 1. Juli 2008 die Freistellungsphase der Altersteilzeit. (233)

Mit Termin 01. August 2008 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen angestellt:

Herr Gunnar BACH, im Pastoralen Raum Biedenkopf (Maria Königin, St. Johannes Nepomuk, 100 % BU) (154, 155)

Herr Daniel DERE im Pastoralen Raum Oberursel-Süd/Steinbach (in der Funktion als Bezugsperson in der Pfarrei St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt, 100 % BU) (140)

Frau Maria FRITZ im Pastoralen Raum Beselich (St. Marien, 50 % BU) (188)

Herr Thomas KLIMA im Pastoralen Raum Meudt (St. Adelphus, 100 % BU) (246)

Frau Silke LECHTENBÖHMER im Pastoralen Raum Geisenheim (Heilig Kreuz, 50 % BU) (213)

Frau Tina Christina RESCHREITER im Pastoralen Raum Frankfurt-Nidda-Rödelheim (St. Anna – St. Raphael, 100 % BU) (113)

Mit Termin 01. September 2008 werden als Pastoralassistentinnen angestellt:

Frau Janine HANNAPPEL im Pastoralen Raum Wiesbaden-City (Herz Jesu, 100 % BU) (291)

Frau Isabelle KRÄMER im Pastoralen Raum Westerbürg (Christ-König, 100 % BU) (269)

Frau Ingeborg TELLENBACH im Pastoralen Raum Oberursel-Zentrum (St. Ursula, 100 % BU) (138)

Mit Termin 01. August 2008 werden folgende Pastoralreferenten versetzt:

Herr Johannes BUREK vom Pastoralen Raum Blasiusberg (St. Margaretha) in den Pastoralen Raum Limburg (St. Josef, 50 % BU), mit einem BU von 50 % bleibt Herr Burek weiterhin im Pastoralen Raum Blasiusberg tätig. (170, 180)

Herr Franz HENNEMANN vom Pastoralen Raum Höhr-Grenzhausen (St. Peter und Paul) in den Pastoralen Raum Ruppach-Goldhausen (in der Funktion als Bezugsperson in der Pfarrei St. Petrus und Marcellinus in Heiligenroth, 100 % BU) (256, 258)

Frau Pastoralreferentin Christiane WEBER-LEHR wird nach Beendigung des Einsatzes im Krankenhaus Rüdeshheim (BU 50 %) ab 01. August 2008 wieder im Pastoralen Raum Geisenheim (Heilig Kreuz) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt. (320)

Mit Termin 01. August 2008 wird Frau Pastoralreferentin Dorothee WOLF nach dem Sonderurlaub im Pastoralen Raum Höhr-Grenzhausen (St. Peter und Paul, 100 % BU) eingesetzt. (258)

Mit Termin 01. Oktober 2008 wird Frau Pastoralreferentin Heidi GIELSDORF vom Pastoralen Raum Wiesbaden-West (St. Peter und Paul) in den Pastoralen Raum Wiesbaden-City (Liebfrauen, Kirchort Dreifaltigkeit, 50 % BU) versetzt, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % wird Frau Gielsdorf als Bezirksreferentin in Wiesbaden eingesetzt. (282, 286, 288)

Herr Pastoralreferent Albert SCHAAD, Pfarrbeauftragter für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Nistertal, beginnt mit Termin 01. August 2008 die Freistellungsphase der Altersteilzeit. (266)

Frau Pastoralreferentin Angelika BEETZ, derzeit im Sonderurlaub, scheidet mit Termin 31. Juli 2008 aus dem Dienst des Dezernates Personal aus und wechselt in das Dezernat Bildung und Kultur.

Frau Pastoralreferentin Marlene HARTMANN, Pastoraler Raum Wiesbaden-City (Heilig Geist, Filiale Maria Hilf) scheidet mit Termin 31. August 2008 aus dem Dienst des Bistums Limburg aus und wechselt in den Dienst des Erzbistums Freiburg.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 01. September 2008

Der Bischof von Limburg	Bischöfliches Ordinariat
Nr. 123 Geschäftsordnung des Priesterrates im Bistum Limburg 63	Nr. 128 Profanierung Lorchhausen 70
Nr. 124 Richtlinie für Kirchenmusiker im Bistum Limburg 64	Nr. 129 Hinweis zum c. 1118 CIC/1983 70
Nr. 125 Beschluss über die Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Juli 2007 69	Nr. 130 Pfarrexamen 2008 71
Nr. 126 Änderung des KVVG 69	Nr. 131 Priesterexerzitien im Herbst 2008 71
Nr. 127 Änderung der Richtlinie „Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder“ 70	Nr. 132 Priesterexerzitien im Herbst 2009 71
	Nr. 133 Dienstschriften 71

Der Bischof von Limburg

Nr. 123 Geschäftsordnung des Priesterrates im Bistum Limburg

§ 1 Einberufung der Sitzung

- (1) Die Sitzungstermine werden in der Regel für ein Kalenderjahr im Voraus zwischen dem Bischof und den übrigen Mitgliedern des Priesterrates vereinbart.
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind beizufügen:
 - Tagesordnung
 - Anträge und deren Begründung
 - Arbeitspapiere der zu besprechenden Themen
 - weitere erforderliche Unterlagen
- (3) Termin und Ort der Sitzungen werden dem Presbyterium rechtzeitig durch Publikation in der Bistumszeitung »Der Sonntag« oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Beratungspunkte werden vom Bischof auf die Tagesordnung gesetzt. Der Geschäftsführende Ausschuss sowie das Plenum des Priesterrates können Beratungspunkte vorschlagen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Priesterrates eingereicht werden. Sie müssen jedoch mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Geschäftsführenden Ausschuss zugeleitet werden.

§ 3 Verlauf der Sitzung

- (1) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn ordnungs-

gemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und das Protokoll der letzten Sitzung zu genehmigen.

- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Sitzung im Einvernehmen mit dem Bischof festgelegt. Neue Punkte können durch einen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Bischof einem entsprechenden Beschluss des Priesterrates zustimmt.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Direkte Erwiderung ist zulässig. Der Bischof – in seiner Abwesenheit der Generalvikar – hat jederzeit das Recht zur Äußerung. Antragsteller und Berichterstatter einer Kommission können zu Beginn und nach Schluss der Beratung ihres Anliegens das Wort verlangen. Wortmeldungen der Ständigen Gäste werden in der Reihenfolge aller Wortmeldungen berücksichtigt. Anderen Gästen kann auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilt werden.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor den Meldungen zur Sache.
- (5) Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag vor.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt das Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 4 *Geschäftsführender Ausschuss*

Die Aufgaben und die Bildung eines Geschäftsführenden Ausschusses sind in den Statuten des Priesterrates (SynO § 84) geregelt.

§ 5 *Kommissionen*

(1) Der Priesterrat kann besondere Aufgaben durch Kommissionen wahrnehmen lassen, deren Mitglieder vom Priesterrat gewählt werden, ihm aber mit Ausnahme des Vorsitzenden nicht angehören müssen.

(2) Die Kommissionen arbeiten im Auftrag des Priesterrates und sind diesem verantwortlich. Sie wählen sich selber einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Mitglied des Priesterrates sein und von diesem bestätigt werden. Die Kommissionen können nach Belieben Fachleute hinzuziehen. Sie legen ihre Berichte, Anträge und Arbeitspapiere dem Priesterrat schriftlich vor.

(3) An ständigen Kommissionen werden gebildet:

(a) Der Personalrat

Er besteht aus fünf Mitgliedern des Priesterrates. Ihm sollen angehören:

- ein Angehöriger der bei Bildung des Priesterrates acht jüngsten Weihejahrgänge
- ein Ordenspriester
- ein emeritierter Priester
- zwei weitere Mitglieder

(b) Die Kommission Aus- und Weiterbildung der Priester

Die Kommission ist aufgeteilt in eine Kommission Ausbildung (A) und eine Kommission Weiterbildung (W).

Beiden Kommissionen gehören an:

- ein Angehöriger der bei Bildung des Priesterrates acht jüngsten Weihejahrgänge
- zwei weitere Mitglieder des Priesterrates
- der Regens des Priesterseminars Limburg

Kommission A gehören außerdem an:

- zwei Vertreter der Limburger Synode in Sankt Georgen
- der Regens des Priesterseminars Sankt Georgen
- der Rektor der Hochschule Sankt Georgen

Kommission B gehören außerdem an:

- der Leiter des Referates Personalentwicklung und -förderung
- der Leiter des TPI

(c) Die Kommission für soziale Fragen der Priester

(4) Der Priesterrat wählt zwei seiner Mitglieder als Vertreter des Presbyteriums in den Diözesansynodalrat.

(5) Der Priesterrat entsendet zwei seiner Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft von Priesterräten in der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Der Priesterrat wählt zwei Priester in den Verwaltungsrat des Zusatzversorgungswerkes für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg.

(7) Der Priesterrat entsendet zwei seiner Mitglieder in das Berufsgruppengespräch.

Die Geschäftsordnung des Priesterrates wird in dieser Fassung mit Wirkung vom 19. Mai 2008 in Kraft gesetzt.

Limburg, 19.05.2008 + Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 38A/08/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 124 Richtlinie für Kirchenmusiker im Bistum Limburg

I. Allgemeine Regelungen

1. Dienstauftrag
2. Geltungsbereich
3. Grundlagen
4. Tätigkeitsumfang
5. Orgelspiel bei Trauungen
6. Stipendien für Werktagsämter
7. Organisation von Vertretung

II. Kirchenmusiker in Anstellungsträgerschaft des Bistums Limburg

1. Ausbildungs- und Anstellungsvoraussetzungen
2. Anstellung
3. Berufsbezeichnung
4. Dienst- und Fachaufsicht
5. Zuweisung der Tätigkeiten
6. Aufgaben
 - 6.1 Tätigkeiten im Bistumsdienst
 - 6.2 Tätigkeiten im Bezirkskantorat
 - 6.3 Tätigkeiten im Pfarrdienst
 - 6.4 Vorbereitungsdienste
7. Verantwortungsbereich im Pfarrdienst
8. Arbeitsplatz, Finanzausstattung
9. Weiterbildung
10. Vergütung
11. Dienstzeit, Freizeitausgleich, Urlaub
12. Weitere Regelungen
 - 12.1 Dienstüberschneidung
 - 12.2 Fahrtkostenerstattung

III. Kirchenmusiker in Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden

1. Ausbildungsvoraussetzungen
 - 1.1 Organisten
 - 1.2 Chorleiter
2. Anstellung
3. Aufgaben und Weisungsbefugnis

4. Vergütung
5. Finanzausweisung durch das Bistum
6. Urlaub

I. Allgemeine Regelungen

1. Dienstauftrag

Der Dienst als Kirchenmusiker/als Kirchenmusikerin (sofern im Nachfolgenden der Begriff „Kirchenmusiker“ genutzt wird, sind damit sowohl Kirchenmusikerinnen als auch Kirchenmusiker gemeint) ist ein Dienst im Auftrag der Kirche. Durch die liturgische, pastorale und künstlerische Dimension dieses Dienstes wirken die Kirchenmusiker mit an den Grundvollzügen des christlichen Glaubens, vor allem an Liturgie und Verkündigung. Dies manifestiert sich besonders in der lebendigen musikalischen Gestaltung der verschiedenen Gottesdienstformen und kann nur angemessen geschehen, wenn die Liturgie als Feier des christlichen Glaubens verstanden und begangen wird.

Den Kirchenmusikern ist die musikalische Gestaltung der Liturgie und außerliturgischer Feiern (Geistliche Konzerte) aufgetragen. Dabei soll die gesamte Breite der kirchenmusikalischen Stile gepflegt werden. Besonderer Wert soll auf die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelegt werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Richtlinie gilt nur für Kirchenmusiker im kirchenmusikalischen Dienst des Bistums Limburg, die entweder
 - a) vom Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste oder
 - b) von einer Kirchengemeinde angestellt sind.Voraussetzung für eine Einstellung ist das Vorhandensein einer Planstelle.
- 2.2 Auf das Arbeitsverhältnis der Kirchenmusiker finden die Vorschriften der „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg“ (AVO) Anwendung. Außerdem sind die Voraussetzungen der „Grundordnung für den kirchlichen Dienst“ maßgebend.

3. Grundlagen

Für die kirchenmusikalische Arbeit sind zu beachten:

- die für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Bestimmungen und Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (Liturgiekonstitution u. a.),
- die nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche (Instruktion „Musicam Sacram“),
- die Ordnungen für den deutschen Sprachraum (Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Messfeier, Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie u. a.),
- sowie die in der Diözese Limburg geltenden Rege-

lungen (u. a. Richtlinie für Konzertveranstaltungen in Kirchen des Bistums).

4. Tätigkeitsumfang

- 4.1 Die zu leistenden Tätigkeiten werden als Dienste bezeichnet. Ein Dienst beträgt 60 Minuten. Dabei wird ein Ausgleich zwischen zeitlich längeren oder kürzeren Diensten als in der Natur der Sache liegend vorausgesetzt.
- 4.2 Für Organistendienste an Sonn- und Feiertagen werden entsprechende Vorbereitungszeiten berücksichtigt.
- 4.3 Eine Chorprobe zu 90 Minuten zählt als zwei Dienste. Gottesdienste mit vorherigem Einsingen zählen als zwei Dienste.

5. Orgelspiel bei Trauungen

- 5.1 Sofern das Orgelspiel bei Trauungen im vereinbarten Dienstumfang enthalten ist, ist es mit dem Gehalt abgedeckt. Für Sonderwünsche bei Trauungen, die zu einem Mehraufwand führen kann ein zusätzliches Honorar von den Auftraggebern, i. d. R. den Brautleuten, verlangt werden.
- 5.2 Ist das Orgelspiel bei Trauungen nicht im Dienstumfang enthalten, so kann ein über den üblichen Stundensatz hinausgehendes Honorar von den Auftraggebern, i. d. R. den Brautleuten, verlangt werden.
- 5.3 Für die Annahme von Zuwendungen in Form von Geschenken u. a. wird auf die entsprechenden Bestimmungen der AVO verwiesen.

6. Stipendien für Werktagsämter

Organisten haben einen Anspruch auf den pro Amt vorgesehenen Gebührensatz für Stipendien. Die Abrechnung erledigt das Pfarrbüro durch Meldung an das zuständige Rentamt, das die Versteuerung der Stipendiengelder mit der monatlichen Gehaltszahlung veranlasst.

7. Organisation von Vertretung

- 7.1 Die Arbeitsleistung ist persönlich zu erbringen. Bei Verhinderung (z. B. Krankheit, Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstüberschneidung) obliegt die Suche nach Vertretung der Kirchengemeinde. Stelleninhaber sollen dabei nach Möglichkeit behilflich sein. Ein Fehlen einer Vertretung kann keine Begründung sein, den Mitarbeiter nicht freizustellen.
- 7.2 Die Vergütung von Vertretungen regelt die Richtlinie für die Bemessung der Finanzausweisung des Bistums zu den Haushalten der Kirchengemeinden im Bistum Limburg.
- 7.3 Die Abrechnung erfolgt über das im Bistum gebräuchliche Formblatt. Nicht zulässig ist, dass sich Organisten vertreten lassen und die Vergütung dafür selbst regeln.

II. Kirchenmusiker in Anstellungsträgerschaft des Bistums Limburg

Hierunter fallen Kirchenmusiker, die ein Beschäftigungsverhältnis über einen Arbeitsvertrag mit dem Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste eingegangen sind.

1. Ausbildungs- und Einstellungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Einstellung sind:

- Abschluss eines Kirchenmusik-Studiums (A-Examen, A-Diplom, Master) in der Abteilung katholische Kirchenmusik einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule für Kirchenmusik;
- eine pädagogische Zusatzqualifikation als (Privat-)Musiklehrer im Hinblick auf die Übernahme von Ausbildungsaufgaben für Kirchenmusiker der Kirchengemeinden ist erwünscht;
- katholische Konfession und eine an der Grundordnung für den kirchlichen Dienst orientierte persönliche Lebensführung,
- das Vorhandensein einer Planstelle.

2. Einstellung

- 2.1 Kirchenmusiker in Anstellungsträgerschaft des Bistums werden im Benehmen mit Pfarrer und Bezirksdekan in einer oder mehreren Kirchengemeinden eingesetzt. Der Dienstsitz wird im Arbeitsvertrag festgelegt.
- 2.2 Die Einstellung erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste.
- 2.3 Kirchenmusiker in Anstellungsträgerschaft des Bistums können aus dienstlichen Gründen innerhalb des Bistums versetzt werden. Näheres regelt die Arbeitsvertragsordnung (AVO).

3. Berufsbezeichnung

- 3.1 Kirchenmusiker in Anstellungsträgerschaft des Bistums führen die Berufsbezeichnung „Kantor/in“ bzw. bei entsprechender Tätigkeit „Bezirkskantor/in“.
- 3.2 Die Tätigkeit als Bezirkskantor/in erfolgt auf Ernennung durch den Dezernenten Pastorale Dienste.
- 3.3 Für herausgehobene Leitungsaufgaben im Bistum kann der Titel „Kirchenmusikdirektor/in“ (KMD) verliehen werden.

4. Dienst- und Fachaufsicht

- 4.1 In Anstellungsträgerschaft des Bistums angestellte Kirchenmusiker unterstehen der Dienstaufsicht durch den Dezernenten Pastorale Dienste, der

seine unmittelbare Dienstaufsicht für den pfarrlichen Bereich an den jeweiligen Ortspfarrer delegiert. Die unmittelbare Dienstaufsicht für ein Bezirkskantorat wird an den Bezirksdekan delegiert.

- 4.2 Die Fachaufsicht für alle Tätigkeitsbereiche übt der Leiter des Referats Kirchenmusik aus.

5. Zuweisung der Tätigkeiten

- 5.1 Für Kirchenmusikerstellen in Anstellungsträgerschaft des Bistums wird ein Anforderungsprofil durch das Referat Kirchenmusik erstellt, das die Ausgestaltung der Stelle und die Zuweisung der Tätigkeitsanteile für Bistum, gegebenenfalls Bezirk und Pfarrei/en bzw. Pastoralen Raum grundsätzlich definiert.
- 5.2 Der Leiter des Referats Kirchenmusik erstellt in Absprache mit dem Kirchenmusiker eine detaillierte Aufgabenumschreibung. In ihr werden die Bistumstätigkeiten festgehalten. Die Tätigkeiten für den pfarrlichen Dienstbereich werden in Abstimmung mit dem Ortspfarrer geregelt. Für Bezirkskantoren werden die Tätigkeiten für den Bezirk in Abstimmung mit dem Bezirksdekan geregelt. Die Aufgabenumschreibung wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

6. Aufgaben

Kirchenmusiker in Anstellungsträgerschaft des Bistums leisten ihren Dienst auf Bistumsebene, Pfarreebene und – in besonderen Fällen – in einem Bezirk des Bistums (Bezirkskantorat).

6.1. Tätigkeiten im Bistumsdienst

Dazu zählen z. B.:

- 6.1.1 Mitarbeit im Referat Kirchenmusik: Tätigkeit als Orgelsachverständige, als Glockensachverständige, Leitung der RKM-Bibliothek, Lehrauftrag an der Theol.-Phil. Hochschule Sankt Georgen Frankfurt, Redaktionsteam der Kirchenmusikzeitschrift, Leitung bzw. Mitarbeit in den Fachkommissionen und Arbeitskreisen.
- 6.1.2 Mitarbeit in der Ausbildung (Orgelunterricht, Fachdozent in der D- und C-Ausbildung)

6.2. Tätigkeiten im Bezirkskantorat

- 6.2.1 Weiterbildung und Betreuung der Kirchenmusiker der Kirchengemeinden: Durchführung von Vorsängerkursen, musikalische Schulung von Gottesdienstleitern. Kontaktpflege mit Organisten, Chorleitern, Chören und Instrumentalgruppen im Bezirk.
- 6.2.2 Beratung der kirchenmusikalischen Gruppen des Bezirks, Organisation von Chortreffen, besonderen Gottesdiensten auf Bezirksebene,

6.2.3 Beratung der Kirchengemeinden bei Stellenbesetzungen im kirchenmusikalischen Bereich.

6.2.4 Beratung des Bezirksdekans und des Bezirkssynodalrats in kirchenmusikalischen Belangen.

6.2.5 Teilnahme an Sitzungen des Bezirksbüros und Bezirksklausuren.

6.3. Tätigkeiten im Pfarrdienst

6.3.1 Aufgaben als Organist: gottesdienstliches Orgelspiel in Literatur und Improvisation; Pflege des Gemeindegesangs, konzertantes Orgelspiel.

6.3.2 Leitung kirchenmusikalischer Gruppen: Probenarbeit mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor, Choralschola, Instrumentalgruppen und Bands; Gottesdienstgestaltung mit den einzelnen Gruppen; Förderung des Nachwuchses; Vorbereitung und Durchführung von Konzerten.

6.3.3 Organisations- und Verwaltungsaufgaben: Bürotätigkeiten (Vorbereitung von Gottesdiensten, Planung und Organisation von Konzerten, Koordination und Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppen); Gremienarbeit, Teilnahme an Dienstbesprechungen des Pastoralteams.

6.4. Vorbereitungsdienste

Über die Tätigkeitsfelder Bistum, Bezirk und Pfarrei hinaus wird eine Dienstpauschale für Übungs- und Vorbereitungszeiten zur Erhaltung der künstlerischen Leistungsfähigkeit der Kirchenmusiker vom Leiter des Referats Kirchenmusik in die Aufgabenumschreibung aufgenommen: Üben am Instrument, Literatúrauswahl, Partiturstudium, Vorbereitungen in Improvisation, Komposition, Arrangieren und Bearbeiten, Orgelpflege (Bestimmen der Zungenregister, Beheben kleinerer Störungen).

7. Verantwortungsbereich im Pfarrdienst

7.1 Im Rahmen der Gesamtverantwortung des dienstvorgesetzten Pfarrers und/oder Bezirksdekans sind die Kirchenmusiker für die Kirchenmusik in der Pfarrei bzw. im Pastoralen Raum ihrer Dienststelle verantwortlich. In dem übertragenen Aufgabenbereich arbeiten die Kirchenmusiker im Rahmen der von den Vorgesetzten vorgegebenen Dienstanweisungen selbstständig.

7.2 Aufgrund des Dienstauftrages ist der Kirchenmusiker dem Pastoralteam zugeordnet. Der Ort für gegenseitige Information, Planung und Reflexion der gemeinsamen Arbeit ist das regelmäßige Dienstgespräch.

8. Arbeitsplatz, Finanzausstattung

8.1 Dem Kirchenmusiker ist in der Kirchengemeinde, in der er seinen Dienstsitz hat, bzw. im Bezirksbüro ein angemessener Arbeitsplatz einzurichten. Die notwendigen Mittel sind im Rahmen des Budgets für die Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die technischen Einrichtungen des Pfarrbüros bzw. des Bezirksbüros stehen den Kirchenmusikern für ihre Arbeit in angemessenem Umfang zur Verfügung.

8.2 Das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste stellt den Kirchenmusikern in Anstellungsträgerschaft des Bistums Limburg im Rahmen des Budgets einen Zuschuss für die musikalische Arbeit zur Verfügung. Über die Verwendung der Mittel ist dem Referat Kirchenmusik einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

8.3 Darüber hinaus sind die Kirchengemeinden, in denen ein Kirchenmusiker in Anstellungsträgerschaft des Bistums eingesetzt ist, aufgefordert, dem Kirchenmusiker für die kirchenmusikalische Arbeit einen jährlichen Etat in angemessener Höhe im Rahmen des Budgets zur Verfügung zu stellen, über den der Kirchenmusiker frei verfügen kann. Über die Verwendung der Mittel ist dem Verwaltungsrat einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

9. Weiterbildung

Kirchenmusiker sollen sich regelmäßig durch Fort- und Weiterbildung qualifizieren und so ihre Arbeitskraft und künstlerische Inspiration lebendig erhalten und ausbauen. Näheres regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung der AVO.

10. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den Regelungen der AVO der Diözese Limburg.

11. Dienstzeit, Freizeitausgleich, Urlaub

11.1 Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der AVO. Sie ist in der Regel an sechs Tagen in der Kalenderwoche zu erbringen.

11.2 Einzelheiten wie Freizeitausgleich etc. regelt die Arbeitszeitordnung für Beschäftigte im liturgischen Bereich (Anlage 23 zur AVO).

11.3 Für den Anspruch und die Berechnung des Jahresurlaubs wird auf § 33 AVO und auf Anlage 2 zur AVO verwiesen. Über die Gewährung des Urlaubs entscheidet der Dezernent Pastorale Dienste, der seine Dienstaufsicht in diesem Punkt an den Leiter des Referats Kirchenmusik delegieren kann. Der Urlaubsantrag ist nach Stellungnahme durch den dienstvorgesetzten Pfarrer und gegebenenfalls den dienstvorgesetzten Bezirksdekan an das Referat Kirchenmusik weiterzuleiten.

12. Weitere Regelungen

12.1. Dienstüberschneidung

In der Regel hat Bistumsdienst Vorrang vor Bezirksdienst und vor Pfarreidienst. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Referats Kirchenmusik.

Die Kirchengemeinde ist für Vertretung zuständig, dabei ist der Stelleninhaber behilflich. Vertretungskosten werden der Kirchengemeinde durch das Referat Kirchenmusik im Rahmen des Budgets erstattet.

12.2. Fahrtkostenerstattung

Fahrtkosten im Zusammenhang mit Dienstreisen werden im Rahmen des Budgets gemäß der Reisekostenordnung erstattet.

Tätigkeiten für die Bistums- und Bezirksebene außerhalb des Dienstsitzes bzw. Wohnsitzes gelten als Dienstreise.

Dabei sind Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf Bistumsebene anfallen mit dem Referat Kirchenmusik abzurechnen. Fahrtkosten auf Bezirksebene sind mit dem Bezirksbüro, Fahrtkosten im Zusammenhang mit Tätigkeiten in der Pfarrei oder dem Pastoralen Raum mit der Kirchengemeinde abzurechnen.

III. Kirchenmusiker in Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden

Hierunter fallen alle Kirchenmusiker, die ein Beschäftigungsverhältnis über einen Arbeitsvertrag mit einer Kirchengemeinde eingegangen sind.

Auf die Allgemeinen Regelungen am Beginn dieser Richtlinie wird hingewiesen.

1. Ausbildungsvoraussetzungen

Nach dem Grad der Ausbildung werden folgende Gruppen unterschieden

1.1. Organisten

- Gruppe A Kirchenmusiker mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik.
- Gruppe B Kirchenmusiker mit Hochschulabschluss (B-Examen, B-Diplom, Bachelor) in Kirchenmusik und Schulmusiker mit dem Hauptfach Orgel nach Abschluss der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien.
- Gruppe C1 Studenten im Fach Kirchen- oder Schulmusik, Absolventen des Aufbaukurses Orgelspiel im Bistum Limburg
- Gruppe C2 Kirchenmusiker mit C-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte;

Organisten nach Abschluss der Organisten-Ausbildung „D-plus“ des Bistums Limburg.

Gruppe D Organisten nach Abschluss der D-Organisten-Ausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte.

Gruppe E Organisten ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis

Organisten, die kein entsprechendes kirchenmusikalisches Zeugnis vorweisen können, können vom Leiter des Referats Kirchenmusik nach Anhörung in eine der oben genannten Gruppen eingestuft werden.

1.2. Chorleiter (auch Kinder- und Jugendchorleiter)

Stufe I Kirchenmusiker mit Hochschulabschluss (A-Examen, Diplom, Master) in Kirchenmusik, Schulmusiker nach Abschluss der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien.

Stufe II Kirchenmusiker mit C-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte.

Stufe III Chorleiter nach Abschluss der D-Chorleiter-Ausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte.

2. Einstellung

- 2.1 Die Einstellung der Kirchenmusiker erfolgt durch die Kirchengemeinde. Über die Einstellung entscheidet der Verwaltungsrat, dessen Beschluss zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedarf.
- 2.2 Bewerber sollen über eine kirchenmusikalische Qualifikation verfügen. Bei der Suche nach geeigneten Bewerbern sind das Referat Kirchenmusik und der zuständige Bezirkskantor zu Rate zu ziehen.
- 2.3 Voraussetzungen für eine Einstellung sind katholische Konfession und eine an der Grundordnung für den kirchlichen Dienst orientierte persönliche Lebensführung.
- 2.4 Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Arbeitsvertragsordnung AVO. Organisten- und Chorleitertätigkeiten können von derselben Person wahrgenommen werden.
- 2.5 Genehmigungen zur Tätigkeit als Chorleiter werden für höchstens drei Chöre im Bistum durch das Referat Kirchenmusik des Bistums Limburg erteilt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Nebentätigkeiten gemäß AVO.

3. Aufgaben und Weisungsbefugnis

Der Dienst umfasst ausschließlich Tätigkeiten im Pfarrdienst (Pfarrei bzw. Pastoraler Raum). Der Kirchengemeinde wird empfohlen, eine Aufgabenumschreibung zu erstellen. Dabei kann die Hilfe des Referats Kirchenmusik in Anspruch genommen werden.

- 3.1 Aufgaben als Organist/in: Pflege des Gemeindegesangs, gottesdienstliches Orgelspiel in Literatur und Improvisation.
- 3.2 Leitung kirchenmusikalischer Gruppen: z. B. Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenchor, Scholen, Instrumentalgruppen.
- 3.3 Gottesdienstgestaltung mit den einzelnen Gruppen; Förderung des Nachwuchses
- 3.4 Vorbereitungszeiten für Üben, Partiturstudium, Literaturswahl.
- 3.5 Als Dienstvorgesetztem obliegt dem jeweiligen Pfarrer die Dienstaufsicht. Dieser kann seine Weisungsbefugnis generell oder im Einzelfall auf eine andere Person delegieren. Der Kirchenmusiker ist entsprechend zu informieren.

4. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den Regelungen der AVO der Diözese Limburg.

5. Finanzaufweisung durch das Bistum

Für die Personalkosten der Kirchenmusikerstellen in den Kirchengemeinden stellt das Bistum eine Bedarfsaufweisung zur Verfügung. Näheres regelt die Richtlinie für die Bemessung der Finanzaufweisung des Bistums zu den Haushalten der Kirchengemeinde im Bistum Limburg.

6. Urlaub

Für den Anspruch und die Berechnung des Jahresurlaubs wird auf § 33 AVO und auf Anlage 2 zur AVO verwiesen.

Limburg, 01.07.2008 Bischöfliches Ordinariat
Az.: 264A/08/02/1 Verwaltungskammer

Nr. 125 Beschluss über die Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Juli 2007

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Juli 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/2007, wird wie folgt geändert:

B e s c h l u s s

1. In § 10 Abs. 1 Satz 3 AK-Ordnung werden nach den Worten „die Bundeskommission“ die Worte „legt den mittleren Wert fest; sie“ eingefügt:

2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 AK-Ordnung werden nach den Worten „zur Festsetzung“ die Worte „eines mittleren Wertes und des Umgangs“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite erhält den folgenden neuen Wortlaut:

„Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.“

Die Bestimmung in § 6 Abs. 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Bestimmung in § 6 Abs. 4 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird zu Abs. 3.

4. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.“

Die Bestimmung in § 6 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird gestrichen.

Die bisherige Bestimmung in § 6 Abs. 4 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird zu Abs. 3.

Die Änderungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 08.07.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 359H/08/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 126 Änderung des KVVG

Art. 1 – Änderung des KVVG

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) vom 23.12.1977 (Amtsblatt 1977, S. 559 ff.), zuletzt geändert am 28.11.2002 (Amtsblatt 2002, S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis 1.000 Katholiken	4 Mitglieder
bis 5.000 Katholiken	6 Mitglieder
bis 8.000 Katholiken	8 Mitglieder
über 8.000 Katholiken	10 Mitglieder.“

2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „vier Monate“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In Eilfällen können Beschlüsse ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in die Niederschrift über die nächste

Verwaltungsratssitzung aufzunehmen. Wahlen sowie die Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sind vom Umlaufverfahren ausgenommen.“

4. In § 13 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Das Protokoll kann auch in anderer Weise, insbesondere mit Textverarbeitungssystemen, erstellt werden. Ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar des Protokolls ist zum Protokollbuch zu nehmen. Weitere Exemplare des Protokolls können auf Wunsch den Mitgliedern des Verwaltungsrates und denjenigen Personen überlassen werden, die nach § 3 Abs. 4 und 5 beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können. Die Beachtung der Verschwiegenheitsvorschrift des § 9 Abs. 2 ist auch durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 6.

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„In Gesamtverbänden mit bis zu 10 Mitgliedern werden die Aufgaben des Verbandsausschusses durch die Verbandsvertretung wahrgenommen. Ein eigenständiger Verbandsausschuss wird nicht gewählt.“
6. In § 32 wird das Wort „Kapitularvikar“ durch das Wort „Diözesanadministrator“ ersetzt.

Art. 2 – Inkrafttreten

Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Eine Nachwahl zur Erhöhung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder während der laufenden Amtszeit erfolgt nicht. Ein Verwaltungsrat mit 10 gewählten Mitgliedern wird in Kirchengemeinden mit mehr als 8.000 Katholiken zu dem Zeitpunkt gebildet, zu dem der gesamte Verwaltungsrat infolge des Ablaufs der Amtszeit oder nach Neuerrichtung einer Kirchengemeinde neu gewählt wird.

Limburg, 28.08.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.:761A/08/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 127 Änderung der Richtlinie „Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder“

Die Richtlinie „Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder“ (Abl. Nr. 1/2007, S. 325) wird wie folgt geändert:

Unter „III. 1. A – Steuerungsgruppe Kindertagesstätten“ werden im dritten Satz nach den Worten „Finan-

zen, Verwaltung und Bau“ ein Komma und sodann die Worte „Bildung und Kultur“ eingefügt.

Limburg, 28.08.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 228AG/08/05/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 128 Profanierung Lorchhausen

Mit Termin 27. August 2008 hat der Herr Generalvikar gemäß c. 1222 § 2 CIC und c. 1224 § 2 CIC die Kapelle in der Niederlassung der Kongregation der Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu in Lorchhausen und gemäß c. 1238 § 1 CIC i. V. mit c. 1212 CIC den Altare dieser Kapelle profaniert.

Nr. 129 Hinweis zum c. 1118 CIC/1983

Das kirchliche Gesetzbuch (CIC) legt in c. 1118 CIC fest, dass die Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nicht-katholischen, aber getauften Partner in der Pfarrkirche zu schließen ist. Aus gegebenem Anlass weise ich auf folgende Punkte hin und bitte um Beachtung:

Brautpaare, bei denen beide oder ein Partner katholisch sind, und die eine kanonische Eheschließung wünschen, sind darauf hinzuweisen, dass eine solche Eheschließung nur in einer katholischen Kirche oder Kapelle geschlossen werden kann.

Für den Fall, dass eine kanonische Eheschließung in einer evangelischen Kirche stattfinden soll, ist gemäß c. 1118 § 2 CIC der Ortsordinarius um die Erlaubnis anzugehen. Wenn eine solche Eheschließung auf dem Gebiet einer anderen Diözese stattfinden soll, ist der für dieses Bistum zuständige Ordinarius für die Erlaubnis anzugehen. So lange keine Erlaubnis vorliegt, darf dem Brautpaar keine Zusage gemacht und dürfen die Ehepapiere nicht an den zuständigen Pfarrer des evangelischen Eheschließungsortes geschickt werden.

Im Bistum Limburg können Brautpaare, bei denen beide Nupturienten katholisch sind, nicht in der Schlosskapelle Greifenstein, die auf dem Gebiet der Pfarrei St. Michael in Sinn liegt, heiraten. Dies gilt auch für die evangelische Schlosskapellen Oranienstein und Schaumburg in Diez/Baldunstein.

Es bleibt weiterhin bei der geübten Praxis, dass in den Diasporagebieten des Bistums, wo in evangelischen Kirchen regelmäßig katholische Eucharistiefiern stattfinden, auch katholische Trauungen stattfinden können. Auch für diese Situationen muss aber vorgängig die Erlaubnis gemäß c. 1118 § 2 CIC eingeholt werden.

Limburg, 08.08.2008 Dr. Günther Geis
Az. 319A/08/02/3 Generalvikar

Nr. 131 Pfarrexamen 2008

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Mittwoch, 19. November 2008, ab 9.30 Uhr angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 2008 das Thema „Die Entwicklung des Priester- und Pfarrerbildes“ festgelegt.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 2008 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben.

Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 17. Oktober 2008.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur, insbesondere zu Punkt b), ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

Limburg, 26.8.2008 Horst Krahl, Regens

Nr. 131 Priesterexerzitien im Herbst 2008

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet in der Begegnungsstätte St. Georg zwei Schweigeexerzitien für Priester an:

- Thema: Den Alltag heilen.
Priesterliche Spiritualität und der Glaube des Volkes
- Termin: 29. September bis 3. Oktober 2008
Beginn: 18.00 Uhr bis ca. 9.00 Uhr
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
- Thema: Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30). Gedanken und Anregungen aus den Psalmen.
- Termin: 10. bis 15. November 2008
Beginn: 18.00 Uhr bis ca. 9.00 Uhr
Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising.

Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441-204-0, Fax 09441-204-137

Nr. 132 Priesterexerzitien im Herbst 2009

Internationale Priesterexerzitien vom 27. September bis zum 3. Oktober 2009 im Dorf des Heiligen Pfarrers von Ars.

- Thema: Für das Heil der Welt zum Priester geweiht: welche Freude!
- Veranstalter: das Heiligum von Ars, die Gemeinschaft J-Marie Vianney und die Gemeinschaft der Seligpreisungen unter Schirmherrschaft der Kongregation für den Klerus
- Auskünfte und Anmeldung: Retraite Ars 2009 – Burtin – F-41600 Nouan le Fuzelier – France.
- Telefon: 33(0)2 54 88 68 38,
Fax: 33(0)2 54 88 05 79;
E-Mail: contact@retraitears2009.org;
Home: www.retraitears2009.org.

Nr. 133 Dienstmeldungen

Mit Termin 31. Juli 2008 hat Herr Pfarrer i. R. Josef KÖGEL, Frankfurt-Untertliedebach, seinen Dienst als Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Diez beendet. (313)

Mit Termin 19. August 2008 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter KOLLAS, Wetzlar, vom Amt des Bezirksdekans für den Bezirk Wetzlar entpflichtet. (58, 273, 280)

Mit Termin 22. August 2008 hat der Herr Bischof den Ehrendomherrn Prälat Prof. DDr. Franz KASPAR, Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistliche Gemeinschaften im Bistum Limburg bis auf weiteres zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt. (58, 273)

Mit Termin 1. Oktober 2008 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Bernd WESTERMANN, Schlangenbad, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Jesu in Schlangenbad ernannt. (240)

Für die Zeit vom 1. – 29. November 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Otto-Peter FRANZMANN, Geisenheim, zum Pfarrverwalter der Pfarreien Hl. Kreuz in Geisenheim, St. Johannes d. T. in Geisenheim-Johannisberg, St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen und St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg ernannt. (213, 214)

Mit Termin 31. Oktober 2008 tritt Herr Diakon im Hauptberuf Norbert WINTER, zuletzt Pfarrei St. Matthias in Frankfurt/Main, in den Ruhestand. (120)

Mit Termin 1. Mai 2008 trat Frau Gabriela STEPHAN, Pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhausseelsorge im Nordwestkrankenhaus in Frankfurt am Main, in den Ruhestand. (316)

Mit Termin 1. Juli 2008 hat der Herr Generalvikar Schwester Tina BECKER MMS zur Pastoralen Mitarbeiterin in der Krankenhauseelsorge im Nordwestkrankenhaus in Frankfurt eingesetzt. Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %. (316)

Mit Termin 1. August hat der Herr Generalvikar Schwester Philippa RATH OSB als Pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhauseelsorge im Krankenhaus St. Josef in Rüdesheim eingesetzt. Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %. (320)

Mit Termin 1. August 2008 wird Herr Engelbert RITZ, bisher Gemeindefeferent im Pastoralen Raum Wetzlar-Süd (St. Elisabeth), in den Pastoralen Raum Blasiusberg (Dornburg-Dorndorf, St. Margareta) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt. (180, 277)

Mit Termin 1. August 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Verwaltungsdirektor i. K. Peter STEINHÄUSER gemäß § 7 Abs. 7 des Status für das Bischöfliche

Ordinariat Limburg zum Ständigen Vertreter des Finanzdirektors Herrn Hans-Peter Althausen ernannt. (52)

Mit Termin 1. September 2008 wird Frau Elisabeth PFEFFER, bisher Gemeindefeferentin im Pastoralen Raum Hachenburg (Maria Königin), in die St. Elisabeth GmbH Waldbreitbach zur schwerpunktmäßigen Tätigkeit im St. Elisabeth Krankenhaus Neuwied mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt. (267)

Mit Termin 30. September 2008 scheidet Frau Siliva GEISEN, bisher Gemeindefeferentin im Pastoralen Raum Biedenkopf (St. Josef), aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (153)

Mit Termin 1. Oktober 2008 wird Frau Sr. Angela BIANCHET ADJC im Pastoralen Raum An der Bäderstraße (Schlangenbad, Herz Jesu) mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % eingesetzt. (240)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 01. Oktober 2008

Der Bischof von Limburg

- Nr. 134 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008 75
- Nr. 135 Stiftungsordnung für das Bistum Limburg 89

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 136 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2008 (einschl. der Vorabendmessen) 93

- Nr. 137 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2008 93
- Nr. 138 Festlegung der Termine und Orte für das Kreuzfest 94
- Nr. 139 Priesterweihe in Rom 94
- Nr. 140 Profanierungen 94
- Nr. 141 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 94
- Nr. 142 Dienstschriften 94

Der Bischof von Limburg

Nr. 134 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 19.06.2008 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009/Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/Änderung der Vergütungsstruktur
2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR
3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben
4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009/Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/Änderung der Vergütungsstruktur

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Inhaltsübersicht

A. Einleitung/Grundsätze

B. Regelvergütung

- I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR
- II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR
- III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR
- IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
- V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
- VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR
- VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
- VIII. Anlage 3 zu den AVR
- IX. Anlage 4 zu den AVR

X. Anlage 10 zu den AVR

XI. Dozenten und Lehrkräfte

C. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

III. Anlage 2d nach den AVR

IV. Anlage 6a zu den AVR

V. Anlage 7 zu den AVR

VI. Anlage 14 zu den AVR

D. Einmalzahlung 2009

E. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit

F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1a zu den AVR

II. Anlage 1b zu den AVR

III. Anlage 7a zu den AVR

G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR

H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin

I. Weitere Beschlüsse

I. Vergütung der Ärzte

II. Gemeinsame Beauftragung Tariftarifinstitut

III. Überarbeitung des Eingruppierungssystems

IV. Koalition und Teilhabe an allgemeiner Lohnentwicklung

I. In-Kraft-Treten

A. Einleitung/Grundsätze

Den Bestimmungen der Anlage 1 zu den AVR wird die folgende Vorbemerkung vorangestellt:

”

1. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat nach § 10 ihrer Ordnung eine umfassende

Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zugewiesen sind. Diese sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Hierbei sind sie an die von der Bundeskommission beschlossenen Mittelwerte und die festgelegten Bandbreiten gebunden.

2. Die Bundeskommission nimmt diese Beschlusskompetenz wahr und legt eine neue Vergütungsstruktur fest. Die neue Regelvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung nach den Anlagen 3 und 3a zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007, dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 sowie der Allgemeinen Zulage nach Anlage 10 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlagen 2, 2b und 2d AVR sowie für die Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 50,- Euro und anschließend um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 AVR sowie Kr 1 bis Kr. 2 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

3. Die Bundeskommission nimmt weiterhin ihre Beschlusskompetenz wahr, indem sie Mittelwerte und Bandbreiten für die Höhe von Vergütungsbestandteilen und für den Umfang der

regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festlegt.

Soweit und solange die Bundeskommission für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2009 keine neuen Mittelwerte für die Höhe der Vergütungsbestandteile und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festgelegt hat, besteht ab dem 1. Januar 2010 keine Möglichkeit für die Regionalkommissionen, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der Arbeitszeit zu beschließen. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommissionen unverändert fort. Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung sind weiterhin zulässig.

4. Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubes, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.

5. Soweit eine Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festlegt, werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen im Allgemeinen Teil und in den Anlagen 1, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6a, 7 und 10 zu den AVR übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für diese Region ersetzt.

Soweit etwa für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ein abweichender Stichtag für die Umstellung festgelegt wird, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 bis zu diesem Zeitpunkt unverändert fort.

6. Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.

7. Die Bestimmungen der AVR zu Vergütungsstrukturen, Vergütungshöhe und der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit mit Stand 31. Dezember 2007 gelten im Bereich einer Regionalkommission solange fort, bis diese entsprechend § 10 der AK-Ordnung zu den in den Abschnitten B bis H vorgegebenen Werten im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten Beschlüsse gefasst hat.“

B. Regelvergütung

I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR

In § 12 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „des Familienstandes und“ ersatzlos gestrichen.

II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„II Dienstbezüge

Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge bestehen aus:

1. der Regelvergütung (Abschnitt III),
2. der Kinderzulage (Abschnitt V),
3. den sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII).“

III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach Abs. (a) Satz 2 mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe

vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,

cc) wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war, III / A Anlage 1

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier

Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe, aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn

er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(e) In den Fällen der Absätze (b) bis (d) erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in

der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt in Abschnitt V Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Kinderzulage fest:

„V Kinderzulage

A Allgemeines

(a) Mitarbeiter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde, erhalten eine Kinderzulage nach Abschnitt B oder nach Abschnitt C.

(b) Die Kinderzulage wird für jeden Monat gezahlt, in dem mindestens für einen Tag die Voraussetzungen vorliegen.

B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich

92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 Euro	25,97 Euro
9a und Kr 2	5,19 Euro	20,78 Euro
8	5,19 Euro	15,59 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr. 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr. 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro

(c) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen die Kinderzulage ab dem 1. April 2008.

(d) Bei der Bemessung der Kinderzulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (i) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung wesentlich gleichen Inhalts zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Mitarbeiter gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten

im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist; das gilt auch, wenn mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass dann der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen in Höhe des Gesamtbeschäftigungsumfangs der Anspruchsberechtigten gewährt wird, höchstens jedoch der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ein Anspruch auf Ortszuschlag oder Familienzuschlag oder Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1; erreicht der Anspruch der anderen Person nicht die Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und die andere Person den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

(e) Der Mitarbeiter erhält keine Kinderzulage nach Absatz (a), soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungsarbeitsvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt IV in Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2a zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2c zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

3. Die Bundeskommission legt für den vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den ab dem 1. Januar 2009 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 eine Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

VIII. Anlage 3 zu den AVR

In Anlage 3 zu den AVR werden die Tabellen 3 (Ost), 3a (Ost), 3b, 3b (Ost), 3c und 3c (Ost) ersatzlos gestrichen.

IX. Anlage 4 zu den AVR

Die Anlage 4 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

X. Anlage 10 zu den AVR

Die Anlage 10 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

XI. Dozenten und Lehrkräfte

1. Die Bundeskommission fasst den Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.

Abweichend davon erhalten Dozenten und Lehrkräfte im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kürzung ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätig-

keitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

C. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreiten der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

2. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit

Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

3. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 3 zu den AVR fest.

4. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a, und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 3a zu den AVR fest.

5. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

6. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter Anlage 3 zu den AVR

Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Anlage 3a zu den AVR

Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Anlage 3 zu den AVR

Bundesmittelwerttabellen gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Anlage 3a zu den AVR
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtszuwendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v.H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v.H.“

2. Die Bundeskommission fasst Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtszuwendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtszuwendung fest:

„2. Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Ziffer 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 60,63 v.H. und ab 1. Januar 2009 58,13 v.H.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Weihnachtszuwendung nach Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR und nach Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtszuwendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR die Bandbreite in Höhe von 0,1 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 2d zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und

legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a

bis 9 der Anlage 2d zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

IV. Anlage 6a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungsgruppe in der Anlage 3 und in der Anlage 3a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung Stufe 4

durchschnittliche regelmäßige
Wochenarbeitszeit x 4,348"

V. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst in Anlage 7 zu den AVR die folgenden Bestimmungen neu und legt in diesen Bestimmungen mit den Ausbildungsvergütungen und Entgelten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr 799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 954,44 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro“.

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en 1.254,09 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen 1.201,25 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen 1.463,16 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en 1.463,16 Euro
5. Erzieher/-innen 1.254,09 Euro

6. Kinderpfleger/-innen 1.201,25 Euro
7. Altenpfleger/-innen 1.254,09 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen 1.254,09 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen 1.201,25 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen 1.311,67 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen 1.311,67 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en 1.201,25 Euro“

4. In § 1 Abs. (a) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

5. In § 1 Abs. (b) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR werden die Worte „und Verheiratetenzuschläge“ ersatzlos gestrichen.

6. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr 687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 843,06 Euro“

7. In § 1 Abs. (a) der Buchstaben B II, C II, D und E der Anlage 7 zu den AVR wird jeweils am Ende folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend davon erhalten Schüler, Praktikanten und Auszubildende im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Ausbildungsvergütungen und Entgelte ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

VI. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgende Mittelwerte für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b

und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,

c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt in § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter und den zu seiner Ausbildung Beschäftigten beträgt einheitlich 255,65 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes nach § 7 der Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

D. Einmalzahlung 2009

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 1 zu den AVR folgenden neuen Abschnitt IIIb ein und legt den folgenden Mittelwert für die Einmalzahlung 2009 fest:

„IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.

(b) Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz (a) besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(c) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz (a).

(d) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Bundeskommission legt für die Einmalzahlung nach Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

E. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR wie folgt neu und legt damit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für den Umfang der Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Arbeitszeit nach § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 6 v.H. nach oben und unten fest.

F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1a zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a Überleitungsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern unter 21 bzw. 23 Jahren

(1) Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Grundvergütung nach Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR oder auf eine Gesamtvergütung nach Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine Regelvergütung der Stufe 1 nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.

(2) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Regelvergütung ab dem 1. April 2008.

§ 3 *Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR*

(1) Zum 1. Januar 2008 werden zuerst alle Stufenveränderungen nach Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR mit Stand 31. Dezember 2007 vollzogen. Danach erfolgt die Zuordnung zu einer der Regelvergütungsstufen. Dabei wird von der Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 nach folgender Überleitungstabelle in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe übergeleitet.

Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Regelvergütungsstufe am 1. Januar 2008	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

(2) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 nach der Regelung mit Stand zum 31. Dezember 2007 wegen Vollendung eines mit ungerader Zahl (Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR) oder mit gerader Zahl (Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR) bezeichneten Lebensjahres die nächst höhere Stufe ihrer Vergütungsstufe erhalten würden, werden so behandelt, wie wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung nach Abschnitt A bzw. nach Abschnitt B der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR zum Aufstieg in die nächst höhere Stufe erfüllen würden.

(3) Abweichend davon gilt für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen anstelle des 1. Januar 2008 der 1. April 2008.“

II. Anlage 1b zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1b eingefügt:
„Anlage 1b Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 *Geltungsbereich*

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit ei-

nes entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“
Die Bundeskommission legt für die Zulage gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert fest:

„§ 2 *Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR*

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,- Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Diese Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter in eine der Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlage 2 zu den AVR oder in eine der Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR höhergruppiert werden.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 3 *Zulage aufgrund des Wegfalls des ehedembezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR*

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehedembezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehedembezogene Besitzstandszulage.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 01.01.08 bis zum 31.12.08	vom 01.01.09 bis zum 31.12.09
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 Euro	113,28 Euro

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 01.01.08 bis zum 31.12.08	vom 01.01.09 bis zum 31.12.09
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 Euro	107,90 Euro

(3) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des ehегattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (6) des Allgemeinen Teils der AVR und Anlage 4 (Ost) zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 entfallen.

(4) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Sind beide Ehegatten im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche vollbeschäftigt und stünde ihnen der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib zu, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages zur Hälfte. Ist einer der Ehegatten vollbeschäftigt und der andere teilzeitbeschäftigt, erhält der vollbeschäftigte Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages ungekürzt; der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhält den Ortszuschlag der Stufe 1. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang nicht mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter abweichend von Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, die dem Anteil seines Beschäftigungsumfanges an dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten entspricht. Einer Beschäftigung steht eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gleich. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Ist der Ehegatte des Mitarbeiters außerhalb der in Unterabs. 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1. Erreicht der Anspruch des Ehegatten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib nicht, beträgt er aber mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Erreicht der Anspruch des Ehegatten wegen Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend Abschnitt V Anlage 1 auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Sind beide Ehegatten in einem Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche beschäftigt und wendet der Dienstgeber des Ehegatten eine andere Konkurrenzregelung zum Ortszuschlag als die nach Abschnitt V an, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der

Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass die Ehegatten den Unterschiedsbetrag in Höhe ihres Gesamtbeschäftigungsumfangs, höchstens jedoch einmal erhalten.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 7a AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 7a eingeführt:

„Anlage 7a Besitzstandsregelung zu Anlage 7 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.

Abweichend davon erhalten Praktikanten im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheirate-

tenzuschlags gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (10) Ziffer 3 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen.

(3) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR

In § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR werden die Übergangsvorschriften zu Abschnitt VII, VIIa, VIII und XI der Anlage 1 zu den AVR zum 1. Januar 2009 ersatzlos gestrichen.

H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin

Für Mitarbeiter, die unter Anhang C und unter die Sonderregelung Berlin fallen, gelten die Strukturveränderungen, die Vergütungsveränderungen sowie die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen entsprechend.

I. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis H. treten nach Bestätigung durch die einzelnen Regionalkommissionen zum 1. Januar 2008 in Kraft; abweichend davon treten diese Änderungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zum 1. April 2008 in Kraft. Die Beschlüsse unter I. treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Mainz, 19.06.2008 Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Limburg, 14.08.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 359H/08/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 135 Stiftungsordnung für das Bistum Limburg

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet des Bistums Limburg haben.

(2) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) von der Katholischen Kirche durch ihre Organe, insbesondere vom Bistum, von der Kirchengemeinde

oder von Kirchengemeindeverbänden errichtete Stiftungen;

- b) von anderen Personen errichtete Stiftungen, die organisatorisch in die Kirchenverwaltung eingegliedert oder
- c) ihrer Aufsicht unterstellt sind oder
- d) deren Zweck so bestimmt ist, dass er nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(3) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind nicht die Domkirche sowie die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen, insbesondere das Vermögen des Gotteshauses (fabrica) und die Pfründestiftungen. Über die Abgrenzung in Zweifelsfällen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. Für diese Stiftungen gelten die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) und die vermögensrechtlichen Bestimmungen des CIC in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Entstehung der Stiftung

(1) Für das Entstehen einer Stiftung gelten die einschlägigen Vorschriften des staatlichen und des kirchlichen Rechts, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die Landesstiftungsgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der Kodex des kanonischen Rechts (CIC) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die kirchliche Zustimmung zur Stiftungserrichtung ist vor dem Antrag auf staatliche Genehmigung bei dem Bischöflichen Ordinariat einzuholen. Der Stifter muss das Bischöfliche Ordinariat bei der Vorbereitung des Stiftungsgeschäftes oder des Stiftungsaktes beteiligen. Nach Abschluss des Stiftungsgeschäftes erklärt das Bischöfliche Ordinariat gegenüber der zuständigen Behörde des Landes, dass die Voraussetzungen einer kirchlichen Stiftung vorliegen.

(3) Nach Erteilung der staatlichen Anerkennung spricht das Bischöfliche Ordinariat die Errichtung als juristische Person gemäß can. 1303 § 1 Ziff. 1 CIC aus.

(4) Die Errichtung einer Stiftung ist auch im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Limburg zu veröffentlichen.

§ 3 Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung

(1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über

- a) Name,
- b) Sitz,
- c) Zweck,
- d) Vermögen,
- e) Organe der Stiftung
- f) kirchliche Aufsicht.

(2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben. Die Satzung muss neben den in Absatz 1 genannten Bestimmungen

ferner Regelungen treffen über

- a) Zahl (Personenkreis), Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
- b) Geschäftsbereich und Vertretungsberechtigung der Stiftungsorgane,
- c) Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane,
- d) Satzungsänderungen,
- e) etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
- f) Dauer, Veränderung und Erlöschen der Stiftung,
- g) Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Ist nach der Satzung die Vornahme von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane zulässig, so ist hierzu die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates vorzubehalten (§ 20). Der Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung durch die staatliche Stiftungsbehörde darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates vorliegt.

§ 4 Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter vorrangiger Berücksichtigung des Stifterwillens.

(2) Die Kosten der Stiftungsverwaltung sind so gering wie möglich zu halten.

(3) Bei ehrenamtlicher Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(4) Bei entgeltlicher Tätigkeit der Organmitglieder sind Art und Umfang der Dienstleistung und Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates.

(5) Über vertrauliche Angelegenheiten haben die Mitglieder der Stiftungsorgane Stillschweigen zu bewahren.

(6) Verletzen Mitglieder eines Stiftungsorgans schuldhaft ihre Obliegenheiten, so sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Organmitglieder, die ohne Entgelt tätig sind, haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

§ 5 Interessenkollision

(1) Bei Rechtsgeschäften der Stiftung mit einem Mitglied eines Stiftungsorgans ist dieses von der Vertretung der Stiftung ausgeschlossen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Dies gilt auch bei solchen Rechtsgeschäften, bei denen ein Mitglied eines Stif-

tungsorgans zugleich Vertreter des Geschäftspartners (Dritten) ist.

(2) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht für Wahlen.

§ 6 Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Bischöfliche Ordinariat kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung gewährleistet bleibt.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

§ 7 Erträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zur Vermögensmehrung bestimmten Zuwendungen sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit sie zur Erfüllung des Stiftungszweckes keine Verwendung finden oder dies zum Ausgleich von Vermögensverlusten angezeigt ist. Rücklagen in Höhe des inflationsbedingten Wertverlustes sind zur Erhaltung des Stiftungsvermögens (Grundstocksvermögens) zulässig.

(2) Reichen die Erträge und Zuwendungen nicht mehr aus, um den Stiftungszweck zu verwirklichen, so sollen sie dem Vermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, dass aus den Erträgen der vergrößerten Vermögensmasse in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 8 Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftung ist im Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

(3) Das Bischöfliche Ordinariat kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Steuerberater geprüft wird.

(4) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis vorzulegen. Stellt

die Stiftung einen Haushaltsplan auf, so ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung einzureichen.

(5) In besonders gelagerten Fällen kann das Bischöfliche Ordinariat die Aufstellung des Abschlusses oder des Haushaltsplanes für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre gestatten.

(6) Wird eine Stiftung durch die Abteilung Revision beim Generalvikar des Bistums Limburg, einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung des gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Einhaltung der Vorschriften im §4 Absätze 1-4 sowie in den §§ 6 und 7 erstrecken, wenn das Bischöfliche Ordinariat dies verlangt.

§ 9 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates. Im Bischöflichen Ordinariat wird diese Funktion vom Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau wahrgenommen.

(2) Aufgabe der Aufsicht ist es sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des kirchlichen und des staatlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Stifterwillen und der Stiftungsverfassung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Sie soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten, fördern und schützen, deren Leistungsfähigkeit, Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken.

(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von Stiftungsorganen sowie die Mehrheit der Organmitglieder müssen der Katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Organmitglieder müssen zu einer Kirche gehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stiftungsaufsicht. Juristische Personen können Organmitglieder nur mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates sein.

§ 10 Durchführung der Stiftungsaufsicht

Das Bischöfliche Ordinariat kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Es kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Es kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

§ 11 Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

(1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, sind dem Bischöflichen Ordinariat vorher anzuzeigen.

(2) Die Stiftungsorgane haben dem Bischöflichen Ordinariat ferner anzuzeigen,

1. Rechtshandlungen Dritter, die in erheblicher Weise das Stiftungsvermögen betreffen;
2. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsstreitverfahren von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung unter Darlegung des Sachverhaltes;
3. alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie die Stiftung oder deren Organe betreffen.

(3) Die Anzeigen sind so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Vorstellungen des Bischöflichen Ordinariates noch beachtet werden können.

§ 12 Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bedürfen:

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und das Wirken der Stiftung bedeutsam sind;
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, wenn sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden;
3. die Annahme von Zuwendungen oder Zustiftungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft sind oder die einen erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten Stiftung dienen;
4. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken;
5. die Veräußerung, Verpfändung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder liturgischen Wert haben;
6. der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitenden Stellungen sowie von Gestellungsverträgen für entsprechende Funktionen;
7. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(2) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte in einzelnen Stiftungssatzungen bleiben unberührt.

§ 13 Beanstandung

Das Bischöfliche Ordinariat kann den Organen der Stiftung Bedenken gegen Maßnahmen der Stiftungsverwaltung mitteilen und sie zur Berücksichtigung auffordern. Es kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Stiftungsverfassung verstoßen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen auf Grund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden.

§ 14 Anordnungsrecht

Unterlässt ein Stiftungsorgan Maßnahmen, die rechtlich oder nach der Stiftungsverfassung geboten sind, so kann das Bischöfliche Ordinariat anordnen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Das Bischöfliche Ordinariat hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu benennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Ordinariat das Erforderliche auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner Fristsetzung.

§ 15 Abberufung von Organmitgliedern

Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

§ 16 Sachwalter

Reichen die vorstehenden Befugnisse des Bischöflichen Ordinariates nicht aus, eine geordnete Stiftungsverwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Sachwalter bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben eines oder mehrerer Stiftungsorgane auf Kosten der Stiftung wahrnimmt. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmachten sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

§ 17 Besonderer Vertreter

Erlangt das Bischöfliche Ordinariat von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so hat es einen besonderen Vertreter der Stiftung zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche zu bestellen. Die Kosten trägt die Stiftung.

§ 18 Klärung der Rechtsnatur

(1) Bei Ungewissheit über die Rechtsnatur einer Stiftung entscheidet - unbeschadet staatlichen Rechts - auf Antrag das Bischöfliche Ordinariat. Durch die Entscheidung wird festgestellt, ob es sich um eine rechtlich selbständige oder unselbständige kirchliche Stiftung,

eine kirchliche Stiftung des privaten oder des öffentlichen Rechts handelt.

(2) Den Antrag auf Entscheidung nach Absatz 1 kann jeder stellen, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweist.

§ 19 *Stiftungsverzeichnis*

(1) Beim Bischöflichen Ordinariat ist ein Verzeichnis der im Sinne dieser Ordnung bestehenden und neu entstehenden Stiftungen zu führen. In dieses Stiftungsverzeichnis sind Name, Rechtsstatus, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Tag der Genehmigungserteilung einzutragen. Änderungen dieser Angaben sind ebenfalls zu vermerken.

(2) Die Stiftungen sind verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat gegenüber die erforderlichen Mitteilungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt der Wirksamkeit zu machen.

(3) Eintragungen im kirchlichen Stiftungsverzeichnis begründen keine Vermutung der Richtigkeit. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen kann.

(4) Soweit Eintragungen über kirchliche Stiftungen in staatlichen Verzeichnissen erfolgen, sind diese über das Bischöfliche Ordinariat als Stiftungsaufsicht vorzunehmen.

§ 20 *Änderung, Aufhebung*

(1) Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und Zweckänderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts.

(2) Die Entscheidungen werden durch das Bischöfliche Ordinariat im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Limburg bekanntgemacht.

§ 21 *Vermögensanfall*

Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt oder ist dieser zwischenzeitlich weggefallen, so fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Limburg. Das Bistum hat das Vermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 22 *Bestehende Stiftungssatzungen*

Soweit Regelungen in bestehenden Stiftungssatzungen dieser Ordnung widersprechen, sind sie von den zuständigen Stiftungsorganen unverzüglich anzupassen.

§ 23 *Durchführungsvorschriften*

Das Bischöfliche Ordinariat kann zu dieser Ordnung Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 24 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Limburg, 14.08.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 465 J/08/05/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 136 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2008 (einschl. der Vorabendmessen)

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Renovabis schickt Ihnen eine liturgische Hilfe mit Predigtsskizze zum Allerseelentag, die der Münchner Pastoraltheologe Professor Dr. Ludwig Mödl verfasst hat. Weiterhin erhalten Sie ein Gebetsbild, das Sie für Ihre Pfarrei in der benötigten Menge nachbestellen können. Außerdem: ein Plakat, das Sie bitte vom 27. Oktober 2008 an aushängen möchten.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2008“ überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309-53 oder -49, FAX: 08161/5309-44; e-mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 137 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den

Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 138 Festlegung der Termine und Orte für das Kreuzfest

Für das Kreuzfest werden folgende Termine bis zum Jahr 2020 festgelegt:

- 2009: 20. September in Limburg
(Organisation: Bischöfliches Ordinariat)
- 2010: 19. September im Bezirk Rhein-Lahn
- 2011: 18. September im Bezirk Wetzlar
- 2012: 16. September im Bezirk Wiesbaden
- 2013: 15. September im Bezirk Hochtaunus
- 2014: 14. September im Bezirk Limburg
- 2015: 20. September im Bezirk Main-Taunus
- 2016: 18. September im Bezirk Frankfurt
- 2017: 17. September im Bezirk Lahn-Dill-Eder
- 2018: 16. September im Bezirk Untertaunus
- 2019: 15. September im Bezirk Westerwald
- 2020: 20. September im Bezirk Rheingau

Nr. 139 Priesterweihe in Rom

Am Freitag, 10. Oktober 2008, 9.00 Uhr, hat Walter Kardinal Kasper, im Auftrag von Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst, in der Kirche Sant' Ignazio, Rom, Herrn Diakon Sascha Jung die Priesterweihe erteilt.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, den neu Geweihten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 140 Profanierungen

Mit Termin 17. September 2008 hat der Herr Generalvikar gemäß c. 1222 § 2 CIC und c. 1224 § 2 CIC die Kapelle im Alfred-Delp-Haus im Frankfurt und gemäß c. 1238 § 1 CIC i. V. m. c. 1212 CIC den Altar dieser Kapelle profaniert.

Mit Termin 17. September 2008 hat der Herr Generalvikar gemäß c. 1222 § 2 CIC und c. 1224 § 2 CIC die Kapelle im Haus Maria Anna in Bad Ems und gemäß c. 1238 § 1 CIC i. V. m. c. 1212 CIC den Altar dieser Kapelle profaniert.

Mit Termin 17. September 2008 hat der Herr Generalvikar gemäß c. 1222 § 2 CIC und c. 1224 § 2 CIC die Kapelle im Pfarrhaus in Oberreifenberg und gemäß c. 1238 § 1 CIC i. V. m. c. 1212 CIC den Altar dieser Kapelle profaniert.

Mit Termin 1. Januar 2009 wird der Herr Generalvikar gemäß c. 1222 § 2 CIC und c. 1224 § 2 CIC die Kirche St. Petrus Canisius in Oberursel-Oberstedten und gemäß c. 1238 § 1 CIC i. V. m. c. 1212 CIC den Altar dieser Kirche profanieren.

Nr. 141 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 226:

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. China
(Je ein Exemplar dieser Arbeitshilfe wird an die katholischen Pfarrämter verschickt.)

Arbeitshilfen Nr. 227:

Lange Wege – Dokumente zur Versöhnungsarbeit der Katholischen Kirche in Deutschland

Arbeitshilfen Nr. 228:

Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes.

Verlautbarungen und Dokumente

Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 181:

Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Der Dienst der Autorität und der Gehorsam

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (06431/295 227) bestellt werden.

Nr. 142 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. September 2008 bis 31. Januar 2009 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Marcin SOBILO einen Seelsorgeauftrag für Dienste als priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Hattersheim mit den Pfarreien St. Martinus in Hattersheim, St. Martin in Hattersheim-Eddersheim und der Pfarrvikarie Christ-König in Hattersheim-Okriftel erteilt. (195)

Mit Termin 1. Oktober 2008 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas UNFRIED zum Bezirksdekan für den Bezirk Main-Taunus ernannt. (189)

Mit Termin 1. Oktober 2008 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ralf HUFESKY gemäß c. 526 § 1 CIC die durch Versetzung in den Ruhestand des letzten Stelleninhabers freigewordenen Pfarreien Christ König in Westerburg, Mariä Heimsuchung in Kölbingen-Möllingen, St. Marien in Rothenhain und Herz Jesu in Langenhahn übertragen. Zugleich hat er ihn zum priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Westerburg ernannt. (269, 270, 330)

Mit Termin 5. Oktober 2008 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Peter LAUER auf die Pfarreien St. Johannes der Täufer in Waldbrunn-Lahr (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Waldbrunn-Lahr und Maria Verkündigung in Waldbrunn-Hintermeilingen), St. Laurentius und St. Leonhard in Waldbrunn-Hausen (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Laurentius in Waldbrunn-Hausen und St. Leonhard in Waldbrunn-Fussingen) und St. Maximus in Waldbrunn-Ellar angenommen. (182,183)

Mit Termin 6. Oktober 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Martin WEBER bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Johannes der Täufer in Waldbrunn-Lahr, St. Laurentius und St. Leonhard in Waldbrunn-Hausen und St. Maximus in Waldbrunn-Ellar ernannt. (182, 183)

Mit Termin 29. November 2008 hat der Herr Bischof zur Neuordnung der Wahrnehmung der Seelsorge im Pastoralen Raum Wiesbaden-West den Verzicht angenommen von Pfarrer Peter WAGNER auf die Pfarreien St. Klara, Wiesbaden-Klarenthal und auf die Pfarrei St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim mit der Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung, Wiesbaden-Kohlheck. (285)

Mit Termin 29. November 2008 hat der Herr Bischof zur Neuordnung der Wahrnehmung der Seelsorge im Pastoralen Raum Wiesbaden-West den Verzicht angenommen von Pfarrer Knud SCHMITT auf die Pfarreien St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein und auf die Pfarrei St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein. (286)

Mit Termin 30. November 2008 hat der Herr Bischof den Pfarrern Peter WAGNER und Knud SCHMITT gemäß c. 517 § 2 in solidum die Pfarreien St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland, St. Klara, Wiesbaden-Klarenthal, St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim mit der Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung, Wiesbaden-Kohlheck, St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein und St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein, übertragen und Herrn Pfarrer Knud SCHMITT zum Moderator der Priesterequipe ernannt. (285, 286)

Mit Termin 1. Oktober 2008 hat der Herr Bischof Frau Pastoralreferentin Jutta FECHTIG-WEINERT in den Pastoralen Raum Wiesbaden-City (Heilig Geist) mit einem Beschäftigungsumfang von 100% versetzt. (213, 287)

Mit Termin 30. November 2008 hat der Herr Bischof Frau Gemeindefertin Gabriele BRAUNE, bisher Pfarrbeauftragte gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland, in vorgenannter Pfarrei in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt. (286)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 01. November 2008

Der Bischof von Limburg	Bischöfliches Ordinariat
Nr. 143 Beschluss der Regionalkommission Mitte 99	Nr. 155 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2009 113
Nr. 144 Tarifabschlüsse 2008 - Beschlussfassung Beschluss der KODA 105	Nr. 156 Erwachsenenkatechumenat – Feier der Zulassung am 8. März 2009 113
Nr. 145 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Ergänzung der OzÜ 111	Nr. 157 Wallfahrtstermine 2009 113
Nr. 146 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Ergänzung § 17 OzÜ 111	Nr. 158 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 113
Nr. 147 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Neufassung VR 6 111	Nr. 159 „Auf vielen Wegen nach Betlehem“ Advents- kalender 2008 des Bonifatiuswerkes der deut- schen Katholiken 114
Nr. 148 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Änderung § 16 der AVO 111	Nr. 160 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008 114
Nr. 149 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Änderung § 16e Abs 2 Satz 3 der AVO 111	Nr. 161 Hinweis zur Durchführung der Adveniat- Aktion 2008 114
Nr. 150 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Änderung § 16f der AVO 111	Nr. 162 Kinder helfen Kindern: der „Weltmissions- tag der Kinder 2008/09“ (Krippenopfer) 115
Nr. 151 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Änderung Anlage 22 112	Nr. 163 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009 115
Nr. 152 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Änderung § 6 Satz 1 112	Nr. 164 „Kinder suchen Frieden“ - 51. Aktion Dreikönigssingen 116
Nr. 153 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Änderung Anlage 16 zur AVO 112	Nr. 165 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2009 117
Nr. 154 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. 112	Nr. 166 Junge Künstler mit Handicap gestalten die „Kleine Galerie 2009“ 117
	Nr. 167 Dienstschriften 117

Der Bischof von Limburg

Nr. 143 Beschluss der Regionalkommission Mitte

Die Regionalkommission Mitte der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 06.08.2008 den folgenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

Inhaltsübersicht

- A. Höhe der Vergütung
 - I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
 - II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
 - III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
 - IV. Dozenten und Lehrkräfte
 - V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 - VI. Anlage 2d zu den AVR
 - VII. Anlage 7 zu den AVR
 - VIII. Anlage 14 zu den AVR
 - IX. Einmalzahlung 2009

- B. Umfang der Arbeitszeit
- C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

- I. Anlage 1b zu den AVR
- II. Anlage 7a zu den AVR
- D. Anhang C zu den AVR
- E. In-Kraft-Treten

A. Höhe der Vergütung

- I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

2. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regel-

vergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

3. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

4. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung

Regelvergütungstabelle: Region Mitte

Regelvergütung Anlage 3 AVR

gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung

Regelvergütungstabelle: Region Mitte

Regelvergütung Anlage 3a AVR

gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung

Regelvergütungstabelle: Region Mitte

Regelvergütung Anlage 3 AVR

gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung

Regelvergütungstabelle: Region Mitte

Regelvergütung Anlage 3a AVR

gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in Abschnitt V Buchstabe B und C Absatz (a) und (b) der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Kinderzulage fest:

„B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 Euro	25,97 Euro
9a und Kr 2	5,19 Euro	20,78 Euro
8	5,19 Euro	15,59 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro

“

III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission Mitte legt in Anlage 2a zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

2. Die Regionalkommission Mitte legt in Anlage 2c zu

den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

IV. Dozenten und Lehrkräfte

Die Regionalkommission Mitte legt in Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die Höhe der Regelvergütungskürzungen fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.“

V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Weihnachtszuwendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v. H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v. H.“

VI. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,02 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

- D** Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.
- E** Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.
- F** Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.“

VII. Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe Ausbildungsvergütungen und Entgelte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:
im ersten Ausbildungsjahr 799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 954,44 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro“.

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en 1.254,09 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen 1.201,25 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen 1.463,16 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en 1.463,16 Euro
5. Erzieher/-innen 1.254,09 Euro
6. Kinderpfleger/-innen 1.201,25 Euro
7. Altenpfleger/-innen 1.254,09 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen 1.254,09 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen 1.201,25 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen 1.311,67 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen 1.311,67 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en 1.201,25 Euro“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:
im ersten Ausbildungsjahr 687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 843,06 Euro“

VIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe des Urlaubsgeld wie folgt fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt
a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,

c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

IX. Einmalzahlung 2009

Die Regionalkommission Mitte legt in Abschnitt IIIb Absatz (a) der Anlage 1 zu den AVR die Höhe der Einmalzahlung 2009 wie folgt fest:

„IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.“

B. Umfang der Arbeitszeit

Die Regionalkommission Mitte legt in § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39,0 Stunden in der Woche.“

C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1b zu den AVR

1. Die Regionalkommission Mitte legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 1b ab dem 1. Januar 2009 die Höhe der Zulage fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,00 Euro.“

2. Die Regionalkommission Mitte legt in § 3 Absatz 1 und 2 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehedem bezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehedem bezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehedem bezogene Besitzstandszulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 01.01. 2008 bis zum 31.12.2008	ab 01.01.2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 Euro	113,28 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 Euro	107,90 Euro

“

II. Anlage 7a AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlages in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.“

D. Anhang C zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Höhe der Vergütung für Einrichtungen, die unter Anhang C zu den AVR und die Sonderregelung Berlin fallen

Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

2. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C Region Mitte
Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2008):

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.728,66	3.894,53	4.060,43	4.226,34	4.392,24	4.558,15	4.724,01	4.889,94	5.055,82	5.221,72	5.387,63	5.553,51	5.719,39
1a	3.489,17	3.618,11	3.746,98	3.875,88	4.004,81	4.133,74	4.262,68	4.391,56	4.520,46	4.649,39	4.778,33	4.907,20	5.030,83
1b	3.176,13	3.300,07	3.424,00	3.547,93	3.671,86	3.795,79	3.919,74	4.043,65	4.167,60	4.291,50	4.415,44	4.539,38	4.663,00
2	2.964,05	3.077,88	3.191,75	3.305,56	3.419,39	3.533,24	3.647,03	3.760,90	3.874,71	3.988,59	4.102,41	4.216,19	4.216,19
3	2.652,86	2.749,90	2.846,92	2.943,96	3.041,01	3.138,05	3.235,09	3.332,11	3.429,14	3.526,20	3.623,26	3.720,31	3.812,60
4a	2.468,14	2.556,94	2.645,74	2.734,50	2.823,31	2.912,10	3.000,90	3.089,69	3.178,48	3.267,28	3.356,07	3.444,89	3.532,44
4b	2.314,76	2.385,23	2.455,65	2.526,09	2.596,48	2.666,94	2.737,36	2.807,81	2.878,25	2.948,67	3.019,13	3.089,54	3.098,91
5b	2.125,25	2.181,05	2.236,82	2.292,62	2.350,01	2.420,95	2.482,88	2.544,81	2.606,73	2.668,66	2.730,61	2.792,54	2.796,81
5c	2.009,13	2.059,43	2.109,77	2.162,58	2.215,41	2.270,43	2.329,03	2.387,67	2.446,25	2.504,88	2.562,71	2.562,71	2.562,71
6b	1.936,58	1.975,46	2.014,30	2.053,17	2.092,00	2.132,03	2.172,84	2.213,65	2.255,17	2.300,46	2.345,75	2.381,18	2.381,18
7	1.841,25	1.872,80	1.904,37	1.935,93	1.967,49	1.999,06	2.030,60	2.062,20	2.093,74	2.126,16	2.159,33	2.183,23	2.183,23
8	1.751,32	1.780,16	1.809,06	1.837,91	1.866,79	1.895,64	1.924,54	1.953,39	1.982,26	2.003,70	2.003,70	2.003,70	2.003,70
9a	1.698,23	1.726,96	1.755,66	1.784,37	1.813,05	1.841,75	1.870,45	1.899,15	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76
9	1.657,99	1.684,18	1.710,36	1.736,54	1.762,74	1.788,93	1.815,13	1.841,32	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46
10	1.533,32	1.559,50	1.585,72	1.611,88	1.638,09	1.664,27	1.690,47	1.716,66	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Mitte
Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2009):

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.888,99	4.062,00	4.235,03	4.408,07	4.581,11	4.754,15	4.927,15	5.100,20	5.273,22	5.446,26	5.619,30	5.792,31	5.965,32
1a	3.639,20	3.773,69	3.908,10	4.042,54	4.177,01	4.311,49	4.445,97	4.580,40	4.714,84	4.849,31	4.983,80	5.118,21	5.247,15
1b	3.312,70	3.441,97	3.571,23	3.700,49	3.829,75	3.959,00	4.088,29	4.217,53	4.346,81	4.476,04	4.605,31	4.734,57	4.863,51
2	3.091,50	3.210,23	3.329,00	3.447,69	3.566,42	3.685,17	3.803,86	3.922,62	4.041,32	4.160,10	4.278,82	4.397,48	4.397,48
3	2.766,93	2.868,14	2.969,34	3.070,55	3.171,77	3.272,98	3.374,19	3.475,40	3.576,60	3.677,83	3.779,06	3.880,28	3.976,54
4a	2.574,27	2.666,88	2.759,50	2.852,09	2.944,71	3.037,32	3.129,94	3.222,54	3.315,16	3.407,78	3.500,38	3.593,02	3.684,33
4b	2.414,30	2.487,80	2.561,24	2.634,71	2.708,13	2.781,62	2.855,06	2.928,54	3.002,01	3.075,46	3.148,95	3.222,39	3.232,16
5b	2.216,63	2.274,83	2.333,00	2.395,89	2.460,45	2.525,05	2.589,64	2.654,23	2.718,82	2.783,41	2.848,03	2.912,62	2.917,08
5c	2.095,52	2.147,99	2.200,50	2.255,57	2.310,67	2.368,06	2.429,18	2.490,34	2.551,44	2.612,59	2.672,90	2.672,90	2.672,90
6b	2.019,85	2.060,40	2.100,92	2.141,46	2.181,96	2.223,70	2.266,27	2.308,84	2.352,15	2.399,38	2.446,62	2.483,57	2.483,57
7	1.920,42	1.953,33	1.986,26	2.019,17	2.052,10	2.085,02	2.117,91	2.150,87	2.183,77	2.217,59	2.252,18	2.277,11	2.277,11
8	1.826,63	1.856,71	1.886,85	1.916,94	1.947,06	1.977,16	2.007,29	2.037,39	2.067,49	2.089,86	2.089,86	2.089,86	2.089,86
9a	1.771,26	1.801,22	1.831,15	1.861,10	1.891,01	1.920,95	1.950,88	1.980,81	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65
9	1.729,28	1.756,60	1.783,91	1.811,21	1.838,54	1.865,86	1.893,19	1.920,49	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58
10	1.599,25	1.626,56	1.653,91	1.681,20	1.708,52	1.735,83	1.763,16	1.790,48	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78

E. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis D. treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Limburg, 20.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
359H/08/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 144 Beschluss der Koda vom 15. September 2008

Gemäß den Vorbemerkungen zur AVO werden die Änderungstarifverträge im Bereich der Kommunalen Arbeitgeber (VKA) vom 31.03.2008 in nachfolgender, auf die AVO abgestimmter Fassung Bestandteile der AVO:

- A. Tarifiergebnisse, die ohne weiteren KODA-Beschluss Bestandteile der AVO werden, in der auf die AVO abgestimmten Fassung
(Die KODA nimmt die sich ergebenden Änderungen der AVO zur Kenntnis.)

Aus dem „Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005“

Änderungen der AVO zum 01. Januar 2008

In § 16 d AVO wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der den TVöD oder einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16 e Abs. 4 Satz 2 AVO wird wie folgt gefasst:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2008 weniger als 30 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 60 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die oder der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 30 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 60 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).

Die Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung (Anlage 4 zur AVO) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.*
- In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.*
- In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.*

Änderungen der AVO zum 01. Juli 2008

§ 7 AVO wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

Für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im übrigen kirchlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden.

Es wird folgende Protokollnotiz zu § 7 Abs. 3 AVO eingefügt:

Protokollnotiz zu § 7 Abs. 3 AVO:

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht bei Einnahmen aus Nebentätigkeiten bis 1.200 Euro pro Kalenderjahr.

§ 16 e Abs. 4 AVO wird wie folgt geändert:

- Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:*

Wird die oder der Beschäftigte nicht in die nächst

höhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die oder der Beschäftigte höhergruppiert wird.

- b) *Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.*
- c) *In Satz 6 (neu) wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.*
- d) *Es wird folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3 angefügt:*

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:
Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (Entgeltordnung) nicht für Beschäftigte, wenn sie gemäß OzÜ von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.“

§ 36 Abs 3, 5. Spiegelstrich, 1. Halbsatz AVO wird wie folgt geändert:

- mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, ...

In der Altersteilzeitordnung (Anlage 18 zur AVO) wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 4 a Abweichende Regelung zu § 3 und § 4

Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2008, in den Fällen des § 10 Abs. 1a AVO spätestens am 01. April 2008 beginnt, gilt § 10 Abs. 1 AVO in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. In den Fällen des Satzes 1 hat die Erhöhung der Arbeitszeit auf wöchentlich 39 Stunden gemäß § 10 AVO keine Auswirkung auf die wöchentlich zu erbringende Arbeitszeit.

§ 10 AVO erhält einen neuen Abs. 1b mit folgendem Wortlaut:

Soweit sich für Vollbeschäftigte die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach Abs. 1 spätestens ab dem 1. Juli 2008 erhöht, ist mit Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der spätestens ab 1. Juli 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der spätestens am 30. Juni 2008 maßgebenden Wochenstundenzahl und der spätestens bis zum 30. Juni 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2008 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der

kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

Die AVO wird um einen neuen § 10 a AVO mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 10 a Arbeitszeit Cheffahrerinnen und Cheffahrer

- (1) Cheffahrerinnen und Cheffahrer sind Beschäftigte im Sinne der VR 6 der Anlage 22 der AVO.
- (2) Abweichend von § 3 Satz 1 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden (§ 7 Abs. 2a ArbZG). Die höchstzulässige Arbeitszeit soll 288 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht übersteigen.
- (3) Die tägliche Ruhezeit kann auf bis zu neun Stunden verkürzt werden, wenn spätestens bis zum Ablauf der nächsten Woche ein Zeitausgleich erfolgt.
- (4) Eine Verlängerung der Arbeitszeit nach Absatz 2 und die Verkürzung der Ruhezeit nach Absatz 3 sind nur zulässig, wenn

1. geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht der Cheffahrerin oder des Cheffahrers auf eine jährliche, für die Beschäftigten kostenfreie arbeitsmedizinische Untersuchung bei einem Betriebsarzt oder bei einem Arzt mit entsprechender arbeitsmedizinischer Fachkunde, auf den sich der Arbeitsgeber und die MAV geeinigt haben, und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung,

2. die Cheffahrerin oder der Cheffahrer gemäß § 7 Abs. 7 ArbZG schriftlich in die Arbeitszeitverlängerung eingewilligt hat.

Der Abschnitt 14 der AVO (Schlussvorschriften) wird um folgenden § 47 a Übergangsregelung ergänzt:

§ 47 a Übergangsregelung

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die von der KODA übernommenen Regelungen des Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31.03.2008 zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes vom 13.09.2005 nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2008 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dies nicht.

§ 16 d AVO wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

Die erworbene Stufe im Sinne des § 16 d Abs. 2a kann auch eine individuelle Endstufe im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 OzÜ, § 7 Abs. 3 Satz 1 OzÜ oder § 8 Abs. 3 Satz 2 OzÜ sein.

Anlage 4 zur AVO wird zu Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c um folgende Protokollerklärung ergänzt:
Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

Aus dem „Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005“

§ 36 Abs. 3 AVO, 5. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 3, 5. Spiegelstrich werden die Wörter „in dem die Lehrkraft das 65. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat“ ersetzt.

Aus dem „Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2009 vom 31. März 2008“

§ 16 c AVO wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 c einmalige Sonderzahlung 2009

- (1) Die Beschäftigten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Unabhängig davon besteht ein Anspruch auch wenn im Monat Januar

- Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 23 Abs. 2 AVO,
- Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO oder
- Anspruch auf Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen besteht.

- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2009. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2009, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

- (3) Wird im Laufe des Monats Januar 2009 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch auf eine einmalige Sonderzahlung 2009 begründet.

- (4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Aus dem „Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005“

Die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltssystematik des TVöD-VKA (OzÜ) wird wie folgt geändert:

Änderungen der OzÜ zum 1. Januar 2008

§ 7 OzÜ wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

³§ 6 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8 Abs. 3 OzÜ erhält folgende Fassung:

⁽³⁾ ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der AVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009 bei Fortgeltung der AVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem Höhergruppierungsgewinn, der sich aus der Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt bei Überleitung und dem Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Höhergruppierung berechnet, ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn.

⁴Satz 4 entfällt.

§ 9 OzÜ wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

(2a) ¹Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der AVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag nicht erfüllt ist.

²Satz 2 entfällt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2007 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage

einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt.

³Satz 3 entfällt.

§ 12 Abs. 1 OzÜ wird wie folgt geändert:

- a) *Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:*
²Satz 2 entfällt.
- b) *Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.*

§ 17 Abs. 7 OzÜ wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

²In den Fällen des § 16 d Abs. 2a AVO kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 OzÜ, § 8 Abs. 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2008 begründet worden ist.

- b) *Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und lautet wie folgt:* Satz 3 entfällt.
- c) Nach Absatz 7 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
Protokollerklärung zu § 17 Abs. 7 Satz 2:
Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

Anlage 4 zur OzÜ (Anlage 24 zur AVO):

Es wird die aus Anhang 1 ersichtliche Anlage 4 eingefügt.

Änderungen zum 1. Juli 2008

In § 5 OzÜ werden nach Absatz 2 folgende Protokollerklärungen eingefügt:

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. - entfällt -
2. - entfällt -
3. ¹Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im Dezember 2007 aus dem kirchlichen oder öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt ab dem 1. Juli 2008 auf Antrag neu zu ermitteln. ²Basis ist dabei die Stufenzuordnung, die sich zum 1. Januar 2008 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.
4. ¹Das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 31. Dezember 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ²Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt

die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.

5. - entfällt -

In § 9 OzÜ wird nach Absatz 4 folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1 angefügt:

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

¹Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. ²In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 1 genannten Gründen nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder c vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 31. Dezember 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ³Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.“

§ 11 OzÜ wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2007 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

2. Ist die andere Person im Dezember 2007 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten.

3. ¹Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im Dezember 2007 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 31. Dezember 2007 30 Wochenstunden nicht überstieg. ³Die Höhe der Be-

sitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. ¹Bei Tod der oder des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Oktober 2008 begründet. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

5. ¹Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Oktober 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Oktober 2008 an gezahlt, wenn bis zum 31. Dezember 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ²Wird die Arbeit nach dem 30. September 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. September 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. ³In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 31. Dezember 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Oktober 2008 an gezahlt. ⁴Ist eine den Nrn. 1 bis 3 entsprechende Leistung bis zum 30. Juni 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. September 2008 an. ⁵In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Oktober 2008, gezahlt. ⁶Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die tarifliche Arbeitszeitverlängerung im Jahr 2008 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage, sofern als Besitzstandszulage die kinderbezogenen Entgeltbestandteile aufgrund vor dem 1. Januar 2008 anzuwendender Konkurrenzregelungen (§ 29 Abschn. B Abs. 6 BAT und entsprechende Arbeiterregelungen) in ungekürzter Höhe zu stehen.

Anlage 3 zur OzÜ (Anlage 24 zur AVO)

In der Überschrift der Anlage 3 zu Anlage 24 werden die Worte „Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge“ durch das Wort „Eingruppierungsvorgänge“ ersetzt.

Änderungen zum 1. Januar 2009

Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 OzÜ wird wie folgt gefasst:

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

¹Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2009 um 2,8 v.H. ²Satz 2 entfällt.

Anlage 4 zur OzÜ (Anlage 24 zur AVO)

Es wird die aus Anhang 2 ersichtliche Anlage 4 eingefügt.

In Abschnitt VI Schlussvorschriften wird ein neuer § 33 a OzÜ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die von der KODA übernommenen Regelungen des ÄnderungsTV Nr. 2 vom 31.03.2008 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2008 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dies nicht.

B. weitere Tarifergebnisse

- (1) Auf Beschluss der KODA werden die weiteren Tarifergebnisse aus den (Änderungs-) Tarifverträgen vom 31. März 2008 nicht in die AVO übernommen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Tarifergebnisse zu nachfolgenden Themenkomplexe:
 1. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, §§ 22,23 TVöD
 2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erwerbsminderungsrente, § 33 TVöD
 3. Schadenshaftung der Beschäftigten, § 3 Abs.6 neu TVöD
 4. Regelung zu Überstunden-/Mehrarbeitstundenvergütung, §§ 7, 8 TVöD
 5. Regelung zur Rufbereitschaft, §§ 7 IV, 8 III TVöD
 6. Regelung zu Bereitschaftszeiten, § 9 TVöD
 7. Regelung zu Erschwerniszuschlägen, § 19 TVöD
 8. Zahltag mtl. Vergütung, § 24 TVöD
 9. befristete Arbeitsverhältnisse, § 30 TVöD
 10. Führung auf Probe, § 31 TVöD
 11. Führung auf Zeit, § 32 TVöD
 12. Beschäftigte im Erziehungsdienst: Regelung des Zeitumfangs für Vorbereitung und Qualifizierung
 13. Unschädlichkeit einer einmonatigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei Anwendung des TVÜ VKA, § 1 TVÜ VKA
 14. Zulage für vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit, § 10 TVÜ VKA
 15. kinderbezogene Entgeltbestandteile, unschädliche Unterbrechung, Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1
 16. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung

der Regelung für Praktikantinnen

17. Tarifvertrag für die Auszubildende der öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG

18. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen
Abweichend von den Vorbemerkungen zur AVO wird bei diesen Punkten die Frist des Inkrafttretens bis zum 31.12.2008 verlängert

Anlage: Anhang 1; Anhang 2

Anhang 1 - Anlage 4 (gültig vom 01.01.2008 bis 31.12.2008)

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet West (Geltungsbereich § 40 BT-B) - Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 (monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.350,75	3.711,60 nach 2 J. St. 3	4.175,55 nach 3 J. St. 4	4.381,75
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.350,75	3.799,24	4.005,44
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.041,45	3.350,75 nach 2 J. St. 3	3.799,24 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.938,35	3.144,55 nach 2 J. St. 3	3.536,33 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.866,18	3.123,93 nach 4 J. St. 3	3.330,13 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.783,70	2.979,59 nach 5 J. St. 3	3.165,17 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.536,26	2.866,18 nach 5 J. St. 3	2.979,59 nach 5 J. St. 4	-
	9a	VII ohne Aufstieg	-	-	2.536,26	2.623,90 nach 5 J. St. 3	2.783,70 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.247,58	2.360,99	2.453,78	2.623,90	2.783,70
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-					
		V mit Aufstieg nach VI	2.113,55					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.113,55	2.247,58	2.453,78	2.556,88	2.663,07
		IV mit Aufstieg nach V und Va	1.958,90					
		IV mit Aufstieg nach V	-					
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.754,76	1.886,73	2.010,45	2.273,36	2.340,37	2.464,09
		III mit Aufstieg nach IV	-					
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.675,38	1.855,80	1.907,35	1.989,83	2.051,69	2.197,06

Anhang 2 - Anlage 4 (gültig vom 01.01.2009 bis 31.12.2009)

Anlage 4 (gültig ab 01.01.2009)

Kr-Anwendungstabelle

- Tarifgebiet West (Geltungsbereich § 40 BT-B) - Gültig ab 1. Januar 2009 (monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.444,57	3.815,52 nach 2 J. St. 3	4.292,47 nach 3 J. St. 4	4.504,44
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.444,57	3.905,62	4.117,59
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.126,61	3.444,57 nach 2 J. St. 3	3.905,62 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.020,62	3.232,60 nach 2 J. St. 3	3.635,35 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.946,43	3.211,40 nach 4 J. St. 3	3.423,37 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.861,64	3.063,02 nach 5 J. St. 3	3.253,79 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.607,28	2.946,43 nach 5 J. St. 3	3.063,02 nach 5 J. St. 4	-
	9a	VII ohne Aufstieg	-	-	2.607,28	2.697,37 nach 5 J. St. 3	2.861,64 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.310,51	2.427,10	2.522,49	2.697,37	2.861,64
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-					
		V mit Aufstieg nach VI	2.172,73					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.172,73	2.310,51	2.522,49	2.628,47	2.737,64
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.013,75					
		IV mit Aufstieg nach V	-					
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.803,89	1.939,56	2.066,74	2.337,01	2.405,90	2.533,08
		III mit Aufstieg nach IV	-					
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.258,58

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Az.: 565AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 145 Beschluss der KODA vom 15.09.2008
Ergänzung der OzÜ

Die OzÜ um folgenden § 12 a OzÜ ergänzt:

Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Überleitung (01.01.2008) nach dem bisherigen Recht noch mindestens zwei Bewährungsaufstiege vor sich gehabt hätten (höhere BAT-Gruppe und/oder Vergütungsgruppenzulage) erhalten ab dem Zeitpunkt, in dem der Bewährungsaufstieg in die höchstmögliche Vergütungsgruppe möglich gewesen wäre, einen Strukturausgleich 2 in Höhe von 50 % der Differenz zwischen den Grundvergütungen der höchstmöglichen Vergütungsgruppe und der vorherigen, jeweils 27. Lebensaltersstufe.

Der Strukturausgleich 2 entfällt mit Übernahme einer anders zu bewertenden Tätigkeit.

Der Strukturausgleich 2 wird unabhängig von dem Strukturausgleich gemäß § 12 OzÜ gezahlt.

Die Änderung tritt zum 01.07.2008 in Kraft.

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az: 565 AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 146 Beschluss der KODA vom 15.09.2008
Ergänzung § 17 OzÜ

§ 17 OzÜ wird um folgende Absätze 7a und 7b ergänzt:

Absatz 7a:

Ist mit Übernahme einer höher zu bewertenden Tätigkeit eine Änderung der Zuordnung der Tätigkeit innerhalb der Vergütungsrichtlinien verbunden, erfolgt befristet bis zum 31.12.2009 die Zuordnung in eine Entgeltgruppe abweichend von Absatz 7 analog §§ 4 bis 7 OzÜ.

Absatz 7b:

Absatz 7a gilt entsprechend, wenn bei gleichbleibender Tätigkeit die Stelle höher bewertet wird.

Die Änderung tritt zum 01.07.2008 in Kraft.

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az: 565 AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 147 Beschluss der KODA vom 15.09.2008
Neufassung VR 6

Die besondere Vergütungsrichtlinie VR 6 Fahrdienste wird wie folgt neu gefasst:

VR 6: Fahrdienste

Für Beschäftigte in der Tätigkeit als Personenkraftfahrer gilt hinsichtlich der Vergütung der „Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Fahrer des Bischofs und des Weihbischofs als „Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen“ im Sinne des § 3 Absatz 3

des Tarifvertrages gelten.

Die Änderung tritt zum 01.07.2008 in Kraft.

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az: 565 AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 148 Beschluss der KODA vom 15.09.2008
Änderung § 16b der AVO

§ 16 b (Arbeitgeberwechsel) der AVO wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt:

Als Arbeitgeberwechsel im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit dem bisherigen Arbeitgeber ab dem 01. Januar 2008 oder der Abschluss eines weiteren zusätzlichen Arbeitsvertrages mit einem anderen Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1. Satz 1 gilt auch bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Beendigung der vorangegangenen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

Die Änderung tritt zum 01.07.2008 in Kraft

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az: 565 AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 149 Beschluss der KODA vom 15.09.2008
Änderung § 16e Abs. 2 Satz 3 der AVO

§ 16 e Abs. 2 Satz 3 der AVO wird wie folgt geändert:

Die Entscheidung trifft eine bis zum 31.12.2009 von der KODA zu errichtende paritätisch besetzte Kommission; bis zu diesem Zeitpunkt entscheidet die KODA.

Die Änderung tritt zum 01.07.2008 in Kraft.

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az: 565 AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 149 Beschluss der KODA vom 15.09.2008
Änderung § 16 f der AVO

Die AVO erhält einen neuen § 16 f mit folgendem Wortlaut:

§ 16 f Zuschlag zum Ortszuschlag

Für Beschäftigte, die im Jahr 2007 angestellt waren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch angestellt sind, erhöht sich der Ortszuschlag nach § 16 in der bis 31.12.2007 gültigen Fassung nur im Jahr 2007 für das 3. und jedes weitere Kind monatlich um jeweils 50,- Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten diesen Zuschlag entsprechend ihres Beschäftigungsumfanges. Unterliegen beide Elternteile dem Geltungsbereich dieser Ordnung,

so wird für ein Kind maximal 50,- Euro gewährt.

Die Regelung tritt zum 01.03.2008 in Kraft

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az: 565 AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 151 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Änderung Anlage 22

Anlage 22 zur AVO wird in den Besonderen Vergütungsrichtlinien VR 2 Punkt 11 geändert. Punkt 11 erhält folgende Fassung:

Leiter/-innen, stellvertretende Leiter/-innen soweit für die Eingruppierung der Leiterinnen und Leiter bez. der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter die Anzahl der Plätze Kriterium für die Eingruppierung ist, werden solche Plätze mitberücksichtigt, die durch von den Ländern Hessen bzw. Rheinland-Pfalz oder durch vertragliche Vereinbarung mit einer Kommune bzw. Landkreis veranlassten Reduzierung der Gruppengröße nicht besetzt sind bzw. nicht besetzbar oder weggefallen sind.

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az: 565 AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 152 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Änderung § 6 des Arbeitsvertragsformulars (Anlage 1 zur AVO)

§ 6 Satz 1 des Arbeitsvertragsformulars (Anlage 1 zur AVO) wird wie folgt geändert:

Der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung nach der Entgeltgruppe ..., Stufe ... des „Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für die Beschäftigten in den Kommunen des Landes Hessen gültigen Fassung bzw. nach folgender Vereinbarung

bzw.

Die Arbeitnehmerin erhält eine Vergütung nach der Entgeltgruppe ..., Stufe ... des „Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für die Beschäftigten in den Kommunen des Landes Hessen gültigen Fassung bzw. nach folgender Vereinbarung

Die Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az: 565 AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 153 Beschluss der KODA vom 15.09.2008 Änderung Anlage 16 zur AVO

Anlage 16 zur AVO (Ordnung über die Gewährung und Finanzierung von Supervision im Bistum Limburg) wird wie folgt geändert:

§1 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Ordnung gilt für die Beschäftigten des Bistums

Limburg, die als Lehrkräfte oder die in einer Referentenfunktion oder als Abteilungsleiter tätig sind.

Limburg, 13.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az: 565 AH/08/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 154 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 01.10.2008 den folgenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

Antrag 2 RK Mitte

Marienkrankenhaus GmbH, Hospitalstraße 15, 65439 Flörsheim am Main

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marienkrankenhaus GmbH, Hospitalstraße 15, 65439 Flörsheim am Main, wird für das Kalenderjahr 2008 in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR keine Weihnachtswendigung ausgezahlt.
2. Leitende Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Von der Kürzung der Weihnachtswendigung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
4. Scheidet ein Mitarbeiter aus nicht verhaltensbedingten Gründen im Zeitraum vom 01.10.2008 bis 31.12.2009 aus dem Dienstverhältnis aus, ist dem/der Mitarbeiter/in die Weihnachtswendigung 2008 unter den Voraussetzungen des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR ungemindert auszuzahlen. Dem/der Mitarbeiter/in muss die Auszahlung spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses zugeflossen sein. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die länger als drei Monate an einem anderen Standort als der Marienkrankenhaus GmbH, Hospitalstraße 15, 65439 Flörsheim am Main, eingesetzt werden (ausgenommen davon sind Weiterbildungsmaßnahmen).
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i.S.v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten für den derzeitigen Rechtsträger und bei einem Betriebsübergang für dessen Rechtsnachfolger.
7. Die Änderungen treten am 01.10.2008 in Kraft. Dies gilt vorbehaltlich der Inkraftsetzung (d.h. inklusive der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt) des Beschlusses der Regionalkommission Mitte vom 06.08.2008 durch den Bischof der Diözese Limburg.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:
Die Regionalkommission Mitte sieht für die Marienkrankenhaus GmbH, Hospitalstraße 15, 65439 Flörsheim am Main eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

Limburg, 21.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 359H/08/01/5 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 155 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2009

Aufgrund der Erhöhung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2009 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation beträgt ab 1. Januar 2009 monatlich 547,17 Euro. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf: Vollverpflegung 378,82 Euro; Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung: 154,33 Euro; Strom: 14,02 Euro.

Limburg, 20.10.2008
Az.: 25K/08/02/2

Nr. 156 Erwachsenenkatechumenat – Feier der Zulassung am 8. März 2009

Wenn Erwachsene nach der Taufe fragen, stehen Seelsorger und Gemeinden vor der Aufgabe, in Absprache mit den Taufbewerbern einen Weg der Vorbereitung auf die Sakramente des Christwerdens (Katechumenat) zu gestalten. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ ist eine der liturgischen Feiern, die auf dem Weg der Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche vorgesehen ist. In ihr wird das zuvorkommende Handeln Gottes gefeiert und der Wunsch der Katechumenen nach der Taufe feierlich bestätigt.

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst findet als diözesane Feier im kommenden Jahr ausnahmsweise nicht am ersten,

sondern am zweiten Fastensonntag, dem 8. März 2009, um 15 Uhr im Dom zu Limburg statt. Ihr geht am Vormittag eine Statio im Rahmen der sonntäglichen Eucharistiefeyer in der Pfarrei vor Ort voraus. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2009 getauft werden sollen.

Ein Informationsbrief zur „Feier der Zulassung“ wird vorab gerne zugesandt. Für die Anmeldung der Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ ist der Pfarrer zuständig, in dessen Pfarrei die Taufe gespendet werden soll. Es wird um eine Anmeldung bis zum 20. Februar 2009 bei Herrn Klaedtke (Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral und Katechese, Tel. 06431 295-582, E-Mail: M.Klaedtke@BistumLimburg.de) gebeten, der auch für Rückfragen gerne zur Verfügung steht. Die Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 157 Wallfahrtstermine 2009

Nach Festlegung der Bistumswallfahrten 2009 teilen wir Ihnen nachstehend die Termine mit und bitten Sie um Berücksichtigung bei Ihren Planungen für 2009:

11. - 15. Juni 2009 (Fest Fronleichnam)
Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige (Flugreise ab Frankfurt/Main)

28. Juni 2009
Diözesaner Wallfahrtstag Marienstatt

15. August 2009
Diözesaner Wallfahrtstag Marienthal

10. Mai 2009
Familienwallfahrt der Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier nach Altenberg im Bergischen Land

Auskunft und Informationen:
Pilgerstelle der Diözese, Rossmarkt 4, 65549 Limburg,
Tel.: 06431 295-309, Fax: 06431 295-584, E-Mail:
e.scheib@bistumlimburg.de.

Nr. 158 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 229

Die Armut bekämpfen, den Frieden ausbauen

Welttag des Friedens 2009

(Je ein Exemplar wird mit Sammelversand an die Pfarrämter verschickt.)

Die deutschen Bischöfe Nr. 88
Moscheebau in Deutschland.

Eine Orientierungshilfe der deutschen Bischöfe
(Je ein Exemplar wird mit Sammelversand an die Pfarrämter
verschickt.)

Die Druckschriften können von Interessenten im De-
zernat Pastorale Dienste (06431 295-227) bestellt wer-
den.

Nr. 159 „Auf vielen Wegen nach Betlehem“ Adventskalender 2008 des Bonifatius- werkes der deutschen Katholiken

Die Adventszeit ist eine „Wegzeit“. Sie führt die Hei-
lige Familie von Nazaret nach Betlehem. Wer sich auf
den Weg macht, der kann vieles von dem erzählen, was
er unterwegs erlebt hat. Wie die Schülerinnen und
Schüler einer katholischen Schule in Hamburg. Sie
wollen mit uns auf verschiedenen Wegen nach Betle-
hem gehen. Aber nicht einfach so: Denn jedes Kind
stammt aus einem anderen Land – und jedes Land hat
seine eigenen Traditionen, Geschichten und Bräuche
im Advent. Davon erzählen die Jungen und Mädchen.

Die Heilige Familie hat diesmal im Bild einer alten
Schule ihre Herberge gefunden. Vom 30. November
bis zum 25. Dezember lassen sich in diesem Standka-
lender täglich Türen oder Fenster öffnen. Wer gerne
bastelt, backt, knobelt, Geheimcodes und Rätsel knackt,
wer in der Adventszeit auch gemeinsam etwas unter-
nehmen will, der findet dazu im Begleitheft viele Anre-
gungen.

Wer sich auf den Weg zur Krippe macht, zum Beispiel
durch das Lesen, der erfährt, dass es dabei nicht ohne
Teilen, Mitteilen und Schenken geht. Das Kind in der
Krippe will nicht viele Geschenke, sondern begeisterte
junge Menschen, die ihm auf dem eigenen Lebensweg
vertrauen und die sich um andere kümmern. Darum
haben wir auch in diesem Jahr den Erlös unseres
traditionellen Kalenders für den ambulanten Kinder-
hospizdienst in Halle an der Saale vorgesehen. Er stützt
und unterstützt krebskranke Kinder und ihre Familien.

Adventskalender und Begleitheft kosten Euro 2,80
zzgl. Versand (für Klassensätze ab 20 Exemplare: 10%
Rabatt).

Bestellungen an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22,
33098 Paderborn. Tel. 05251 2996-54/53, Fax: - 83
(Frau Diße). Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Nr. 160 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14.
Dezember 2008, in allen Gottesdiensten (auch am

Vorabend) auf ortsübliche Weise bekannt gemacht
werden.

Limburg, 13.10.2008 Dr. Günther Geis
AZ: 367M/08/03/1 Generalvikar

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Eine große Stadt ersteht, die vom Himmel niedergeht
in die Erdenzeit“ – so beginnt ein bekanntes Kirchen-
lied. Es knüpft am Bild des „neuen Jerusalems“ an und
verkündet einen Ort wahren Lebens. In dieser großen
Stadt Gottes sollen alle Menschen Zuflucht, Geborgen-
heit und Heil finden.

Welch ein Kontrast zu den Städten unserer Welt! In den
großen Metropolen Lateinamerikas sind Millionen in
den Slums auf engstem Raum zusammengepfercht. Sie
leben unter unvorstellbaren Bedingungen, ohne Ar-
beit, ohne Perspektive.

Diese Städte sollen Orte der Gegenwart Gottes sein?
Ja! Denn „Gott wohnt in ihrer Mitte“, wie es in der
Offenbarung des Johannes heißt (21,3). Mit diesem
biblischen Leitwort antwortet die diesjährige Adveni-
at-Aktion auf die Frage nach Gott in den Großstädten
Lateinamerikas. Im Schatten der Wolkenkratzer von
Rio de Janeiro oder São Paulo treffen sich Menschen
zum Gebet, schöpfen Kraft aus dem Glauben und
treten gemeinsam für menschenwürdige Verhältnisse
ein. Sie haben Hoffnung, weil sie wissen, dass Gott sich
in Jesus Christus auf die Seite der Elendsten geschlagen
hat. „Gott wohnt in ihrer Mitte.“

Die Bischöfliche Aktion Adveniat unterstützt die Men-
schen in Lateinamerika in ihrem Ringen um gelingen-
des Leben in menschenfreundlichen Städten.

Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende bei der
Weihnachtskollekte am 24. und 25. Dezember!

Fulda, 25.09.2008 Für das Bistum Limburg
+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 161 Hinweis zur Durchführung der Adveni- at-Aktion 2008 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen,
die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu
beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäfts-
stelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der
Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und
andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf
diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein
gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der
Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe
leisten zu können.

In Lateinamerika wohnen bald 70 Prozent der Bevölke-
rung in Städten. Damit verbunden sind enorme soziale

und in der Folge auch pastorale Herausforderungen. Dies ist Anlass, bei der diesjährigen Adveniat-Aktion die Großstadtpastoral unter dem Motto „Gott wohnt in ihrer Mitte“ (vgl. Offb 21,3) zum Schwerpunktthema zu wählen. In Lateinamerika haben sich zum Teil neue großstädtische Gemeindeformen entwickelt. Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Verkündigung, die Diakonie und die Liturgie der Kirche in der Stadt. Adveniat hilft dank der Spender aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Großstädten bei diesen wichtigen Aufgaben.

Die bundesweite Eröffnung der Adveniat-Aktion 2008 findet am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2008, um 10:00 Uhr in der Propsteikirche St. Augustinus in Gelsenkirchen statt. Der Gottesdienst wird im Hörfunk (WDR 5 und NDR Info) übertragen.

Für den 1. Adventssonntag (30. November 2008) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift („Adveniat-Report 2008“) auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (14. Dezember 2008) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2009 auf das Bistumskonto mit dem Vermerk „Adveniat 2008“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeinemitgliedern mit einem

herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2007/8 erhalten Sie direkt bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-0, Fax: 0201 1756-222, oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 162 Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2008/09“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2008 – 6. Januar 2009). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials steht die Geschichte „Ein guter Tag“ – eine etwas andere Weihnachtsgeschichte inmitten alltäglicher Gewalt in Kolumbien. Zu den Sparkästchen gibt es ein Plakat, auf dem Szenen der Geschichte dargestellt sind und ein Aktionsheft mit didaktischen Impulsen, Elementen für einen Wortgottesdienst und einem Beispiel dafür, was das Engagement der Kinder konkret bewirken kann.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Telefon 0241 4461-44 oder -48, Telefax 0241 4461-88, www.kindermissionswerk.de.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Nr. 163 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009

Liebe Kinder und Jugendlichen, liebe Verantwortlichen in den Gemeinden und Gruppen,

„Kinder suchen Frieden“ – so lautet das Motto der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. In über 40

Ländern der Erde leiden die Menschen unter kriegerischen Auseinandersetzungen. Kinder gehören zu den Schwächsten der Gesellschaft und sind deshalb besonders von der Gewalt betroffen. Am Beispiel von Kolumbien zeigt die Aktion, wie anhaltende Friedlosigkeit das Leben niederdrückt. Die allgegenwärtige Gewalt erzeugt Angst, sie erstickt die Lebensfreude und lähmt die Menschen.

Trotz solcher Erlebnisse aber fassen Kinder und Jugendliche immer wieder Mut und suchen Wege in eine menschlichere Zukunft. In ihren Familien, Wohnvierteln, Schulen und Gruppen setzen sie Zeichen für ein friedliches Miteinander. Die Kirche hilft diesen jungen Menschen, Orientierung und Halt im Geist des Evangeliums zu finden. Ohne die Projekte der Aktion Dreikönigssingen wäre vieles nicht möglich.

„Selig, die keine Gewalt anwenden, selig, die Frieden stiften!“ sagt Jesus (vgl. Mt 5,3.9). Ausdrücklich richtet er unseren Blick auf die Kinder. Seine Seligpreisungen begleiten die Sternsinger auf ihrem Weg. Sie sind berufen, kleine Boten des großen Friedens Gottes zu sein.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten im Lande bitten wir: Tragen Sie die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften mit! Unterstützen Sie die Sternsinger bei ihrer segensreichen Mission!

Fulda, 26.09.2008 Für das Bistum Limburg
+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf der Bischöfe soll nach Weihnachten auf ortstübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Limburg, 13.10.2008 Dr. Günther Geis
AZ: 367D/08/02/1 Generalvikar

Nr 164 „Kinder suchen Frieden“ Kolumbien ist das Beispielland der 51. Aktion Dreikönigssingen

Zum 51. Mal werden rund um den 6. Januar 2009 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Kinder suchen Frieden – buscamos la paz“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der in allen 27 deutschen Bistümern wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass sie sich für das Recht von Kindern weltweit einsetzen, in Frieden und Freiheit aufzuwachsen.

„Lass uns den Frieden suchen!“, lautet die wörtliche Übersetzung der spanischen Version des Leitwortes. Die Forderung kommt nicht von ungefähr, denn unter

den Folgen von kriegerischen Auseinandersetzungen in über 40 Ländern leiden besonders Kinder und Jugendliche. Versteckte und offene Gewalt erfahren diese auch in Kolumbien, dem Beispielland der Aktion 2009. Nach mehr als 40 Jahren Bürgerkrieg gibt es dort kaum jemanden, der nicht Gewalt und Tod in der eigenen Familie zu beklagen hätte. Immer stärker wächst aber auch der Wunsch, diese Spirale von Gewalt und Gegengewalt zu durchbrechen.

„Viele Kinder in Kolumbien wachsen in einem Klima der Gewalt auf, das für uns kaum vorstellbar ist. Viele müssen erleben, wie Familienmitglieder verschleppt, ermordet oder bedroht werden, leben auf der Flucht, haben kaum Zukunftsperspektiven. Sie wissen aus eigener Erfahrung nicht, was es bedeutet in Frieden aufzuwachsen. Trotzdem lassen sie sich nicht unterkriegen“, so Msgr. Winfried Pilz, Präsident des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“. Pfarrer Andreas Mauritz, Bundespräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), war bereits mehrere Male in dem südamerikanischen Land zu Gast. Er weiß, dass Gewalt in Kolumbien viele Gesichter hat. „Die Kinder erfahren Gewalt durch die Schläge ihrer Eltern, besonders der Väter, sie fürchten Gewalt, wenn sie nur die Maschinengewehre der Soldaten in den Straßen sehen, und sie erfahren körperliche Gewalt: Weil sie für den Frieden eintreten, bezahlen sie zum Teil mit ihrem Leben dafür.“

Unterstützt durch die Aktion Dreikönigssingen gibt es in Kolumbien zahlreiche Initiativen und Projekte, die Hoffnung machen. Kinder und Jugendliche schließen sich zusammen und setzen sich gemeinsam für ihre Rechte und für ein friedlicheres Lebensumfeld ein – in ihren Familien, in der Schule, in ihren Wohnvierteln. Sie organisieren ihre Aktivitäten selbst und werden dabei pädagogisch begleitet. Gemeinsam beschreiten sie alternative Wege, um ihre Idee von Frieden Wirklichkeit werden zu lassen. Dabei sind gerade Bildungsprojekte der Schlüssel für eine friedlichere Zukunft.

Zum 51. Dreikönigssingen bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit dem Sternsingen vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Darüber hinaus wird das Leben von Kindern in Kolumbien in dem Film „Auf der Suche nach Frieden“ eindrucksvoll dargestellt. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-44 oder 0241 4461-48, Fax: 0241 4461-88,
Mail: kontakt@kindermissionswerk.de,
www.kindermissionswerk.de.

Nr. 165 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2009

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- Euro, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2009 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903-1968), sein Wirken in Breslau, Görlitz und Berlin

Beratung: Frau Gabriele Witolla, Leiterin des Archivs des Deutschen Caritasverbandes e.V., Karlstr. 40, 79104 Freiburg i.Br., Tel. 0761/200-341

- 2) Der katholische Kirchenbau in Schlesien vor und nach dem Ersten Weltkrieg

Beratung: Dr. Beate Störtkuhl, Oldenburg, Tel. 0441/96 195-14, E-Mail: stoertk@uni-oldenburg.de

- 3) Karl Frhr. vom Stein zum Altenstein, Preußischer Kultusminister (1817-1838) und die katholische Kirche in Schlesien

Beratung: Prof. Dr. Franz Machilek, Bamberg, Tel. 0951/58 592, E-Mail: franz.machilek@t-online.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2009 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 6. März 2009. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2009, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2011 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in

zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Visitor
Prälat Franz Jung Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler
Münster Tübingen

Archiv- und Bibliotheksdirektor
Msgr. Dr. Paul Mai
Regensburg,

Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., 1. Oktober 2008

Nr. 166 Junge Künstler mit Handicap gestalten die „Kleine Galerie 2009“

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. (DSK) hat den Kalender „Kleine Galerie 2009“ veröffentlicht. An diesem Malprojekt beteiligten sich behinderte Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Zum Thema „Wenn ich einmal groß bin ...“ brachten sie ihre Hoffnungen, Wünsche und Träume mit Pinsel und Farbe auf Papier.

Der Kalender mit 13 Gemälden ist ab sofort gegen eine Spende beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim oder per E-Mail: info@bsk-ev.org, Tel.: 06294 42810 erhältlich. Weitere Informationen über das Projekt sowie alle Bilder der kleinen Künstler unter: www.bsk-ev.org

Nr. 167 Dienstinrichten

Mit Termin 1. September 2008 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. John MARSH CSSR zum Leiter der Internationalen Katholischen Gemeinde englischer Sprache in Frankfurt am Main und von St. Mary's (englisch-sprachige Gemeinde) in Liederbach ernannt. (202)

Mit Termin 1. September 2008 erhält Pater Bernhard Maria KONIGORSKI, Gemeinschaft der Seligpreisungen in Nothgottes, einen Seelsorgeauftrag für den Bezirk Rheingau mit einem Dienstumfang von 50 %.

Mit Termin 21. September 2008 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer José Nilton Barbosa LAPA zum Leiter der portugiesisch-sprachigen Gemeinde Wiesbaden ernannt. Zugleich hat er ihn zur priesterlichen Mitarbeit in der portugiesisch-sprachigen Gemeinde Frankfurt beauftragt. (287, 301, 104)

Mit Termin 1. Oktober 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER zum Kirchenrektor (rector ecclesiae) der Brüderrkirche in Montabaur ernannt. (251)

Am 10. Oktober 2008 hat Dr. Walter Kardinal Kasper dem Diakon Sascha JUNG aus der Pfarrei St. Peter, Niederzeuzheim, in der Kirche Sant' Ignazio in Rom die Priesterweihe gespendet.

Am 22. Oktober 2008 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Pfarrer Holger DANIEL als kommissarischer Bezirksdekan des Bezirkes Rheingau über den 30. November 2008 hinaus bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. (207)

Mit Termin 1. November 2008 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Dr. Peter SOLTES, Mittelheim, die Pfarrei St. Anna in Biebental und die Pfarrvikarie St. Raphael in Wettenberg-Wißmar – bestehend aus den Kirchengemeinden St. Raphael in Wettenberg-Wißmar und St. Johannes der Täufer in Lollar-Odenhausen – übertragen und ihn zum gleichen Termin zum Pfarrer ernannt. (276)

Herr Pfarrer i. R. Günther GUTENSOHN, Dernbach, beendet zum 29. November 2008 seinen Dienst als Altenheimseelsorger im Alten- und Pflegeheim St. Josef der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach. (311)

Mit Termin 30. November 2008 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Georg FRANZ, Wiesbaden, die Pfarreien Heilig Kreuz in Geisenheim, St. Johannes der Täufer in Geisenheim-Johannisberg, St. Michael in

Geisenheim-Stephanshausen und St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg übertragen und ihn zum gleichen Termin zum Pfarrer und zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Geisenheim ernannt. (213, 214, 40)

Die im Amtsblatt vom 1. Oktober 2008 (Nr. 9) auf S. 95 veröffentlichte Dienstmeldung zu den Herrn Pfarrern Peter WAGNER und Knud SCHMITT muss wie folgt korrigiert werden: Mit Termin 30. November 2008 hat der Herr Bischof den Pfarrern Peter WAGNER und Knud SCHMITT gemäß c. 517 § 1 in solidum die Pfarreien St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland, St. Klara, Wiesbaden-Klarenthal, St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim mit den Kirchengemeinden Mariä Heimsuchung, Wiesbaden-Kohlheck, St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein und St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein, übertragen und Herrn Pfarrer Knud SCHMITT zum Moderator der Priesterequipe ernannt. (285, 286)

Mit Termin 1. Dezember 2008 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn P. Dr. Georg SCHMIDT SJ zum Diözesanrichter gemäß c. 1421 §§ 1 und 3 sowie c. 1422 CIC ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2008 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer lic. iur. can. Olaf LINDENBERG zum Diözesanrichter gemäß c. 1421 §§ 1 und 3 sowie c. 1422 CIC ernannt. (62)

Mit Termin 31. Dezember 2008 hat der Provinzial der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Josef DA VIA SAC, Krankenhausseelsorger im St. Vincenz-Krankenhaus in Limburg, gekündigt. (319)

Mit Termin 31. Dezember 2008 hat der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten in München den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Georg SCHMIDT SJ, Krankenhausseelsorger an der Universitätsklinik Frankfurt am Main, gekündigt. (316)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 01. Dezember 2008

Apostolischer Stuhl	
Nr. 168 Päpstliche Botschaft zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2009)	119
Der Bischof von Limburg	
Nr. 169 Pastorale Richtlinie für das Bistum Limburg zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst)	121
Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 170 Die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung	123
Nr. 171 Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung	123
Nr. 172 Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll	124
Nr. 173 Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz	124
Nr. 174 Verwaltungsanordnung über Testament, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung der Kleriker des Bistums Limburg	129
Nr. 175 Richtlinie für Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen im Bistum Limburg	129
Nr. 176 Hinweise zum Urheberrecht bei der Verwendung von Noten von Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen	130
Nr. 177 Daniel Rick zum „Projektkoordinator Kirchengemeinden“ ernannt	131
Nr. 178 „Hirten erst kund gemacht“ – Ein Liederheft	131
Nr. 179 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2008	131
Nr. 180 Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester	131
Nr. 181 Änderung der Vergütung der Haushälterinnen	132
Nr. 182 Bonifatiuswerk – Gabe der Erstkommunikionkinder und Gefirmten 2009	132
Nr. 183 Erstkommunionaktion: „Mit Jesus in einem Boot“	133
Nr. 184 Firmaktion „Das Feuer in dir (entfachen)“	133
Nr. 185 Richtlinie zur Förderung von Familienwochenenden	133
Nr. 186 Familiensonntag 2009	133
Nr. 187 Priesterexerzitien im Jahr 2009	133
Nr. 188 Todesfall	134
Nr. 189 Dienstmeldungen	134

Apostolischer Stuhl

Nr. 168 Päpstliche Botschaft zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2009)

Der Heilige Paulus Migrant, „Völker-Apostel“

Liebe Brüder und Schwestern, in diesem Jahr hat die Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings das Thema: „Der Heilige Paulus Migrant, ‚Völker-Apostel‘, und sie ist inspiriert vom feierlichen Ereignis des Jubiläumsjahres, das ich zu Ehren des Apostels anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt ausgerufen habe. Die Verkündigung und das Werk der Vermittlung zwischen den verschiedenen Kulturen und dem Evangelium, für das sich Paulus, der ein „Migrant aus Berufung“ war, einsetzte, sind in der Tat ein wichtiger Bezugspunkt auch für all jene Menschen, die von den gegenwärtigen Migrationsbewegungen betroffen sind.

Als Sohn einer jüdischen Familie, die nach Tarsus in Zilizien ausgewandert war, wurde Saulus in jüdischer

und hellenistischer Sprache und Kultur erzogen, wobei auch der kulturelle Kontext Roms eine wichtige Rolle spielte. Nachdem er auf dem Weg nach Damaskus Christus begegnet war (vgl. Gal 1,13–16), widmete er sich, obgleich er nie seine eigenen Traditionen verleugnete und dem Judentum sowie dem Gesetz stets Achtung und Dankbarkeit entgegenbrachte (vgl. Röm 9,1–5; 10,1; 2 Kor 11,22; Gal 1,13–14; Phil 3,3–6), ohne Zögern und voller Mut und Enthusiasmus seiner neuen Sendung, gemäß der Weisung des Herrn: „Brich auf, denn ich will dich in die Ferne zu den Heiden senden“ (Apg 22,21). Sein Leben änderte sich dadurch grundlegend (vgl. Phil 3,7–11): Christus wurde zum eigentlichen Grund seines Daseins und zur Antriebskraft seines apostolischen Einsatzes im Dienst am Evangelium. Vom Verfolger der Christen wurde er zum Apostel Christi.

Geleitet vom Heiligen Geist, opferte er sich vorbehaltlos auf, um allen, ungeachtet ihrer Nationalität oder Kultur, das Evangelium zu verkünden, das „eine Kraft

Gottes [ist], die jeden rettet, der glaubt, zuerst den Juden, aber ebenso den Griechen“ (Röm 1,16). Auf seinen apostolischen Reisen verkündete er trotz aller Widerstände, auf die er stieß, zuerst das Evangelium in den Synagogen, wobei er seinen Landsleuten in der Diaspora besondere Aufmerksamkeit widmete (vgl. Apg 18,4–6). Wurde er von ihnen zurückgewiesen, wandte er sich den Heiden zu und wurde so zu einem wahren „Missionar der Migranten“, da er selbst ein Migrant und umherziehender Bote Gottes war, der jeden Menschen dazu einlud, im Sohn Gottes eine „neue Schöpfung“ zu werden (2 Kor 5,17).

Die Verkündigung des Kerygma veranlasste ihn, die Meere des Nahen Ostens zu überqueren und auf den Straßen Europas entlang zu ziehen, bis er schließlich nach Rom gelangte. Er machte sich von Antiochien aus auf den Weg, wo er das Evangelium jenen Bevölkerungsgruppen verkündigte, die nicht dem Judentum angehörten, und wo die Jünger Jesu zum ersten Mal als „Christen“ bezeichnet wurden (vgl. Apg 11,20.26). Sein Leben und seine Verkündigung waren vollkommen auf das Ziel ausgerichtet, dass Jesus von allen erkannt und geliebt werde, da alle Völker dazu berufen sind, in Ihm zu einem Volk zu werden.

Darin besteht auch in der gegenwärtigen Zeit, im Zeitalter der Globalisierung, der Sendungsauftrag der Kirche und eines jeden Getauften. Eine Sendung, bei der sich die aufmerksame pastorale Sorge auch auf die vielgestaltige Welt der Migranten richtet – Studenten im Ausland, Immigranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte –, einschließlich all jener, die Opfer der modernen Formen der Sklaverei, wie etwa des Menschenhandels, sind. Auch heute muss die Botschaft vom Heil mit der gleichen inneren Haltung vermittelt werden, durch die sich der Völkerapostel auszeichnete, wobei die verschiedenen sozialen und kulturellen Situationen ebenso berücksichtigt werden müssen wie die besonderen Schwierigkeiten, mit denen einige Menschen aufgrund ihrer Situation als Migranten und Menschen unterwegs konfrontiert sind. Es ist mein Wunsch, dass jede christliche Gemeinschaft den gleichen apostolischen Eifer wie der hl. Paulus pflegen möge, der allen die heilbringende Liebe des Vaters verkündete (Röm 8,15–16; Gal 4,6), um „möglichst viele [für Christus] zu gewinnen“ (1 Kor 9,19), wobei er „den Schwachen ein Schwacher ... und allen alles [geworden ist], um auf jeden Fall einige zu retten“ (1 Kor 9,22). Sein Vorbild sporne auch uns dazu an, diesen unseren Brüdern und Schwestern unsere Solidarität zu zeigen und in allen Teilen der Welt und mit allen Mitteln das friedliche Miteinander der verschiedenen Ethnien, Kulturen und Religionen zu fördern.

Worin aber bestand das Geheimnis des Völkerapostels? Der missionarische Eifer und der Kampfgeist, durch die er sich auszeichnete, lassen sich durch die Tatsache erklären, dass er „von Christus ergriffen“

(Phil 3,12) war und so eng mit Ihm verbunden blieb, dass er an seinem Leben Anteil hatte „durch die Gemeinschaft mit seinen Leiden“ (Phil 3,10; vgl. auch Röm 8,17; 2 Kor 4,8–12; Kol 1,24). Dies ist die Quelle des apostolischen Eifers des hl. Paulus, der über sich erzählt: „...Gott, der mich schon im Mutterleib auserwählt und durch seine Gnade berufen hat, [offenbarte] mir in seiner Güte seinen Sohn, damit ich ihn unter den Heiden verkündige ...“ (Gal 1,15–16; vgl. auch Röm 15,15–16). Mit Christus fühlte er sich „mit-gekreuzigt“, so dass er schließlich von sich sagen konnte: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2,20). Und keine Schwierigkeit konnte ihn davon abhalten, sein mutiges Werk der Evangelisierung in kosmopolitischen Städten wie Rom und Korinth fortzusetzen, deren Bevölkerung zu jener Zeit wie ein Mosaik aus verschiedensten Ethnien und Kulturen zusammengesetzt war.

Wenn wir die Apostelgeschichte und die Briefe lesen, die Paulus an verschiedene Empfänger richtet, erkennen wir das Modell einer Kirche, die niemanden ausschließt, sondern die offen ist für alle und von Gläubigen aller Kulturen und Rassen gebildet wird: Jeder Getaufte ist nämlich lebendiges Glied des einen Leibes Christi. Unter diesem Gesichtspunkt erhält die brüderliche Solidarität, die konkreten Ausdruck findet in den täglichen Gesten des Teilens, der Anteilnahme und der freudigen Sorge um die Mitmenschen, eine einzigartige Bedeutung. Der hl. Paulus lehrt uns jedoch, dass es nicht möglich ist, diese Dimension gegenseitiger brüderlicher Annahme in die Tat umzusetzen, wenn wir nicht bereit sind zum Hören und zur Aufnahme des verkündeten und gelebten Wortes Gottes (vgl. 1 Thess 1,6). Dieses Wort ruft alle zur Nachfolge Christi (vgl. Eph 5,1–2) auf den Spuren des Apostels auf (vgl. 1 Kor 11,1). Je mehr also die Gemeinde mit Christus vereint ist, um so mehr wird sie sich der Sorgen ihrer Mitmenschen annehmen, wobei sie Verurteilungen, Verachtung und Anstoßerregendes zu vermeiden sucht und für die gegenseitige Annahme offen ist (vgl. Röm 14,1–3; 15,7). Die Gläubigen, die Christus gleichförmig werden, erkennen sich in Ihm als „Brüder“, als Kinder des einen Vaters (Röm 8,14–16; Gal 3,26; 4,6). Diese so wertvolle Brüderlichkeit macht sie bereit, „jederzeit Gastfreundschaft zu gewähren“ (vgl. Röm 12,13), welche die Erstlingsfrucht der Agape ist (vgl. 1 Tim 3,2; 5,10; Tit 1,8; Phlm 17).

Auf diese Weise verwirklicht sich die Verheißung des Herrn: „Dann will ich euch aufnehmen und euer Vater sein, und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein“ (2 Kor 6,17–18). Wie könnten wir uns, erfüllt von diesem Bewusstsein, nicht um jene Menschen kümmern, die in schwierigen Notsituationen leben, wie etwa die Flüchtlinge und Vertriebenen? Wie könnten wir nicht den Bedürfnissen jener Menschen abhelfen, die schwach und schutzlos sind, in prekären und unsicheren Situationen leben und die an den Rand der Gesellschaft

gedrängt oder völlig aus ihr ausgeschlossen werden? Gemäß den Worten eines bekannten Textes des hl. Paulus muss diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: „Das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zu Schanden zu machen ... und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das was etwas ist, zu vernichten, damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott“ (1 Kor 1,27–29).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag des Migranten und Flüchtlings, der am 18. Januar 2009 begangen wird, sei für alle ein Ansporn, ohne jegliche Unterschiede und Diskriminierungen die brüderliche Nächstenliebe in Fülle zu leben. Lassen wir uns dabei vom Bewusstsein tragen, dass all jene unsere Nächsten sind, die unsere Hilfe brauchen und denen wir helfen können (vgl. Deus caritas est, 15). Die Lehre und das Beispiel des hl. Paulus, jenes großen und demütigen Apostels und Migranten, der so vielen Völkern und Kulturen das Evangelium verkündete, mögen uns erkennen lassen, dass die praktizierte Nächstenliebe der Höhepunkt und die Zusammenfassung des gesamten christlichen Lebens ist. Das Gebot der Liebe – und dies wissen wir nur allzu gut – wird dann erfüllt, wenn die Jünger Christi gemeinsam am Tisch der Eucharistie teilhaben, die das Sakrament der Brüderlichkeit und der Liebe schlechthin ist. Und so wie Jesus uns im Abendmahlssaal neben dem Geschenk der Eucharistie auch das neue Gebot der brüderlichen Nächstenliebe gab, so sollen auch seine „Freunde“ auf den Spuren Christi, der zum „Diener“ der Menschen wurde, und geleitet von seiner Gnade, ganz einander dienen und sich umeinander kümmern, so wie es uns der hl. Paulus selbst empfohlen hat: „Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gebot Christi erfüllen“ (Gal 6,2). Nur so wird die Liebe unter den Gläubigen und zu allen anderen Menschen wachsen (vgl. 1 Thess 3,12).

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns unablässig diese „Frohe Botschaft“ verkünden und bezeugen, und lasst uns dies tun voll Begeisterung, furchtlos und mit dem vollen Einsatz unserer Kräfte! In der Liebe ist die ganze Botschaft des Evangeliums enthalten, und wir erkennen die Jünger Christi an ihrer Liebe zueinander und an ihrer Gastfreundschaft gegenüber allen anderen. Diese Gabe erwirke uns der Apostel Paulus und insbesondere Maria, die Mutter der Aufnahme und Liebe. Während ich den göttlichen Beistand auf all jene, die den Migranten zur Seite stehen, sowie auf die gesamte Welt der Migration herabrufe, versichere ich einen jeden meines ständigen Gedenkens im Gebet und erteile von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus Castelgandolfo,
24. August 2008

BENEDICTUS PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 169 Pastorale Richtlinie für das Bistum Limburg zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst)

Durch die Einrichtung so genannter Friedwälder oder Ruheforste auf dem Gebiet des Bistums Limburg wird es notwendig, eine einheitliche Regelung für den Umgang mit dem Wunsch Verstorbener oder ihrer Angehörigen nach einer kirchlichen Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung im Wald zu schaffen.

Bei dieser Form der Bestattung wird in einem naturbelassenen, offenen, meist ausgewiesenen Waldstück die Asche Verstorbener in einer kompostierbaren Urne direkt in den Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches vergraben. Bestattungsrechtlich handelt es sich dabei um eine Sonderform der Feuerbestattung.

Die deutschen Bischöfe schreiben in ihrem Dokument „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005: „Die Motive, die Menschen veranlassen, durch eine Urnenbeisetzung im Wald bestattet zu werden, können vielfältig sein, beispielsweise der Wunsch, in einem schönen Teil der Natur seine letzte Ruhe zu finden; weltanschauliche oder religiöse; nicht selten auch praktische Beweggründe, etwa die Sorge um die Grabpflege oder finanzielle Erwägungen, aber auch die Suche nach einer Alternative zu den gewohnten Formen unserer Bestattungskultur.“

Mit der Urnenbeisetzung im Friedwald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahe legen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden Richtlinien der Diözese zu beachten.“

Daher wird für das Bistum Limburg die folgende Richtlinie erlassen:

1. Eine Mitwirkung katholischer Amtsträger bei der Errichtung oder Eröffnung eines Friedwalds oder Ruheforsts oder ähnlicher Anlagen ist nicht möglich.

Auch wenn nicht allen, die eine Urnenbeisetzung im Friedwald wünschen oder derartige Anlagen betreiben oder befürworten, Gründe unterstellt werden können, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, hat das Bistum Limburg grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sie fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen, verbannt die Verstorbene

nen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden in einen oft weit entfernten Wald, entspricht nicht einer christlich geprägten Erinnerungskultur und trägt in gewisser Weise auch zu einer stärkeren Kommerzialisierung bei.

2. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen beziehungsweise seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten: Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren (c. 1176 § 1 CIC). Das kirchliche Begräbnis ist denjenigen zu verweigern, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben (c. 1184 § 1 n. 2 CIC). Das bedeutet, dass der zuständige Pfarrer in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden hat, ob ein kirchliches Begräbnis möglich ist oder verweigert werden muss. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsordinarius (c. 1184 § 2 CIC).

Insbesondere ist zu prüfen:

Hat der Verstorbene – beziehungsweise haben die Angehörigen, die den Wunsch geäußert haben – den christlichen Auferstehungsglauben geteilt oder mit dem Wunsch nach einer Urnenbestattung im Wald naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen verbunden?

3. In jedem Fall ist ein Trauergespräch mit den Angehörigen oder anderen befugten Personen zu führen. Im Gespräch soll der mit der Beerdigung Beauftragte deutlich machen, dass die zentrale Feier des christlichen Gedächtnisses des Verstorbenen die Messfeier ist, die entweder als Requiem mit der Beerdigung verbunden oder zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird. Darüber hinaus richtet sich die Form des kirchlichen Begräbnisses auch im Fall einer Urnenbeisetzung im Wald nach den liturgischen Vorschriften.
4. In der Regel findet die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums statt. Wo eine solche Feier nicht möglich ist, sollte sie mit der Totenmesse verbunden werden oder als Wort-Gottes-Feier in der Pfarrkirche oder der Friedhofskapelle stattfinden, bevor die Urne zum Ort der Bestattung im Wald überführt wird.
5. Die Beisetzung der Urne im Wald erfolgt im Allgemeinen – wie bei anderen Urnenbeisetzungen auch – im Kreis der Angehörigen ohne kirchliche Mitwirkung. Im Einzelfall kann es jedoch aus seelsorglichen Gründen angebracht sein, dass ein Geistlicher oder Pastoraler Mitarbeiter die Angehörigen auch bei der Beisetzung der Urne im Wald begleitet oder dort mit ihnen betet.

Für eine solche Mitwirkung ist zu beachten:

- Voraussetzung ist, dass ein kirchliches Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zulässig ist.
 - Voraussetzung ist auch, dass der Betreiber der jeweiligen Einrichtung keine naturreligiöse, pantheistische oder nichtchristliche Ideologie vertritt und die Anbringung eines Schilds mit dem Namen des Verstorbenen und einem christlichen Symbol ermöglicht.
 - Die kirchliche Gestaltung muss den klar erkennbaren christlichen Charakter zum Ausdruck bringen: durch die Verkündigung von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi und ewigem Leben bei Gott sowie durch die Symbolik des Vortragekreuzes und anderer Elemente des kirchlichen Rituals.
6. Im Allgemeinen soll sich die Mitwirkung des kirchlichen Vertreters auf nur eine gottesdienstliche Feier (über die Totenmesse hinaus) beschränken. Diese Beschränkung soll den Angehörigen angemessen erläutert werden:
 - Eine generelle Mitwirkung an zwei getrennten Feiern ist für die Geistlichen oder Pastoralen Mitarbeiter nicht leistbar. Es muss der Eindruck einer unterschiedlichen Behandlung vermieden werden.
 - Der kirchliche Gottesdienst als öffentliche Feier, zu der die Gemeinde eingeladen ist, hat Vorrang vor einer Feier weit ab im Wald, die einen überwiegend privaten Charakter trägt.
 7. Die Geistlichen oder Pastoralen Mitarbeiter haben weiterhin zu beachten:
 - Da ein Geistlicher oder Pastoraler Mitarbeiter, der für den weit entfernten Wohnort des Verstorbenen zuständig ist, nur selten die kirchliche Mitwirkung übernehmen wird, ist die kirchliche Mitwirkung unter den dem Bestattungsort benachbarten Geistlichen und Pastoralen Mitarbeitern abzusprechen. Sie kann nicht allein vom territorial zuständigen Pastoralteam geleistet werden.
 - Ein Trauergespräch wird unter Umständen schon am Wohnort stattgefunden haben (beispielsweise wenn dort das Requiem gefeiert wurde). Es muss aber auf jeden Fall auch von der Person, die an der Beisetzung mitwirkt, geführt werden.
 - Die Entgegennahme eines Honorars weicht von der üblichen Bestattungspraxis ab und ist nicht gestattet.
 8. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder Pastoralen Mitarbeiters an einer Bestattungsfeier, bei der die Totenasche verstreut wird, ist untersagt.

Die „Pastorale Richtlinie für das Bistum Limburg zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst)“ wurde von der Plenarkonfe-

renz am 3. September 2007 beraten. Sie wird hiermit mit Wirkung ab 1. November 2008 in Kraft gesetzt.

Limburg 30.10.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 263A/08/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 170 Die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Das Verbot der kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung entfällt nach der Novellierung des Personenstandrechts zum 1. Januar 2009. Eine solche kirchliche Trauung entfaltet jedoch keine Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsbereich. Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.

Eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

Bei fehlender Zivileheschließung ist immer das *Nihil obstat* des Ortsordinarius einzuholen.

Bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung ist wie folgt vorzugehen:

1. Es ist das gesonderte Formular zu verwenden.
2. Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.
3. Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.
4. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
5. Die Erklärung der Brautleute ist von den Brautleuten vor dem zuständigen Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben.
6. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die Erklärung der Brautleute werden an das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat zur Erteilung des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius weitergeleitet.

7. Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die vorgeschriebene Eintragung in die Kirchenbücher und/oder die Weitermeldung wie üblich.

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

Nr. 171 Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir _____ und _____
(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z.B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe für die kirchliche Trauung ohne Zivileheschließung:

Ort und Datum: _____

Braut _____ Bräutigam _____

Pfarrer/Beauftragter: _____

Nr. 172 Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll

1. Änderung der Anmerkung 3

Anmerkung 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

2. Änderung der Anmerkung 22

In Anmerkung 22 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) angefügt:

- g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

3. Änderung der Anmerkung 25

Anmerkung 25 wird wie folgt neu gefasst:

- (25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z.B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).

Nr. 173 Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint, mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- (1) Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnete Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio

cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrei auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

- (2) **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagabend bis zum folgenden Montagmorgen.

Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.

- (3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- (4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- (5) Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss ver-

merkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchengaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.

Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

- (6) Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).

Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.

Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich** auf **drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).

Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militargeistlichen einzutragen.

- (7) Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und

wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das **Nihil obstat** einzuholen.

- (8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

- (9) **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus

einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

- (10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 – gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin – Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft – (cc. 1092 und 109 – nur in gerader Linie, z.B. Schwiegervater – Schwieger-tochter; Stiefvater – Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 – nur in gerader Linie);
- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

- (11) Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor,

wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.);

als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit

der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- (12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauerverbote nach c. 1071 § 1:

- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- (13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

- (14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.

- (15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehe-

partner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.

Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

(16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

(17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.

(18) Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z.B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.

(19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.

(20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kano-

nischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.

(21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

(22) Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:

- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;

- b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z.B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
- c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
- d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
- e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
- f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
- g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt,

wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

- (23) Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

(24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.

(25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z.B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm.3 und 22 g).

(26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).

(27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.

(28) Weitermeldung ist z.B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.

Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Fulda, den 25. September 2008

Vorstehende Regelungen setze ich zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Limburg, 20.11.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 317A/08/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 174 Verwaltungsanordnung über Testament, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung der Kleriker des Bistums Limburg

In Wahrnehmung der Verantwortung des Inkardinationsordinarius für seine Kleriker, vor allem die Priester, und nach Rücksprache mit dem Priesterrat werden folgende Regelungen in Bezug auf c. 281 § 2 CIC erlassen:

1. Jeder im Bistum Limburg inkardinierte Priester ist – soweit dies nicht bereits geschehen ist – mit Vollenendung des 50. Lebensjahres verpflichtet,

- a) ein Testament zu errichten, das auch eine Regelung zur Testamentsvollstreckung trifft,
- b) in Form einer Vorsorgevollmacht Regelungen über seine Vertretung in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten für den Fall zu treffen, dass er seine Angelegenheiten nicht selbst regeln kann, und
- c) Ort und Feier der Beerdigung in einem eigenen Schreiben festzuhalten.

2. Testament und Vorsorgevollmacht sowie nach Möglichkeit auch das Schreiben über die Modalitäten der Beerdigung sind grundsätzlich, je in einem eigenen verschlossenen Umschlag, beim Generalvikar zu hinterlegen. Sie können jederzeit durch ein neues Testament oder eine neue Vorsorgevollmacht ersetzt werden. Falls eine Hinterlegung beim Notar oder beim Gericht gewählt wird, ist der Generalvikar hierüber in Kenntnis zu setzen.

3. Den Ständigen Diakonen im Alter von über 50 Jahren wird die Abfassung und Hinterlegung eines Testaments und einer Vorsorgevollmacht empfohlen.

4. Zudem wird den Priestern und Ständigen Diakonen empfohlen, in Form einer Patientenverfügung Regelungen über die medizinische Behandlung für den Fall schwerwiegender Erkrankungen zu treffen.

5. Die Verantwortung für die Durchführung und Einhaltung dieser Verwaltungsanordnung liegt beim Dezernat Personal.

6. Erläuterungen und Mustertexte befinden sich in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (SVR) unter II E. Die Stabsstellen „Weltliches und Kirchliches Recht“ stehen für Beratungsfragen zur Verfügung.

7. Diese Regelung gilt ab sofort nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg.

Limburg, 11.11.2008 Dr. Günther Geis
Az.: 25A/08/02/1 Generalvikar

Nr. 175 Richtlinie für Bezirkskantoren/Bezirkskantorennen im Bistum Limburg

I. Ernennung

1. Für jeden Bezirk im Bistum Limburg wird ein/eine A-Kirchenmusiker/in als Bezirkskantor/in eingesetzt.
2. Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirksdekan durch den Leiter des Dezernates Pastorale Dienste. Der Bezirksdekan stellt zuvor das Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat her.
3. Die Ernennung erfolgt bis auf Widerruf. Der Leiter des Dezernates Pastorale Dienste kann im Benehmen mit dem Bezirksdekan die Ernennung widerrufen und eine/n andere/n Kollegen/in mit der Aufgabe als Bezirkskantor/in betrauen.
4. Der Bezirksdekan ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte des/der Bezirkskantors/in für seine/ihre bezirkliche Tätigkeit.
5. Die Dienstbemessung für die Bezirkskantorenarbeit erfolgt unter Zugrundelegung der konkreten Aufgabenstellungen (s. u.) durch den Leiter des Referates Kirchenmusik im Auftrag des Leiters des Dezernates Pastorale Dienste.

II. Aufgaben

1. Der/die Bezirkskantor/in erstellt ein Konzept für die kirchenmusikalische Arbeit im Bezirk. Dabei hat er/sie das im Bezirk bestehende Pastoralkonzept im Blick.
2. Grundlegende Aufgabenstellungen sind:
 - Die Ausbildung von Vorsängern, die musikalische Förderung der Bischöflichen Gottesdienstbeauftragten, die Betreuung der nebenberuflichen Kirchenmusiker/innen und der kirchenmusikalischen Gruppen im Bezirk, nach Bedarf die Beratung bzw. Mithilfe bei Lektorenschulungen.
 - Bei der Durchführung der Vorsängerkurse, der musikalischen Ausbildung und Förderung der Bischöflichen Gottesdienstbeauftragten und der Weiterbildung der nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen arbeiten die Bezirkskantoren/innen auch bezirksübergreifend zusammen und bedienen sich zudem der Fachkompetenz der Arbeitskreise und Fachkommissionen des Referates Kirchenmusik.
 - Die Beratung der Gremien (PGR, VR) der Kirchengemeinden bei der Besetzung nebenamtlicher Kirchenmusikerstellen (Organist, Chorleiter).
3. Weitere Aufgabenstellungen können sein:
 - Arbeit mit der Bezirkskantorei,
 - Mitwirkung beim Kreuzfest und anderen Bezirksveranstaltungen.
4. Der/die Bezirkskantor/in ist dienstlich verpflichtet, an den vom Referat Kirchenmusik angesetzten Tagungen der Bezirkskantor/inn/en teilzunehmen.

5. Der/die Bezirkskantor/in berät den Bezirksdekan, den/die Bezirksreferenten/in in Fragestellungen, die die Kirchenmusik betreffen.

6. Der/die Bezirkskantor/in nimmt auf Wunsch des Bezirksdekans an den Pastorkonferenzen des Bezirkes teil.

7. Der Bezirkskantor steht zur Verfügung, wenn Themen aus dem Bereich der Kirchenmusik auf der Tagesordnung des Bezirkssynodalarats (BSR) stehen. Er ist auf Einladung bereit, dem BSR zu berichten.

8. Das Konzept für die kirchenmusikalische Arbeit im Bezirk ist Grundlage für die Erstellung einer Arbeitsfeldbeschreibung, in der auch die konkreten Aufgabenstellungen festgehalten werden.

9. Die Arbeitsfeldbeschreibung wird vom Leiter des Referates Kirchenmusik im Dezernat Pastorale Dienste mit dem Bezirksdekan bzw. in dessen Auftrag mit dem/der Bezirksreferenten/in und dem/der Bezirkskantor/in gemeinsam erstellt und fortgeschrieben. Sie ist dem Dezernenten Pastorale Dienste zur Genehmigung vorzulegen.

III. Arbeitsmittel / Reisekosten

1. Der beim Bezirksbüro eingestellte Jahresetat „Sachaufwand Kirchenmusik Bezirkskantoren“ steht dem/der Bezirkskantor/in für die Arbeit zur Verfügung.

2. Der/die Bezirkskantor/in bedient sich der ihm im oder über das Bezirksbüro zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Büroeinrichtung, Telefon, PC, Porto).

3. Reisekosten für Bezirkstätigkeiten werden über das Bezirksbüro abgerechnet.

Limburg, den 1.11.2008

Az.: 264 A/08/02/2 Verwaltungskammer

Nr. 176 Hinweise zum Urheberrecht bei der Verwendung von Noten von Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen

Im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Noten tauchen immer wieder Fragen über Rechte, Vergütungsregelungen oder Auswirkungen des Urheberrechts auf. Deshalb wird auf Folgendes hingewiesen: Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) besteht ein Pauschalvertrag für Musikaufführungen in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern, für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen. Urheber von Musikstücken, die bei gottesdienstlichen Veranstaltungen wiedergegeben werden, werden demnach pauschal vergütet. In jedem Fall dürfen bei allen Aufführungen nur Originalnoten und keine Kopien verwendet werden. Dies gilt gleichermaßen für Aufführungen innerhalb wie außerhalb der Gottesdienste.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich auf die Pauschalverträge berufen, wenn sie Musikwerke in Form von Liedblättern vervielfältigen. Dabei ist zu beachten, dass lediglich einzelne Lieder und Texte für den Gemeindegesang im Gottesdienst bzw. in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen kopiert werden dürfen. Dazu gehört die Feier der Sakramente, der Wortgottesdienst, die Andacht, die Trauung, die Taufe, die Beerdigung, Prozessionen, u.ä. Die Werke müssen dabei für diesen Zweck bestimmt sein. Die Liedblätter dürfen mehrmals gebraucht werden und mehrere Lieder pro Seite enthalten. Liedblätter dürfen auch außerhalb von kirchlichen Räumen zum Einsatz kommen. Die Rechtsinhaber wie Autoren, Komponisten, Verlag müssen vermerkt werden. Wichtig ist, dass nur einzelne Liedtexte vervielfältigt werden, gebundene Liedhefte sind nicht abgedeckt. Wenn mehr als 1000 Vervielfältigungsexemplare erstellt werden, muss die VG Musikedition über Anzahl, Autoren und Verlage informiert werden und ein Exemplar erhalten. Bei Großveranstaltungen muss eine gesonderte Genehmigung eingeholt werden, wenn mehr als 10.000 Vervielfältigungen pro Lied/Vorlage gemacht werden. Kirchenchöre können sich nicht auf die Gesamtverträge berufen, um Noten zu kopieren.

Auch das Vervielfältigen von Noten für die Instrumentalmusik im Gottesdienst und für das Vor- und Nachspiel im Gemeindegesang wird nicht durch die Pauschalverträge abgedeckt. Kopien dürfen lediglich für Wendestellen erstellt werden. Auch die Sichtbarmachung der Lieder mittels Overheadprojektor oder Beamer ist durch den Vertrag nicht abgedeckt. Entsprechende Genehmigungen können aber bei der VG Musikedition eingeholt werden.

Es ist erlaubt, „Teile von Werken“ oder Werke der Musik von geringem Umfang zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn eine Sammlung für den „Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch“ erstellt wird und mehrere Urheber darin enthalten sind. Der Gebrauchszweck (z.B. „nur für den kirchlichen Gebrauch“) muss dabei auf der Titelseite vermerkt sein (vgl. §46 (1) Urhg). Der Urheber muss jedoch vergütet und vorher unterrichtet werden (vgl. §46 (3) und (4) Urhg). Die Abdruckerlaubnis sowie die Berechnung der Lizenzvergütungen kann in der Regel über die VG Musikedition abgewickelt werden.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Werk in die so genannte Public Domain ein. Es wird gemeinfrei und darf von jedem ohne Erlaubnis und kostenlos genutzt werden.

Es ist dringend zu empfehlen, zu überprüfen, ob unerlaubt urheberrechtlich geschützte Noten Verwendung finden. Diese sollten schnellstmöglich entfernt werden. Sofern fremde Noten Verwendung finden sollen, sollte mit dem Rechteinhaber (zu beachten: durch

Verlagsvertrag gehen die Verwertungsrechte des Autors regelmäßig auf den Verlag über) bzw. der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. GEMA, VG-Wort, VG-Musikedition) unbedingt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der sich ergibt, in welchem Umfang das fremde Werk benutzt werden darf und welche Gegenleistungen hierfür zu erbringen sind (Honorar, Nennung des Urhebers, usw.).

Einen Überblick und eine praktische Orientierung über die Rechtslage zum Urheberrecht gibt eine Broschüre, die Patrick Dehm vom Arbeitskreis Kirchenmusik und Jugendseelsorge im Bistum Limburg herausgegeben hat. Die Broschüre „Der Umgang mit dem Urheberrecht – Was ist erlaubt und was nicht? – eine Information für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen“, kann kostenlos beim Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Arbeitskreis Kirchenmusik und Jugendseelsorge, Rossmarkt 12, 65549 Limburg, Tel. 06431 295-361 bestellt werden.

Nr. 177 Daniel Rick zum „Projektkoordinator Kirchengemeinden“ ernannt

Daniel Rick, Geschäftsführer des Diözesansynodal-amtes, hat für zwei Jahre die Funktion des „Projektkoordinator Kirchengemeinden“ übernommen. Generalvikar Dr. Günther Geis hat ihm diese Funktion zum 1. Oktober 2008 übertragen.

Als Projektkoordinator ist er Ansprechpartner für die Kirchengemeinden im Bistum Limburg – bei Fragen des Zusammengehens von Kirchengemeinden, aber auch bei Fragen zur Umsetzung des Prozesses „Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden“ (SpEK). Darüber hinaus soll er als Projektkoordinator intern dafür Sorge tragen, dass die komplexen Vorgänge abgestimmt zwischen den Dezernaten bearbeitet werden.

Herr Rick bleibt weiterhin Geschäftsführer des Diözesansynodal-amtes. Erreichbar ist er unter d.rick@bistumlimburg.de oder unter der Telefonnummer 06431 295-474.

Nr. 178 „Hirten erst kund gemacht“ – Ein Liederheft mit den neun bekanntesten Weihnachtsliedern

In kaum einer anderen Jahreszeit wird so viel gesungen und musiziert wie in der Advents- und Weihnachtszeit. Oft sind die zweite oder dritte Strophe aber weniger bekannt. Mit der Veröffentlichung eines Liederheftes möchte der Deutsche Katecheten-Verein e. V. (dkv) Abhilfe schaffen. Zusammengetragen sind die neun bekanntesten Weihnachtslieder in Text, Melodie und mit dazugehörigen Gitarrenakkorden. Das Heft kann in der Familie, in der Kirchengemeinde, im Kindergarten oder auch in der Grundschule genutzt werden.

Bestellung: Deutscher Katecheten-Verein, Preysingstr. 97, 81667 München, Fax: 089 48092-1237, E-Mail: buchdienst@katecheten-verein.de; Bestellnummer 73805

Nr. 179 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2008

Da sich das vor zwei Jahren eingeführte Online-Verfahren für die kirchliche Jahresstatistik bewährt hat und in der Zwischenzeit alle Gemeinden an das Emip-System angeschlossen sind, hat das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, beschlossen, in diesem Jahr erstmals keine Erhebungsbögen „Kirchliche Statistik 2008“ an die Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu verschicken.

Alle Kirchengemeinden werden zu Beginn des Jahres aufgefordert, im Emip-System das entsprechende Formular auszufüllen.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2009 ein. Denken Sie bitte daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Fragen beantwortet gerne Herr Dr. Buballa, Stabsstelle Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung, Tel. 06431 295-413.

Nr. 180 Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester

Änderung der Anlage 1 Abschnitt A und B der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO)

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester werden zum 01. Juli 2008 um 0,6 % erhöht.

Stufe	nach Vollen- dung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1.	21. und 22. Lebensjahre	2.272,82 Euro	1.136,41 Euro	1.636,43 Euro
2.	23. und 24. Lebensjahre	2.370,17 Euro	1.185,09 Euro	1.706,52 Euro
3.	25. und 26. Lebensjahre	2.467,51 Euro	1.233,76 Euro	1.776,61 Euro
4.	27. und 28. Lebensjahre	2.564,86 Euro	1.282,44 Euro	1.846,69 Euro
5.	29. und 30. Lebensjahre	2.662,20 Euro	1.331,10 Euro	1.916,80 Euro
6.	31. und 32. Lebensjahre	2.759,56 Euro	1.379,78 Euro	1.986,88 Euro
7.	33. und 34. Lebensjahre	2.856,89 Euro	1.428,45 Euro	2.056,96 Euro
8.	35. und 36. Lebensjahre	3.146,30 Euro	1.573,15 Euro	2.202,41 Euro

9.	37. und 38. Lebensjahres	3.272,54 Euro	1.636,27 Euro	2.290,77 Euro
10.	39. und 40. Lebensjahres	3.398,77 Euro	1.699,39 Euro	2.379,14 Euro
11.	41. und 42. Lebensjahres	3.525,01 Euro	1.762,51 Euro	2.467,51 Euro
12.	43. und 44. Lebensjahres	3.651,25 Euro	1.825,63 Euro	2.555,87 Euro
13.	45. und 46. Lebensjahres	3.777,48 Euro	1.888,74 Euro	2.644,23 Euro
14.	47. Lebensjahres	3.903,73 Euro	1.951,87 Euro	2.732,61 Euro

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt:

in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, monatlich 573,24 Euro;

in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, monatlich 681,62 Euro.

Limburg, 10.11.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
AZ.: 25K/08/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 181 Änderung der Vergütung der Haushälterinnen

Änderung der Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg sowie

Änderung der Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg.

Die Vergütung der Haushälterinnen/Haushaltshilfen wird analog der Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester entsprechend zum 01. Juli 2008 um 0,6 % erhöht.

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg

Vergütungsordnung

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.07.2008 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	1.786,93 Euro	1.321,72 Euro	93,70 Euro	371,51 Euro
Gruppe 2	1.863,92 Euro	1.381,75 Euro	110,66 Euro	371,51 Euro
Gruppe 3	2.045,92 Euro	1.563,75 Euro	110,66 Euro	371,51 Euro

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 584,52 Euro als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 203,68 Euro, freie Unterkunft 167,83 Euro und Zu-

schuß Haushalt 213,01 Euro) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg

Vergütungsordnung

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.07.2008 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage
Gruppe 1	1.415,42 Euro	1.321,72 Euro	93,70 Euro
Gruppe 2	1.492,41 Euro	1.381,75 Euro	110,66 Euro
Gruppe 3	1.674,41 Euro	1.563,75 Euro	110,66 Euro

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Limburg, 10.11.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565/T/08/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 182 Bonifatiuswerk – Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2009 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen (RKW), Katholische Jugend(verbands)-arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVs, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe und des Firmopfers für dieses Anliegen seit 1918

immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bittet das Bonifatiuswerk die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2009 mitzutragen.

Nr. 183 Erstkommunionaktion: „Mit Jesus in einem Boot“

Unter das Leitwort „Mit Jesus in einem Boot“ stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblischer Bezugspunkt ist der reiche Fischfang bzw. die Berufung der ersten Jünger im Lukasevangelium (Lk 5,1–11).

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2009.

Das Erstkommunionopfer soll auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“ überwiesen werden.

Nr. 184 Firmaktion „Das Feuer in dir (entfachen)“

Unter das Leitwort „Das Feuer in dir (entfachen)“ stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2009“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Das Firmopfer soll auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“ überwiesen werden.

Rückfragen an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 05251 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: 05251 2996-88,
E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de,
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 185 Richtlinie zur Förderung von Familienwochenenden

Mit dem Pfarreienversand wird die neue Fassung der Richtlinie zur Förderung von Familienwochenenden verschickt. Bitte beachten Sie die angegebenen Fristen zur Antragsstellung und Abrechnung. Um Familien, unabhängig von der Zahl der Kinder, eine Teilnahme zu ermöglichen, ist eine entscheidende Voraussetzung zum Erhalt von Fördermitteln die beitragsfreie Teilnahme aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Anfallende Kosten für die Kinder müssten in einen Familienpreis oder einen Erwachsenenpreis enthalten sein.

Auskünfte erteilt das Referat Ehe und Familie im Bischöflichen Ordinariat, Tel.: 06431/295-456 oder die Zuschussverwaltung, Frau Ursula Laux, Tel.: 06431/295-370, u.laux@bistumlimburg.de

Nr. 186 Familiensonntag 2009

Im Rahmen des Leitthemas 2008–2010 „*Liebe miteinander leben*“ steht das Leben junger Familien im Zentrum des Familiensonntags am 18. Januar 2009. Vom Ehepaar zum Elternpaar und zur Familie zu werden, sich dabei als Paar im Blick zu behalten und das junge Familienleben gelingend zu gestalten, das ist eine Herausforderung. Hierbei wird es Familien und Ehepaaren oft nicht leicht gemacht: Inmitten von gesellschaftlichen „Zumutungen“ und „strukturellen Rücksichtslosigkeiten“ stehen sie vor der Aufgabe, ein hohes Beziehungsideal zu verwirklichen.

Ehe- und Familienseelsorge kann hier in vielerlei Weise unterstützen. Der Familiensonntag 2009 soll dazu beitragen, die bestehenden Angebote bekannter zu machen und zu intensivieren. Dazu bietet die familienpastorale Arbeitshilfe, die aus Anlass des Familiensonntags 2009 herausgegeben wird, vielfältige Anregungen und lädt zugleich zum Weiterdenken und Weiterhandeln in der Seelsorgepraxis ein. Das Heft ist so gestaltet, dass sowohl Multiplikatoren als auch „einfach nur so“ am Thema Interessierte angesprochen werden.

Sie erhalten ein Exemplar der Arbeitshilfe Familiensonntag 2009 mit dem Titel: „Miteinander leben“ und ein entsprechendes Plakat beim nächsten Pfarreienversand. Sollten Sie weitere Exemplare benötigen, wenden Sie sich bitte an das Referat Ehe und Familie im Bischöflichen Ordinariat, Tel.: 06431/295-456, ehe-familie@bistumlimburg.de

Am Familiensonntag, 18. Januar 2009, sind die Kollekte für die Ehe- und Familienarbeit im Bistum bestimmt.

Nr. 187 Priesterexerziten im Jahr 2009

Biblische Vortragsexerziten (Schweigeexerziten) unter dem Thema „Das spirituelle Profil des Christen, sichtbar gemacht durch Schlüsseltexte aus den Paulusbriefen“ bietet das Geistliche Zentrum St. Bonifatiuskloster in Hünfeld an. Die Exerziten vom 9. bis zum

13. November 2009 stehen unter der Leitung von P. Josef Katzer omi.

Paulus hat zwar keine zusammenhängende Beschreibung hinterlassen, wie ein Christ sein Leben aus dem Glauben gestalten kann, aber aus seinen Briefen lassen sich sehr wohl die drei Grundlinien erkennen, die das spirituelle Gesicht eines Christen prägen sollen: sich von Christus ergreifen lassen, in Christus hineinwachsen, aus Christus leben. Die drei Grundlinien ergeben zugleich die Gliederung der Exerzitientage.

Anmeldung an: Geistliches Zentrum St. Bonifatiuskloster, Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld, E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de

Nr. 188 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Don Giacomo Giacomel ist im Alter von 69 Jahren im Krankenhaus in Oderzo/Italien gestorben. Das Requiem und die Beisetzung finden am Dienstag, dem 2. Dezember 2008 in seinem Heimatort Gorgo al Monticano statt. Die Italienische Gemeinde Hoch-Main-Taunus gedenkt ihres verstorbenen Pfarrers im Sonntagsgottesdienst am 3. Advent, dem 14. Dezember, um 15.00 Uhr in St. Marien in Bad Homburg.

Giacomo Giacomel wurde am 28. Januar 1939 in Gorgo al Munticano (Provinz Treviso) geboren und am 28. Juni 1964 von Bischof Albino Luciani, dem späteren Papst Johannes Paul I., in der Kathedrale von Vittorio Veneto zum Priester geweiht. Im Oktober 1972 wurde er von seinem Bischof in unser Bistum entsandt, wo er 35 Jahre segensreich wirkte. Zunächst kam Don Giacomo nach Frankfurt und gründete von dort aus die Italienische Katholische Gemeinde in Bad Homburg, die durch Bischof Wilhelm Kempf zum 1. Oktober 1974 errichtet wurde.

Nachdem Don Giacomo die Phase der Aufbauarbeit abgeschlossen hatte, übernahm er zusätzlich ab Oktober 1992 die Aufgabe des Referenten für Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat. Er war der erste nicht-deutsche Priester in Deutschland, der eine solche Aufgabe für die vielen muttersprachlichen Gemeinden wahrnahm. So arbeitete er mit in der Koordinierung der pastoralen Arbeit in diesen Gemeinden. Wo immer Probleme oder Konflikte auftauchten, bot er seine Hilfe an. Er wirkte nicht nur bei den Treffen der Priester, Diakone und Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit, sondern auch im Vorstand des Rates von Katholiken anderer Muttersprache.

Seit Februar 2000 widmete sich Don Giacomo wieder allein der Italienischen Gemeinde Hoch-Main-Taunus, wie sie inzwischen genannt wurde, und setzte sich ein für das Miteinander der drei italienischen Gemeinden

in Frankfurt-Mitte, Frankfurt-Höchst und Hoch-Main-Taunus. Ihm vor allem kommt das Verdienst zu, die Gemeindeleitung „in solidum“ eingeführt zu haben, in der die drei Gemeinden eng kooperierten. All dies wäre ohne den Einsatz von Don Giacomo nicht möglich gewesen. Er hat es verstanden, nicht nur das Leben einer Gemeinde und später der drei Gemeinden konzeptionell und spirituell zu gestalten. Vielmehr hat er auch den italienischen Gemeinden sowie allen muttersprachlichen Gemeinden eine Stimme und ein Gesicht im Bistum Limburg verliehen. Mehr noch: Don Giacomo ist als Priester zum Symbol jener Freundschaft geworden, die die Glaubenden verbindet über die Grenzen von Sprachen, Nationen und kultureller Herkunft hinweg. Im August 2007 trat er seinen wohlverdienten Ruhestand an und kehrte in seine geliebte Heimat in der Diözese Vittorio Veneto zurück. Im Dezember 2007 erhielt er vom Landrat den erstmals vergebenen Integrationspreis des Hochtaunuskreises.

Seine tiefe Verbundenheit mit seiner ehemaligen Gemeinde hat er mit seinem letzten Besuch Mitte November gezeigt. Schon schwer gezeichnet von seiner Krankheit trat er eine beschwerliche Reise an, um sich von seiner Gemeinde zu verabschieden. Wir danken Don Giacomo Giacomel für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 189 Dienstmeldungen

Mit Termin 1. November 2008 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Dr. Peter SOLTES gemäß c. 526 § 1 CIC die durch Eintritt in den Ruhestand des letzten Stelleninhabers frei gewordene Pfarrei St. Anna in Biebertal und die Pfarrvikarie St. Raphael in Wettengel-Wißmar übertragen und ihn zugleich zum Pfarrer ernannt. (276)

Mit Termin 30. November 2008 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Georg FRANZ gemäß c. 526 § 1 CIC die durch Eintritt in den Ruhestand des letzten Stelleninhabers freigewordene Pfarreien Heilig Kreuz in Geisenheim, St. Johannes der Täufer in Geisenheim-Johannisberg, St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen und St. Laurentius in Rüdesheim-Preßberg übertragen und ihn zugleich zum Pfarrer ernannt. Mit gleichem Termin hat er ihn außerdem zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes Geisenheim ernannt. (213, 214)

Mit Termin 30. November 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Mirosław GOLONKA zum Kaplan im Pastoralen Raum Waldbrunn ernannt. (182,183)

Mit Termin 1. Dezember 2008 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Gereon REHBERG zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Hadamar ernannt. (158)